

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1936

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

OE

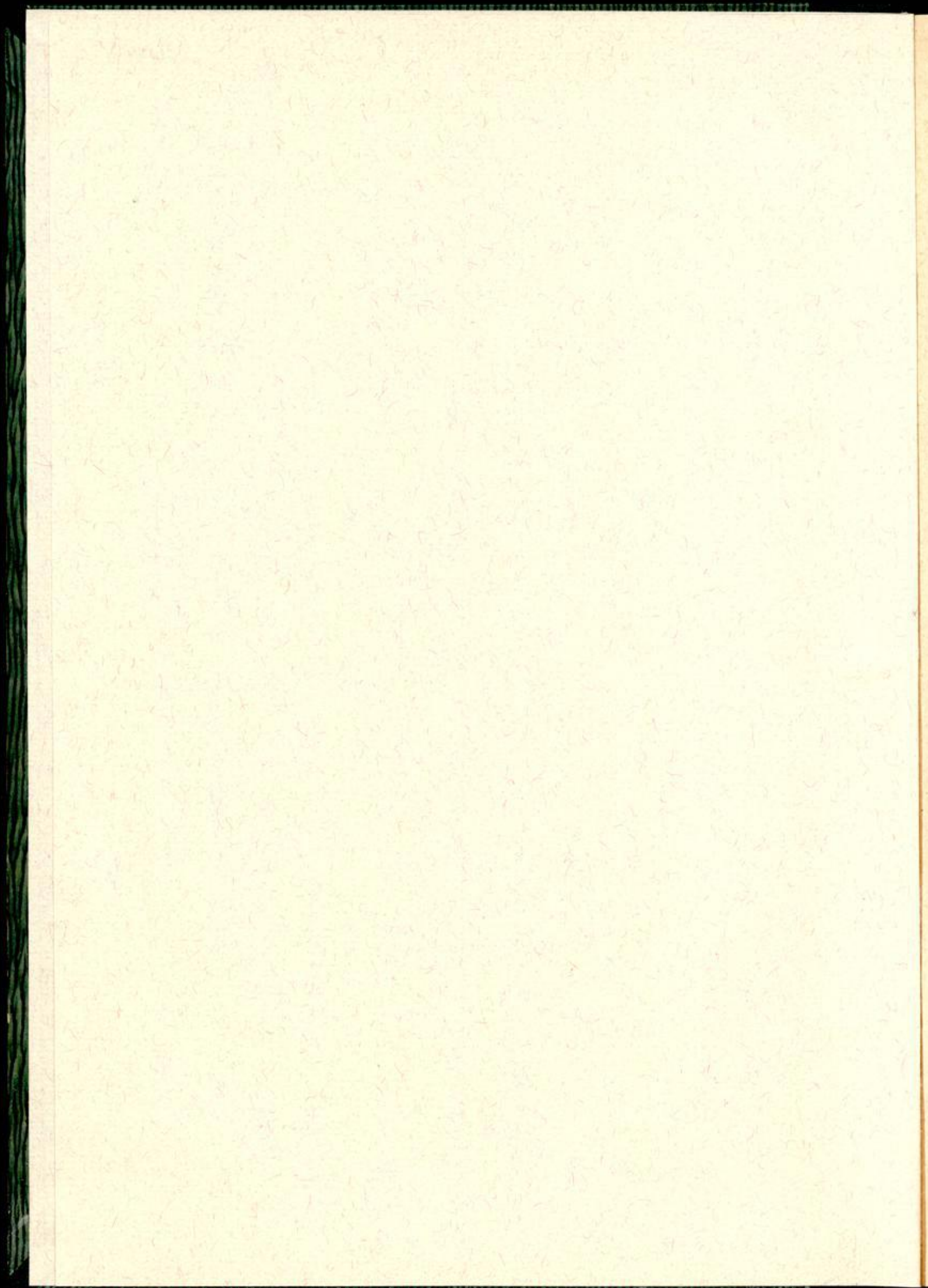
20

1936

BW

De 20, 1936

6



Badisches
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Jahrgang 1936

Nr. 1 bis 44



Karlsruhe
Druck und Verlag von Malsch & Vogel
1936

DEB 72, 1936

LS/BW



Zs B

De 20, 1936

Inhalts-Übersicht

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1935	Gesetze		
19. Dezember	Die Änderung des Gesetzes über die Besteuerung des Wander- gewerbebetriebs	3	5
1936			
4. Februar	Ergänzung des Gesetzes vom 29. Januar 1934 (GVB. S. 20) zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Be- rufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) . . .	4	7
27. "	Die Abgabe von Freistücken der im Land Baden erscheinenden oder dieselbst zum Druck gelangten Druckwerke an die Badische Lan- desbibliothek	10	49
30. März	Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in der Rhein- ebene zwischen der Kinzig und dem Sandbach (Acher-Mench- Korrektion)	19	77
24. April	Die Aufhebung der Kreisräte	20	79
30. Juni	Die Neueinteilung der inneren Verwaltung	20	80
29. Juli	Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1936	24	101
15. August	Änderung des Wassergesetzes	27	119
22. September	Durchführung der Angleichung der Bezüge der badischen Beamten an die Bezüge der Reichsbeamten	34	165
16. November	Änderung des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (GVB. S. 79)	41	193
1936	Anordnung des Reichstatthalters in Baden		
30. April	Zweite Anordnung über die Weiterübertragung der Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung von Landesbeamten . .	13	57
	Verordnungen und Bekanntmachungen		
1936	Staatsministerium		
7. Januar	Dienstbezüge des badischen Sicherheitsdienstes	1	1
10. März	Änderung der Verordnung über die Vorbildung für den höheren badischen Staatsforstverwaltungsdienst	7	35

Datum	Betreff	Nr.	Seite
10. März	Vortlaut der Verordnung über die Vorbildung für den höheren badischen Staatsforstverwaltungsdienst	7	38
7. April	Aenderung der badischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht	9	47
5. Mai	Die Beschaffung neuer Dienststempel	12	55
12. "	Aenderung der Badischen Ausführungsverordnung über die Fürsorgepflicht	14	59
14. "	Aenderung der Badischen Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (GBl. S. 247)	14	60
15. "	Vollzug des Vermessungsgesetzes	15	63
4. Juni	Das landwirtschaftliche Fachschulwesen	17	67
5. "	Aenderung der Verordnung über die Dienstkleidung der Staatsbeamten vom 17. Mai 1927	17	67
8. "	Die Einrichtung der höheren Lehranstalten	18	69
30. "	Geschäftsbereich der Ministerien	20	82
15. September	Vollzug des Personenstandsgesetzes	33	163
18. Dezember	Neueinteilung der Bezirksverwaltung des Wasser- und Straßenbaues und der Landeskultur	43	197
1935	Ministerium des Innern		
27. Dezember	Die Errichtung von Denkmälern	1	1
1936			
7. Januar	Deutsche Arznetage 1936	2	3
16. "	Ein- und Durchfuhr von Knochen, Knochenmehl, Fleischmehl und Fischmehl	3	5
24. "	Brückenordnung für die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen	4	7
30. "	Vorschriften über die staatliche Prüfung der Impfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen Diphtherie	4	8
6. Februar	Berichtigung zur Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 15. Dezember 1934	5	11
21. "	Bekämpfung der Bienenseuchen	5	11
26. "	Plakate und Aufrufe	7	43
11. März	Verpflegungssätze im Landesbad Baden-Baden und im Landes-solbad Bad Dürkheim	7	43
31. "	Aenderung der Verordnung, der Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen	8	46
2. April	Erlaubnissperre für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften	8	45
15. "	Aenderung der Vollzugsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (GBl. S. 247)	10	50
15. "	Polizeiliches Meldewesen	10	50
27. "	Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz	11	51

Datum	Betreff	Nr.	Seite
27. April	Ausführungsverordnung zum Mieterschutzgesetz	11	52
29. "	Satzung der Badischen Landeskreditanstalt für Wohnungsbau . .	11	54
14. Mai	Badische Vollzugsverordnung zu den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über Jugendwohlfahrt	14	61
30. Juni	Das staatlich anerkannte Tuberkulosebekämpfungsverfahren . . .	21	83
1. Juli	Die Neueinteilung der inneren Verwaltung	20	82
24. "	Ein- und Durchfuhr lebender Tiere aus dem Ausland	23	99
29. "	Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens	25	113
31. "	Polizeiliches Meldewesen	25	113
8. September	Die Erhebung von Vaugebühren (Vaugebührenordnung)	31	131
18. "	Zweite Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	33	163
24. "	Rehrordnung	35	169
25. "	Dritte Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	35	169
29. "	Erweiterung des Dienstbezirks des Gesundheitsamts Offenburg	36	171
10. Oktober	Vierte Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	37	173
20. "	Das Abdeckereitwesen in den Bezirken Billingen und Wolfach . . .	39	178
24. "	Deutsches Arzneibuch, 6. Ausgabe 1926	39	177
28. "	Fünfte Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	39	177
30. "	Ortsstraßengesetz	40	179
25. November	Vollzug der Reichsverordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren	42	195
5. Dezember	Aenderung der Verordnung über die Ausübung der Realberechtigungen	42	195
7. "	Sechste Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	42	195
12. "	Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch	43	198
12. "	Einrichtung und Betrieb von Getränkeshankanlagen	44	199
15. "	Aenderung der Verordnung über die Kaminfegerunterstützungs-kasse	43	197
16. "	Papierballons mit Brennstoffantrieb	43	198
21. "	Die Gebühr für Abhör der Gemeinderechnungen	43	198
1936			
Ministerium des Kultus und Unterrichts			
15. April	Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer	16	65
8. Juni	Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten	18	70
8. "	Die Erhebung des Schulgeldes an den höheren Lehranstalten — Schulgeldordnung — (Sch.G.O.)	18	71
25. August	Aenderung der „Bestimmungen über den privaten Musikunterricht“ und der „Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung“	31	133
14. Oktober	Aenderung der Verordnung über die vorläufige Regelung der landwirtschaftlichen Fachschulpflicht vom 24. November 1933	38	176

Datum	Betreff	Nr.	Seite
Finanz- und Wirtschaftsministerium			
1936			
17. Februar	Einrichtung und Betrieb von Mangelstuben und Waschlüchen . .	5	9
17. "	Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung)	6	13
2. März	Vollzug des Viehversicherungsgesetzes	7	43
7. Mai	Bekämpfung des Kartoffelfäfers	14	62
12. "	Die Aufhebung der „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“	14	62
18. Juni	Die Beschäftigung von Lehrlingen in Bäckereien	19	78
13. Juli	Handelsbeschränkungen	22	97
20. "	Ersatz- und Zusatzstoffe bei der Bierbereitung	22	97
25. "	Die Verwaltung des Neckars (Gemeinschaftsverordnung mit Hessischer Landesregierung)	28	121
31. "	Änderung der Vollzugsverordnung zum Jagdsteuergesetz	25	116
4. August	Die Veranstaltung von Suchtagen zur Abwehr des Kartoffelfäfers	26	117
27. "	Änderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschlüchen vom 17. Februar 1936 . .	30	130
27. "	Wortlaut des Wassergesetzes	32	135
27. "	Vollzug des Wassergesetzes	32	147
28. "	Vollzug der Strom- und Schiffsahrtspolizeiverordnung für den Neckar	28	122
28. "	Finanzausgleich	30	129
29. "	Polizeiordnung für den Hafen in Heidelberg	29	123
29. "	Polizeiordnung für den Hafen in Neckargemünd	29	125
29. "	Polizeiordnung für den Hafen in Eberbach	29	127
17. September	Aufhebung der Verordnung über die Holzfortierung	34	168
19. "	Wohnungsgeldzuschuß der ledigen Beamten	34	167
22. "	Verordnung über die Anpassung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für die badischen außerplanmäßigen Beamten an die für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften	34	165
22. "	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Anpassung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für die badischen außerplanmäßigen Beamten an die für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften vom 22. September 1936 (GVBl. S. 165)	34	167
13. Oktober	Festsetzung und Erhebung der Beiträge zur Handwerkskammer . .	38	175
17. "	Das staatliche Hochbauwesen	39	178
17. Dezember	Die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen	43	198
Landesjägermeister für Baden			
18. Oktober	Schonzeiten und Abschlußregelung	38	176

Register

zum

Gesetz- und Verordnungsblatt 1936

A	Seite
Abdeckereiwesen in den Bezirken Billin- gen und Wolfach	178
Abhör der Gemeinderrechnungen, Gebühr für dieselbe	198
Ab schußregelung und Schonzeiten	176
Acher-Rench-Korrektion	77
Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Schulwesens, Bearbeitung derselben	67
Apotheken, Änderung der Verordnung über die Ausübung der Realberechtigungen	195
Arzneibuch, Deutsches, 6. Ausgabe 1926	177
Arzneitaxe 1936	3
Aufrufe und Plakate	43
Außerplanmäßige Beamte, Anpas- sung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für die badischen außerplanmäßigen Beam- ten an die für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften	165, 167

B	Seite
Bäckereien, die Beschäftigung von Lehrlin- gen in Bäckereien	78
Bangebührenordnung	131
Bausperren, Vollzug der Reichsverord- nung über die Zulässigkeit befristeter Bau- sperren	195
Beamte, Änderung der Verordnung über die Dienstkleidung der Staatsbeamten vom 17. Mai 1927	67
—, Anpassung besoldungsrechtlicher Bestim- mungen für die badischen außerplanmäßi- gen Beamten an die für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften	165, 167
—, Dienstbezüge des badischen Sicherheits- dienstes	1
—, Gesetz über die Durchführung der Anglei- chung der Bezüge der badischen Beamten an die Bezüge der Reichsbeamten	165

Seite

Beamte, Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 29. Januar 1934 (GVBl. S. 20) zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) . . .	7
—, Wohnungsgeldzuschuß der ledigen Beamten	167
—, zweite Anordnung über die Weiterübertragung der Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung von Landesbeamten	57
Berufsbeamtentum, Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 29. Januar 1934 (GVBl. S. 20) zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175)	7
Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928, Änderung desselben	193
—, Anpassung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für die badischen außerplanmäßigen Beamten an die für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften	165, 167
—, Wohnungsgeldzuschuß der ledigen Beamten	167
Besteuerung des Wandergewerbebetriebs, Änderung des Gesetzes	5
Bezirksämter, Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	80
—, Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	82
—, zweite Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	163
—, vierte Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	173
—, fünfte Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	177
Bezirksamt Ettlingen, sechste Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	195

	Seite
Bezirksbauämter Lörrach und Waldshut	178
Bezirksräte, dritte Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	169
Bezirksverwaltung des Wasser- und Straßenbaues und der Landeskultur, Neueinteilung derselben	197
Bezüge der badischen Beamten, Gesetz über die Durchführung der Angleichung der Bezüge der badischen Beamten an die Bezüge der Reichsbeamten	165
Bienenweiden, Bekämpfung derselben .	11
Bierbereitung, Verordnung über Erfaß- und Zusatzstoffe bei der Bierbereitung .	97
Brückenordnung für die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen . . .	7

D

Denkmäler, Errichtung oder Änderung von Denkmälern	1
Dienstbezüge des badischen Sicherheitsdienstes	1
Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen	198
Dienstkleidung der Staatsbeamten, Änderung der Verordnung vom 17. Mai 1927	67
Dienstiegel, Beschaffung neuer Dienstiegel	55
Druckgasverordnung	13
Druckwerke, Gesetz über die Abgabe von Freistücken der im Land Baden erscheinenden oder daselbst zum Druck gelangten Druckwerke an die Badische Landesbibliothek	49

E

Eberbach, Polizeiordnung für den Hafen in Eberbach	127
Ein- und Durchfuhr lebender Tiere aus dem Ausland	99
— von Knochen, Knochenmehl, Fleischmehl und Fischmehl	5
Entlassung und Ernennung von Landesbeamten, zweite Anordnung über die Weiterübertragung der Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung von Landesbeamten	57

	Seite
Ernennung und Entlassung von Landesbeamten, zweite Anordnung über die Weiterübertragung der Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung von Landesbeamten	57

F

Fachschulwesen, Verordnung über das landwirtschaftliche Fachschulwesen	67
Finanzausgleich	129
Fischerei, Geschäftsgebiete der Fischereipflege, des Fischereirechts und der staatlichen Fischereiaufsicht	82
Forstdienst, Änderung der Verordnung über die Dienstkleidung der Staatsbeamten vom 17. Mai 1927	67
Forstverwaltungsdienst, Änderung der Verordnung über die Vorbildung für den höheren badischen Staatsforstverwaltungsdienst	35
—, Bortlaut der Verordnung über die Vorbildung für den höheren badischen Staatsforstverwaltungsdienst	38
Freistücke von Druckwerken, Gesetz über die Abgabe von Freistücken der im Land Baden erscheinenden oder daselbst zum Druck gelangten Druckwerke an die Badische Landesbibliothek	49
Fürsorgepflicht, Änderung der Badischen Ausführungsverordnung über die Fürsorgepflicht	59
—, Änderung der badischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht	47

G

Gase, Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung)	13
Gast- und Schankwirtschaften, Erlaubnisperre für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften	45
Gasverordnung — Druckgasverordnung .	13
Gebäudeversicherungsgesetz, Berichtigung zur Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz	11
Gebühr für Abhör der Gemeinderechnungen	198

	Seite
Gemeinderechnungen, Gebühr für die Abhör derselben	198
Geschäftsbereich der Ministerien	82
Gesundheitsamt Offenburg, Erweiterung des Dienstbezirks desselben	171
Getränkeschankanlagen, Einrichtung und Betrieb von solchen	199
H	
Hafen in Eberbach, Polizeiordnung für denselben	127
— in Heidelberg, Polizeiordnung für denselben	123
— in Neckargemünd, Polizeiordnung für denselben	125
Handelsbeschränkungen	97
Handwerkskammer, die Festsetzung und Erhebung der Beiträge zur Handwerkskammer	175
Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1936	101
Heidelberg, Polizeiordnung für den Hafen in Heidelberg	123
Heilwesen, Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens	113
Hochbauwesen, das staatliche Hochbauwesen	178
Höhere Lehranstalten, die Einrichtung derselben	69, 70
—, die Erhebung des Schulgeldes an denselben	71
Holzfortierung, Aufhebung der Verordnung über die Holzfortierung	168
Hundesteuer (Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1936)	103
J	
Jagd, Schonzeiten und Abschußregelung	176
Jagdsteuergesetz, Änderung desselben durch das Hausaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1936	103
—, Änderung der Vollzugsverordnung zum Jagdsteuergesetz	116
Impfstoffe, Vorschriften über die staatliche Prüfung der Impfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen Diphtherie	8
Innere Verwaltung, Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	80
—, Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	82

Innere Verwaltung, zweite Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	163
—, dritte Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	169
—, vierte Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	173
—, fünfte Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	177
—, sechste Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	195
Jugendwohlfahrt, Änderung der Badischen Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (GVB. S. 247)	60
—, Änderung der Vollzugsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (GVB. S. 247)	50
—, Badische Vollzugsverordnung zu den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (GVB. S. 255)	61

K	
Kaminfegerunterstützungs-kasse, Änderung der Verordnung über dieselbe	197
Kartoffelkäfer, Bekämpfung desselben	62
—, die Veranstaltung von Suchtagen zur Abwehr des Kartoffelkäfers	117
Kehrordnung	169
Kirchensteuer, die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer	65
Knochen, Knochenmehl, Fleischmehl und Fischmehl, Ein- und Durchfuhr von denselben	5
Kreise, Zuteilung der Gemeinden zu den Kreisen, § 3 des Gesetzes über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	81
Kreisordnung, Gesetz über die Aufhebung der Kreisräte	79
Kreisräte, Gesetz über die Aufhebung derselben	79
Kulturbauämter, Neueinteilung der Bezirksverwaltung des Wasser- und Straßenbaues und der Landeskultur	197
Kultur- und Wasserbauamt, Neueinteilung der Bezirksverwaltung des Wasser- und Straßenbaues und der Landeskultur	197

L	Seite
Landesbad Baden-Baden und Landes- solbad Bad Dürheim, Verpflegungssätze in denselben	43
Landesbeamte, zweite Anordnung über die Weiterübertragung der Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung von Landesbeamten	57
Landeskreditanstalt für Wohnungsbau	54
Landeskultur, Neueinteilung der Be- zirksverwaltung des Wasser- und Straßen- baues und der Landeskultur	197
Landesvermessung, Vollzug des Ver- messungsgesetzes	63
Landeswohnungsfürsorgeanstalt f. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau	
Landwirtschaftliche Fachschul- pflicht, Änderung der Verordnung über die vorläufige Regelung der landwirtschaft- lichen Fachschulpflicht	176
Landwirtschaftliches Fachschulwesen	67, 176
Lehranstalten, die Einrichtung der hö- heren Lehranstalten	69, 70
—, die Erhebung des Schulgeldes an den hö- heren Lehranstalten	71
Lehrlinge, die Beschäftigung von Lehrlin- gen in Bäckereien	78
Leistungen, Aufhebung der „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“	62
M	
Mangelstuben, die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Wasch- küchen	9, 130
Meldewesen, polizeiliches	50, 116
Mietengesetz f. Reichsmietengesetz	
Mieterschutzgesetz, Ausführungsverord- nung zu demselben	52
Ministerien, Geschäftsbereich	82
Musiklehrerprüfung f. Privatmusik- lehrerprüfung	
Musikunterricht, Änderung der „Bestim- mungen über den privaten Musikunterricht“ und der „Ordnung für die Privatmusik- lehrerprüfung“	133

N	Seite
Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchs- gegenstände, Änderung der Verordnung über den Verkehr mit denselben	46
Nedar, Verordnung über die Verwaltung des Nedars	121
—, Vollzug der Strom- und Schifffahrtspolizei- verordnung für den Nedar	122
Nedargemünd, Polizeiordnung für den Hafen in Nedargemünd	125
Neueinteilung der Bezirksverwaltung des Wasser- und Straßenbaues und der Landeskultur	197
— der inneren Verwaltung . 80, 81, 163, 169 173, 177, 195	

O	Seite
Ortsstraßengesetz, Wortlaut desselben .	179

P	Seite
Papierballons mit Brennstoffantrieb .	198
Personenstandsgesetz, Vollzug des- selben	163
Plakate und Aufrufe	43
Polizeiliches Meldewesen	50, 116
Polizeiordnungen für die Häfen in Heidelberg, Nedargemünd und Eberbach 123, 125, 127	
Polizeipräsidien und Polizeidirektionen, vierte Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung . .	173
Privatmusiklehrerprüfung, Ande- rung der „Bestimmungen über den privaten Musikunterricht“ und der „Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung“	133

R	Seite
Realberechtigungen, Änderung der Verordnung über die Ausübung der Real- berechtigungen	195
Regierungsdirektoren, Änderung des Besoldungsgesetzes	193
Reichsmietengesetz, Ausführungsver- ordnung zu demselben	51
Reichssiegel, Beschaffung neuer Dienst- siegel	55
Reuch, Acher-Reuch-Korrektion	77

	Seite		Seite
Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen, Aufhebung der Brückenordnung	7	Straßenbauamt, Neueinteilung der Bezirksverwaltung des Wasser- und Straßenbaues und der Landeskultur	197
Rheinschiffe, die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen	198	Straßenbaulast, Finanzausgleich	129
S		Straßen- und Wasserbauamt, Neueinteilung der Bezirksverwaltung des Wasser- und Straßenbaues und der Landeskultur	197
Schananlagen, Einrichtung und Betrieb von Getränkechananlagen	199	Straßenwesen (Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1936)	103
Schiffahrtspolizeiverordnung für den Neckar, Vollzug der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für den Neckar	122	Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für den Neckar, Vollzug derselben	122
Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen, die Dienstbücher derselben	198	T	
Schonzeiten und Abschußregelung	176	Tiere, Ein- und Durchfuhr lebender Tiere aus dem Ausland	99
Schornsteinfegerwesen	169	Tuberkulose des Kindes, das staatlich anerkannte Tuberkulosebekämpfungsverfahren	83
Schulen, Änderung der Verordnung über die vorläufige Regelung der landwirtschaftlichen Fachschulpflicht vom 24. November 1933	176	V	
Schulgeld,	69, 70, 71	Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten	166
Schulgeldordnung (Sch.G.O.)	71	Vermessungsgesetz, Vollzug desselben	63
Schulwesen, Verordnung über das landwirtschaftliche Fachschulwesen	67	Verpflegungsfähigkeit im Landesbad Baden-Baden und im Landesfolbad Bad Dürrenheim	43
Sicherheitsdienst, Dienstbezüge desselben	1	Versicherungsgesetz f. Viehversicherungsgesetz	
Siegel, Beschaffung neuer Dienstiegel	55	Verwaltung, Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	80
Staatsforstverwaltungsdienst, Änderung der Verordnung über die Vorbildung für den höheren badischen Staatsforstverwaltungsdienst	35	—, Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	82
—, Wortlaut der Verordnung über die Vorbildung für den höheren badischen Staatsforstverwaltungsdienst	38	Verwaltungsgesetz, Änderung desselben durch Art. II des Ges. über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	81
Standesbeurkundung für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses und deren Eheschließung	163	—, Änderung desselben durch die vierte Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	173
Steuern, Änderung des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs	5	Viehversicherungsgesetz, Vollzug desselben	43
—, Änderung der Vollzugsverordnung zum Jagdsteuergesetz	116	Vorbildung für den höheren badischen Staatsforstverwaltungsdienst, Änderung der Verordnung über dieselbe	35
—, die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer	65	— für den höheren badischen Staatsforstverwaltungsdienst, Wortlaut der Verordnung über dieselbe	38
Steuerverteilungsgesetz, Ergänzung desselben durch das Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1936	103		
Straßen, Ortsstraßengesetz	179		

	Seite		Seite
W		W	
Waffenmißbrauch, Maßnahmen gegen denselben	198	Wasser- und Straßenbauämter, Neueinteilung der Bezirksverwaltung des Wasser- und Straßenbaues und der Landeskultur	197
Wandergewerbebetrieb, Änderung des Gesetzes über die Besteuerung desselben	5	Verbung auf dem Gebiete des Heilwesens	113
Waschküchen, die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen 9, 130		Wohnungsbau, Satzung der Badischen Landeskreditanstalt für Wohnungsbau	54
Wassergesetz, Gesetz zur Änderung desselben	119	Wohnungsgeldzuschuß der ledigen Beamten	167
—, Vollzug desselben	147		
—, Wortlaut desselben	135		

Einbanddecken für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt 1936
— Ganzleinen mit Goldbeschriftung — sind beim
Verlag Malisch & Vogel, Karlsruhe erhältlich. Preis 1 Decke RM 1.35 zuzüglich 30 Pf Porto

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 8. Januar 1936.

Inhalt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: Dienstbezüge des badischen Sicherheitsdienstes.
Verordnung des Ministers des Innern über die Errichtung von Denkmälern.

Bekanntmachung.

(Vom 7. Januar 1936)

Dienstbezüge des badischen Sicherheitsdienstes.

I.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) wird mit Wirkung vom 1. November 1935 aufgehoben.

II.

Die Übergangsregelung trifft der Minister des Innern, soweit erforderlich im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister.

Karlsruhe, den 7. Januar 1936.

Das Staatsministerium.

K ö h l e r

Verordnung

(vom 27. Dezember 1935)

über die Errichtung von Denkmälern.

Aufgrund des § 116 des Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 240) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1

Die Errichtung oder Änderung von Denkmälern zur Ehrung von Personen, die sich um das deutsche Volk verdient gemacht haben, namentlich von Ehrenmälern für die im Weltkrieg oder als Opfer der nationalen Revolution

Gefallenen, kann unabhängig von den in der Landesbauordnung angegebenen Gründen unterjap^t oder an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden, soweit dies erforderlich erscheint, um Fehllösungen in der künstlerischen oder weltanschaulichen Gestaltung des Denkmals zu verhüten.

§ 2

Vor der Entscheidung über das Baugesuch hat die Baupolizeibehörde für jedes Denkmal der in § 1 bezeichneten Art ein Gutachten der dem Landesamt für Denkmalspflege in Karlsruhe angegliederten Landesberatungsstelle für Denkmalerrichtung einzuholen. Will die Baupolizeibehörde von dem Gutachten abweichen, so hat sie Vorlage an den Minister des Innern zu erstatten, der endgültig entscheidet.

§ 3

Die Vornahme von Grabarbeiten vor Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung (§ 124 der Landesbauordnung) kann die Baupolizeibehörde bei Denkmälern der in § 1 bezeichneten Art nur mit Zustimmung der Landesberatungsstelle für Denkmalerrichtung gestatten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1935.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. B a d e r

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 14. Januar 1936.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Deutsche Arzneitaxe 1936.

Verordnung.

(Vom 7. Januar 1936)

Deutsche Arzneitaxe 1936.

1. Die Deutsche Arzneitaxe 1936 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1936 in Kraft.

Die amtliche Ausgabe erscheint im Verlag der Weidmann'schen Buchhandlung, Berlin, und ist im Buchhandel zum Preise von 2,50 RM zu beziehen.

2. Nach § 376 der Reichsversicherungsordnung und § 204 des Reichsstaatsbankrottgesetzes wird bestimmt:

- a) bei monatlichen Rechnungsbeträgen bis zu RM 25.— braucht der Apotheker keinen Abschlag zu gewähren. Von dem RM 25.— übersteigenden Rechnungsbetrag hat er 7 v. H. nachzulassen, wenn die Rechnung binnen 10 Tagen nach Eingang bei der Kassenstelle beglichen wird. Ebenso sind Rechnungen zu behandeln, die die Lieferung für mehrere in einem Verbands zusammengeschlossenen Krankenkassen enthalten, wenn die Rechnung auf einem Blatt ohne Trennung nach einzelnen Kassen ausgestellt ist. Werden für Versorgungsberechtigte und Fürsorgeberechtigte, die den Krankenkassen zur Heilbehandlung zugeteilt sind, besondere Rechnungen ausgestellt, so richtet sich die Höhe des Abschlags von diesen Rechnungen nach dem Gesamtumsatz der Apotheke mit der Krankenkasse;
- b) gibt die Apotheke Arzneien nur gegen Barzahlung ab, so hat sie von dem Ver-

kaufspreis in jedem Fall 7 v. H. nachzulassen;

- c) für kleine Apotheken mit einem Jahresumsatz bis zu RM 20 000.— ist auf Antrag der Abschlag auf 1 v. H. herabzusetzen. Bei Apotheken mit einem Jahresumsatz über 20 000.— RM, aber nicht mehr als 30 000.— RM kann er im Einzelfalle auf Antrag und nach Prüfung der Verhältnisse auf 3 v. H. herabgesetzt werden;
- d) von den Preisen der Schutz- und Heilseren, der Impfstoffe, der Salvarsanpräparate sowie der Insuline und der entsprechenden, aus der Bauchspeicheldrüse hergestellten, zur Einspritzung unter die Haut bestimmten Präparate braucht der Apotheker einen Abschlag nicht zu gewähren. Die Preise dieser Mittel bleiben bei der Feststellung des abschlagsfreien Rechnungsbetrags nach a) unberücksichtigt.
3. Die Preise der Deutschen Arzneitaxe gelten in Verbindung mit dem Abschlag (siehe vorstehend unter 2.) auch weiterhin als Höchstpreise nach § 376 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung.
4. Die Apotheken sind verpflichtet, bei Lieferungen von Arzneien auf Kosten des Reichs, der Länder, der Berufsgenossenschaften, der Landesversicherungsanstalten, der Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege die gleichen Bedingungen wie zu 2. einzuhalten.
5. Die Ziffern 2, 3 und 4 gelten auch für die ärztlichen Hausapotheken.

6. Etwa notwendige Änderungen der Preise in der Preislite der Arzneimittel und Gefäße wird der Reichsminister des Innern vornehmen und unmittelbar im Reichsanzeiger veröffentlichen.

7. Anträge nach Ziffer 2 c sind an die Badische Apothekerkammer (Vorsitzender Apotheker

Badstübner, Heidelberg, Schwanenapothek) unter Beifügung eines vom Finanzamt bestätigten Umsatznachweises einzureichen.

Karlsruhe, den 7. Januar 1936.

Der Minister des Innern

Im Auftrag

Dr. Sprauer

Einbanddecken

für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt 1935
— Ganzleinen mit Goldbeschriftung — sind beim
Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe erhältlich. Preis 1 Decke RM 1.35 zuzüglich 30 Pf Porto

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 21. Januar 1936.

Inhalt.

Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs.

Verordnung des Ministers des Innern: Ein- und Durchfuhr von Knochen, Knochenmehl, Fleischmehl und Fischmehl.

Gesetz

(vom 19. Dezember 1935)

über die Änderung des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Notgesetz vom 15. Dezember 1923 die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 377) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Im § 2 Absatz 1 wird als Satz 3 eingefügt:

„Als Gewerbebetrieb im Umherziehen gilt auch der Ankauf und das Feilbieten von Gemüse- und Blumensamen im Umherziehen aufgrund eines vom Reichsnährstand ausgestellten Erlaubnischeines.“

Artikel II

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Finanz- und Wirtschaftsminister im Benehmen mit dem Minister des Innern erlassen.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1935.

Das Staatsministerium.

Rö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 13. Januar 1936.

Der Reichsstatthalter in Baden
Robert Wagner

Verordnung.

(Vom 16. Januar 1936)

Ein- und Durchfuhr von Knochen, Knochenmehl, Fleischmehl und Fischmehl.

§ 4 Ziffer 2 der Verordnung obigen Betreffs vom 18. November 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131/32) in der Fassung vom 26. November 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441) erhält folgenden Wortlaut:

„2. Betrieben (Gelatinefabriken), in denen die Behandlung des Knochenmaterials nicht wie unter 1 beschrieben stattfindet, sondern folgendermaßen erfolgt:

a) das Knochenmaterial wird mit einer 3,5 %igen Salzsäurelösung mazeriert und das Ossein nach beendeter Mazeration noch weitere 24 Stunden einer Behandlung mit Salzsäure gleicher Konzentration ausgesetzt.

Die Mazerationssäuren werden gekocht und die bei der Reinigung des unbehandelten Knochenmaterials gewonnenen Scheuer- und Trommelmehle sowie sonstige, dem Mazerationungsverfahren nicht unterworfenen Knochenmaterialabfälle werden durch Dampfsterilisation wie unter 1 behandelt.

b) das Knochenmaterial wird mit einer 3,5 %igen Salzsäurelösung mazeriert, wobei die Mazerationssäure nur auf einen Gehalt von höchstens 10° Be angereichert werden darf.

Die Endlaugen bleiben mindestens 3 Stunden vor der Ausfällung des Dicalciumphosphates sich selbst überlassen und die Trocknung des

Dicalciumphosphates wird bei mindestens 70° C während 3 × 24 Stunden vorgenommen; oder die Endlaugen bleiben 24 Stunden lang bei 15° C vor der Ausfällung des Dicalciumphosphates sich selbst überlassen. Nach dieser Behandlung ist die Art der Trocknung freigestellt.

Die anfallenden Scheuer- und Trommelmehle sowie sonstige dem Mazerationverfahren nicht unterworfenen Knochenmaterialabfälle werden wie unter a) behandelt."

Karlsruhe, den 16. Januar 1936.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 10. Februar 1936.

Inhalt.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 29. Januar 1934 (GVB. S. 20) zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175).

Verordnungen des Ministers des Innern: Brückenordnung für die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen; Vorschriften über die staatliche Prüfung der Impfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen Diphtherie.

Gesetz

(vom 4. Februar 1936)

zur Ergänzung des Gesetzes vom 29. Januar 1934 (GVB. S. 20) zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175).

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 29. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20) zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 175) wird ergänzt wie folgt:

Dem § 5 Absatz 2 werden als weitere Sätze beigelegt:

Ist eine Vereinbarung getroffen, so unterliegen die Ansprüche der nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums zuruhegesetzten oder entlassenen Bürgermeister hiernach den Beschränkungen der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes, während auf die nach § 6 des Reichsgesetzes zuruhegesetzten Bürgermeister diese Vorschriften nicht anzuwenden sind. Besteht keine Vereinbarung, so kommt als Dienstzeit im Sinne des § 27 der Gemeindeordnung in jedem Falle nur die Zeit in Anrechnung, welche der Bürgermeister in seinem Amt bei der Gemeinde ununterbrochen zugebracht hat; eine Ein-

rechnung von Militär-, Kriegs- und Vordienstzeiten findet nicht statt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung auf den 1. Mai 1933 in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Februar 1936.

Das Staatsministerium.

Rö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 6. Februar 1936.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Verordnung.

(Vom 24. Januar 1936)

Brückenordnung für die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen.

Die Brückenordnung für die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen vom 4. Juni 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 134) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 24. Januar 1936.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

Verordnung.

(Vom 30. Januar 1936)

Vorschriften über die staatliche Prüfung der Impfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen Diphtherie.

Die Verordnung vom 17. November 1934, den Verkehr mit zur Schutzimpfung und zur aktiven Immunisierung gegen Diphtherie die-

nenden Impfstoffe betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 292) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. Januar 1936.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 24. Februar 1936.

Inhalt.

Verordnungen: des Finanz- und Wirtschaftsministers: über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen; des Ministers des Innern: Bekämpfung der Bienensteuchen.

Berichtigung zur Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 15. Dezember 1934.

Verordnung

(vom 17. Februar 1936)

über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen.

Auf Grund des § 108 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für solche Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben, in denen durch elementare Kraft betriebene Einrichtungen (Mangeln, Zentrifugen usw.) Dritten gegen Entgelt zur Benutzung überlassen werden, und für Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben in Haushaltungen, Mietshäusern oder Siedlungen, in denen den Hausangestellten oder den Mietern die Bedienung der durch elementare Kraft betriebenen Maschinen obliegt.

§ 2 Beschaffenheit des Raumes

Der Fußboden von Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben muß eben und trittsicher sein.

§ 3 Aufenthalt und Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

(1) Der Aufenthalt von Kindern unter zwölf Jahren in Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben im Sinne des § 1 ist verboten. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen an mit elementarer Kraft betriebenen Maschinen nicht — auch nicht als Hilfskräfte — beschäftigt werden und sich nicht ohne Aufsicht in den Maschinenräumen aufhalten.

(2) Jugendliche unter siebenzehn Jahren dürfen zur selbständigen Bedienung der mit elementarer Kraft betriebenen Maschinen nicht zugelassen werden.

II. Besondere Bestimmungen für Wasch- und Mangelgeräte mit motorischem Antrieb

§ 4 Waschmaschinen

(1) Waschmaschinen mit bewegter Innentrommel müssen mit einem Außendeckel versehen sein, der zwangsläufig mit der Ein- und Ausrückvorrichtung verbunden ist. Die Maschine darf erst in Betrieb gesetzt werden können, nachdem der Deckel geschlossen ist. Der Deckel darf sich erst öffnen lassen, wenn die Innentrommel stillsteht.

(2) Die Innentrommel muß eine Feststellvorrichtung haben, die eine unbeabsichtigte Drehung der Trommel verhindert und ihre gefahrlose Beschickung und Entleerung ermöglicht.

(3) Nach oben aufgeklappte Verschlussdeckel der Innentrommel müssen gegen unbeabsichtigtes Zufallen gesichert sein.

§ 5 Zentrifugen

(1) Der Gang der Zentrifugen muß rechtsläufig sein.

(2) Der Außenmantel und die Verdeckung des Zwischenraumes zwischen Außenmantel und Lauftrommel muß aus zähem Werkstoff von genügender Stärke, z. B. Schmiedeeisen, Kupfer, hergestellt sein. Bei noch im Betrieb vorhandenen Zentrifugen mit gußeisernem Außenmantel ist dieser durch schmiedeeiserne Ringe oder dergl. zu verstärken.

(3) Die Zentrifuge muß einen Schutzdeckel haben. Sie darf erst in Betrieb gesetzt werden können, wenn der Deckel fest verschlossen ist. Der Deckel darf sich erst öffnen lassen, wenn die Trommel stillsteht.

(4) Die Trommel der Zentrifuge ist gleichmäßig zu beladen.

(5) Die Zentrifuge muß ein fest angenietetes Fabriksschild haben mit Angabe des Namens des Erbauers, des Jahres der Herstellung, der Fabriknummer, der Art des Baustoffes, der Stärke der Lauftrommel, der höchstzulässigen minutlichen Umdrehungszahl und des höchstzulässigen Gewichtes der Beschickung.

§ 6 Kastenmangeln (Wäscherollen)

(1) An Kastenmangeln muß die zugängliche Längsseite während des Ganges durch eine zwangsläufig mit dem Ein- und Ausrücker verbundene Absperrvorrichtung so abgeschlossen sein, daß die Kasten- und Dockenlaufbahn nur bei Stillstand der Mangel zugänglich ist.

(2) Zwischen dem Kopfsende des ausgefahrenen Mangellastens und der gegenüberliegenden Wand oder festen Gegenständen muß ein freier Raum von mindestens 0,6 m Länge sein; sonst ist dieser Raum fest und so dicht abzusperren, daß er auch von Kindern nicht betreten werden kann.

§ 7 Zylinderdampfmangeln und Muldenmangeln

(1) Zylinderdampfmangeln, einwalzige und mehrwalzige Muldenmangeln müssen an den Stellen, an denen ein Einlassen möglich ist, mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Diese müssen zwangsläufig wirkend mit der Maschine verbunden sein und, bevor die Hände der die Maschine bedienenden Person die Gefahrenstelle erreichen, in Tätigkeit treten (Stillsetzen der Maschine, Rücklaufsicherung u. a.). Sind mehrere solcher Vorrichtungen vorhanden, so müssen sie unabhängig voneinander wirksam sein. An der Abnahmeseite kann die Schutzvorrichtung fehlen, z. B. bei Rücklaufmangeln, wenn durch besondere Maßnahmen das Einlegen der Wäschestücke von dieser Seite aus verhindert wird.

(2) Auch die nicht zum Einlegen bestimmten Einlaufstellen von Druck- und Bügelwalzen

sowie die Zusammenlaufstellen der Filz- und Bandführungswalzen mit dem Hauptzylinder müssen so geschützt sein, daß die Hände der die Mangel Bedienenden nicht an die Gefahrstellen gelangen können. Zu diesen Schutzvorrichtungen dürfen aufbiegbare oder ohne weiteres abnehmbare Schutzlatten und Schutzschienen nicht verwendet werden.

(3) Das Bewickeln der Druckwalzen und der Bügelwalze darf nicht mit Kraftbetrieb erfolgen, wenn die Schutzvorrichtungen vor den Walzen entfernt oder unwirksam gemacht sind. In diesem Falle ist die Maschine zum Bewickeln von Hand zu drehen. Bei Zylinderdampfmangeln darf der Zylinder beim Bewickeln nicht heiß sein.

(4) Bei Muldenmangeln muß die Bewicklung der Walze die Mulde voll ausfüllen.

§ 8 Bringmaschinen

Der Walzeneinlauf an Bringmaschinen muß mit einer Schutzvorrichtung versehen sein, die verhindert, daß die die Maschine bedienende Person mit den Händen zwischen die Walzen gerät.

III. Übergangs- und Ausnahmenvorschriften, Strafbestimmung

§ 9 Ausnahmen für bestehende Anlagen

Vorhandene Maschinen sind innerhalb der nächsten drei Jahre, vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab gerechnet, so abzuändern, daß sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen.

§ 10 Ausnahmen in besonderen Fällen

In besonderen Fällen können die Bezirksämter bei vorhandenen Anlagen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, insbesondere die Frist gemäß § 9 verlängern. Vor Erteilung dieser Ausnahmen ist das Gewerbeaufsichtsamt zu hören, das bei grundsätzlichen Fragen eine Stellungnahme der zuständigen Berufsgenossenschaft einzuholen hat.

§ 11 Anzeige

Wer durch elementare Kraft betriebene Wäschereimaschinen oder Mangeln gegen Ent-

gelt Dritten zur Benutzung überlassen will, oder wer derartige Maschinen in Mietshäusern oder Siedlungen durch Hausangestellte oder Mieter benutzen läßt, hat spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten.

§ 12 A u s s a g e

In Waschlüchen (Wäschereien) und Mangelstuben, in denen Maschinen der in dieser Verordnung erwähnten Art benutzt werden, ist ein deutlicher Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

§ 13 Zutrittsrecht

Den Polizeibeamten und den Beamten des Gewerbeaufsichtsamtes ist der Zutritt zu den in § 1 genannten Waschlüchen und Mangelstuben jeder Zeit zu gestatten.

§ 14 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden auf Grund der eingangs genannten Gesetzesbestimmung bestraft.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 1. Oktober 1950 außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. Februar 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung

S a m m e t

Verordnung.

(Vom 21. Februar 1936)

Bekämpfung der Bienenfeuchen.

§ 5 der Verordnung vom 15. Juli 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113) erhält folgenden — dritten — Absatz:

„Von der Beibringung von Gesundheitszeugnissen kann für solche Wandervölker Abstand genommen werden, die zur Auffuchung von Bientweiden vorübergehend aus feuchenfreien, benachbarten Gebieten nach Baden verbracht werden“.

Karlsruhe, den 21. Februar 1936.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. B a d e r

Berichtigung.

In der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 15. Dezember 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1935 Seite 5) ist in Anlage I Spalte 9 statt „Spalte 15“ zu setzen: „Spalte 14“; in Anlage II b dieser Vollzugsverordnung ist die Anschrift „An die Bad. Feuerversicherungsanstalt“ zu ändern in „An die Bad. Gebäudeversicherungsanstalt“.

Karlsruhe, den 6. Februar 1936.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. B a d e r

Nr. 6

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 10. März 1936.

Inhalt.

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung).

Verordnung

(vom 17. Februar 1936)

über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung).

Auf Grund des § 108 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches, des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 25 des Verwaltungsgebührengesetzes wird verordnet, was folgt:

§ 1 Geltungsbereich.

(1) Diese Verordnung erstreckt sich auf die Herstellung, Füllung, Beförderung, Verwendung und Aufbewahrung ortsbeweglicher, geschlossener Behälter jeder Art für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase, soweit nicht im § 2 Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Als ortsbeweglich im Sinne der Verordnung gelten alle Behälter, welche zwischen Füllung und Entleerung ihren Standort wechseln.

(3) Im Sinne der Verordnung gelten

a) als verdichtete Gase alle Gase, deren Überdruck 1 kg/cm² bei 15° C übersteigt,

b) als verflüssigte und unter Druck gelöste Gase alle Gase, deren Dampfüberdruck 1,25 kg/cm² bei 40° C übersteigt.

Gase, deren Druck unterhalb der angegebenen Grenzen liegt, können durch Anordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers dem Geltungsbereich der Verordnung unterworfen werden.

(4) Soweit Gase als Sprengstoffe angesehen werden, gelten neben dieser Verordnung die besonderen Bestimmungen über Sprengstoffe.

§ 2 Beschränkung des Geltungsbereiches.

(1) Von dem Geltungsbereich dieser Verordnung werden ausgenommen:

a) Behälter, welche ausschließlich in den Betrieben der Deutschen Reichsbahngesellschaft und denen der Wehrmacht gefüllt und benutzt werden;

b) Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 220 cm³, sofern Beförderung und Aufbewahrung der gefüllten Behälter den in sicherheitstechnischer Beziehung zu stellenden Anforderungen genügen;

c) Behälter, welche als zum Betriebe notwendige Bestandteile von Fahrzeugen und fahrbaren oder tragbaren Betriebsanlagen mit diesen fest verbunden sind und fest verbunden bleiben, mit Ausnahme der Behälter für gasförmige Treibstoffe an Kraftfahrzeugen aller Art;

d) Behälter, die besonderen sicherheitspolizeilichen oder besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

(2) Für die Beförderung auf Eisenbahnen und Schiffen und für den Verkehr mit dem Auslande sind die geltenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 3 Werkstoff, Bau und Ausrüstung der Behälter.

(1) Der Werkstoff sowie die Herstellung, Bauart, Ausrüstung und Behandlung der Behälter müssen den folgenden Bestimmungen und den in der Technik anerkannten Regeln

entsprechen. Als anerkannte Regeln gelten neben den allgemeinen Regeln die vom Deutschen Druckgasausschuß aufgestellten Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Anlage 3).

(2) Die Behälter für gelöstes Äthylen müssen mit einer porösen Masse gefüllt sein, die nach Maßgabe der Technischen Grundsätze auf Zuverlässigkeit geprüft und vom Deutschen Druckgasausschuß zugelassen ist.

§ 4 Kennzeichen und Prüfung der Behälter.

(1) Auf den Behältern müssen die in den Technischen Grundsätzen festgelegten allgemeinen und die für die einzelnen Gasarten vorgesehenen besonderen Aufschriften, Kennzeichen und Stempel in leicht sichtbarer und dauerhafter Weise angebracht werden.

(2) Die Kennzeichnung von Behältern für mehrere Gase zur wahlweisen Verwendung ist nur mit Zustimmung des Druckgasausschusses zulässig.

(3) Neue Behälter dürfen erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem sie von einem Sachverständigen (vergl. § 8) geprüft worden sind. Nach der Prüfung sind auf jedem abgenommenen Behälter der Abnahmestempel und der Prüfungstag einzuschlagen. Die Prüfung ist beim Sachverständigen zu beantragen. Über den Befund ist vom Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem vom Deutschen Druckgasausschuß aufgestellten Muster (Anlage 1 und 2) in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Je eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist vom Sachverständigen, vom Hersteller und vom Eigentümer aufzubewahren und amtlichen Aufsichtsstellen auf Verlangen vorzulegen. An Stelle der Bescheinigungen können der Sachverständige und der Hersteller ein Sammelbuch führen, das die der Bescheinigung entsprechenden Angaben enthält.

(4) Neue Behälter für gelöstes Äthylen sind nach Einfüllung der porösen Masse einer weiteren Abnahmeprüfung nach Maßgabe der Technischen Grundsätze zu unterziehen. Genügt der gefüllte Behälter den Vorschriften, so ist neben dem besonderen Kennzeichen der porösen

Masse — unabhängig von der Stempelung des Behälters gemäß § 4 Absatz 3 — der Stempel des beauftragten Sachverständigen und der Prüfungstag einzuschlagen. Das besondere Kennzeichen der porösen Masse gilt gleichzeitig als Bescheinigung des Unternehmers, daß die Masse den Zulassungsbedingungen entsprechend hergestellt und eingefüllt worden ist.

(5) Alle im Gebrauch befindlichen Behälter müssen den Technischen Grundsätzen entsprechend in bestimmten Fristen durch einen Sachverständigen (vergl. § 8) einer Nachprüfung unterzogen werden. Die Untersuchungen sind vom Besitzer oder vom Füllwerk zu beantragen (vergl. § 5 Absatz 1). Genügt der Behälter den Vorschriften, so sind der Abnahmestempel und der Tag der Nachprüfung einzuschlagen.

§ 5 Füllung und Betriebsdruck.

(1) Die Füllwerke dürfen nur ordnungsmäßig gekennzeichnete Behälter füllen, deren letzte Prüfung innerhalb der in den Technischen Grundsätzen vorgeschriebenen Frist liegt.

(2) Behälter für verdichtete Gase und für unter Druck gelöstes Äthylen dürfen nur bis zu den in den Technischen Grundsätzen festgelegten Drucken gefüllt werden.

(3) In Behälter für verflüssigte Gase und für unter Druck gelöstes Ammoniak dürfen nur die in den Technischen Grundsätzen festgelegten Mengen eingefüllt werden.

§ 6. Veränderungen an Behältern.

(1) Veränderungen an Behältern dürfen nur in ungefülltem Zustande, Veränderungen an den Aufschriften nur im Einvernehmen mit dem Sachverständigen vorgenommen werden. Schweißungen oder sonstige mit einer Erhitzung des Behälters verbundene Arbeiten unterliegen den Beschränkungen der Technischen Grundsätze. Im übrigen sind bei allen Veränderungen die Technischen Grundsätze genau zu beachten.

(2) Die Behälter mit geänderten Aufschriften müssen vor ihrer Wiederverwendung einer erneuten Prüfung und Stempelung unter sinnvoller Anwendung des § 4 Absatz 3 unterzogen werden. Der die erneute Prüfung durchführende Sachverständige hat die gemäß § 4

Absatz 3 dem Eigentümer ausgestellte Bescheinigung entsprechend zu ergänzen und den für die Erstabnahme zuständigen Sachverständigen zur Berichtigung der dort verbliebenen Ausfertigung zu benachrichtigen. Über die erneuten Prüfungen hat der Sachverständige Buch zu führen oder einen Abdruck der Bescheinigung aufzubewahren.

(3) Behälter, die nach den Bestimmungen vollkommen untauglich zur weiteren Verwendung sind, sind auszuscheiden (vergl. Technische Grundsätze). Wird die Weiterverwendung für das gleiche oder ein anderes Gas mit niedrigerem Druck zugelassen, so ist entsprechend den vorstehenden Absätzen (1) und (2) zu verfahren.

§ 7 Ausnahmen.

(1) Ausnahmen für einzelne Behälter, allgemeine Ausnahmen und Ausnahmen für bestimmte Arten von Behältern von den Vorschriften dieser Verordnung können durch den Finanz- und Wirtschaftsminister, von den Vorschriften der Technischen Grundsätze durch den Deutschen Druckgasauschuß zugelassen werden.

(2) Ausnahmen für Abmessungen des Flaschenhalsgewindes und des Anschlußgewindes der Ventile dürfen in jedem Falle nur mit Zustimmung des Druckgasauschusses erteilt werden.

§ 8 Die Sachverständigen.

(1) Als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung gelten die Ingenieure des Bad. Revisionsvereins in Mannheim.

(2) Die Prüfungen und Bescheinigungen der von den übrigen Landesregierungen zugelassenen Sachverständigen werden wechselseitig ohne weiteres anerkannt.

§ 9 Übergangsbestimmungen.

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung fertiggestellten oder bereits im Verkehr befindlichen Behälter, welche den bis dahin gültigen Bestimmungen oder den von den zuständigen Behörden erteilten Ausnahmen entsprechen, unterliegen nur solchen Bestimmungen dieser

Verordnung, die gleichlautend oder in sinngemäß gleicher Bedeutung in den bisherigen Vorschriften bereits enthalten waren. In Zweifelsfällen entscheiden die gemäß § 7 zuständigen Stellen.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geprüften und zum Verkehr zugelassenen porösen Massen bleiben auch weiterhin bis auf Widerruf verkehrsberechtigt.

(3) Die auf Grund des § 13 der bisherigen Verordnung, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, erteilten Ausnahmen behalten bis auf Widerruf Geltung. Soweit in diesen Ausnahmen auf Bestimmungen der bisherigen Verordnung verwiesen wird, treten an deren Stelle die Bestimmungen der Druckgasverordnung.

§ 10 Kosten der Prüfungen.

Die Besitzer der Behälter sind verpflichtet die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Vorrichtungen und Arbeitskräfte bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen. Die den Sachverständigen für die vorgeschriebenen Prüfungen zustehenden Gebühren bestimmen sich nach der festgesetzten Gebührenordnung (Anlage 4).

§ 11 Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 RM oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 12 Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 22. Oktober 1914 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) nebst Ergänzungsverordnungen tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. Februar 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Anlage 1

zur Druckgasverordnung.

Bescheinigung**über die Prüfung eines Behälters für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.**

Auf Antrag de zu hat der unterzeichnete amtliche Sachverständige heute einen nahtlosen — geschweißten — genieteten Behälter aus nach Maßgabe der Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen.

Auf dem Behälter sind vermerkt:

Name oder Firma des Eigentümers
 Behälternummer: Bezeichnung des Gases:
 Fassungsraum l
 Leergewicht des Behälters: kg
 Zulässiger höchster Überdruck der Füllung: kg/cm²
 Zulässiges höchstes Füllgewicht: kg
 Tag der Prüfung:
 Name oder Fabrikzeichen des Herstellers:
 Herstellungsnummer Glühstempel

Der Behälter wurde dem vorgeschriebenen Versuchsdruck von kg/cm² unterworfen, ohne Undichtigkeiten oder bleibende Formänderung zu zeigen.

Zum Zeichen, daß der Behälter den Bestimmungen der Druckgasverordnung entspricht, ist er mit dem folgenden Stempel . . . versehen worden.

., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

Zusatz für Äthylenbehälter mit poröser Masse:

Der oben bezeichnete Behälter ist nach Füllung mit poröser Masse und Ätzen von dem unterzeichneten Sachverständigen nach Maßgabe der Druckgasverordnung heute geprüft und mit dem folgenden Stempel neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse versehen worden.

Auf dem Behälter sind zusätzlich vermerkt:

Firma, welche die poröse Masse eingefüllt hat:
 Besonderes Kennzeichen der porösen Masse:
 Fertiggewicht: Tag der Prüfung:

., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

Anlage 2
zur Druckgasverordnung.

Sammelbescheinigung

über die Prüfung von Behältern für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.

Auf Antrag de
zu hat der unterzeichnete amtliche Sachverständige heute Stück nahtlose — geschweißte — genietete Behälter aus nach Maßgabe der Verordnung über die ortsbeweglichen, geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen.

Auf den Behältern sind die in dem anliegenden Verzeichnis angegebenen Kennzeichen vermerkt.

Die Behälter wurden dem vorgeschriebenen Versuchsdruck von . . . kg/cm² unterworfen, ohne Undichtigkeiten oder bleibende Formänderungen zu zeigen.

Zum Zeichen, daß die Behälter den Bestimmungen der Druckgasverordnung entsprechen, sind sie mit dem folgenden Stempel versehen worden.

., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

Zusatz für Acetylenbehälter mit poröser Masse:

Die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Behälter für Acetylen sind nach Füllung mit poröser Masse und Aceton von dem unterzeichneten Sachverständigen nach Maßgabe der Druckgasverordnung heute geprüft und mit dem folgenden Stempel neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse versehen worden.

Auf den Behältern sind die im Verzeichnis aufgeführten zusätzlichen Kennzeichen vermerkt.

., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

Technische Grundsätze

für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.

Aufgestellt vom Deutschen Druckgasauschuß gemäß § 3 der Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.
(Druckgasverordnung.)

A. Behälterbauarten.

Ziffer 1. Begriffsbestimmung.

(1) Gruppe „Flaschen“: „Flaschen“ sind Behälter bis zu 420 mm äußerem Durchmesser und 2 m Länge mit einem Rauminhalt bis zu 150 Litern.

Gruppe „Fässer“: „Fässer“ sind Behälter mit Kollreifen in beliebigen Abmessungen mit einem Raumgehalt von 100 bis 1000 Litern.

Gruppe „Fahrzeugbehälter“: „Fahrzeugbehälter“ sind Behälter in beliebigen Abmessungen, die mit Landfahrzeugen festverbunden sind und mit diesen auch während der Füllung und Entleerung fest verbunden bleiben.

(2) Behälter der Gruppe „Fässer“ sind nur zulässig für verflüssigte Gase, deren Versuchsdruck 50 kg/cm² nicht überschreitet.

Ziffer 2. Herstellungsarten.

(1) Die Behälter können unter den nachstehenden Voraussetzungen in nahtloser, genieteter, geschweißter oder hartgelöteter Ausführung hergestellt werden:

a) Nahtlose Ausführung ist allgemein zulässig.

Behälter für gelöstes Azetylen müssen nahtlos hergestellt sein.

b) Genietete Ausführung ist nur zulässig bei Behältern, deren Versuchsdruck 50 kg/cm² nicht übersteigt.

c) In geschweißter Ausführung (Wassergas- und Schmelzschweißung) dürfen Behälter nur von zuverlässig arbeitenden Betrieben mit erfahrenen Arbeitern hergestellt werden. Der Werkstoff muß mit den jeweiligen Verfahren nachweislich gut schweißbar sein. Die geschweißten Behälter müssen sachgemäß normalgeglüht werden (vgl. Ziffer 11). Schweißungen bedürfen im übrigen in jedem Falle der Zustimmung des zuständigen Sachverständigen. Bei sachgemäß ausgeführter Durchschnittsarbeit kann die Wertigkeit*) der Schweißnaht mit höchstens $v = 0,5$ (vgl. Ziffer 9) in Rechnung gesetzt werden. Eine Höherbewertung der Schweißnaht bis zum Höchstwert von $v = 0,9$ ist nur zulässig, wenn der Hersteller die Zuverlässigkeit seiner Arbeitsweise in einer besonderen Verfahrensprüfung dem Deutschen Druckgasauschuß nachgewiesen und dieser der Einsetzung eines höheren v -Wertes zugestimmt hat.

d) In hartgelöteter Ausführung dürfen Behälter nur hergestellt werden, wenn das ausführende Werk die Zuverlässigkeit seiner Arbeitsweise dem Deutschen Druckgasauschuß nachgewiesen und dieser seine Zustimmung erteilt hat.

(2) Die Kosten für die Durchführung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Prüfungen werden dem Antragsteller auferlegt.

*) Anmerkung: Bei geschweißten Behältern umfaßt der Begriff der Wertigkeit nicht nur die Zugfestigkeit der Naht im Verhältnis zu der des vollen Bleches, sondern alle für die Bewertung der Güte ausschlaggebenden Eigenschaften der Schweißung (Zugfestigkeit, Biegefestigkeit, Korbfestigkeit, Gefüge usw.).

B. Werkstoffvorschriften.**Ziffer 3. Zugelassene Werkstoffe.**

- (1) Flußstähle, die den Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 entsprechen, sind für sämtliche Gase zugelassen.
- (2) Kupfer ist als Behälterwerkstoff zugelassen.
- a) für verdichtete Gase, bei denen der zulässige Überdruck der Füllung (Ziffer 31 Absatz 1) 20 kg/cm² nicht übersteigt, jedoch nicht für Äthylen, Äthylenmischungen und Äthylenlösungen.
- b) für die verflüssigten Gase: Chlorkohlenoxyd, Chloraethyl, Chlormethyl, Brommethyl, Methyläther und schweflige Säure.
- (3) Die Verwendung von Kupfer für andere Gase und die Verwendung sonstiger Werkstoffe sind nur mit Zustimmung des Deutschen Druckgasaussschusses zulässig.

Ziffer 4. Flußstahl für nahtlose Behälter.

- (1) Der Flußstahl für neue nahtlose Behälter muß im fertigen Behälter folgende Zugfestigkeit und Mindestbruchdehnung in der Längsrichtung aufweisen:

Zugfestigkeit K_z	35 bis 80 kg/mm ²
Bruchdehnung δ	26 bis 14 v. H.

Die Dehnungswerte sind bezogen auf den kurzen Proportionalstab nach DIN 1605 mit einer Meßlänge $l = 5d$ bei rundem oder $l = 5,65 \sqrt{F}$ bei beliebigem Querschnitt.

Für Zwischenwerte der Zugfestigkeit gilt für die Berechnung der Mindestbruchdehnung:

$$\delta = \frac{900}{\text{Zugfestigkeit}} \text{ jedoch mindestens 14 v. H.}$$

Die Bruchdehnung in der Querrichtung darf um 2 Einheiten niedriger sein als für die Längsrichtung vorgeschrieben ist (vgl. Ziffer 20 Absatz 2).

- (2) Als Streckgrenze für die Berechnung (vgl. Ziffer 9) gilt diejenige Spannung, bei welcher der Eintritt des Fließens des Werkstoffs durch Beobachtung an der Maschine klar erkannt wird, im Zweifelsfalle diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über 0,2 v. H. der ursprünglichen Meßlänge hervorruft.

- (3) Beim Zerreißversuch darf eine Belastungsgeschwindigkeit von 1 kg/mm²/s nicht überschritten werden.

- (4) Die erforderlichen Prüfungen sind nach Ziffer 19 ff. durchzuführen.

- (5) Der Deutsche Druckgasaussschuß kann auf Antrag Flußstahl von mehr als 80 kg/mm² Zugfestigkeit zulassen.

Ziffer 5. Flußstahlbleche für genietete, geschweißte und hartgelötete Behälter.

- (1) Zur Herstellung neuer genieteter, geschweißter und hartgelöteter Behälter dürfen Bleche mit 35–60 kg/mm² Zugfestigkeit verwendet werden. Die Bruchdehnung in der Querrichtung muß abhängig von der Zugfestigkeit folgende Mindestwerte erreichen:

Zugfestigkeit K_z :	60–56	56–53	53–46	45	44	43	42	41–37	36	35	kg/mm ²
Bruchdehnung δ :	16	18	20	21	22	23	24	25	26	27	v. H.

Die Dehnungswerte sind bezogen auf den Langstab nach DIN 1605 mit einer Meßlänge $l = 200$ mm.

- (2) Als Streckgrenze für die Berechnung (vgl. Ziffer 9) gilt diejenige Spannung, bei welcher der Eintritt des Fließens des Werkstoffs durch Beobachtung an der Maschine klar erkannt wird, im Zweifelsfalle diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über 0,2 v. H. der ursprünglichen Meßlänge hervorruft.

- (3) Beim Zerreißversuch darf eine Belastungsgeschwindigkeit von 1 kg/mm²/s nicht überschritten werden.

- (4) Bei Blechen, deren Zugfestigkeit unter 44 kg/mm² liegt, können die Werkstoffeigenschaften durch Werkbescheinigungen nachgewiesen werden, bei härteren Blechen ist eine Sachverständigenbescheinigung notwendig. Die Prüfung ist gemäß Ziffer 21 durchzuführen.

Ziffer 6. Kupfer.

- (1) Die Zugfestigkeit des Kupfers darf mit 22 kg/mm² in die Berechnung eingesetzt werden.

Ziffer 7. Sonstige Werkstoffe.

- (1) Die Anforderungen an Werkstoffe anderer als der in den Ziffern 4 bis 6 genannten Art sind von Fall zu Fall vom Deutschen Druckgasauschuß festzulegen.

Ziffer 8. Werkstoffe für Ausrüstungsteile.

- (1) Für die Ausrüstungsteile (Ziffer 12 Abs. 2 bis 4) dürfen nur solche Werkstoffe verwendet werden, die von den in den Behältern befindlichen Gasen nicht angegriffen werden.
- (2) Reines Kupfer darf für Ausrüstungsteile an Behältern für Azethlen nicht verwendet werden, soweit eine Berührung mit Azethlen möglich ist; Kupferlegierungen mit höchstens 70 v. H. Kupfergehalt sind zulässig.
- (3) Kupfer und kupferhaltige Legierungen dürfen für Ausrüstungsteile an Behältern für verflüssigtes und unter Druck gelöstes Ammoniak nicht verwendet werden.

C. Bauvorschriften.

Ziffer 9. Wanddicken.

- (1) Für die Bemessung der Wanddicken neuer Behälter sind nachstehende Berechnungsformeln anzuwenden:

- a) für zylindrische Wandungen nahtloser, geschweißter und hartgelöteter Behälter mit Ausnahme kupferner Behälter:

$$s = \frac{D_i \cdot P}{200 \cdot 2/3 \cdot K_s \cdot v}$$

Dazu gehören auch nahtlose, geschweißte und hartgelötete Schiffe von Behältern mit eingieteteten oder eingeschweißten Böden.

- b) für zylindrische Wandungen genieteter Behälter und außerdem kupferner Behälter jeder Herstellungsart:

$$s = \frac{D_i \cdot 2/3 \cdot P \cdot x}{200 \cdot K_s \cdot v}$$

- c) für gewölbte Böden für inneren und äußeren Überdruck:

$$s = \frac{D_a \cdot 2/3 \cdot P \cdot x \cdot y}{200 \cdot K_s} + c$$

- (2) Darin bedeuten:

- s = Mindestwanddicke in mm, d. i. die Wanddicke an der schwächsten Stelle.
 D_i = innerer Durchmesser in mm.
 D_a = äußerer Durchmesser in mm.
 P = Versuchsdruck in kg/cm².
 K_s = Der festgestellte niedrigste Wert der Streckgrenze des Werkstoffes in kg/mm².
 K_z = Der festgestellte niedrigste Wert der Zugfestigkeit des Werkstoffes in kg/mm².
 v = Die Wertigkeit der Naht im Verhältnis zum vollen Blech*.)
 x = Verhältnis der Zugfestigkeit zur zugelassenen Beanspruchung.
 y = Ein der Bodenform entsprechender, auf die Halbkugelform bezogener Zahlenwert.
 c = Ein Zuschlag zur Wanddicke in mm.

- (3) Im einzelnen ist zu wählen:

Zu Abs. 1 a und b):

- $v = 1$ für nahtlose Schiffe oder Behälter.
 $v = 0,9$ für überlappt hartgelötete Behälter, sofern die Wanddicke 8 mm nicht übersteigt und die Überlappung $0,1 s$ K_s mindestens jedoch 6 s beträgt (vgl. Ziffer 2).
 v bis 0,5 für geschweißte Nähte (Wassergas- und Schmelzschweißung) (vgl. Ziffer 2).
 $v > 0,5$ jedoch höchstens bis 0,9 für geschweißte Nähte (Wassergas- und Schmelzschweißung), wenn dem herstellenden Werk auf Grund einer besonderen Verfahrensprüfung die Einsetzung eines höheren Wertes durch den Druckgasauschuß genehmigt worden ist.

*) Vgl. Anmerkung zu Ziffer 2.

Die v -Werte für Nietnähte sind in jedem Einzelfall unter Zugrundelegung der Nietteilung und des Nietlochdurchmessers zu berechnen.

$x = 4,75$ bei überlappten und bei einseitig gefaschten Nietnähten.

$x = 4,25$ bei einreihigen doppeltgefaschten Nähten sowie bei zweireihigen Nähten, deren eine Lasche nur einreihig genietet ist und bei geschweißten und hartgelöteten Nähten kupferner Behälter.

$x = 4$ bei mehrreihigen, doppeltgefaschten Nähten und bei nahtlosen kupfernen Behältern oder Schüssen.

Für K_s und K_z ist der bei der Werkstoffprüfung festgestellte niedrigste Wert der Streckgrenze bzw. der Zugfestigkeit einzusetzen. Der für K_s eingesetzte Wert darf jedoch bei Kohlenstoffstählen den Wert $0,7 K_z$ und bei legierten Stählen den Wert $0,8 K_z$ nicht überschreiten.

3 u Abb. 1 c:

$x = 3,5$ für volle Böden ohne Ausschnitt.

$x = 4,25$ für Böden mit mittlerem Mannloch.

$x > 4,25$ für Böden mit seitlichem Mannloch.

$c = 1$ für volle Böden mit höchstens 420 mm äußerem Durchmesser.

$c = 2$ für volle Böden über 420 mm äußerem Durchmesser.

$c = 3$ für Mannlochböden.

Die y -Werte sind nachstehender Zahlentafel zu entnehmen:

Zahlentafel der y -Werte.

$\frac{h}{D_a}$	$\frac{r_{\min}}{D_a}$	y
0,18	0,065	2,8
0,19	0,072	2,3
0,2	0,08	2,0
0,22	0,10	1,6
0,24	0,115	1,4
0,25	0,125	1,3
0,26	0,135	1,2
0,28	0,16	1,1
0,3	0,18	1,0
0,35	0,25	0,8
0,4	0,32	0,7
0,45	0,405	0,6
0,5	0,5	0,55

Darin bedeuten:

D_a = äußerer Bodendurchmesser in mm

h = die Höhe der Bodenwölbung einschließlich der Wanddicke in mm

r = innerer Krempenhalbmesser des Bodens in mm.

(4) Der Krempenhalbmesser r des Bodens soll nicht kleiner als ein Zehntel des Außendurchmessers D_a , der Wölbungshalbmesser nicht größer als der Außendurchmesser des Bodens und die Höhe h nicht kleiner als $0,2 D_a$ sein. Diffusurböden dürfen nicht verwendet werden.

(5) Der Verschwächung der Wandungen durch Ausschnitte usw. ist in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

(6) Die Wanddicke der Behälter muß möglichst gleichmäßig sein und darf nur mit Zustimmung des Druckgasauschusses 3 mm unterschreiten. Bei nahtlosen Flaschen mit höchstens 270 mm äußerem Durchmesser genügt eine Mindestwanddicke von 2,5 mm, sofern die Zugfestigkeit des Werkstoffs mindestens 45 kg/mm² beträgt.

(7) Schweiß- und Löt Nähte dürfen nicht vorwiegend auf Biegung beansprucht werden. Gelschweißungen sind nicht zulässig.

Ziffer 10. Herstellung nahtloser Behälter.

(1) Neue nahtlose Behälter aus Flußstahl müssen von spitzerbigen Walz- oder Ziehriesen sowie anderen fehlerhaften Stellen frei sein. Insbesondere dürfen die aus dem warmen Block gepreßten und gezogenen Behälter keine erheblichen Zunderlöcher und erhöhte oder vertiefte, z. B. vom Ausstoß-

stempel herrührenden Stellen aufweisen. Geringere Erhöhungen und Vertiefungen sind nicht zu beanstanden.

Ausbesserungen durch Schweißungen sind an nahtlosen Behältern unzulässig.

Ziffer 11. Glühbehandlung.

(1) Neue nahtlose und geschweißte Behälter müssen in geeigneten Öfen bei einer Temperatur über dem Ac3-Punkt sorgfältig ausgeglüht werden. Sofern eine Vergütung erforderlich ist, bestimmt der Hersteller die Art der Behandlung. Nach der Wärmebehandlung dürfen örtliche Erhöhungen z. B. Schweißarbeiten nur im Einverständnis mit dem Sachverständigen vorgenommen werden.

(2) Die Glühtemperatur ist unter Benutzung selbstschreibender Meßvorrichtungen sorgfältig zu beobachten. Die Behälter sind nach dem Glühen so zu behandeln, daß keine unerwünschten Wärmespannungen entstehen.

Der für die Wärmebehandlung verantwortliche Werksangehörige hat die Behälter nach erfolgter sachgemäßer Wärmebehandlung mit einem Stempel zu versehen. Die richtige Wärmebehandlung ist dem Sachverständigen nachzuweisen.

Ziffer 12. Ausrüstung der Behälter.

(1) Flaschen müssen mit einer das Rollen hindernden Vorrichtung (z. B. Fuß nach DIN 4669) versehen sein, die nicht mit der Schutzklappe verbunden sein darf. Von dieser Vorschrift sind Behälter ausgenommen, die in geeigneter Verpackung versandt und bei ihrer Benutzung gegen Fortrollen gesichert werden, ferner die für tragbare Feuerlösch- und Atmungsgeräte verwendeten kleinen Flaschen.

(2) Jeder Behälter muß mindestens ein Absperrventil erhalten, für Behälterbatterien genügt ein gemeinsames Absperrventil. Die Absperrventile müssen durch eine zweckentsprechende Vorrichtung geschützt sein. Die Schutzvorrichtungen für Flaschen sind Schutzklappen nach DIN 4667. Die Schutzvorrichtungen sind mit Öffnungen zu versehen, die bei undichtem Ventil ein genügendes Ausströmen des Gases gewährleisten. Bei den für tragbare Feuerlösch- und Atmungsgeräte verwendeten kleinen Flaschen ist keine Schutzklappe erforderlich.

(3) An sämtlichen Armaturen einschließlich der Druckminderventile der Behälter für Sauerstoff und andere oxydierende Gase dürfen fett- und ölhaltige Dichtungs- und Schmiermittel nicht verwendet werden; leicht brennbare Dichtungstoffe sind zu vermeiden.

(4) Die Druckminderventile für Sauerstoff und Wasserstoff müssen so gebaut sein, daß beim Öffnen der Absperrventile Entzündungen vermieden werden.

Ziffer 13. Befahrbarkeit.

(1) Neue Behälter über 1000 l Inhalt sind bei einem inneren Durchmesser von mehr als 800 mm befahrbar einzurichten. Sie müssen mit einem Mannloch von mindestens 300 × 400 mm lichter Weite ausgestattet werden.

Ziffer 14. Anschlußvorrichtungen.

(1) Die Anschlußstutzen an den Absperrventilen der Behälter sowie die Füll- und Abfüßvorrichtungen in den Fabriken zur Herstellung verdichteter und verflüssigter Gase sowie an deren Verbrauchsstätten müssen derart beschaffen sein, daß Verwechslungen der Behälter bei der Füllung und Benutzung ausgeschlossen sind.

(2) Für die Anschlußgewinde aller brennbaren Gase sind Linksgewinde, für alle übrigen Gase Rechtsgewinde anzuwenden.

(3) Die Flaschenhalsgewinde der Gasflaschen und die Anschlußgewinde der Gasflaschenventile müssen dem Normblatt DIN 477 entsprechen. Soweit für einzelne Gase keine besonderen Gewindeabmessungen vorgeschrieben sind, ist für brennbare Gase das Wasserstoff-Anschlußgewinde, für nicht brennbare Gase das Kohlenäure-Anschlußgewinde zu wählen. Ventile für gelöstes Äthylen sind für Bügelanschluß einzurichten. Das Anschlußgewinde bei Behältern für Borfluorid muß der in DIN 477 für Chlor und Phosgen festgelegten Form B entsprechen.

D. Kennzeichen der Behälter.

Ziffer 15. Allgemeine Kennzeichen.

(1) Auf jedem neuen Behälter müssen die nachstehenden Kennzeichen in leicht sichtbarer und dauerhafter Weise angebracht werden.

1. Name oder Firma des Eigentümers,
2. Behälternummer des Eigentümers,
3. Bezeichnung des einzufüllenden Gases,
4. Leergewicht, d. h. Gewicht des leeren Behälters einschließlich Kollschuß, Halsring, Ventil und Schutzklappe in Kilogramm, jedoch mit nachstehenden Abweichungen: Bei den für tragbare Feuerlösch- und Atemungsgeräte verwendeten kleinen Flaschen ist das Leergewicht ohne Ventil zu bestimmen,
5. Angewandter Versuchsdruck in kg/cm^2 ,
6. Stempel der Sachverständigen,
7. Tage der vorgenommenen Prüfungen.

(2) Außer diesen Kennzeichen muß jeder neue Behälter an geeigneter Stelle folgende Herstellerzeichen tragen:

- Name oder Fabrikzeichen des Herstellers,
- Herstellungsnummer,
- Glühstempel.

Ziffer 16. Besondere Kennzeichen.

(1) Außer den in Ziffer 15 Absatz 1 genannten allgemeinen Kennzeichen sind in leicht sichtbarer und dauerhafter Weise folgende besonderen Kennzeichen anzubringen:

- a) Auf Behältern für verflüssigte Gase:
 8. Zulässiges Höchstgewicht der Füllung in Kilogramm.
- b) Auf Behältern für verdichtete Gase:
 9. Rauminhalt in Litern.
 10. Zulässiger höchster Überdruck der Füllung in kg/cm^2 .
- c) Auf Behältern für gelöstes Äthylen außer 9 und 10:
 11. Fertiggewicht, d. h. Leergewicht (Ziffer 15 Absatz 1 Nr. 4), jedoch ohne Schutzklappe, zuzüglich des Gewichts der porösen Masse und des Äzetons,
 12. Firma, welche die poröse Masse eingefüllt hat,
 13. Besonderes Kennzeichen für die Art der porösen Masse,
 14. Stempel des Sachverständigen (vgl. § 4 der Verordnung),
 15. Tag der Abnahme des mit poröser Masse und Äzeton gefüllten Behälters.

Ziffer 17. Art, Größe und Anbringung der Kennzeichen.

(1) Die Bezeichnung des einzufüllenden Gases darf nicht ausschließlich durch die chemische Formel erfolgen.

(2) Der Name oder die Firma des Eigentümers kann im Einverständnis mit dem Deutschen Druckgasauschuß abgekürzt werden.

(3) Die Kennzeichen dürfen bei neuen Behältern nur auf einem verstärkten Teil, z. B. bei Gasflaschen nur bei dem durch den Herstellungsgang verstärkten Flaschenhals, eingeschlagen werden. Die Kennzeichen mit Ausnahme der in Ziffer 15, Absatz 2, vorgeschriebenen Angaben dürfen ferner angebracht werden:

- a) auf dem Halsring der Flaschen, sofern der Ring die zur Aufnahme deutlich lesbarer Kennzeichen erforderliche Breite besitzt,
- b) auf einem widerstandsfähigen Metallschild, das an sichtbarer Stelle des Behälters allseitig aufzulöten oder mit vernieteten Kupferschrauben zu befestigen und so groß zu bemessen ist, daß auch bei der Nachprüfung gemäß Ziffer 25 die erforderlichen Prüfstempel und Prüftage eingestempelt werden können.

Halsringe, welche vorgeschriebene Kennzeichen tragen, müssen in geeigneter Weise, z. B. durch Verschweißen mit dem Behälter an einzelnen Stellen oder durch Gewindestifte, gegen Lösen gesichert sein. Bei Halsringen ist diese Sicherung, bei Schildern sind die Lötnaht oder die Nietköpfe der Schrauben vom Sachverständigen zu stempeln.

(4) Die Höhe der Schriftzeichen darf bei der Behälternummer 16 mm, bei dem Namen oder der Firma des Eigentümers und der Gasart 10 mm und bei den anderen Kennzeichen 8 mm nicht übersteigen. Für die Anordnung der Kennzeichen auf neuen Flaschen gilt DIN 4671 als Richtlinie.

(5) Wenn Behälter als untauglich zur weiteren Verwendung befunden werden (§ 6 Absatz 3 der Verordnung), so sind die amtlichen Stempel des Sachverständigen so zu durchkreuzen, daß die Stempel sichtbar bleiben, aber eine Weiterverwendung der Behälter für den alten Zweck und unter den alten Verhältnissen ohne weiteres als unzulässig erkennbar ist.

(6) Wechselt ein Behälter den Eigentümer, so sind die entsprechenden Angaben auf dem Behälter spätestens bei der nächsten Wiederholung der amtlichen Druckprobe unter Beachtung des § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung zu berichtigen.

Ziffer 18. Anstrich.

(1) Werden Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase mit einem Farbanstrich versehen, so sind zur äußeren Kennzeichnung ihres Inhalts folgende Farben zu wählen:

- gelb für Äthylen,
- rot für alle anderen brennbaren Gase,
- blau für Sauerstoff,
- grün für Stickstoff,
- grau für alle anderen nicht brennbaren Gase.

Bei Behältern für Äthylen, für alle anderen brennbaren Gase, sowie für Sauerstoff und Stickstoff genügt zur äußeren Kennzeichnung ihres Inhalts ein ausreichend breiter Farbring in der vorgeschriebenen Kennfarbe an einer gut sichtbaren Stelle des Behälters. Werden die Behälter in diesem Fall mit einem Grundanstrich versehen, so ist dieser in grauer Farbe auszuführen. Farbanstriche zur Kennzeichnung der Behälter für andere Zwecke sind unzulässig.

(2) Bei angestrichenen Behältern sind die Kennzeichen (Ziffer 15 Absatz 1 und Ziffer 16) mit weißer Farbe so auszureiben, daß sie deutlich lesbar bleiben.

E. Prüfvorschriften.

I. Prüfung neuer Behälter.

Ziffer 19. Umfang der Prüfung.

(1) Die Prüfung neuer Behälter umfaßt:

1. eine Werkstoff- und eine Bauprüfung nach Ziffer 20 bei nahtlosen Behältern, nach Ziffer 21 bei geschweißten, genieteten und hartgelöteten Behältern,
2. einen Wasserdruckversuch (Ziffer 23),
3. eine Untersuchung des äußeren und, soweit möglich, des inneren Zustandes (Ziffer 24),
4. eine Prüfung des Leergewichtes,
5. eine Prüfung des Rauminhalts.

(2) Die Prüfungen des Leergewichtes und des Rauminhalts, sowie die Werkstoffprüfung von Blechen bis zu 44 kg/mm² Zugfestigkeit (Ziffer 5 Absatz 4) können durch einen verantwortlichen Werkstoffbeamten vorgenommen werden. Über das Ergebnis ist eine Werkstoffbescheinigung auszustellen, in der auch das Herstellerzeichen, die Herstellungsnummer und der Glühstempel angegeben sein müssen. Die Angaben über Leergewicht und Rauminhalt sind vom Sachverständigen an mindestens 10 v. H. der Behälter nachzuprüfen.

(3) Bei neuen Behältern für gelöstes Äthylen ist außerdem von einem Sachverständigen besonders zu prüfen, daß die Füllung der Behälter mit poröser Masse und Äteton nach Maßgabe der Zulassungsbedingungen durchgeführt worden ist. Die Firma hat zu diesem Zweck ein Fertigungsbuch zu führen, in das unter Angabe der Behälternummer laufend die festzustellenden Gewichte der leeren und der mit poröser Masse und Äteton gefüllten Behälter eingetragen werden. Die ordnungsmäßige Füllung ist bei der Abnahme im allgemeinen durch Errechnung des Gewichtsunterschiedes festzustellen. Der Sachverständige ist jedoch berechtigt, durch Stichproben Gewicht und Art der Füllung nachzuprüfen und in Zweifelsfällen Füllmasse zum Zwecke der Prüfung durch die Chemisch-Technische Reichsanstalt zu entnehmen.

Ziffer 20. Werkstoff- und Bauprüfung nahtloser Behälter.

(1) Nahtlose Flaschen.

- a) Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten nahtlosen Flaschen, für die Werkstoff der gleichen Schmelze verwendet ist, ist vom Sachverständigen nach abgeschlossener Wärmebehandlung eine Flasche für die Prüfungen auszuwählen. Die Flaschen müssen bereits mit den in Ziffer 15 Absatz 2 vorgeschriebenen Herstellerzeichen versehen sein.
- b) Die Prüfungen bestehen in einer Nachprüfung der Wanddicke in 3 zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Querschnitten, in einem Zugversuch und in Biegeversuchen.
- c) Aus jeder zu prüfenden fertigen Flasche sind zu entnehmen:
 1. eine Längszugprobe,
 2. drei Querbiegeproben.

(2) Größere nahtlose Behälter (Fässer und Fahrzeugbehälter).

- a) Abweichend von der im Absatz 1 getroffenen Regelung können die Proben im Einvernehmen mit den zuständigen Sachverständigen einem während der Herstellung des Probebehälters an einem offenen Ende des zylindrischen Mantels abgestochenen genügend breiten Probering entnommen werden.
- b) Die Prüfungen bestehen in der Nachprüfung der Wanddicke, in einem Zugversuch und in Biegeversuchen.
- c) Aus jedem Probering sind zu entnehmen:
 1. eine Querkzugprobe,
 2. drei Querbiegeproben.
- d) Der Probering ist gemeinsam mit dem Behälter der für diesen vorgeschriebenen Wärmebehandlung zu unterwerfen. Müssen die Probefläche geradegerichtet werden, so muß dieses kalt vor dem Glühen geschehen.

(3) Für alle nahtlosen Behälter gilt folgendes:

- a) Alle Probefläche müssen an den Schnittflächen derart bearbeitet sein, daß die Beeinflussung des Werkstoffes durch das Abtrennen zuverlässig beseitigt ist. Die Biegeproben dürfen an den Ranten leicht abgerundet werden.
- b) Die Zugprobe hat den in Ziffer 5 Absatz 1 vorgeschriebenen Werten zu genügen. Die Bestimmung der Bruchdehnung erfolgt gemäß DIN 1605.
- c) Die Biegeproben sind um einen Dorn von nachstehendem Durchmesser um 180° zu biegen.

Zugfestigkeit		Dorndurchmesser	
bis 47 kg/mm ²		2 fache Probefläche	
über 47	55 " "	3	" "
" 55	60 " "	4	" "
" 60	70 " "	5	" "
" 70	" "	6	" "

Sie dürfen hierbei nicht brechen. An der äußeren Seite der Biegestelle dürfen sich höchstens Anfänge von Rissen zeigen.

- d) Die Wanddicke darf das an der schwächsten Stelle festgestellte Maß abhängig vom Verhältnis zwischen Wanddicke und äußerem Durchmesser des Behälters an keiner Stelle um mehr als folgende v. H.-Sätze überschreiten:

$$\text{Bei einem Verhältnis } \frac{s}{D_a} \geq \frac{1}{40} \quad 20\%$$

$$\text{" " " " } \frac{s}{D_a} < \frac{1}{40} \quad 30\%$$

Das an der schwächsten Stelle festgestellte Maß darf die nach Ziffer 9 errechnete Mindestwanddicke nicht unterschreiten.

Die Feststellungen sollen an einem der leichtesten Behälter erfolgen.

Ziffer 21. Werkstoff- und Bauprüfung genieteter, geschweißter und hartgelöteter Behälter.

- (1) Zur Prüfung der Werkstoffe für genietete, geschweißte und hartgelötete Behälter gemäß Ziffer 4 sind aus mindestens einer von je 10 Walzplatten der gleichen Schmelze je eine Querprobe von der Mitte des Kopfendes und vom Rande des Fußendes zu entnehmen. Der Sachverständige ist be-

rechtigt, die Prüfung einer größeren Zahl von Walzplatten zu verlangen, sofern er sie für erforderlich hält. Die Probestäbe müssen an den Schnittflächen derart bearbeitet sein, daß die Beeinflussung des Werkstoffes durch das Abtrennen zuverlässig beseitigt ist. Die Zugprobe hat den in Ziffer 5 vorgeschriebenen Werten zu genügen. Die Bestimmung der Bruchdehnung erfolgt gemäß DIN 1605. Die Dide der fertig beschnittenen Bleche ist an allen vier Ecken gemäß DIN 1620 zu bestimmen.

(2) Die Bauprüfung erstreckt sich auf die Vorlage des Werkstoffnachweises, die Nachrechnung der Wanddicken, die Prüfung der Abmessungen und die Prüfung der sachgemäßen Ausführung. Bei geschweißten und hartgelöteten Behältern umfaßt die Prüfung der sachgemäßen Ausführung u. a. eine Prüfung der Nähte entsprechend den Bestimmungen des folgenden Absatzes (3).

(3) Zur Prüfung der Nähte geschweißter oder hartgelöteter Behälter sind die nachstehend vorgeschriebenen Proben zu entnehmen:

a) Geschweißte und hartgelötete Flaschen.

Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger gleichzeitig zur Abnahme gestellten Behältern ist nach abgeschlossener Wärmebehandlung ein Behälter für die Prüfung vom Sachverständigen auszuwählen. Die Prüfung besteht in einem Zerreiß- und in einem Biegeversuch. Die Proben sind an einer beliebigen Stelle der Naht zu entnehmen. Bei Behältern, die in mehreren Nähten geschweißt oder hartgelötet sind, sind je eine Zerreiß- und eine Biegeprobe in der Regel nur einer der Nähte zu entnehmen mit der Maßgabe, daß bei Behältern mit Längsnähten in jedem Falle die Entnahme der Proben in der Längsnaht zu erfolgen hat.

b) Größere geschweißte oder hartgelötete Behälter (Täpfer und Fahrzeugbehälter).

Abweichend von der im Absatz a getroffenen Regelung können die Proben zur Prüfung der Längsnaht im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachverständigen einem während der Herstellung des entsprechend dem Absatz a ausgewählten Probebehälters an einem offenen Ende des zylindrischen Mantels abgestochenen, genügend breiten Probering entnommen werden. Der Probering ist gemeinsam mit dem Behälter der für diesen vorgeschriebenen Wärmebehandlung zu unterwerfen.

Werden die Behälter lediglich in den Rundnähten geschweißt, so daß die Entnahme von Proben ohne Zerstörung der Behälter nicht möglich ist, so ist der Sachverständige, wenn er es für erforderlich hält, berechtigt, eine Röntgenprüfung der Rundnähte der Probebehälter zu verlangen.

c) Größere schmelzgeschweißte Behälter (Täpfer und Fahrzeugbehälter).

Abweichend von der in den Absätzen a und b getroffenen Regelung können die Proben zur Prüfung der Längsnaht im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachverständigen einem an jedem der abzunehmenden Behälter im Zuge der Längsnaht mitgeschweißten Probeklappen aus dem gleichen Werkstoff entnommen werden. Jeder Probeklappen ist mit dem zugehörigen Behälter der für diesen vorgeschriebenen Wärmebehandlung zu unterwerfen. Werden mehrere gleichzeitig zur Abnahme gestellte Behälter nach diesem Verfahren geprüft, so bleibt es dem Sachverständigen überlassen, die Entnahme der Proben auf einzelne Probeklappen nach eigenem Ermessen zu beschränken.

Die Zerreißfestigkeit der Schweiß- oder Lötnaht muß, sofern der v -Wert (vgl. Ziffer 2 u. 9) mit Zustimmung des Deutschen Druckgasauschusses mehr als 0,5 beträgt, mindestens das 0,9fache der festgestellten Mindestzugfestigkeit des vollen Bleches, bei Nähten mit einem v -Wert bis zu höchstens 0,5 mindestens das 0,7fache dieser Festigkeit betragen. Für die Anforderungen an die Biegeproben ist Ziffer 20 Absatz 3 c maßgebend.

Ziffer 22. Maßnahmen bei ungenügenden Proben und unterschrittener Wanddick.

A. Nahtlose Behälter.

(1) Flaschen.

a) Genügt eine der gemäß Ziffer 20 Absatz 1 entnommenen Proben nicht, so kann der Sachverständige eine Gegenprobe aus derselben Flasche entnehmen. Im Zweifelsfalle ist er aber

befugt, eine zweite Flasche aus derselben Gruppe für eine erneute Prüfung auszuwählen. Genügen auch die Gegenproben nicht, so ist dem Herstellerwerk anheimzugeben, die Gruppe nach erneuter Wärmebehandlung, die unter Aufsicht des Sachverständigen zu erfolgen hat, in verbessertem Zustand wieder vorzulegen. Versagen die Proben danach wiederum, so hat der Sachverständige die Gruppe endgültig zurückzuweisen und vom Werk die Erklärung zu verlangen, daß kein Behälter dieser Gruppe wieder vorgelegt wird. Die gleiche Erklärung ist zu verlangen, wenn das Werk es ablehnt, von der Möglichkeit des Verbesserns Gebrauch zu machen.

- b) Entspricht die Wanddicke in einem Querschnitt nicht den in der Ziffer 20 Absatz 3 d vorgeschriebenen Maßen und versagt auch die einem zweiten Behälter entnommene Gegenprobe, so bleibt dem Lieferer der Nachweis überlassen, daß noch einzelne Behälter abnahmefähig sind.

(2) Größere Behälter (Fässer und Fahrzeugbehälter).

Genügt eine der gemäß Ziffer 20 Absatz 2 entnommenen Proben nicht, so hat der Sachverständige zunächst eine Gegenprobe aus demselben Probering zu entnehmen. Genügt auch die Gegenprobe nicht, so ist dem Liefererwerk anheimzugeben, Behältergruppe bzw. Einzelbehälter und Probering nach erneuter gemeinsamer Wärmebehandlung, die unter Aufsicht des Sachverständigen zu erfolgen hat, nochmals vorzulegen. Versagen die Proben danach wiederum, so hat der Sachverständige die Behältergruppe (den Behälter) endgültig zurückzuweisen und vom Werk die im Absatz 1 a vorgeschriebenen Erklärungen zu verlangen.

B. Geschweißte und hartgelötete Behälter.

(1) Genügt eine der in Ziffer 21 Absatz 3 vorgeschriebenen Proben nicht, so hat der Sachverständige eine Gegenprobe aus dem gleichen Probebehälter bzw. Probering (= lappen) zu entnehmen. Genügt auch die Gegenprobe nicht, so ist dem Herstellerwerk anheimzugeben, Behältergruppen bzw. Einzelbehälter und Probestücke nach erneuter Wärmebehandlung, die unter Aufsicht des Sachverständigen zu erfolgen hat, in verbessertem Zustande wieder vorzulegen. Versagen die Proben danach wiederum, so hat der Sachverständige die Gruppe bzw. den Behälter endgültig zurückzuweisen und vom Werk die im Abschnitt A dieser Ziffer vorgeschriebenen Erklärungen zu verlangen. Ist im Falle der Entnahme aus einem abgestochenen Probering das Versagen der Proben offensichtlich auf örtlich begrenzte Fehlstellen zurückzuführen, so können die Gegenproben im beiderseitigen Einverständnis des Sachverständigen und Herstellers auch an einer beliebigen Stelle der Längsnaht des zugehörigen Probebehälters entnommen werden. Versagt lediglich die Zugprobe, so kann das Werk eine Zulassung der Behälter mit einem geringeren v -Wert beantragen. Die Entscheidung über den Antrag bleibt dem Sachverständigen überlassen.

Ziffer 23. Wasserdruckversuch.

(1) Der Versuchsdruck muß bei allen Behältern mindestens das 1,5fache des Betriebsüberdruckes betragen, diesen aber mindestens um 1 kg/cm^2 übersteigen. Als Betriebsüberdruck gilt bei verdichteten Gasen der Überdruck der Füllung bei 15°C (vgl. Ziffer 31), bei verflüssigten Gasen der Dampf- bzw. Gasdruck bei einer Temperatur von 40°C , wobei bei verflüssigten Gasen, deren kritische Temperatur unter 40°C liegt, eine Überfüllung um 5 v. H. gegenüber der zulässigen Höchstfüllung (Ziffer 31) zu berücksichtigen ist.

(2) Für die nachstehenden verflüssigten Gase beträgt der Versuchsdruck mindestens:

Ethylen	225 kg/cm^2
Kohlensäure und Olgas, dessen Druck bei Temperaturen bis zu 40°C den Druck der Kohlensäure nicht übersteigt (z. B. Blaugas)	190 " "
Stickoxydul	180 " "
Chlorwasserstoff	100 " "
Ethan	95 " "
Ruhrgasöl, Schwefelwasserstoff	45 " "
Z-Gas	40 " "
Propylen	35 " "
Ammoniak	30 " "
Propan	25 " "
Chlor, Stickstofftetroxyd und T-Gas (Ator)	22 " "
Chlormethyl und Methylläther	16 " "

Chlorkohlenoxyd	15 kg/cm ²
Methylamin	14 " "
Dichlordifluormethan	13 " "
Schweflige Säure, Butan (Normalbutan, Isobutan und technische Butane)	12 " "
Vinylchlorid	11 " "
Chloräthyl, Äthylamin, Äthylenoxyd, Butadien, Brommethyl	10 " "
(3) Für die nachstehenden unter Druck gelösten Gase beträgt der Versuchsdruck:	
gelöstes Äzetylen	60 kg/cm ²
gelöstes Ammoniak	
bei 35—40 v. H. Gewichtsteilen Ammoniak	4 " "
bei 40—50 v. H. Gewichtsteilen Ammoniak	9 " "

Ziffer 24. Äußere und innere Untersuchungen.

(1) Die äußere und die innere Untersuchung erstreckt sich auf eine Beurteilung des äußeren und inneren Zustandes der Behälter.

(2) Befahrbare Behälter sind zur inneren Untersuchung zu befahren. Bei nicht befahrbaren Behältern ist die innere Untersuchung an 5 bis 10 v. H. der abzunehmenden Behälter durchzuführen.

II. Nachprüfung im Verkehr befindlicher Behälter.

Ziffer 25. Umfang der Prüfung.

- (1) Die Nachprüfung der Behälter mit Ausnahme der Behälter für gelöstes Äzetylen besteht in:
- a) einer äußeren Untersuchung nach Ziffer 24,
 - b) einer Gewichtsfeststellung nach Ziffer 26,
 - c) einer inneren Untersuchung aller befahrbaren Behälter nach Ziffer 24, der nicht befahrbaren Behälter nur, sofern bemerkenswerte Unterschiede zwischen dem ursprünglichen und dem neuermittelten Leergewicht der Behälter (Ziffer 26 Absatz 2) oder sonstige auffallende Erscheinungen festgestellt werden.
 - d) einem Wasserdruckversuch nach Ziffer 23.

Die Nachprüfung ist von dem für den Prüfungsort zuständigen Sachverständigen vorzunehmen.

(2) Behälter dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Prüfung folgende Fristen verstrichen sind:

2 Jahre bei Chlor, Chlorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Chlorkohlenoxyd, Stickstofftetroxyd, Schweflige Säure, Borfluorid.

5 Jahre bei allen übrigen verdichteten und verflüssigten Gasen, bei unter Druck gelöstem Ammoniak und bei befahrbaren Fahrzeugbehältern für Chlor und Schweflige Säure.

(3) Die Nachprüfung in kürzeren als den im Absatz (2) angegebenen Fristen kann im Bedarfsfalle von Sachverständigen angeordnet werden.

(4) Behälter für gelöstes Äzetylen müssen, vom Tage der Füllung mit poröser Masse an gerechnet (§ 4 Absatz 4 der Verordnung), alle 5 Jahre einer Nachprüfung unterzogen werden. Die Prüfung erstreckt sich auf eine äußere Besichtigung des Behälters, auf die Feststellung der vollständigen Füllung mit poröser Masse nach Abschrauben des Ventils und Entfernung sonstiger Einrichtungen und auf die Feststellung des Fertiggewichts.

Ziffer 26. Gewichtsprüfung.

(1) Vor jeder amtlichen Nachprüfung ist das Leergewicht aller Behälter nach gründlicher Reinigung durch das Werk, in dessen Räumen die amtliche Nachprüfung erfolgt, festzustellen und in Listen einzutragen. Die Feststellungen des Werkes sind vom Sachverständigen durch Verwiegen von 5 bis 10 v. H. der Behälter nachzuprüfen, mindestens aber aller Behälter, deren Aussehen auf einen beträchtlichen Gewichtsverlust schließen läßt.

(2) Werden zwischen den ursprünglichen und den neuermittelten Leergewichten der Behälter sicherheitstechnisch bedenkliche Unterschiede festgestellt, so hat der Sachverständige nach innerer Untersuchung zu entscheiden, ob sie im Verkehr bleiben können. Ergibt die Gewichtsprüfung und eine daran anschließende Untersuchung nach Ansicht des Sachverständigen, daß ein Behälter für den festgelegten Verwendungszweck nicht mehr geeignet ist, so ist er für diesen untauglich zu machen (vgl. § 6 der Verordnung).

(3) Bei Behältern für gelöstes Äthylen beschränkt sich die Gewichtsprüfung auf die Feststellung des Fertiggewichts. Fehlgewichte an poröser Masse und an Äteton sind gemäß Ziffer 29 Absatz 2 zu ergänzen.

III. Prüfung poröser Massen.

Ziffer 27. Umfang der Prüfung.

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf den Nachweis, daß
 1. die poröse Masse so zusammengesetzt ist, daß sie jederzeit ohne Schwierigkeit auf das Vorhandensein aller Bestandteile nachgeprüft werden kann, im übrigen keine Entmischungsmerkmale zeigt und in ihrer chemischen und physikalischen Beschaffenheit unverändert bleibt,
 2. den Behälterwerkstoff nicht angreift und weder mit Äthylen noch mit seinem Lösungsmittel schädliche Verbindungen eingeht,
 3. nach Aufnahme des Lösungsmittels bei Erschütterungen auch in längerem Gebrauche nicht zusammenfällt oder gefährliche Hohlräume enthält,
 4. die Ausbreitung einer durch Einwirkungen irgendwelcher Art eingeleiteten explosionsartigen Zersetzung des Äthylens über den ganzen Flascheninhalt wirksam verhindert.

Ziffer 28. Zulassungsverfahren.

- (1) Die Zulassung der porösen Massen zum Verkehr erfolgt durch den Deutschen Druckgasauschuß auf Grund eines von ihm bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin eingeholten Gutachtens über die Zuverlässigkeit der porösen Massen.

Ziffer 29. Bedingungen der Zulassung.

- (1) Die Masse, das Füllen der Flaschen und alle weiteren Bedingungen müssen den dem Gutachten zugrunde gelegten Angaben entsprechen.
- (2) In den Füllwerken für gelöstes Äthylen ist vor jeder Neufüllung das Fertiggewicht der Behälter (vgl. Ziffer 16 (1)) festzustellen. Bleibt das ermittelte Fertiggewicht hinter dem auf der Flasche angegebenen bei 40 Liter-Flaschen um 1,0 kg, bei 5 Liter-Flaschen um 0,2 kg oder mehr zurück, so ist eine Neufüllung mit Gas nur nach entsprechender Ergänzung des Lösungsmittels (Äteton) zulässig. Erforderlichenfalls ist auch die Füllmasse zu ergänzen.
- (3) Die Herstellerfirma der porösen Masse hat erstmalig nach Ablauf von zwei Jahren und weiterhin in jedem der darauf folgenden vier Jahre nach Wahl des zuständigen Sachverständigen je eine im Zulassungsjahr gefüllte und in den Verkehr gebrachte Flasche der Chemisch-Technischen Reichsanstalt zu Versuchszwecken zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Kosten für alle Prüfungen trägt der Antragsteller.

F. Betriebsvorschriften.

Ziffer 30. Behandlung der Behälter vor der Füllung.

- (1) Wird vor dem Füllen festgestellt, daß sich fremde Bestandteile im Behälter befinden, so ist namentlich bei Behältern für brennbare und oxydierende Gase eine gründliche Reinigung vor der Füllung von den Füllwerken vorzunehmen. Ausgenommen sind Behälter für gelöstes Äthylen (vgl. Ziffer 29 Absatz 2).

Ziffer 31. Füllung der Behälter.

- (1) Der zulässige höchste Überdruck der Füllung, mit dem Behälter für verdichtete Gase und für gelöstes Äthylen in den Verkehr gebracht werden dürfen, beträgt bei 15° C für

Sauerstoff (auch mit 5 v. H. Kohlensäure gemischt als Carbogen),	
Wasserstoff (auch mit Methan gemischt als Borkangas),	
die sogenannten Edelgase (Argon, Neon, Xenon, Krypton, Helium) rein oder	
in Mischungen unter sich sowie mit Sauerstoff oder Stickstoff,	
ferner für Methan, Leuchtgas, Kohlenoxyd, Wassergas, Stickstoff, Preßluft	
und Borfluorid	200 kg/cm ²
Fettgas	125 " "
Mischgas von Äthylen und Fettgas	10 " "
verdichtetes Äthylen	1,5 " "
alle anderen verdichteten Gase	1 " "
gelöstes Äthylen	15 " "

Verdichteter Sauerstoff darf mit höchstens 4 Raumprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Raumprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden. Die geforderte Reinheit der Gase ist durch geeignete Vorrichtungen laufend vor dem Füllen der Behälter nachzuprüfen. Bei elektrolytischer Gewinnung von Sauerstoff und Wasserstoff aus Wasser muß mindestens bei einem der gleichzeitig zur Füllung gelangenden Behälter der erforderliche Reinheitsgrad des Gases von einem verantwortlichen Beauftragten des Füllwerkes geprüft werden und zwar unabhängig von den laufenden Analysen hinter dem Elektrolyseur. Die Befunde über den Reinheitsgrad der Gase sind aufzubewahren und amtlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen. Bestimmungen über einen höheren Reinheitsgrad des für Atmungszwecke verwendeten Sauerstoffs werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

(2) Behälter für verflüssigte Gase, deren kritische Temperatur über 40 °C liegt, dürfen zur Vermeidung von Flüssigkeitsdruck bei einer Temperatur ihrer Füllung von 40 °C nur zu 95 v. H. ihres Rauminhaltes gefüllt sein.

Bei verflüssigten Gasen und bei unter Druck gelöstem Ammoniak muß für je 1 kg Füllung mindestens folgender Rauminhalt vorhanden sein:

Brommethyl	0,70 l
Chlor, Chorkohlenoxyd, Stickstofftetroxyd und Schweflige Säure	0,80 "
Dichlordifluormethan	0,89 "
Chlormethyl und Chloräthyl	1,25 "
Vinylchlorid	1,26 "
Äthylenoxyd	1,30 "
Kohlensäure, Stickoxydul und T-Gas (Ätor)	1,34 "
Schwefelwasserstoff	1,45 "
Chlorwasserstoff	1,50 "
Methyläther	1,65 "
Methylamin und Äthylamin	1,70 "
Butadien	1,85 "
Ammoniak	1,86 "
Butan (Normalbutan, Isobutan und technische Butane)	2,05 "
Propylen	2,25 "
Propan	2,35 "
Z-Gas, Ölgas und Ruhrgasöl	2,50 "
Äthan	3,30 "
Äthylen	3,50 "
Gelöstes Ammoniak	
bei 35—40 v. H. Gewichtsteilen Ammoniak	1,25 "
bei 40—50 v. H. Gewichtsteilen Ammoniak	1,30 "

(3) Behälter für alle übrigen nicht genannten verflüssigten Gase dürfen nur soweit gefüllt werden, daß für je 1 kg Füllung mindestens 5 Liter Rauminhalt vorhanden sind.

(4) Die Behälter für verflüssigte Gase sind während der Füllung zu verwiegen und zur Feststellung etwaiger Überfüllung einer nachfolgenden Prüfwägung zu unterziehen.

Ziffer 32. Behandlung und Aufbewahrung gefüllter Behälter.

(1) Behälter dürfen nicht geworfen und in gefülltem Zustande nicht der längeren Einwirkung der Sonnenstrahlen ausgesetzt werden. Der Einwirkung anderer Wärmequellen (Heizkörper, Öfen) sind die Behälter durch hinreichende Entfernung oder Schutzwände zu entziehen.

(2) Gefüllte Behälter müssen in geeigneter Weise gegen Umstürzen gesichert sein.

(3) In Verbrauchsräumen dürfen sich nur die zum Gebrauch erforderlichen Behälter befinden, Vorratsbehälter sind in jedem Falle außerhalb der Arbeitsräume unterzubringen.

(4) Die Lagerung und Aufbewahrung gefüllter Behälter in Treppenhäusern, Haus- und Stockwerkstufen, Durchgängen und Durchfahrten oder in deren unmittelbaren Nähe ist verboten.

(5) Behälter für brennbare Gase dürfen nicht mit leicht entzündlichen Stoffen zusammen gelagert werden. Behälter für verschiedene Gase sind gesondert, bei großen Lagermengen und bei brennbaren Gasen nach Möglichkeit in getrennten Räumen zu lagern.

(6) Die Lagerräume, insbesondere die für giftige, ätzende oder brennbare Gase, müssen sich gut lüften lassen. Je nach Lage des Raumes und nach Umfang und Art der gelagerten Gase muß die im Sicherheitsinteresse erforderliche Anzahl von Ausgängen vorhanden sein.

(7) Im Freien dürfen gefüllte Behälter nur gelagert werden, wenn sie in geeigneter Weise gegen die ungünstige Einwirkung der Sonnenstrahlen geschützt sind.

(8) Bei der Einrichtung von größeren Lagern ist die Möglichkeit einer Gefährdung der Nachbarn durch das Lager oder eine Gefährdung des Lagers durch benachbarte Betriebe zu berücksichtigen.

(9) Das Recht der zuständigen Aufsichts- und Polizeibehörden, im Einzelfall nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse weitergehende Maßnahmen anzuordnen oder die Einrichtung von Lagern an Stellen, an denen diese eine Gefahr bedeuten, zu untersagen, wird hierdurch nicht berührt.

Ziffer 33. Umfüllen und Entleeren.

(1) Das Umfüllen und Entleeren von Behältern für verflüssigte Gase darf nicht durch unmittelbare Erwärmung der Behälter mit offenem Feuer oder Gasflamme beschleunigt werden, sondern nur durch Erwärmen mit feuchten heißen Tüchern oder im Wasser- oder Luftbade. Es ist dafür zu sorgen, daß die Temperatur des Bades 40°C nicht übersteigen kann. Die Ventile der Behälter sind unmittelbar nach der Entleerung zu schließen.

Ziffer 34. Beförderung von Behältern.

(1) Gefüllte Behälter sind bei der Beförderung auf Fahrzeugen zeltartig mit einer Decke aus Segeltuch oder in anderer geeigneter Weise gegen die ungünstige Einwirkung der Sonnenstrahlen zu schützen.

(2) Bei der Beförderung auf Fahrzeugen müssen die Behälter gegen Umfallen, Herabstürzen oder sonstige unbeabsichtigte Änderungen ihrer Lage in geeigneter Weise gesichert werden.

(3) Fahrzeuge, die mit gefüllten Behältern beladen sind, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung der Behälter erforderlichen Zeit, auf Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Bei Beförderung von giftigen, ätzenden und brennbaren Gasen auf Fahrzeugen sind die verantwortlichen Führer dieser Fahrzeuge vom Auftraggeber auf den Inhalt der Behälter aufmerksam zu machen und anzuweisen, die Beförderung, sowie das Auf- und Abladen mit der nötigen Vorsicht durchzuführen.

(4) Die Beförderung gefüllter Behälter auf Landfahrzeugen, die gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, ist verboten. Von diesem Verbot werden ausgenommen Behälter zu Betriebszwecken von Kraftfahrzeugen und Behälter für gelöstes Acetylen zu Beleuchtungszwecken, ferner die kleinen Flaschen in tragbaren Feuerlösch- und Atmungsgeräten.

(5) Entleerte Behälter dürfen nur in geschlossenem Zustande befördert werden.

Anlage 4

zur Druckgasverordnung.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase vom 17. Februar 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13) setze ich folgende Gebührenordnung für die Prüfung von Behältern für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase fest.

Gebührenordnung

zu § 10 der Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.

A. Prüfung des Baustoffes neuer Behälter.

Gebührenjah

1. Für die Ausführung einer Reißprobe nebst Ermittlung der Wandstärken, sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe	<i>RM</i> 10,00
2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben	6,00

B. Abnahme neuer Behälter.

Für die Druckprobe einschließlich der Verwiegung der Behälter, der Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichts der Füllung

1. von Behältern mit einem 41 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 25 Behältern	25,00
b) für den 26. bis zum 60. Behälter je Stück	0,60
c) " " 61. " " 100. " " "	0,40
d) " " 101. " " 200. " " "	0,20
e) " " 201. Behälter und mehr je Stück	0,15
2. von Behältern mit einem 41 l übersteigenden Inhalt:	
a) wenn der Gesamteinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l beträgt . . .	25,00
b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr	0,02

mit der Maßgabe, daß für ein einzelnes Gefäß der Höchstbetrag der Prüfungsgebühren 80 *RM* nicht übersteigen darf.

C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.

Für die Druckprobe einschließlich Verwiegung, Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichtes der Füllung:

1. von Behältern mit einem 15 l nicht übersteigenden Inhalt, soweit ausschließlich Behälter dieser Größe gleichzeitig zur Untersuchung gelangen:	
a) bei einer Zahl bis zu 25 Behältern	25,00
b) für den 26. bis zum 60. Behälter je Stück	0,50
c) " " 61. " " 100. " " "	0,30
d) " " 101. " " 200. " " "	0,15
e) " " 201. Behälter und mehr je Stück	0,10
2. von Behältern mit einem 41 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 25 Behältern	25,00
b) für den 26. bis zum 60. Behälter je Stück	0,60
c) " " 61. " " 100. " " "	0,35
d) " " 101. " " 200. " " "	0,15
e) " " 201. Behälter und mehr je Stück	0,10
3. von Behältern mit einem 41 l übersteigenden Inhalt Gebühren nach B 2.	

Die mehrfache Erhebung der Grundgebühr von 25 *RM* fällt weg, wenn die Prüfungsgebühren an einem Tage bei demselben Besitzer und an demselben Prüfungsorte bei einer Inanspruchnahme des Sachverständigen bis zu 5 Stunden (einschließlich des Reizewegs) den Betrag von 50 *RM*, bei einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme den Betrag von 80 *RM* übersteigen.

Der prüfende Beamte hat neben den Gebühren Anspruch auf den Ersatz der verauslagten Fahrkosten.

Eine Gebühr für besondere Reisen, die etwa zur Abstempelung von Probestücken erforderlich werden, ist außer dem Ersatz von Fahrkosten nicht zu beanspruchen. Für die Ausstellung der Prüfungszeugnisse steht dem Prüfenden eine Gebühr nicht zu.

Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen.

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Staffelsätze der Ziffer B und C an jedem Abnahmetage und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem anzuwenden.

Karlsruhe, den 17. Februar 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Rö h l e r

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 17. März 1936.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: zur Änderung der Verordnung über die Vorbildung für den höheren badischen Staatsforstverwaltungsdienst; Wortlaut der Verordnung über die Vorbildung für den höheren badischen Staatsforstverwaltungsdienst; des Finanz- und Wirtschaftsministers: Vollzug des Viehversicherungsgesetzes; des Ministers des Innern: Plakate und Aufrufe; Verpflegungssätze im Landesbad Baden-Baden und im Landesbad Bad Dürkheim.

Verordnung

(vom 10. März 1936)

zur Änderung der Verordnung über die Vorbildung für den höheren badischen Staatsforstverwaltungsdienst.

Die Verordnung über die Vorbildung für den höheren badischen Staatsforstverwaltungsdienst vom 30. November 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225 ff.), geändert durch die Verordnung vom 13. Februar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79 ff.) wird geändert und ergänzt wie folgt:

1.) Anstelle der §§ 1—5 treten folgende Bestimmungen:

§ 1

Bewerbung um Zulassung zur praktischen Vorbereitungszeit

Wer sich dem Staatsforstverwaltungsdienst in Baden zu widmen beabsichtigt, hat vor Beginn des Hochschulstudiums eine 1/2 jährige praktische Vorbereitungszeit abzuleisten.

Zum Zweck der Zulassung hierzu hat der Bewerber bis spätestens 1. August des Jahres, in dem er mit der Ableistung der Vorbereitungszeit beginnen will, ein schriftliches Gesuch an die Forstabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums einzureichen. Er hat sich dabei darüber auszuweisen, daß er

- 1.) arischer Abstammung ist,
- 2.) die deutsche Reichsangehörigkeit,
- 3.) die erforderliche allgemeine Vorbildung,

- 4.) einen den Anstrengungen des Berufs gewachsenen Körper, gutes Gesicht und Gehör sowie eine fehlerfreie Sprache besitzt,
- 5.) bis zum 1. November des Meldejahres die 1/2 jährige Reichsarbeitsdienstzeit abgeleistet hat,
- 6.) das 21. Lebensjahr am 1. August des Meldejahres noch nicht überschritten hat,
- 7.) seit mindestens 1 Jahr der HJ, SA, SS oder dem NSKK erfolgreich angehört,
- 8.) von tadelloser sittlicher Führung war.

§ 2

Vorzulegende Nachweise

Dem Gesuch ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf anzufügen.

Die arische Abstammung wird durch Vorlage der eigenen Geburtsurkunde sowie der Heiratsurkunde der Eltern nachgewiesen.

Zum Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit ist ein Staatsangehörigkeitsausweis vorzulegen.

Die allgemeine Vorbildung begreift diejenigen Kenntnisse in sich, welche durch Besuch eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer neunklassigen Oberrealschule erworben werden. Der Nachweis dieser Vorbildung wird durch das Zeugnis der Reife erbracht, welches nach erfolgreichem Besuch einer Anstalt der vorbezeichneten Art oder auf Grund einer als gleichwertig anerkannten besonderen Prüfung erteilt worden ist. Der Nachweis der

allgemeinen Vorbildung wird nur bezüglich derjenigen Abiturienten als erbracht angesehen, welche nach ihren Gesamtleistungen geeignet erscheinen, wobei die Noten in Deutsch und Mathematik besondere Berücksichtigung finden.

Der Nachweis der körperlichen Tauglichkeit wird durch ein Zeugnis des zuständigen staatlichen Gesundheitsamts erbracht, das sich über durch besondere Anordnung bestimmte Fragen auszusprechen hat. Das Zeugnis, für welches ein vorgeschriebener Vordruck verwendet werden muß, ist verschlossen einzureichen.

Zum Nachweis der Ableistung der RAD-Zeit ist eine Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle, gegebenenfalls der Arbeitsdienstpaß, vorzulegen.

Die erfolgreiche Zugehörigkeit zur HJ, SA, SS oder zum NSKK ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Gliederung nachzuweisen.

Die tadellose sittliche Führung wird durch Vorlage eines Leumundszeugnisses der Wohnortsgemeinde belegt.

§ 3

Zulassung der Bewerber

Aufgrund der vorgelegten Nachweise fordert die Forstabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums die geeignetst erscheinenden Bewerber zur persönlichen Vorstellung auf.

Sodann entscheidet sie mit Rücksicht auf den Bedarf der Forstverwaltung über die Zulassung zu der Vorbereitungszeit.

§ 4

Praktische Vorbereitungszeit

Die Forstabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums erteilt die Weisungen, wo und wie im einzelnen die Vorbereitungszeit abzuleisten ist.

Während der Dauer der Vorbereitungszeit hat der Kandidat ein Tagebuch zu führen. Nach Beendigung der Vorbereitungszeit hat das Forstamt eingehend über körperliche und geistige Befähigung, den Fleiß, die Zuverlässigkeit und das Verhalten des Kandidaten in und außer Dienst zu berichten. Der Bericht muß ein ab-

schließendes Gesamturteil über die Geeignetheit des Kandidaten für den Forstberuf enthalten.

Der Vorlage ist das Tagebuch des Kandidaten beizufügen.

§ 5

Annahme als Anwärter

Nach Ableistung der Vorbereitungszeit hat der Bewerber spätestens innerhalb 14 Tagen ein Gesuch um Annahme als Staatsanwärter an die Forstabteilung zu richten. In dem Gesuch ist anzugeben, in welcher Weise der Bestimmung über die praktische Vorbereitungszeit genügt wurde (Angabe des Ausbildungsforstamtes).

Auf Vortrag der Forstabteilung entscheidet sodann der Finanz- und Wirtschaftsminister, welche Bewerber als Anwärter für den Staatsforstverwaltungsdienst angenommen werden.

§ 6

Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich, abgesehen von der praktischen Vorbereitungszeit, in drei Abschnitte:

- a. die naturwissenschaftlich-mathematische und volkswirtschaftliche Ausbildung,
- b. die theoretische Berufsbildung,
- c. die praktische Berufsbildung.

2.) Im § 9 erhält Absatz 3 folgenden Wortlaut:

In jedem Prüfungsfach wird in der Regel schriftlich und mündlich geprüft.

Absatz 4 wird gestrichen.

3.) Der § 13 erhält folgende Fassung:

Vorbereitungsdienst

Diejenigen Anwärter, welche sich dem 3jährigen Vorbereitungsdienst zwecks späterer Verwendung im Staatsforstverwaltungsdienst unterziehen wollen, haben dies unmittelbar nach Bestehen der Fachprüfung bei der Forstabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zu beantragen. Dem Antrag ist das Zeugnis über das Ergebnis der Fachprüfung sowie eine Bestätigung über die Ableistung des Wehrdienstjahres mit Führungszeugnis beizufügen. Wer seiner Wehrpflicht nicht genügt hat, kann zum

Vorbereitungsdienst nicht zugelassen und damit trotz der ursprünglichen Annahme in den Staatsforstverwaltungsdienst nicht aufgenommen werden.

Ebenso kann Antwärtern, welche die Vor- und Fachprüfung zwar bestanden, aber sehr geringe Leistungen aufgewiesen haben, oder deren Lebensführung zu erheblichen Beanstandungen Anlaß gibt, trotz der ursprünglich erfolgten Annahme die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und damit die Aufnahme in den Staatsforstverwaltungsdienst versagt werden.

Von den Antwärtern wird die Kenntnis der Einheitskurzschrift verlangt.

4.) Der § 14 erhält folgende Fassung:

Ernennung zum Forstreferendar

Die Staatsantwärter werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis und mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs in den Vorbereitungsdienst übernommen und zu Forstreferendaren ernannt.

Die Nichtstaatsantwärter (Kandidaten, welche für den Staatsdienst nicht angenommen sind), die nach bestandener Fachprüfung zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, können die Bezeichnung „Forstreferendar“ führen.

5.) Der § 15, Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„je eine Arbeit aus dem Gebiet der Forsteinrichtung und Waldwertrechnung sowie ein fertiger Bauentwurf aus dem Gebiet des forstl. Transportwesens. Auf allen Arbeiten hat der Forstreferendar ausdrücklich zu bestätigen, daß er sie selbst gefertigt hat.“

Die Aufgaben werden von der Forstabteilung gestellt.“

In Absatz 1 Ziffer 2 muß es statt „§ 2, Absatz 3“ heißen: „§ 2, Absatz 5“.

In Absatz 2 wird das Wort „Vorbereitungszeit“ durch das Wort „Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.

6.) In § 17, Ziffer 10, a, b und c wird jeweils das Wort „badisches“ gestrichen.

7.) In § 18, Absatz 2 wird der Ausdruck „auf Grund kollegialer Beratung“ gestrichen.

8.) § 19 erhält folgende Fassung:

Ernennung zum Forstassessor

Die staatlichen Forstreferendare welche die Staatsprüfung bestanden haben, werden zum „Forstassessor“ ernannt.

Die Nichtstaatsantwärter können nach bestandener Staatsprüfung ebenfalls die Bezeichnung „Forstassessor“ führen.

9.) § 23 erhält folgenden Wortlaut:

Teilnahme sonstiger Kandidaten an den Prüfungen

Zu der Vor- und Fachprüfung können auch solche Kandidaten zugelassen werden, die den Eintritt in den Staatsforstdienst nicht anstreben.

Zu dem Vorbereitungsdienst und zu der Staatsprüfung können nur noch solche Nichtstaatsantwärter zugelassen werden, die spätestens im Herbst 1931 die forstliche Vorprüfung bestanden haben. Im übrigen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung das Bestehen der Fachprüfung und die Ableistung eines 3jährigen Vorbereitungsdienstes bei staatlichen Forstämtern. Die für die Ausbildung in Frage kommenden Forstämter werden von der Forstabteilung bestimmt. Die Tätigkeit bei anderen Forstverwaltungen kann auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Bezüglich der Vorlage der schriftlichen Arbeiten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Forstreferendare (§ 16).

Die Kandidaten, welche die Staatsprüfung bestanden haben, erhalten über das Ergebnis ihrer Prüfung ein von der Forstabteilung auszustellendes Zeugnis.

10.) Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 10. März 1936.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

Bekanntmachung

des Wortlautes der Verordnung über die Vorbildung für den höheren badischen Staatsforstverwaltungsdienst.

(Vom 10. März 1936)

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung über die Vorbildung für den höheren badischen Staatsforstverwaltungsdienst in der vom Inkrafttreten vorstehender Abänderungsverordnung an geltenden Fassung in fortlaufender Folge der Paragraphen bekannt gemacht. Dabei sind Verweisungen und überholte Bezeichnungen richtig gestellt.

Karlsruhe, den 10. März 1936.

Das Staatsministerium.

Röhler

Verordnung

Die Vorbildung für den höheren badischen Staatsforstverwaltungsdienst

Das Staatsministerium verordnet, was folgt:

§ 1

Bewerbung um Zulassung zur praktischen Vorbereitungszeit

Wer sich dem Staatsforstverwaltungsdienst in Baden zu widmen beabsichtigt, hat vor Beginn des Hochschulstudiums eine $\frac{1}{2}$ -jährige praktische Vorbereitungszeit abzuleisten.

Zum Zweck der Zulassung hierzu hat der Bewerber bis spätestens 1. August des Jahres, in dem er mit der Ableistung der Vorbereitungszeit beginnen will, ein schriftliches Gesuch an die Forstabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums einzureichen. Er hat sich dabei darüber auszuweisen, daß er

1. arischer Abstammung ist,
2. die deutsche Reichsangehörigkeit,
3. die erforderliche allgemeine Vorbildung,
4. einen den Anstrengungen des Berufs gewachsenen Körper, gutes Gesicht und Gehör sowie eine fehlerfreie Sprache besitzt,
5. bis zum 1. November des Meldejahres die $\frac{1}{2}$ -jährige Reichsarbeitsdienstzeit abgeleistet hat,

6. das 21. Lebensjahr am 1. August des Meldejahres noch nicht überschritten hat,
7. seit mindestens 1 Jahr der HJ, SA, SS oder dem NSKK erfolgreich angehört,
8. von tadelloser sittlicher Führung war.

§ 2

Vorzulegende Nachweise

Dem Gesuch ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf anzufügen.

Die arische Abstammung wird durch Vorlage der eigenen Geburtsurkunde sowie der Heiratsurkunde der Eltern nachgewiesen.

Zum Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit ist ein Staatsangehörigkeitsausweis vorzulegen.

Die allgemeine Vorbildung begreift diejenigen Kenntnisse in sich, welche durch Besuch eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer neunklassigen Oberrealschule erworben werden. Der Nachweis dieser Vorbildung wird durch das Zeugnis der Reise erbracht, welches nach erfolgreichem Besuch einer Anstalt der vorbezeichneten Art oder aufgrund einer als gleichwertig anerkannten besonderen Prüfung erteilt worden ist. Der Nachweis der allgemeinen Vorbildung wird nur bezüglich derjenigen Abiturienten als erbracht angesehen, welche nach ihren Gesamtleistungen geeignet erscheinen, wobei die Noten in Deutsch und Mathematik besondere Berücksichtigung finden.

Der Nachweis der körperlichen Tauglichkeit wird durch ein Zeugnis des zuständigen staatlichen Gesundheitsamts erbracht, das sich über durch besondere Anordnung bestimmte Fragen auszusprechen hat. Das Zeugnis, für welches ein vorgeschriebener Vordruck verwendet werden muß, ist verschlossen einzureichen.

Zum Nachweis der Ableistung der RAD-Zeit ist eine Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle, gegebenenfalls der Arbeitsdienstpaß, vorzulegen.

Die erfolgreiche Zugehörigkeit zur HJ, SA, SS oder zum NSKK ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Gliederung nachzuweisen.

Die tadellose sittliche Führung wird durch Vorlage eines Leumundzeugnisses der Wohnortsgemeinde belegt.

§ 3

Zulassung der Bewerber

Aufgrund der vorgelegten Nachweise fordert die Forstabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums die geeignetst erscheinenden Bewerber zur persönlichen Vorstellung auf.

Sodann entscheidet sie mit Rücksicht auf den Bedarf der Forstverwaltung über die Zulassung zu der Vorbereitungszeit.

§ 4

Praktische Vorbereitungszeit

Die Forstabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums erteilt die Weisungen, wo und wie im einzelnen die Vorbereitungszeit abzuleisten ist.

Während der Dauer der Vorbereitungszeit hat der Kandidat ein Tagebuch zu führen. Nach Beendigung der Vorbereitungszeit hat das Forstamt eingehend über körperliche und geistige Befähigung, den Fleiß, die Zuverlässigkeit und das Verhalten des Kandidaten in und außer Dienst zu berichten. Der Bericht muß ein abschließendes Gesamturteil über die Geeignetheit des Kandidaten für den Forstberuf enthalten.

Der Vorlage ist das Tagebuch des Kandidaten beizufügen.

§ 5

Annahme als Anwärter

Nach Ableistung der Vorbereitungszeit hat der Bewerber spätestens innerhalb 14 Tagen ein Gesuch um Annahme als Staatsanwärter an die Forstabteilung zu richten. In dem Gesuch ist anzugeben, in welcher Weise der Bestimmung über die praktische Vorbereitungszeit genügt wurde (Angabe des Ausbildungsforstamtes).

Auf Vortrag der Forstabteilung entscheidet sodann der Finanz- und Wirtschaftsminister, welche Bewerber als Anwärter für den Staatsforstverwaltungsdienst angenommen werden.

§ 6

Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich, abgesehen von der praktischen Vorbereitungszeit, in drei Abschnitte:

- a. die naturwissenschaftlich-mathematische und volkswirtschaftliche Ausbildung,
- b. die theoretische Berufsbildung,
- c. die praktische Berufsbildung.

§ 7

Naturwissenschaftlich-mathematische und volkswirtschaftliche Ausbildung

Die naturwissenschaftlich-mathematische und volkswirtschaftliche Ausbildung umfaßt folgende Fächer:

1. Botanik,
2. Forstbotanik mit Einschluß der Krankheiten der Waldbäume,
3. Zoologie,
4. Anorganische Chemie und die für die Forstwirtschaft wichtigen Lehren der organischen Chemie,
5. Geologie mit Einschluß der Gesteinskunde,
6. Physik und Meteorologie,
7. Anfangsgründe der Differential- und Integralrechnung,
8. Vermessungswesen mit Planzeichnen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Forstwesens,
9. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
10. Volkswirtschaftspolitik.

Weiter erforderlich ist ferner der Besuch einer Vorlesung über Einführung in die Forstwissenschaft und die Teilnahme an den dazugehörigen Lehrwanderungen.

Für Botanik, anorganische Chemie und Vermessungswesen ist die Teilnahme an praktischen Übungen nachzuweisen.

§ 8

Theoretische Berufsbildung

Die theoretische Berufsbildung umfaßt folgende Fächer:

1. Waldbau,
2. Bodenkunde,
3. Forstzoologie mit Einschluß des Fischereiwesens,
4. Forstschutz,
5. Forstbenutzung mit Einschluß der Forstechnologie,
6. Holzbeförderungseinrichtungen und einfache Wasserbauten,

7. Forsteinrichtung,
8. Holzmesskunde,
9. Waldwertrechnung und forstliche Statistik,
10. Forstpolitik,
11. Forstverwaltung,
12. Forstgeschichte,
13. Jagdkunde,
14. Rechtskunde und zwar:
 - a) Forst- und Jagdrecht, auch Forststrafrecht und Forststrafverfahren,
 - b) Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts
(Buchstabe a und b unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Baden),
 - c) die für die Forstverwaltung wichtigsten Lehren des bürgerlichen Rechts (Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht),
 - d) soziale Gesetzgebung.
15. Landwirtschaftslehre, insbesondere Wiesenbau, Ackerbau, Obstbau und Düngerlehre.
Für Waldbau, Bodenkunde, Forstzoologie, Forstbenutzung, Holzbeförderungseinrichtungen, Forsteinrichtung, Holzmesskunde und Waldwertrechnung ist die Teilnahme an praktischen Übungen und Lehrwanderungen nachzuweisen.

§ 9

Dauer des Studiums

Die Vorlesungen über die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Fächer müssen an einer deutschen Universität oder forstlichen Hochschule gehört werden. Die regelrechte Dauer des Studiums beträgt 8 Semester.

§ 10

Prüfungen

Der Nachweis der vorgeschriebenen Kenntnisse wird durch das Bestehen

- a) der Vorprüfung,
 - b) der Fachprüfung,
 - c) der Staatsprüfung
- erbracht.

Die Prüfungen — abgesehen von den Nachprüfungen — finden jährlich einmal und zwar im Frühjahr statt.

In jedem Prüfungsfach wird in der Regel schriftlich und mündlich geprüft.

Die Vorprüfung kann frühestens nach einem Studium von 4 Semestern abgelegt werden.

Zwischen der Vor- und Fachprüfung muß ein Zeitraum von mindestens 4 Semestern liegen. Die Staatsprüfung wird nach einer Vorbereitungszeit im praktischen Dienst von mindestens 3 Jahren abgelegt.

§ 11

Anmeldung zur Vor- und Fachprüfung.
Ernennung der Prüfungskommissionen.
Die Prüfungsfächer

Die Vor- und Fachprüfung werden von der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät der Universität Freiburg abgenommen.

Diese bestimmt den genauen Zeitpunkt der Prüfungen und gibt ihn sowie den Anmelde-termin am Schwarzen Brett der Universität bekannt. Sie entscheidet auf Grund der eingereichten Belege über die Zulassung der Kandidaten und ernennt die Prüfungskommissionen.

Zwecks Zulassung zu einer der beiden Prüfungen sind folgende Belege einzureichen:

1. Für die Vorprüfung:

- a) die Ausfertigung über die Annahme als Anwärter,
- b) die Belege über den Besuch der in § 7 verzeichneten Vorlesungen und über die Teilnahme an den dort vorgesehenen praktischen Übungen und Lehrwanderungen.

2. Für die Fachprüfung:

- a) die Urkunde über die Ablegung der Vorprüfung,
- b) die Belege über den Besuch der in § 8 verzeichneten Vorlesungen und über die Teilnahme an den dort vorgesehenen Übungen und Lehrwanderungen.

Die Vorprüfung erstreckt sich auf die in § 7 unter Ziffer 1 bis 10, die Fachprüfung auf die in § 8 unter Ziffer 1 bis 14 genannten Fächer.

Badisches Verwaltungsrecht, soziale Gesetzgebung und Landwirtschaftslehre werden erst in der Staatsprüfung geprüft.

§ 12

Die Vertretung der Staatsforstbehörde in den Prüfungskommissionen

Den Prüfungskommissionen für die Vorprüfung und die Fachprüfung wird ein Mitglied der Forstabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums als stimmberechtigtes Mitglied beigeordnet.

§ 13

Ergebnis der Vor- und Fachprüfung

Die Prüfungskommission entscheidet auf Grund der Prüfungsleistungen, welche Kandidaten und in welcher Reihenfolge sie als bestanden zu erklären sind, und welche Gesamtwertung der Leistungen dem einzelnen zuzuerkennen ist.

Die Wertung erfolgt nach 3 Klassen (I, II und III), deren jede in 2 Unterklassen (a und b) zerfällt.

Waldbau, Forsteinrichtung, Forstpolitik und Rechtskunde werden bei der Notenberechnung doppelt gewertet, alle übrigen Fächer der Vor- und Fachprüfung einfach.

Prüflinge, die unter der Note III b geblieben sind, gelten als nicht bestanden; desgleichen wer im Waldbau oder in der Forsteinrichtung nicht hinreichende Leistungen aufweist. Hat der Prüfling in einem anderen Fache keine genügende Note erhalten, so entscheidet der Ausschluß nach dem Gesamtergebnis der Prüfung, ob sie bestanden ist oder nicht.

Wer die Vorprüfung zwar bestanden, aber in einem Fache die Note „ungenügend“ erhalten hat, kann frühestens nach Ablauf eines Semesters sich einer Nachprüfung in diesem Fache unterziehen. Von dem Bestehen der Nachprüfung hängt die Zulassung zu der Fachprüfung ab.

Die Forstabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums erhält von dem Ergebnis der Vorprüfung und der Fachprüfung unter Anschluß der schriftlichen Arbeiten der Kandidaten alsbald Kenntnis.

§ 14

Vorbereitungsdienst

Diejenigen Anwärter, welche sich dem 3jährigen Vorbereitungsdienst zwecks späterer Verwendung im Staatsforstverwaltungsdienst unterziehen wollen, haben dies unmittelbar nach Bestehen der Fachprüfung bei der Forstabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zu beantragen. Dem Antrag ist das Zeugnis über das Ergebnis der Fachprüfung sowie eine Bestätigung über die Ableistung des Wehrdienstjahres mit Führungszeugnis beizufügen. Wer seiner Wehrpflicht nicht genügt hat, kann zum Vorbereitungsdienst nicht zugelassen und damit trotz der ursprünglichen Annahme in den Staatsforstverwaltungsdienst nicht aufgenommen werden.

Ebenso kann Anwärtern, welche die Vor- und Fachprüfung zwar bestanden, aber sehr geringe Leistungen aufgewiesen haben, oder deren Lebensführung zu erheblichen Beanstandungen Anlaß gibt, trotz der ursprünglich erfolgten Annahme die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und damit die Aufnahme in den Staatsforstverwaltungsdienst versagt werden.

Von den Anwärtern wird die Kenntnis der Einheitskurzschrift verlangt.

§ 15

Ernennung zum Forstreferendar

Die Staatsanwärter werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis und mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs in den Vorbereitungsdienst übernommen und zu Forstreferendaren ernannt.

Die Nichtstaatsanwärter (Kandidaten, welche für den Staatsdienst nicht angenommen sind), die nach bestandener Fachprüfung zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, können die Bezeichnung „Forstreferendar“ führen.

§ 16

Anmeldung zur Staatsprüfung

Mit dem Gesuch um Zulassung zur Staatsprüfung sind der Forstabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums außer der Ur-

kunde über die Ablegung der Fachprüfung vorzulegen:

1. je eine Arbeit aus dem Gebiet der Forsteinrichtung und Waldwertrechnung sowie ein fertiger Bauentwurf aus dem Gebiet des forstl. Transportwesens. Auf allen Arbeiten hat der Forstreferendar ausdrücklich zu bestätigen, daß er sie selbst gefertigt hat.

Die Aufgaben werden von der Forstabteilung gestellt.

2. ein auf neuerlicher Untersuchung beruhendes bezirksärztliches Zeugnis im Sinne des § 2, Absatz 5.

Bei der Vorlage dieser Nachweise ist zugleich anzugeben, in welcher Weise der Bestimmung über die Ableistung des Vorbereitungsdienstes genügt wurde.

§ 17

Altersgrenze für die Staatsprüfung

Forstreferendare, die das 31. Lebensjahr schon zurückgelegt haben, werden zur Staatsprüfung nicht mehr zugelassen.

§ 18

Prüfungsgegenstände für die Staatsprüfung

Die Staatsprüfung erstreckt sich auf:

1. Waldbau,
2. Forstschutz mit Einschluß der Forstinsektenkunde und der Krankheiten der Waldbäume,
3. Forstbenutzung und Forsttechnologie,
4. Holzbeförderungseinrichtungen und einfache Wasserbauten,
5. Forsteinrichtung, auch Holzmehrkunde,
6. Waldwertrechnung und forstliche Statistik,
7. Forstpolitik und Forstverwaltung,
8. Jagdkunde,
9. Fischereiwesen,
10. Rechtskunde und zwar:
 - a) Forst- und Jagdrecht, auch Forststrafrecht und Forststrafverfahren,
 - b) Verwaltungsrecht,
 - c) die für die Forstverwaltung wichtigsten Bestimmungen des Grundbuchrechts (Verfassung des Grundbuchwesens, Einrichtung der Grundbücher, Verfahren bei Liegenschaftserwerbungen und Ver-

äußerungen sowie bei Bestellung von Dienstbarkeiten),

- d) soziale Gesetzgebung,

11. Landwirtschaftslehre, insbesondere Wiesenbau, Ackerbau, Obstbau und Düngerlehre.

§ 19

Prüfungskommission für die Staatsprüfung. Prüfungsergebnis

Die Prüfungskommission für die Staatsprüfung wird vom Finanz- und Wirtschaftsminister ernannt.

Sie beschließt und beantragt beim Finanz- und Wirtschaftsminister, welche Kandidaten und in welcher Reihenfolge sie als bestanden zu erklären sind, und welchen unter den Bestandenen die Gesamtwertung „sehr gut“ und „gut“ zuerkannt werden kann; die endgültige Entscheidung darüber trifft der Finanz- und Wirtschaftsminister.

§ 20

Ernennung zum Forstassessor

Die staatlichen Forstreferendare, welche die Staatsprüfung bestanden haben, werden zum „Forstassessor“ ernannt.

Die Nichtstaatsanwärter können nach bestandener Staatsprüfung ebenfalls die Bezeichnung „Forstassessor“ führen.

§ 21

Rücktritt von einer Prüfung, deren Wiederholung

Bei jeder der 3 Prüfungen (§ 10) steht es dem Kandidaten frei, bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurückzutreten.

Wer zum zweiten Mal die gleiche Prüfung nicht bestanden hat, wird für immer zurückgewiesen.

§ 22

Prüfungsgebühren

Für die Teilnahme an den Prüfungen hat der Kandidat jeweils die durch Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Für die in § 13 vorgesehene Nachprüfung wird die halbe Gebühr erhoben.

§ 23

Nachsichtserteilung

Der Finanz- und Wirtschaftsminister kann in besonderen Fällen von der Einhaltung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung Nachsicht erteilen.

§ 24

Teilnahme sonstiger Kandidaten an den Prüfungen

Zu der Vor- und Fachprüfung können auch solche Kandidaten zugelassen werden, die den Eintritt in den Staatsforstdienst nicht anstreben.

Zu dem Vorbereitungsdienst und zu der Staatsprüfung können nur noch solche Nichtstaatsanwärter zugelassen werden, die spätestens im Herbst 1931 die forstliche Vorprüfung bestanden haben. Im übrigen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung das Bestehen der Fachprüfung und die Ableistung eines 3jährigen Vorbereitungsdienstes bei staatlichen Forstämtern. Die für die Ausbildung in Frage kommenden Forstämter werden von der Forstabteilung bestimmt. Die Tätigkeit bei anderen Forstverwaltungen kann auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Bezüglich der Vorlage der schriftlichen Arbeiten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Forstreferendare (§ 16).

Die Kandidaten, welche die Staatsprüfung bestanden haben, erhalten über das Ergebnis ihrer Prüfung ein von der Forstabteilung auszustellendes Zeugnis.

Verordnung.

(Vom 2. März 1936)

Vollzug des Viehversicherungsgesetzes.

Die Verordnung über den Vollzug des Viehversicherungsgesetzes vom 30. August 1911 in der Fassung vom 15. April 1926 und 27. September 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1911 Seite 363, 1926 Seite 67 und 1927 Seite 193) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt:

in § 34 erster Satz die Worte „vier Monate“ durch „einen Monat“.

2. § 35 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Kann ein Umlagebetrag nicht erhoben werden, so erstattet die Erhebungsstelle dem Vorstand des Viehversicherungsverbandes Anzeige. Dabei sind die Betreibungsakten über unbeibringliche Umlagen vorzulegen. Der Vorstand des Viehversicherungsverbandes prüft den Sachverhalt und erteilt, wenn er das Verfahren in Ordnung gefunden hat, der Erhebungsstelle die Ermächtigung, den rückständigen Betrag in die Spalte „Abgang“ des Umlageregisters einzutragen. Zugleich benachrichtigt er die Landeshauptkasse von der Abgangsermächtigung.

Karlsruhe, den 2. März 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Verordnung.

(Vom 26. Februar 1936)

Plakate und Aufrufe.

Die Verordnung vom 21. Juni 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 151) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 26. Februar 1936.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Dr. Bader

Bekanntmachung.

(Vom 11. März 1936)

Verpflegungssätze im Landesbad Baden-Baden und im Landesfollbad Bad Dürrenheim.

Die für die Verpflegung und Wartung von Kranken im Landesbad in Baden-Baden und im Landesfollbad in Bad Dürrenheim zu entrichtenden Vergütungen werden mit Wirkung vom 10. März 1936 an wie folgt festgesetzt:

I. Landesbad in Baden-Baden.

- a. Einzelzimmer mit fließendem Wasser 7,50 RM
 b. Einzelzimmer ohne fließendes Wasser 7,— „
 c. Zimmer mit 2 Betten 6,— „
 d. Zimmer mit 3 Betten 5,50 „
 e. Zimmer mit mehr als 3 Betten . . . 5,— „

II. Landesfolbad in Bad Dürkheim.

Für die Zeit vom 15. Mai bis 30. September

- a. Einzelzimmer mit Balkon 5,75 RM
 b. Einzelzimmer ohne Balkon 5,25 „
 c. übrige Zimmer 5,— „

Für die übrige Zeit des Jahres

- a. Einzelzimmer mit Balkon 5,25 RM
 b. Einzelzimmer ohne Balkon 5,— „
 c. übrige Zimmer 4,75 „

Für das ganze Jahr

Kinder in Begleitung Erwachsener . . 3.— RM

Karlsruhe, den 11. März 1936.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

Nr. 8

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 4. April 1936.

Inhalt.

Verordnungen des Ministers des Innern: über die Erlaubnissperre für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften; über Änderung der Verordnung, der Verkehr mit Nahrungs-, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Verordnung

(vom 2. April 1936)

über die Erlaubnissperre für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften.

Aufgrund des § 21 Absatz 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 913) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Bis zum 1. April 1938 darf die Erlaubnis für eine neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaft nicht erteilt und die bestehende Erlaubnis auf nicht zugelassene Arten von Getränken und auf nicht zugelassene Räume nicht ausgedehnt werden.

§ 2

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern. Die Genehmigung kommt nur in Betracht:

1. bei der Neuerrichtung von Gast- oder Schankwirtschaften
 - a) wenn eine neue Gast- oder Schankwirtschaft an Stelle einer vorhandenen durch den bisherigen Inhaber errichtet wird, sofern in den bisherigen Räumen kein weiterer Gast- oder Schankbetrieb stattfindet,
 - b) wenn eine Erlaubnis für eine Gast- oder Schankwirtschaft erloschen ist und für die gleichen Räume die gleiche Erlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach dem Er-

löschen der früheren Erlaubnis beantragt wird,

- c) wenn sich durch das Fehlen von Gast- oder Schankwirtschaften augenscheinliche Mißstände ergeben haben,
 1. in Orten, in denen sich bisher keine Gast- oder Schankwirtschaften oder nur solche jüdischer Inhaber befanden,
 2. in Orten, in denen Garnisonen neu eingerichtet oder stillgelegte Werke wieder in Betrieb gesetzt oder andere Einrichtungen getroffen sind, die die Betätigung größerer Menschenmengen herbeiführen,
 3. in Orten, in denen durch größere Um- oder Neubauten die für die Beurteilung der Bedürfnisfrage wesentlichen Verhältnisse eine erhebliche Veränderung erfahren haben,
 4. bei Erschließung neuen Baugebietes, insbesondere bei der Anlage neuer Siedlungen,
- d) wenn eine Schankerlaubnis für eine Kantine in Anlagen beantragt wird, in denen wenigstens 100 Personen ständig beschäftigt oder untergebracht sind, sofern der Kantenbetrieb sich ausschließlich auf diesen Personenkreis und bei Werkbetrieben auf die Werkangehörigen und Besucher der Werke (Lieferanten und Kunden) beschränkt,
- e) wenn eine Schankerlaubnis für einen Betrieb beantragt wird, in dem keine alkoholhaltigen Getränke ausgetrenkt werden,

- f) wenn eine Erlaubnis für eine Gast- oder Schankwirtschaft beantragt wird, die auf Grund eines Rechtsirrtums tatsächlich schon eine geraume Zeit ohne Erlaubnis betrieben worden ist,
- g) wenn die Erlaubnis für einen Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb beantragt wird, der für den Fremden- oder Ausflüglerverkehr von außergewöhnlicher Bedeutung ist,
- h) wenn eine Schankerlaubnis für Vereine in eigenen oder gemieteten Räumen beantragt wird, sofern der Ausschank auf die Vereinsmitglieder und deren Gäste beschränkt bleibt,
- i) wenn die Erlaubnis für einen Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb beantragt wird, der lediglich auf Juden beschränkt bleibt, unter der Auflage, daß diese Beschränkung durch deutlich lesbare Aufschriften kenntlich gemacht wird;
2. bei Ausdehnung einer bestehenden Erlaubnis auf nicht zugelassene Arten von Getränken und auf nicht zugelassene Räume, wenn der Betrieb auf Grund einer Erlaubnis mindestens zwei Jahre lang ausgeübt worden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erlaubnissperre für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften vom 10. Dezember 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 306) außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. April 1936.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Dr. Bader

Verordnung

(vom 31. März 1936)

über Änderung der Verordnung, der Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Die Verordnung vom 28. Februar 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30) in der

Fassung der Verordnungen vom 30. November 1895 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 411), vom 6. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231), vom 14. April 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 82) und vom 15. Mai 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Zum Vollzug des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz vom 5. Juli 1927 — Reichsgesetzblatt I Seite 134 —) wird verordnet:“

2. In der Verordnung tritt an Stelle des Wortes „Nahrungs- und Genußmittel“ jeweils das Wort „Lebensmittel“, an Stelle des Wortes „Gebrauchsgegenstand“ jeweils das Wort „Bedarfsgegenstand“.

3. Die Verordnung vom 14. April 1924 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Im Gebührenverzeichnis tritt an Stelle der Bezeichnung „M“ (Mark) die Bezeichnung „RM“ (Reichsmark).

4. Im Absatz 1 des Abschnitts 3. werden die Worte: „nach Maßgabe des angeschlossenen Verzeichnisses“ gestrichen. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt: „Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach Maßgabe des angeschlossenen Verzeichnisses; soweit jedoch eine Gemeinde zahlungspflichtig ist, wird jeweils eine Pauschgebühr von 7,20 RM erhoben“.

In Absatz 5 wird hinter den Worten: „In Absatz 1 Nr. 2“ eingefügt: „und Absatz 2“.

Karlsruhe, den 31. März 1936.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Dr. Bader

Nr. 9

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 8. April 1936.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der badischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.

Verordnung

(vom 7. April 1936)

zur Änderung der badischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.

Aufgrund des § 2 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 100) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1

Die badische Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 397) wird wie folgt geändert:

I.

In § 1 Absatz 1 fällt „Absatz 1“ hinter „§ 1“ weg.

II.

In § 2 Absatz 1 wird angefügt:

„c) an dem Aufwand für volkswichtige Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, der ihm vom Minister des Innern übertragenen Sonderfürsorge, bei dem zentralen Ausgleich des außerordentlichen Fürsorgeaufwands der Gewährung von Heimatunterstützung an im Ausland lebende Deutsche.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die aus §§ 7—13 der RV. (Fassung des Gesetzes vom 14. März 1936 — Reichsgesetzblatt I Seite 173 —) sich ergebenden Pflichtauf-

gaben des Landesfürsorgeverbandes sind im Innenverhältnis zum Landesfürsorgeverband die Bezirksfürsorgeverbände i. S. des § 1 Absatz 2 RV. als Landesfürsorgeverbände endgültig zur Kostentragung verpflichtet. Der Landesfürsorgeverband kann den im Einzelfall zahlungspflichtigen Bezirksfürsorgeverband (als Landesfürsorgeverband) bestimmen.“

III.

In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird zwischen „Ausnahme“ und „der“ eingefügt: „der §§ 1, 2 und“.

§ 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Armenfürsorge erfüllen die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände die Gemeinden.“

IV.

§ 24 fällt weg.

§ 2

Die erforderlichen Vollzugs- und Übergangsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. April 1936.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Geist- und Literatur-Anzeiger

Städtisches

Die geistliche und literarische Welt ist in der That eine sehr interessante und wichtige Angelegenheit. Sie ist die Grundlage aller menschlichen Thätigkeit und die Quelle aller menschlichen Fortschritte. Sie ist die Quelle aller menschlichen Wissenschaften und Künste. Sie ist die Quelle aller menschlichen Tugenden und Laster. Sie ist die Quelle aller menschlichen Glückseligkeit und Unglückseligkeit. Sie ist die Quelle aller menschlichen Heiligkeit und Verwerfung. Sie ist die Quelle aller menschlichen Erlösung und Verdammnis. Sie ist die Quelle aller menschlichen Leben und Tod. Sie ist die Quelle aller menschlichen Hoffnung und Verzweiflung. Sie ist die Quelle aller menschlichen Liebe und Hass. Sie ist die Quelle aller menschlichen Friede und Krieg. Sie ist die Quelle aller menschlichen Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit. Sie ist die Quelle aller menschlichen Wahrheit und Lüge. Sie ist die Quelle aller menschlichen Schönheit und Hässlichkeit. Sie ist die Quelle aller menschlichen Gut und Böse. Sie ist die Quelle aller menschlichen Licht und Finsternis. Sie ist die Quelle aller menschlichen Leben und Tod. Sie ist die Quelle aller menschlichen Hoffnung und Verzweiflung. Sie ist die Quelle aller menschlichen Liebe und Hass. Sie ist die Quelle aller menschlichen Friede und Krieg. Sie ist die Quelle aller menschlichen Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit. Sie ist die Quelle aller menschlichen Wahrheit und Lüge. Sie ist die Quelle aller menschlichen Schönheit und Hässlichkeit. Sie ist die Quelle aller menschlichen Gut und Böse. Sie ist die Quelle aller menschlichen Licht und Finsternis.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 27. April 1936.

Inhalt.

Gesetz über die Abgabe von Freistücken der im Land Baden erscheinenden oder daselbst zum Druck gelangten Druckwerke an die Badische Landesbibliothek.

Verordnungen des Ministers des Innern: zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (GBDBl. S. 247); Polizeiliches Meldewesen.

Gesetz

(vom 27. Februar 1936)

über die Abgabe von Freistücken der im Land Baden erscheinenden oder daselbst zum Druck gelangten Druckwerke an die Badische Landesbibliothek.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Von jedem Druckwerk, das innerhalb des Landes Baden erscheint, hat der Verleger, von jedem Druckwerk, das innerhalb des Landes Baden gedruckt wird, aber außerhalb des badischen Landes erscheint oder keinen Verleger hat, der Drucker ein Stück an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe unentgeltlich und frei von Versandkosten abzuliefern (Freistück).

Erscheint ein Druckwerk in verschiedenen Ausgaben, oder wird ein Werk in verschiedenen Ausstattungen gedruckt, so ist ein Stück der besten und vollständigsten Ausgabe oder Ausstattung abzuliefern; handelt es sich jedoch dabei um eine besonders kostspielige, nur in geringer Stückzahl erscheinende oder gedruckte Luxusausgabe oder Luxusausstattung, so genügt die Ablieferung eines Freistücks der gewöhnlichen Ausgabe oder Ausstattung, sofern diese ebenso vollständig ist.

Die Freistücke sind in dem Einband zu liefern, der für den allgemeinen Vertrieb bestimmt ist, ungebunden dagegen nur, wenn das Druckwerk ausschließlich in dieser Form vertrieben wird.

Die Verpflichtung zur Ablieferung eines Freistücks erstreckt sich auch auf Neuauflagen

und Neudrucke, sofern ein Freistück der früheren Auflage oder des früheren Druckes noch nicht abgeliefert oder die Neuauflage oder der Neudruck gegenüber der früheren Auflage oder dem früheren Drucke geändert worden ist.

§ 2

Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen sowie Landkarten und Stadtpläne, ferner Bild- und Tonwerke dann, wenn sie in Verbindung mit einem gedruckten Schriftwerk erscheinen oder zu einem gedruckten Schriftwerk gehören.

Verleger im Sinne dieses Gesetzes sind auch der als Selbstverleger tätige Verfasser eines Druckwerkes und der Kommissionsverleger. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Als innerhalb des Landes Baden erschienen oder gedruckt gelten auch solche Druckwerke, die bei einem Verleger erschienen oder bei einem Drucker gedruckt sind, der innerhalb des Landes Baden nur eine Zweigniederlassung hat.

§ 3

Von der Ablieferungspflicht befreit sind: Druckwerke, die nur dem Verkehr, dem innerdienstlichen Gebrauch von Behörden, dem häuslichen oder geselligen Leben oder gewerblichen Zwecken dienen, ferner Stimmzettel und Angaben über den Wahlvorgang.

Durch Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts kann von der Ablieferung weiterer Arten von Druckwerken abgesehen und die Ablieferungspflicht für bestimmte Arten befreiter Druckwerke angeordnet werden.

§ 4

Die Freistücke sind innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung des Druckwerkes, wenn aber eine Verbreitung nicht stattfinden soll, innerhalb einer Woche nach der Fertigstellung des Druckes abzuliefern. Jeder Sendung sind zwei gleichlautende Listen beizufügen, in denen der Titel des Werkes, der Verfasser und der Verleger oder Drucker angegeben ist; eine der beiden Listen geht als Empfangsbestätigung an den Absender zurück.

Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche in fortlaufenden Stücken erscheinende Druckwerke sind der Landesbibliothek in derselben Weise wie den privaten Beziehern zu übermitteln.

§ 5

Die Verpflichtung zur Ablieferung von Freistücken ist eine den Verlegern und Druckern obliegende öffentliche Abgabe, die im Verwaltungswege erzwungen werden kann.

Außerdem hat die Landesbibliothek bei Nichterfüllung der Verpflichtung nach vergeblicher Mahnung das Recht, das Druckwerk, von dem ein Freistück zu liefern ist, käuflich zu erwerben und die Kosten von dem verpflichteten Verleger oder Drucker im Verwaltungswege einzuziehen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 7

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Minister des Kultus und Unterrichts erlassen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Februar 1936.

Das Staatsministerium.

Rö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 20. April 1936.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Verordnung

(vom 15. April 1936)

zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (GBDl. S. 247).

In § 33 Absatz 1 der Vollzugsverordnung werden hinter Ziffer 1 nachstehende Ziffern 1 a und 1 b eingefügt:

1 a) bei dem das Jugendamt gemäß § 1666 BGB durch das Vormundschaftsgericht zum Amtspfleger bestellt oder ihm der Vollzug gemäß §§ 1666, 1838 angeordneter erzieherischer Maßnahmen übertragen wurde, sofern eine anderweitige Unterbringung erforderlich ist.

1 b) bei dem der Vollzug einer durch das Jugendgericht gemäß § 7 Ziffer 4 des Jugendgerichtsgesetzes angeordneten Unterbringung dem Jugendamt übertragen ist.

Karlsruhe, den 15. April 1936.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

Verordnung.

(Vom 15. April 1936)

Polizeiliches Meldewesen.

Die Verordnung vom 8. Mai 1883 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125) in der derzeit geltenden Fassung wird im Abschnitt: A. Zugang und Wegzug, wie folgt ergänzt:

§ 8 a.

Die Vorschriften des § 8 gelten entsprechend für Krankenhäuser, Entbindungshäuser, Irren-, Erziehungs- und Bewahranstalten.

Karlsruhe, den 15. April 1936.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 30. April 1936.

Inhalt.

Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz.

Ausführungsverordnung zum Mieterschutzgesetz.

Satzung der Badischen Landeskreditanstalt für Wohnungsbau.

Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz.

(Vom 27. April 1936)

Auf Grund der §§ 6 und 21 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Verordnung vom 20. April 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 378) und der §§ 1, 5 und 6 der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 20. April 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 383) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes gelten nicht für Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete

- a) 1000 Mark und mehr in Mannheim,
- b) 800 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse A,
- c) 600 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse B,
- d) 450 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse C,
- e) 350 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse D,

beträgt. Sie gelten ferner nicht für Mietverhältnisse über Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen die in Satz 1 bezeichneten Grenzen erreicht oder übersteigt.

§ 2

Der Mindestsatz der gesetzlichen Miete beträgt 110 v. H. der Friedensmiete; dies gilt auch für gewerbliche Räume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind.

§ 3

Von der Friedensmiete sind zur Berechnung der gesetzlichen Miete abzuziehen:

- a) die Betriebskosten, die im Einzelfalle in der Miete des 1. Juli 1914 (Friedensmiete) enthalten waren, deren besondere Berechnung und Zahlung aber damals im allgemeinen ortsüblich war, z. B. Treppenhausebeleuchtung und dergleichen,
- b) bei Räumen mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung für die Sammelheizung 7 v. H. und für die Warmwasserversorgung 3 v. H. der Friedensmiete.

Soweit der Vermieter Leistungen der im vorstehenden Absatz erwähnten Art für die Mieter jetzt noch ausführt, ist er berechtigt, die hierfür entstehenden Auslagen auf die Mieter umzulegen.

§ 4

Der Vermieter ist berechtigt, die Gemeindegebühren (Wasserzins, Gehweg- und Straßenreinigung, Müllabfuhr, Grubenentleerungs- und Schwemmgebühren, Schlammkastenreinigung) insoweit auf die Mieter umzulegen, als sie zusammen mit der Staats-, Gemeinde- und Kreissteuer, der Landes- und Ortskirchensteuer, der Umlage zur Gebäudeversicherung, der Aus-

gaben für Schornsteinreinigung, Haftpflichtversicherung und Wasserschadenversicherung den Betrag von 26 v. H. der Friedensmiete übersteigen, jedoch nur bis zur Höhe von 5 v. H. der Friedensmiete.

Die Umlegung hat nach dem Verhältnis der Friedensmiete zu erfolgen; die vom Vermieter benutzten Räume sind zu beteiligen.

Die Bürgermeister haben in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, falls eine Umlegung hiernach zulässig ist und in welcher Höhe. Soweit dies bisher schon geschehen ist, verbleibt es dabei. Bei einer Änderung der umzulegenden Beträge hat eine neue Bekanntmachung zu erfolgen.

Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Mieteinigungsamt und der Staatsaufsichtsbehörde sowie bei Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern dem Ministerium des Innern mitzuteilen.

§ 5

Als Stelle, die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Reichsmietengesetzes die sachgemäße Ausführung der Instandsetzungsarbeiten durch geeignete Anordnungen zu sichern hat, wird das Mieteinigungsamt bestimmt.

Werden die vom Mieteinigungsamt getroffenen Anordnungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vom Vermieter ausgeführt, so kann es anordnen, daß die Arbeiten von der Gemeindebehörde oder einer von ihr zu bestimmenden Stelle auf Kosten des Vermieters ausgeführt werden. Die Ausführung kann nötigenfalls im Wege des polizeilichen Zwangs erfolgen.

Das Mieteinigungsamt kann bei seinen Entscheidungen anordnen, daß die Mieter einen entsprechenden Teil des Mietzinses nicht an den Vermieter, sondern an die Gemeindebehörde oder an eine von ihr zu bestimmende Stelle zur Deckung der Kosten zu entrichten haben. Die Beträge können von den Mietern wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Nach Ausführung der Arbeiten setzt das Mieteinigungsamt im Streitfall die vom Vermieter der ausführenden Stelle für diese Arbeiten zu ersetzenden Kosten fest. Soweit durch das

Verfahren nach Absatz 2 und 3 und durch die Ausführung der Arbeiten besondere Verwaltungskosten erwachsen, bestimmt das Mieteinigungsamt die Höhe dieser Kosten und die hierfür zahlungspflichtige Partei.

Der Betrag, der für Instandsetzungsarbeiten in Anspruch genommen wird, darf bei dem jeweils fälligen Mietzins 18 v. H. der Friedensmiete nicht übersteigen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. April 1936.

Der Minister des Innern
Pflaumer

Ausführungsverordnung zum Mieterschutzgesetz.

(Vom 27. April 1936)

Aufgrund der §§ 37, 39, 42, 45, 46, 52 und 52 e Absatz 3 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 25) und vom 27. April 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 235) und der Verordnung vom 20. April 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 378) und des § 24 der Verordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle vom 19. September 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 889) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 166) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Vorschriften des ersten Abschnitts des Mieterschutzgesetzes gelten nicht für Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete

- a) 1000 Mark und mehr in Mannheim,
- b) 800 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse A,

- c) 600 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse B,
- d) 450 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse C,
- e) 350 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse D,

beträgt. Sie gelten ferner nicht für Mietverhältnisse über Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen die in Satz 1 bezeichneten Grenzen erreicht oder übersteigt.

Der Vermieter kann jedoch nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen; die Kündigung hat spätestens am 3. Werktag des Vierteljahres zu erfolgen. Vereinbarte längere Kündigungsfristen bleiben unberührt.

Eine dem Mieter für die in Absatz 1 genannten Räume gewährte Räumungsfrist kann auf seinen Antrag vom Gericht gemäß § 5 a Absatz 2 des Mieterschutzgesetzes verlängert werden.

§ 2

Die im Reichsmietengesetz und im Mieterschutzgesetz und den Ausführungsverordnungen hierzu den Mieteinigungsämtern übertragenen Aufgaben werden von den Amtsgerichten nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Mieterschutzgesetzes und der Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle wahrgenommen.

Das Amtsgericht kann die Abhaltung von Vorverhandlungen, insbesondere die Einnahme von Augenscheinen dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen. Aus einem vor dem Urkundsbeamten abgeschlossenen Vergleich findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

§ 3

Beschwerdestelle gegenüber dem Mieteinigungsamt ist die Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Mieteinigungsamt seinen Sitz hat.

Erachtet die Zivilkammer für die Entscheidung einer grundsätzlichen Frage eine Entschei-

dung des Oberlandesgerichts für angezeigt, so hat sie die Akten dem Oberlandesgericht vorzulegen. Teilt der im Geschäftsverteilungsplan zur Entscheidung bestimmte Zivilsenat des Oberlandesgerichts die Meinung des Landgerichts über das Erfordernis einer grundsätzlichen Entscheidung, so entscheidet er an Stelle der Zivilkammer als Beschwerdestelle; andernfalls gibt er dem Landgericht die Akten zur Entscheidung in eigener Zuständigkeit zurück.

§ 4

Im Verfahren vor den Mieteinigungsämtern werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 8 und 20 des Gerichtskostengesetzes erhoben.

Die Verfahrensgebühr (§ 20 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes) kommt nicht zur Erhebung, soweit ein Vergleich abgeschlossen wird; die Entscheidungsgebühr (§ 20 Nr. 3 des Gerichtskostengesetzes) wird in diesem Fall zur Hälfte erhoben. Die Beweisgebühr entfällt, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden hat. Der Berechnung darf kein höherer Wert zu Grunde gelegt werden als der Jahresbetrag der gesetzlichen Miete.

Im Verfahren vor der Beschwerdestelle erhöhen sich die in Absatz 1 bestimmten Gebühren um die Hälfte.

§ 5

Vare Auslagen werden nach Maßgabe des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 6

Die Vornahme einer vom Mieteinigungsamt angeordneten mit Auslagen verbundenen Tätigkeit kann von der Bezahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden. Gebührenvorschüsse werden nicht erhoben.

§ 7

Das Gemeindemieteinigungsamt Mannheim bleibt noch bestehen.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und deren Stellvertreter werden von der Gemeinde ernannt. Die Amtsdauer des Vorsitzenden beträgt mindestens 3 Jahre.

Der Vorsitzende kann zur Vorbereitung der Verhandlung und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung zwischen den Beteiligten Vorverhandlungen abhalten, insbesondere einen Augenschein einnehmen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so kann der Vorsitzende eine Entscheidung treffen, wenn sie sofort erfolgen kann und die Beteiligten sie beantragen.

Der Minister des Innern bestimmt den Zeitpunkt der Aufhebung dieses Mieteinigungsamtes.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. April 1936.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Satzung der Badischen Landeskreditanstalt für Wohnungsbau.

Die Satzung der Badischen Landeswohnungsfürsorgeanstalt vom 29. Oktober 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 284) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen geändert, wie folgt:

1.) In der Überschrift, in der Eingangsformel und in § 1 der Satzung wird die Bezeichnung „Landeswohnungsfürsorgeanstalt“ ersetzt durch die Bezeichnung „Landeskreditanstalt für Wohnungsbau“.

2.) Nach § 8 der Satzung wird als neuer Paragraph 9 eingefügt:

„Bei dem Erlöschen oder der Auflösung der Anstalt wird ihr Vermögen gemeinnützigen Zwecken zugewendet.“

3.) Der bisherige § 9 der Satzung wird § 10.

Karlsruhe, den 29. April 1936.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 9. Mai 1936.

Inhalt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Beschaffung neuer Dienstiegel.

Bekanntmachung

(vom 5. Mai 1936)

über die Beschaffung neuer Dienstiegel.

Nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 7. März 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 147) führen alle staatlichen Verwaltungen künftig das kleine Reichsiegel. Inwieweit das große Reichsiegel auch von Landesbehörden geführt werden kann, wird für jeden Einzelfall entschieden. Ebenso bleibt der Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, ob und welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Führung des kleinen Reichsiegels befugt sind.

Siegel mit dem Landeswappen dürfen nur noch bis zum 30. September 1936 benützt werden. Alle bisher über die Führung von Staatsiegeln erlassenen, von der Neuregelung abweichenden landesrechtlichen Bestimmungen treten mit diesem Tage außer Kraft.

Das neue Siegel wird in einheitlicher Größe mit einem Durchmesser von $3\frac{1}{2}$ cm hergestellt und als Prägesiegel, als Siegelmarke und Farbdruckstempel (aus Metall oder Gummi) benutzt. Das Hoheitszeichen und die Umschrift werden mit dem Prägesiegel in erhabener Prägung, in Siegelmarken in erhabener Prägung auf rotem Grunde, mit dem Farbdruckstempel in dunklem Flachdruck dargestellt.

Das kleine Dienstiegel wird von privaten Firmen bezogen, welche die erforderliche Erlaubnis zur Herstellung von der Reichsdruckerei erworben haben. Die Bestellung hat durch die bad. Münzverwaltung hier unter Aufsicht des Finanz- und Wirtschaftsministers, der mit dem weiteren Vollzug betraut ist, zu erfolgen. Eine unmittelbare Bestellung durch einzelne Dienststellen bei privaten Firmen, auch für spätere

Stücke, ist verboten. Um die rechtzeitige Belieferung mit dem neuen Siegel zu ermöglichen und zu gewährleisten, haben alle Landesdienststellen, die zur Führung des Hoheitsiegels befugt sind, ihre Bestellung nach anliegendem Muster bis spätestens 20. Mai d. J. unmittelbar ihrem vorgesetzten Ministerium (Ministerialabteilung) einzureichen. Dieses prüft die Vollständigkeit und gibt die Bestellung zusammen mit der für den eigenen Bedarf gesammelten an die Münzverwaltung weiter. Im allgemeinen kann die Bestellung nur im Umfang des bisherigen Bestandes erfolgen; soweit im Einzelfall eine hiervon abweichende Bestellung aufgegeben wird, oder wenn eine gegen bisher geänderte Beschriftung erfolgen soll, ist dies eingehend zu begründen. Die neuen Siegel gehen den Dienststellen vom vorgesetzten Ministerium (Ministerialabteilung) zu.

Die mit den neuen Siegel belieferten Dienststellen haben den Empfang umgehend der Münzverwaltung anzuzeigen und alte Siegel an diese abzuliefern. Gummistempel und Siegelmarken mit den alten Hoheitszeichen (Landeswappen) sind von den einzelnen Dienststellen spätestens auf 30. September 1936 zu vernichten. Der Vollzug ist der Münzverwaltung mitzuteilen.

Die Kosten für die bestellten Siegel sind aus den Haushaltsmitteln für sachliche Amtskosten der betreffenden Dienststelle aufgrund der ihnen durch das vorgesetzte Ministerium (Ministerialabteilung) zugehenden Rechnung zu bestreiten.

Karlsruhe, den 5. Mai 1936.

Das Staatsministerium.

Köhler

Anlage

Muster für Siegelbestellung.

(Dienststelle)

Ort und Datum

An das

Ministerium (Ministerialabteilung)

An neuen Dienstfiegeln gemäß Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Mai 1936 (GVB. S. 55) werden benötigt:

(bisheriger Bestand)

- | | |
|--|--------------------------|
| 1) Prägefiegel | Stück (. Stück) |
| 2) Siegelmarkenflischees | " (. ") |
| 3) Farbdruckstempel aus Metall | " (. ") |
| 4) Farbdruckstempel aus Gummi | " (. ") |

Die Dienstfiegel sollen nachstehende Beschriftung erhalten:

Wir haben davon Kenntnis genommen, daß Bestellungen, auch für späteren Bedarf und Ersatzstücke nur durch Vermittlung des vorgesetzten Ministeriums (Ministerialabteilung) durch die Münzverwaltung erfolgen dürfen.

Begründung für einen gegenüber bisher abweichenden Bedarf:

(Unterschrift)

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 12. Mai 1936.

Inhalt.

Zweite Anordnung des Reichsstatthalters in Baden über die Weiterübertragung der Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung von Landesbeamten.

Zweite Anordnung

über die Weiterübertragung der Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung von Landesbeamten.

Aufgrund der mir gemäß Ziffer II Absatz 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 73) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung des Herrn Reichsministers des Innern folgendes an:

Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung

- a) des nach der Anordnung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 10. Oktober 1935 über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Theaterverwaltung im Reich und in den Ländern ohne Preußen (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 1249) mir zustehenden Rechts zur Ernennung und Entlassung der Landesbeamten der badischen Besoldungsgruppen A 4 c bis A 12 b und der außerplanmäßigen Beamten, soweit sich der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda dieses Recht nicht vorbehalten hat,

auf den Minister des Kultus und Unterrichts,

- b) des nach den Anordnungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 11. Juli 1935 über die Ernennung und Entlassung der Beamten im Bereiche des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Reichs-

gesetzblatt Teil I Seite 1016) sowie des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsverkehrsministers vom 20. Dezember 1935 über die Ernennung und Entlassung der außerplanmäßigen Landesbeamten der Wasser- und Kulturbauverwaltung (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 1526) mir zustehenden Rechts zur Ernennung und Entlassung der Landesbeamten der badischen Besoldungsgruppen A 4 b bis A 12 b und der außerplanmäßigen Beamten, soweit sich der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft dieses Recht nicht vorbehalten hat,

auf den Finanz- und Wirtschaftsminister,

- c) des nach den Anordnungen

1. des Reichsministers des Innern vom 14. Februar 1935 über die Ernennung und Entlassung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 201),

des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 21. März 1935 über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereich des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 751), des Reichswirtschaftsministers vom 9. April 1935 über die Ernennung und Entlassung der Beamten aus dem Geschäftsbereich des Reichs- und Preußi-

schen Wirtschaftsministers (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 511)

mir zustehenden Rechts zur Ernennung und Entlassung der Landesbeamten der badi- schen Besoldungsgruppen A 2d bis A 4 a, soweit sich der Reichsminister des Innern dieses Recht nicht vorbehalten hat,

2. des Reichsministers der Finanzen vom 9. März 1935 über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichs- finanzverwaltung und in den Finanzver- waltungen der Länder ohne Preußen (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 358),

des Reichsforstmeisters vom 12. April 1935 über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Forstverwaltung (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 569),

des Reichsarbeitsministers vom 10. Mai 1935 über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Sozialverwaltung im Reich und in den Ländern ohne Preußen (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 602),

des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 11. Juli 1935 über die Ernennung und Entlassung der Be- amten im Bereiche des Reichs- und Preu- ßischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 1016) sowie des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsverkehrsministers vom 20. Dezem- ber 1935 über die Ernennung und Ent- lassung der außerpreußischen Landesbeam- ten der Wasser- und Kulturbauverwaltung (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 1526)

mir zustehenden Rechts zur Ernennung und Entlassung der Landesbeamten der badi- schen Besoldungsgruppe A 4 a

auf den Ministerpräsidenten.

Karlsruhe, den 30. April 1936.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 16. Mai 1936.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: zur Änderung der Badischen Ausführungsverordnung über die Fürsorgepflicht; zur Änderung der Badischen Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (GVOBl. S. 247); des Ministers des Innern: Badische Vollzugsverordnung zu den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (GVOBl. S. 255); des Finanz- und Wirtschaftsministers: Bekämpfung des Kartoffelfäfers; über die Aufhebung der „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“.

Verordnung

(vom 12. Mai 1936)

zur Änderung der Badischen Ausführungsverordnung über die Fürsorgepflicht.

Aufgrund des Artikels 33 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 375) und des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 83) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1

Die Badische Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 397) wird wie folgt geändert:

I

Die §§ 17 b bis 17 h werden aufgehoben.

II

Hinter § 17 a werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 17 b

Die Einweisung in eine gemäß § 17 a als geeignet bezeichnete Anstalt oder sonstige Arbeitseinrichtung wird durch das Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) verfügt, in dessen Amtsbezirk der Einzutweisende sich aufhält. Sie erfolgt auf Antrag desjenigen Bezirksfürsorgeverbandes, von welchem der Hilfs-

bedürftige die Unterstützung unmittelbar erhält. Ist dieser nicht endgültig fürsorgepflichtig, so ist auch der endgültig verpflichtete Fürsorgeträger antragsberechtigt. Antragsberechtigt ist auch der Landesfürsorgeverband.

Gegen eine Ablehnung der Einweisung steht dem Fürsorgeträger die Beschwerde an das Landeskriminalpolizeiamt zu.

Von einer Anhörung des Einzutweisenden ist in der Regel abzusehen. Die Anordnung der Einweisung ist zu begründen und dem Betroffenen sowie dem Landesfürsorgeverband mitzuteilen.

§ 17 c

Gegen die Einweisung haben der Betroffene und der Landesfürsorgeverband die Beschwerde an das Landeskriminalpolizeiamt; dieses entscheidet endgültig.

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17 d

Der Vollzug obliegt dem Bezirksfürsorgeverband. Die Polizeibehörden haben die erforderliche Verwaltungshilfe zu leisten.

Die Kostentragung richtet sich nach § 2 Absatz 1 c dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 7. April 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47).

Der durch den Vollzug der Unterbringung erwachsende Aufwand gilt als Fürsorgeaufwand im Sinne der RFB.

§ 17 e

Die Unterbringung dauert so lange, bis der erzieherische Zweck der Maßnahme erreicht ist. Sie darf ein Jahr nicht übersteigen. Eine Wiederholung ist, sofern nicht besondere Gründe vorliegen, erst nach Ablauf eines unterbringungsfreien Zeitraumes von drei Monaten zulässig.

Vor Ablauf von drei Monaten nach der Einkieferung darf weder der Eingewiesene probeweise entlassen noch die Unterbringung wegen Erreichung ihres Zwecks aufgehoben werden.

Über die probeweise Entlassung und die Aufhebung der Unterbringung entscheidet das zur Einweisung zuständige Bezirksamt (Polizei-Präsidium, Polizeidirektion) auf Antrag der nach § 17 b antragsberechtigten Stellen. Die Stellungnahme des Fürsorgeträgers, der die Einweisung veranlaßt hat, muß, sofern er nicht selbst den Antrag stellt, vorliegen.

Die probeweise Entlassung ist auf Verlangen des Fürsorgeträgers zu widerrufen; gegen die Rückverbringung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Eine Anrechnung der Unterbringungszeit findet in diesem Fall nicht statt.

§ 17 f

Für die Unterbringung von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ist die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle und von Minderjährigen des Landesjugendamts erforderlich. In dringenden Fällen kann die Zustimmung nachträglich eingeholt werden, jedoch spätestens binnen einer Woche nach der Einkieferung.

§ 17 g

Personen, die in Pflege- oder Bewahranstalten oder Arbeiterkolonien untergebracht sind, können in eine gemäß § 17 a als geeignet bezeichnete Anstalt oder sonstige Arbeitseinrichtung eingewiesen werden, wenn sie sich als arbeitsscheu erweisen oder die Anstaltsordnung stören.

Die Bestimmungen der §§ 17 b bis 17 f finden entsprechende Anwendung. Antragsberechtigt nach § 17 b Absatz 1 ist auch die Direktion der Anstalt. Die Einweisung wird durch das Bezirksamt (Polizei-Präsidium, Poli-

zeidirektion) verfügt, in dessen Amtsbezirk die Anstalt ihren Sitz hat. Die Anordnung der Einweisung ist auch dem endgültig verpflichteten Fürsorgeträger mitzuteilen.

§ 17 h

Sind gemäß § 17 a mehrere Anstalten für geeignet erklärt, so kann für die dort Untergebrachten der Landesfürsorgeverband Versetzungen von einer Anstalt in die andere verfügen.

§ 2

Die erforderlichen Vollzugs- und Übergangsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Mai 1936.

Das Staatsministerium.

Rö h l e r

Verordnung

(vom 14. Mai 1936)

zur Änderung der Badischen Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247).

Das Staatsministerium verordnet, was folgt:

§ 1

Die badische Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) wird wie folgt geändert:

I. § 39 erhält folgende Fassung:

„Die bei Durchführung von Maßnahmen der öffentlichen Erziehung erwachsenden Kosten gelten als Aufwand der gehobenen Fürsorge nach § 1 Absatz 1 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.“

II. Die §§ 40 und 41 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Mai 1936.

Das Staatsministerium.

Rö h l e r

Verordnung.

(Vom 14. Mai 1936)

Badische Vollzugsverordnung zu den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (GVB. S. 255).

Aufgrund des § 56 der Ausführungsverordnung zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die Vollzugsverordnung zu den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) wird wie folgt geändert:

I. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Zu § 39 A B. R J W G.

Die Beteiligung des Landesfürsorgeverbandes an dem Aufwand für Maßnahmen der öffentlichen Erziehung wird nach § 2 Absatz 1 c der badischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung vom 7. April 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) bestimmt.

Bei der Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs ist der Zugriff auf eigene Ersparnisse des Minderjährigen nur zulässig, soweit sie den Betrag von 300 RM übersteigen.“

II. Die §§ 17 bis 21, 104 und 105 werden aufgehoben.

III. § 22 erhält folgende Fassung:

Beabsichtigt das Jugendamt oder der Bezirksfürsorgeverband einen Minderjährigen länger als 3 Monate in einem Familienheim oder einer Anstalt unterzubringen oder zu belassen, weil eine geeignete Pflegefamilie fehlt, so darf dies nur in einem Familienheim oder in einer Anstalt erfolgen, die vom Landesjugendamt für diesen Zweck ausdrücklich zugelassen ist (§§ 22 a und 108 Absatz 2).

Das Landesjugendamt ist ermächtigt, für die erzieherische und pflegerische Betreuung der Minderjährigen, die in derartigen Einrichtun-

gen untergebracht sind, Richtlinien zu erlassen und Anordnungen allgemeiner Art oder im Einzelfall zu treffen.

Die gleiche Ermächtigung gilt für alle Einrichtungen der halboffenen Kinderfürsorge.

IV. Hinter § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

Wer mehr als 3 Pflegekinder aufnehmen will, bedarf für seinen Haushalt der Zulassung als Familienheim.

Eine Anstalt oder Einrichtung, die Minderjährige als Ersatz für Familienpflege aufnehmen will, bedarf der Zulassung.

Die Zulassung erfolgt durch das Landesjugendamt. Sie kann an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.

V. Hinter § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

Das Landesjugendamt kann auf Antrag des Jugendamts die Notwendigkeit von Heimfürsorge als besondere erzieherische oder gesundheitsfürsorgereiche Maßnahme im Bereich der Minderjährigenfürsorge anerkennen, wenn ein Minderjähriger auf öffentliche Kosten länger als 3 Monate in einem Familienheim oder einer Anstalt, die nach § 22 a zugelassen sind, untergebracht ist, und die Voraussetzungen des § 33 Absatz 2 nicht vorliegen.

Das Gleiche gilt, wenn die Notwendigkeit einer mehr als 3monatigen Heimfürsorge von vornherein feststeht.

VI. § 108 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.) Als Anfang werden die Worte „Familienheime oder“ vorangesetzt.

2.) Die Verweisung auf § 22 wird geändert in eine Verweisung auf § 22 a.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Mai 1936.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

Verordnung.

(Vom 7. Mai 1936)

Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

Auf Grund des § 145 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 25. Juli 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 216 — wird verordnet, was folgt:

§ 1

(1) Alle land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke, insbesondere alles mit Kartoffeln, Tomaten, Eierfrüchten (Auberginen) oder anderen Nachtschattengewächsen bestellte oder bewachsene Land unterliegt der Überwachung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkäfers (*Leptinotarsa decemlineata* Say) in seinen sämtlichen Entwicklungszuständen (Eier, Larven, Puppen).

(2) Die Organisation und Durchführung der Überwachung sowie die Bekämpfungsmaßnahmen liegen dem Reichsnährstand ob; er richtet zu diesem Zweck einen Abwehrdienst ein.

(3) Den mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragten Personen des Abwehrdienstes ist das Betreten sämtlicher Grundstücke zum Suchen nach dem Kartoffelkäfer gestattet.

§ 2

(1) Wer zur Nutzung der in § 1 Absatz 1 genannten Grundstücke berechtigt ist oder in dessen Abwesenheit sein Vertreter, ist verpflichtet, auf das Auftreten des Kartoffelkäfers zu achten und alle verdächtigen Erscheinungen, die auf dessen Auftreten auf seinem oder einem anderen Grundstück schließen lassen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die gleiche Anzeigepflicht hat auch jeder andere, der den Schädling findet oder Beobachtungen macht, die auf das Vorhandensein des Schädlings schließen lassen.

(2) Wer zur Nutzung der in § 1 Absatz 1 genannten Grundstücke berechtigt ist, hat die Durchführung der angeordneten Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zu dulden und den Anordnungen und Weisungen der beauftragten Personen des Abwehrdienstes Folge zu leisten.

§ 3

(1) Die Bekämpfung des Kartoffelkäfers ist nach den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmten Verfahren durchzuführen.

(2) Im Falle des Auftretens des Kartoffelkäfers ergehen besondere Anordnungen zur Verhütung seiner Ausbreitung und Verschleppung.

§ 4

Die Versendung und sonstige Vermittlung, die Haltung und Zucht des Kartoffelkäfers in allen seinen Entwicklungsstadien ist verboten.

§ 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnungen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 13. März 1925 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 46 — und vom 28. November 1932 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283 — sowie die Bekanntmachung vom 4. Mai 1925 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 124 — aufgehoben.

Karlsruhe, den 7. Mai 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung

S a m m e t

Verordnung

(vom 12. Mai 1936)

über die Aufhebung der „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“.

Einziger Paragraph

Die Verordnung vom 8. Februar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78) über die Einführung der Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 12. Mai 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung

S a m m e t

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 19. Mai 1936.

Inhalt.

Zweite Verordnung des Staatsministeriums zum Vollzug des Vermessungsgesetzes.

Zweite Verordnung

(vom 15. Mai 1936)

zum Vollzug des Vermessungsgesetzes.

Artikel 1

Die Zuständigkeiten der Wasser- und Straßenbaudirektion nach dem Vermessungsgesetz vom 9. Juni 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211) sind nach der Verordnung, die Wasser- und Straßenbaudirektion, vom 28. Oktober 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231) auf die Abteilung für Landesvermessung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums übertragen worden.

Artikel 2

Die Verordnung zum Vollzug des Vermessungsgesetzes vom 27. September 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) in der Fassung vom 7. März 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 42) wird geändert, wie folgt:

I

Anstelle der Worte „Wasser- und Straßenbaudirektion“ ist jeweils zu setzen: „Abteilung für Landesvermessung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums“.

II

In § 1 ist an Stelle der Worte: „der Minister der Finanzen und der Justiz“ zu setzen: „des Finanz- und Wirtschaftsministers“.

III

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Änderungen in der Abmarkung dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Abtei-

lung für Landesvermessung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums von der Gemeindeaufsichtsbehörde gemäß § 15 Absatz 2 der deutschen Gemeindeordnung um Berichtigung des Lagerbuchs ersucht worden ist.

IV

§ 25 erhält folgende Fassung:

Der Finanz- und Wirtschaftsminister kann weitere Angaben in den Lagerbüchern anordnen oder zulassen.

V

§ 29 erhält folgende Fassung:

1. Änderungen, die sich auf Privatrecht an Grundstücken beziehen oder die Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die Teilung eines Grundstücks zum Gegenstand haben, dürfen, unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3, im Vermessungswerk und Lagerbuch erst vorgenommen werden, wenn die Änderungen im Grundbuch eingetragen sind.

2. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Grundstücke, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, sowie auf Änderungen, die infolge einer Gemarkungsgrenzverlegung, Enteignung, Feldbereinigung oder Bauplatzumlegung eintreten.

3. Wird ein Grundstück geteilt, so gilt bis zur Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs die von dem Vermessungsamt beglaubigte Grundbuchunterlage als Teil des Vermessungswerks und Lagerbuchs.

VI

§ 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Der Finanz- und Wirtschaftsminister kann aus besonderen Gründen häufigere Fort-

führung anordnen oder seltenere Fortführung zulassen.

VII

§ 44 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3. Werden bei Vermessungsarbeiten Steinseher oder Meßgehilfen verwendet, so hat der für die Arbeiten verantwortliche öffentlich angestellte Vermessungsingenieur (§ 13 des Gesetzes) die zur Berechnung ihrer Vergütung erforderlichen Angaben schriftlich festzulegen und zu beglaubigen. Hierzu ist ein Formblatt nach näherer Bestimmung der Abteilung für Landesvermessung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zu benützen. Doppelschrift des ausgefüllten Formblatts nebst einem bestätigten Tagelohnzettel erhält die Gemeinde.

VIII

In § 49 ist an Stelle der Worte „Minister der Finanzen“ zu setzen: „Finanz- und Wirtschaftsminister“.

IX

§ 52 wird gestrichen.

X

Die Anlage 2 fällt weg.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 an in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Mai 1936.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 20. Mai 1936.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer.

Verordnung.

(Vom 15. April 1936)

Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer.

Artikel 1

Zum Vollzug des Artikels 4 des Landeskirchensteuergesetzes und des Artikels 5 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 493 ff.) wird im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden der Evangelisch-protestantischen Landeskirche, der Römisch-katholischen und der Alt-katholischen Kirche bestimmt:

Alle der Wehrmacht angehörigen Personen, Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Wehrmachtsbeamte, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie einer Militärkirchengemeinde angehören oder nicht, mit Wirkung vom 1. April 1936 an im Lande Baden kirchensteuerfrei.

Artikel 2

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1936 bestimmt:

- I. bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die für das Kalenderjahr 1936 festgestellte Einkommensteuer, mangels einer Feststellung im Jahre 1936 aber die für 1935 festgestellte Einkommensteuer —,

II. im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer und bei der Grund- und Gewerbesteuer die im Kirchensteuerjahr 1936 erfolgenden Ursteuerzahlungen — dabei ist bei der Steuer vom landwirtschaftlichen Grundvermögen die ungesenkte Ursteuer Steuergrundlage —,
2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer die Ursteuerfollbeträge an Einkommen- und Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1936 und die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1936.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der endgültigen Hebelisten gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1936 die gemäß Verordnung vom 1. April 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1935 Seite 93 f.) für das Kirchensteuerjahr 1935 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, aufgrund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1936 zu erheben.

Karlsruhe, den 15. April 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. W a c k e r

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 10. Juni 1936.

Inhalt.

Verordnungen des Staatsministeriums: über das landwirtschaftliche Fachschulwesen; zur Änderung der Verordnung über die Dienstkleidung der Staatsbeamten vom 17. Mai 1927.

Verordnung

(vom 4. Juni 1936)

über das landwirtschaftliche Fachschulwesen.

Aufgrund des § 7 des Gesetzes vom 19. April 1933 „Neubildung der Ministerien“ — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67 — wird die Bearbeitung der Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Schulwesens und zwar

1. der bäuerlichen Werkschulen
2. der Ackerbauschulen
3. der bäuerlichen Frauenschulen
4. der Fachschulen für Garten-, Obst- und Weinbau und der sonstigen Fachschulen des bäuerlichen Bildungswesens einschließlich der Angelegenheiten der Vor-, Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften an diesen Schulen mit Wirkung vom 1. April 1936 vom Finanz- und Wirtschaftsministerium — Abteilung für Landwirtschaft und Domänen — auf den Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus und Unterrichts übertragen.

Mit dem Vollzug der Durchführung der Überleitung wird der Finanz- und Wirtschaftsminister im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts beauftragt.

Karlsruhe, den 4. Juni 1936.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

Verordnung

(vom 5. Juni 1936)

zur Änderung der Verordnung über die Dienstkleidung der Staatsbeamten vom 17. Mai 1927.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1927 (Gesetz- und Verordnungs-

blatt Seite 111) über die Dienstkleidung der Staatsbeamten wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 1 wird „a. Die Beamten des unteren Forstdienstes,“ gestrichen. Die übrigen Aufzählungen erhalten die Buchstabenbezeichnungen a bis o.

Als zweiter Absatz wird eingefügt: „Für die Beamten des Forstdienstes gilt die Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers über die Dienstkleidungsvorschriften für die staatlichen Forstbeamten vom 9. März 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74 ff.).“

Artikel 2

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Als angemessener Betrag, der auf das Dienststeinkommen anzurechnen ist, wird für die Beamten unter § 1 a bis n die Hälfte des jeweiligen Selbstkostenpreises der Kleidungsstücke festgesetzt.“

In Absatz 3 ist „§ 1 Buchstabe p“ zu ersetzen durch „§ 1 Buchstabe o“.

Artikel 3

In der Anlage (§ 4 der Verordnung) fällt die laufende Nummer 1 weg.

Die übrigen Aufzählungen erhalten die laufenden Nummern 1 bis 14.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 an in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Juni 1936.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

Hand-geboeken van -Held

119111710

09876

8 19111719

A 121117 W

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 12. Juni 1936.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Die Einrichtung der höheren Lehranstalten.

Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Die Einrichtung der höheren Lehranstalten.

Schulgeldordnung.

Verordnung.

(Vom 8. Juni 1936)

Die Einrichtung der höheren Lehranstalten.

Das Staatsministerium verordnet, was folgt:

I.

Die §§ 16, 19 und 22 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 über die Einrichtung der höheren Lehranstalten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) in der Fassung der Verordnungen des Staatsministeriums vom 2. April 1925 und vom 14. April 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 63 und 1926 Seite 65) erhalten folgende geänderte Fassungen:

§ 16.

Für den Besuch des Unterrichts der höheren Lehranstalten (§ 2 Ziffer 1 bis 3) wird, vorbehaltlich der Bestimmung in § 18, ein von dem Unterrichtsministerium festzusetzendes, für sechs Zeitabschnitte in Teilbeträgen zu entrichtendes Schulgeld erhoben. Das Schulgeld sowie die sonstigen Gebühren der höheren Lehranstalten sind öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wegen deren die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1924, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, stattfindet.

Weitere Gebühren können nur in den besonderen Fällen des § 17 erhoben werden.

§ 19.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine oder mehrere Schulen (einschließlich der Hochschulen) mit Schulgeldspflicht, so ermäßigt sich das für jedes der Geschwister geschuldete Schulgeld an höheren Lehranstalten:

beim Besuch von 2 Geschwistern um 10 v. H.,
beim Besuch von 3 Geschwistern um 40 v. H.,
beim Besuch von 4 Geschwistern um 50 v. H.,
beim Besuch von 5 Geschwistern um 55 v. H.

Das (dem Lebensalter nach) 6. und jedes weitere Kind ist schulgeldfrei.

Dieses herabgesetzte Schulgeld kann weiter ermäßigt werden, wenn die für eine Schulgeldermäßigung nach § 20 geforderten Gründe vorliegen.

Die Geschwisterermäßigungen entfallen, wenn die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen offenkundig so günstig sind, daß eine Ermäßigung vom Standpunkt der Volksgemeinschaft unbillig wäre.

§ 22.

Das Schulgeld ist für den Zeitabschnitt (§ 16 Absatz 1), in dem der Eintritt, sowie für denjenigen, in dem der Austritt erfolgt, grundsätzlich voll zu entrichten. Der Anspruch wird zwei Wochen nach dem Beginn des Zeitabschnitts fällig.

Erfolgt ein Schulwechsel zwischen deutschen höheren Schulen, so ist das Schulgeld am bisherigen sowie am künftigen Schulort nur anteilmäßig zu entrichten.

II.

Die Verordnung hat Wirksamkeit vom Beginn des Schuljahres 1936/37.

Das Unterrichtsministerium wird ermächtigt, den Abschnitt III Schulgeld der eingangs angegebenen landesherrlichen Verordnung neu zu veröffentlichen.

Karlsruhe, den 8. Juni 1936.

Das Staatsministerium.

K ö h l e r

Bekanntmachung.

(Vom 8. Juni 1936)

Die Einrichtung der höheren Lehranstalten.

Aufgrund der Ermächtigung in Artikel II der Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Juni 1936 über die Einrichtung der höheren Lehranstalten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69) wird hiermit Abschnitt III der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75) unter Berücksichtigung der Änderungen in der Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Juni 1936 nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 8. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. W a c k e r

III. Schulgeld.

§ 16.

Für den Besuch des Unterrichts der höheren Lehranstalten (§ 2 Ziffer 1 bis 3) wird, vorbehaltlich der Bestimmung in § 18, ein von dem Unterrichtsministerium festzusetzendes, für sechs Zeitabschnitte in Teilbeträgen zu entrichtendes Schulgeld erhoben. Das Schulgeld sowie die sonstigen Gebühren der höheren Lehranstalten sind öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wegen deren die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1924, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, stattfindet.

Weitere Gebühren können nur in den besonderen Fällen des § 17 erhoben werden.

§ 17.

Bei Anstalten, an welchen praktische Übungen im chemischen Laboratorium vorgenommen werden, kann für die Teilnehmer an diesen ein Zuschlag zum Schulgeld bis zu einem vom Unterrichtsministerium festzusetzenden Betrag gemacht werden.

Für die Teilnahme am wahlfreien Unterricht (§ 6 Absatz 2) kann ein besonderes Schulgeld erhoben werden. Dasselbe darf aber zusammen mit dem sonstigen Schulgeld den von dem Unterrichtsministerium festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 18.

Das Schulgeld kann für die einzelnen Klassen einer Anstalt abgestuft werden.

An den Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden beteiligt sind, findet die Festsetzung des Schulgeldes auf Antrag der Gemeindebehörde statt.

§ 19.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine oder mehrere Schulen (einschließlich der Hochschulen) mit Schulgeldpflicht, so ermäßigt sich das für jedes der Geschwister geschuldete Schulgeld an höheren Lehranstalten:

beim Besuch von 2 Geschwistern um 10 v. H.,
beim Besuch von 3 Geschwistern um 40 v. H.,
beim Besuch von 4 Geschwistern um 50 v. H.,
beim Besuch von 5 Geschwistern um 55 v. H.

Das (dem Lebensalter nach) 6. und jedes weitere Kind ist schulgeldfrei.

Dieses herabgesetzte Schulgeld kann weiter ermäßigt werden, wenn die für eine Schulgeldermäßigung nach § 20 geforderten Gründe vorliegen.

Die Geschwisterermäßigungen entfallen, wenn die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen offenkundig so günstig sind, daß eine Ermäßigung vom Standpunkt der Volksgemeinschaft unbillig wäre.

§ 20.

Tüchtige und bedürftige Schüler sind von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Die Entscheidung hierüber steht dem Unterrichtsministerium zu.

§ 21.

Wird die Teilnahme an nur einzelnen Unterrichtsfächern ausnahmsweise von der Oberschulbehörde gestattet, so ist in der Regel das geordnete Schulgeld für die höchste Klasse, an deren Unterricht teilgenommen wird, zu entrichten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsministeriums. Die Vorschriften über Befreiung und Ermäßigung des Schulgeldes finden hier keine Anwendung.

§ 22.

Das Schulgeld ist für den Zeitabschnitt (§ 16 Absatz 1), in dem der Eintritt, sowie für denjenigen, in dem der Austritt erfolgt, grundsätzlich voll zu entrichten. Der Anspruch wird zwei Wochen nach dem Beginn des Zeitabschnitts fällig.

Erfolgt ein Schulwechsel zwischen deutschen höheren Schulen, so ist das Schulgeld am bisherigen sowie am künftigen Schulort nur anteilmäßig zu entrichten.

Verordnung.

(Vom 8. Juni 1936)

Die Erhebung des Schulgeldes
an den höheren Lehranstalten.

Schulgeldordnung.

(Sch.G.O.)

Aufgrund des § 41 Absatz 2 Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 über die Einrichtung der höheren Lehranstalten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) wird zum Vollzug der §§ 16—22 der gleichen Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 70) unter Aufhebung der Schulgeldordnung vom 24. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 96 ff.) folgendes angeordnet:

I. Schulgelderhebung.

§ 1

Das Schulgeld wird in sechs gleichen Teilbeträgen und zwar zu Beginn und in der Mitte eines jeden Schuljahrdrittels erhoben. Der An-

spruch auf das Schulgeld wird jeweils zwei Wochen nach Beginn der einzelnen Zeitabschnitte fällig; die Zeitabschnitte werden jährlich im Amtsblatt des Unterrichtsministeriums bekanntgegeben. Zur Zahlung des Schulgeldes sind alle Schüler verpflichtet, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der Anstalt angehören oder im Laufe eines Zeitabschnittes in sie eintreten.

§ 2

Die Höhe des Schulgeldes wird durch das Unterrichtsministerium allgemein in öffentlicher Bekanntmachung oder für einzelne Anstalten festgesetzt.

§ 3

Die Erhebung des Schulgeldes erfolgt aufgrund der Schulgeldlisten und der Veränderungsanzeigen nach den Mustern A und B.

§ 4

Die Schulgeldlisten sind auf Anordnung der Anstaltsleitung durch die Klassenlehrer klassenweise nach dem Stande der einzelnen Klassen zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres alphabetisch geordnet aufzustellen und mit dem Datum der Aufstellung sowie der Unterschrift der Klassenlehrer versehen durch die Anstaltsleitung alsbald der Anstaltsverrechnung zuzusenden.

Falls ein Schüler aufgrund des § 20 der eingangs genannten Verordnung des Staatsministeriums um Schulgeldbefreiung nachgesucht hat, ist dies am vorderen Rande der Liste (mit „Bf“) zu vermerken (vergleiche § 18 ff.).

§ 5

Die im Laufe eines Zeitabschnittes eintretenden Veränderungen im Stande der Schüler (Ein- und Austritte, Ausschlüsse und Ausweisungen) oder in der Zahlungspflicht sind von der Anstaltsleitung jeweils alsbald in jedem einzelnen Fall, spätestens binnen einer Woche, in einer Veränderungsanzeige (Muster B) der Verrechnung mitzuteilen. Die Veränderungsanzeigen sind mit je für ein Schuljahr fortlaufenden Nummern zu versehen. Am Schlusse des Schuljahres ist von der Anstaltsleitung an die Kasse zum Belege der Schulgeld-

liste eine Bescheinigung darüber auszustellen, wie viele Veränderungsanzeigen während des Schuljahres mitgeteilt worden sind.

Wenn ein Schüler, der von einer anderen deutschen höheren Lehranstalt kommt, das für den Zeitabschnitt des Eintritts fällige Schulgeld bereits an der früheren Anstalt bezahlt hat, so ist die Bescheinigung über die geleistete Zahlung der Veränderungsanzeige anzuschließen (vergleiche § 22 Absatz 2 der obengenannten Verordnung des Staatsministeriums; vergleiche auch § 12 unten).

§ 6

Im Falle unverschuldeten Ausscheidens eines Schülers aus der Anstalt im Laufe eines Schuljahrdrittels kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auf schriftliches Ansuchen des Zahlungspflichtigen das Schulgeld für den Zeitabschnitt (vergleiche § 1), in den der Austritt fällt, ganz oder teilweise nachgelassen werden.

Solche Nachlaßgesuche sind von der Anstaltsleitung mit entsprechendem Antrag für Staatschulanstalten dem Unterrichtsministerium, für Schulen, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, dem Bürgermeister vorzulegen. Für die Berechnung eines anteiligen Rückersatzes wird nur die tatsächliche Schulzeit (ohne die Ferien) berücksichtigt.

§ 7

Probeschülern (§ 11 Absatz 2 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904, Schulverordnungsblatt Seite 43), die nach Ablauf der Probezeit in die Anstalt nicht aufgenommen worden sind, wird auf Mitteilung der Anstaltsleitung für die Zeit des Schuljahrdrittels, in der hiernach ein Schulbesuch nicht stattgefunden hat, das Schulgeld anteilig nachgelassen. § 6 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Aufgrund der Schulgeldliste (§ 4) stellt die Verrechnung (Kasse) der Schulanstalt für das Schulgeld Forderungszettel aus und fordert die Teilbeträge auf die Zeit der Fälligkeit — im ersten Schuljahrdrittels alsbald nach Empfang der Schulgeldliste — bei den Zahlungspflichtigen an.

Hinsichtlich der Schüler, die um Schulgeldbefreiung nachgesucht haben („Bf“; vergleiche § 4 letzter Absatz), kann mit der Anforderung bis nach erfolgter Entscheidung über die Befreiungsgesuche zugewartet werden.

§ 9

Die Kasse läßt die Forderungszettel (§ 8) dem Zahlungspflichtigen alsbald zustellen.

Zur Zustellung der Forderungszettel an die Zahlungspflichtigen kann die Verrechnung die Vermittlung der Anstaltsleitung in Anspruch nehmen. Die Anstaltsleitung wird auf Ersuchen der Verrechnung die von dieser klassenweise alphabetisch geordneten Forderungszettel den einzelnen Schülern zur Übergabe an die Eltern und Fürsorger mit der Aufforderung zur Zahlung alsbald in den Klassen zustellen lassen.

§ 10

In der Regel — besonders wenn Schulanstalt und Kasse sich am gleichen Ort befinden — ist das Schulgeld unmittelbar an die Schulkasse zu entrichten. Dabei ist im Benehmen mit der Anstaltsleitung auf tunlichste Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hinzuwirken.

Wenn die Schulanstalt und deren Verrechnung nicht am gleichen Ort sind, und die Vornahme des Schulgeldeinzugs in der Anstalt zur Erreichung einer wesentlichen Geschäftsvereinfachung von den Beteiligten (den zahlungspflichtigen Eltern und Fürsorgern oder der Einzugsstelle) gewünscht wird und ohne erhebliche Störungen des Schulbetriebes zu ermöglichen ist, kann im Benehmen der Kasse mit der Anstaltsleitung der Schulgeldeinzug in der Anstalt vorgenommen werden. In diesem Falle ist wegen des Verfahrens beim Einzug sowie wegen etwaiger Mitwirkung von Anstaltslehrern und Schülern das Geeignete zwischen Anstaltsleitung und Schulkasse zu vereinbaren. Das Unterrichtsministerium kann jederzeit Änderungen anordnen.

§ 11

Soweit nicht für die einzelne Anstalt oder Gemeinde die öffentliche Zahlungsaufforderung und Mahnung eingeführt ist, läßt die Anstaltsleitung nach Umfluß von zwei Wochen nach Zu-

stellung der Forderungszettel auf Ansuchen der Verrechnung in allen Klassen allgemein an die Zahlung des noch rückständigen Schulgeldes erinnern mit dem Hinweis, daß die persönliche Betreibung gemäß § 2—4 der Schulgeld-Betreibungsordnung vom 24. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95) erfolgt, falls der Betrag nicht innerhalb einer Woche entrichtet ist.

§ 12

Schülern, welche die Anstalt während des Schuljahres verlassen, darf von der Anstaltsleitung das Schulzeugnis ohne Genehmigung des Unterrichtsministeriums oder des Bürgermeisters nur dann ausgestellt werden, wenn sich die Schüler über die Zahlung des bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Anstalt fälligen Schulgeldes der Anstaltsleitung gegenüber ausgewiesen haben (vergleiche § 5). Ähnlich ist auf Ersuchen der Anstaltsverrechnung beim Schluß des Schuljahres hinsichtlich der Schüler zu verfahren, die nach Mitteilung der Klasse auf diesen Zeitpunkt mit der Schulgeldzahlung noch im Rückstande sind.

Schüler, deren Schulgeld unbeibringlich ist, werden, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, — bei Staatsschulanstalten auf Antrag der Anstaltsverrechnung, bei Schulen, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, auf Antrag des Bürgermeisters — durch die Anstaltsleitung nach vorheriger Androhung von der Schule ausgeschlossen (§ 7 der Schulordnung für die höheren Lehranstalten vom 8. März 1904, Schulverordnungsblatt Seite 43). Ergeben sich hierbei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Anstaltsleitung und der Klasse oder dem Bürgermeister, so entscheidet auf Anrufen das Unterrichtsministerium.

II. Schulgeldebefreiung.

§ 13

Zu Beginn des Schuljahres läßt die Anstaltsleitung, durch Anschlag im Schulgebäude und durch Bekanntgabe in den Klassen, auf die Bestimmungen der §§ 19 und 20 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 70 ff.) aufmerksam machen und darauf hin-

weisen, welche Belege (vergleiche §§ 14—17) erforderlich sind, um einen Anspruch auf Schulgeldebefreiung wegen gleichzeitigen Schulbesuches von Geschwistern (§ 19 der Verordnung des Staatsministeriums) geltend zu machen oder um Schulgeldebefreiung für tüchtige und bedürftige Schüler (§ 20 der Verordnung des Staatsministeriums; vergleiche § 18 ff. unten) nachzusuchen.

a. Verordnungsgemäße Befreiungen.

(§ 19 der Verordnung des Staatsministeriums).

§ 14

Zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres stellt die Leitung der Lehranstalt ein Verzeichnis (Muster F) derjenigen Schüler der Anstalt auf, die als derselben Familie angehörend gemäß § 19 der Verordnung des Staatsministeriums ohne weiteren Anspruch auf Befreiung von einem Teil oder dem ganzen Betrag des Schulgeldes haben. Das Verzeichnis ist in dreifacher Fertigung aufzustellen.

§ 15

Das Verzeichnis hat zu enthalten: Zu- und Vorname sowie Klasse und Schulanstalt der zwei oder mehr derselben Familie angehörenden Schüler (Schülerinnen), Name und Stand der Eltern. Für die dabei miteingerechneten Geschwister, die andere Schulanstalten besuchen, sind die Bescheinigungen der anderen Anstalten über den tatsächlichen Schulbesuch dem Verzeichnis anzuschließen.

Die Anstaltsleitungen haben von sich aus eine Vorprüfung vorzunehmen, ob im Einzelfall die Geschwisterermäßigung zu entfallen hat, weil die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen offenkundig so günstig sind, daß eine Ermäßigung vom Standpunkt der Volksgemeinschaft unbillig wäre. Bei der Beurteilung ist auch die Zahl der Geschwister zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist in den Listen ein entsprechender Vermerk mit kurzer Angabe der wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen.

Die Beibringung der Bescheinigungen, die von den Anstaltsleitungen auf Ansuchen

nach dem Muster C auszustellen sind, ist Sache des Schulgeldpflichtigen.

§ 16

Das Verzeichnis samt angeschlossenen Bescheinigungen wird von der Anstaltsleitung bei Staatsschulanstalten dem Unterrichtsministerium oder bei Anstalten, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, dem Bürgermeister mitgeteilt, welche die verordnungsgemäß sich ergebenden Befreiungsbeträge feststellen, in das Verzeichnis eintragen und die danach verbleibenden schuldigen Schulgeldder der betreffenden Familie durch die Anstaltsverrechnung erheben lassen. Falls eine Geschwisterbefreiung entfällt, ist die Anstaltsleitung zu benachrichtigen; diese verständigt die Zahlungspflichtigen.

§ 17

Kommen während des Schuljahres im Schulbesuch der Kinder einer Familie Änderungen vor, welche den Anspruch auf Schulgeldbefreiung (vergleiche § 14) ganz oder teilweise aufheben, so sind die Eltern oder Fürsorger verpflichtet, der Leitung der Anstalt, welcher die befreiten Schüler angehören, die Änderung alsbald anzuzeigen. Hierauf, oder sobald die Änderung sonst zur Kenntnis gekommen ist, hat die Anstaltsleitung die Änderung der Schulgeldbefreiung festzustellen und davon unter geeigneter Verwendung einer zu beziffernden Veränderungsanzeige (§ 5) der Schulkasse Mitteilung zu machen.

Die Kasse hat daraufhin die Schulgeldliste sogleich zu berichtigen und etwa zu nieder berechnete Beträge nachzuerheben (vergleiche auch § 30).

b. Befreiungen auf Ansuchen.

(§ 20 der Verordnung des Staatsministeriums).

§ 18

Gesuche tüchtiger und bedürftiger Schüler um Schulgeldbefreiung (§ 20 der Verordnung des Staatsministeriums) sind auf die von der Anstaltsleitung bekannt gegebene Aufforderung (§ 13) hin unter Benützung von Vordrucken nach Muster D spätestens innerhalb eines Monats nach Anfang des Schuljahres bei der Anstaltsleitung einzureichen.

Im weiteren Verlauf des Schuljahres einkommende Befreiungsgesuche dürfen nur in Ausnahmefällen und bei Neueintritten berücksichtigt werden.

§ 19

Zum Nachweis der Bedürftigkeit haben die Eltern über ihre und der Schüler persönliche Familien- und Vermögensverhältnisse, die Fürsorger über das Vermögen der Schüler und die weiter erforderlichen Angaben an der Hand der in § 18 genannten Vordrucke Aufschluß zu erteilen.

Die Angaben über die Vermögens-, Einkommens- und Steuerverhältnisse sind durch Beifügung der bezüglichen Ausweise (Steuerzettel, Steuerbescheide, Steuerausweise usw.) von den Gesuchstellern zu belegen. Soweit die letzteren solche Ausweise nicht schon besitzen, haben sie entsprechende Bescheinigungen über Art und Höhe der Veranlagung bei den Orts- oder Finanzbehörden zu erheben oder auf dem Gesuche beifügen zu lassen.

Dabei sind besonders Zahl, Alter und Geschlecht der unversorgten Kinder (Geschwister des Schülers) anzugeben. Als unversorgt gelten Kinder in der Regel nur dann, wenn sie noch keinen eigenen, zum Lebensunterhalt ausreichenden Verdienst haben. Erwachsene Kinder mit eigenem Verdienst und solche, die in fremder Wirtschaft (Geschäft) oder in der der Eltern arbeiten, gelten nicht als unversorgt.

Die Anstaltsleitung prüft die einkommenden Gesuche alsbald, gibt unvollständige zur Ergänzung zurück und läßt, soweit erforderlich, die Bestätigung der zuständigen Ortsbehörde über die Familienverhältnisse der Gesuchsteller beifügen.

Zu etwa erforderlichen Anträgen um Auskunftserteilung bei der Ortsbehörde oder dem zuständigen Finanzamt wegen der persönlichen oder steuerlichen Verhältnisse des Gesuchstellers sind die Anstaltsleitungen und Beiräte sowie die Verwaltungs- und Verleihungsbehörden zuständig. Im Hinblick auf § 10 der Reichsabgabenordnung, wonach solche Auskünfte von den Finanzbehörden nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen gegeben werden dürfen, ist vor Einholung einer Auskunft über die Steuer- und Vermögensverhältnisse jeweils die

schriftliche Zustimmung der in Betracht kommenden Steuerpflichtigen einzuholen.

Zur Verhütung von Verzögerungen sollen jedoch Erhebungen bei den Steuerbehörden tunlichst beschränkt werden. Bei offenkundigen Fällen können eingehendere Erhebungen unterbleiben.

§ 20

Die Anstaltsleitung hat die eingekommenen Gesuche in einem Verzeichnis in dreifacher Fertigung nach Muster E klassenweise, jedoch mit fortlaufenden, auch auf den Gesuchen beizusetzenden Ordnungszahlen zusammenzustellen und bei jeder Klasse die Gesamtzahl der Schüler derselben sowie die Zahl der eingekommenen Gesuche anzugeben.

§ 21

Die Anstaltsleitung hat dafür zu sorgen, daß in dieses Verzeichnis (dreifach) die allgemeine Beurteilung und die Durchschnittsnote in den Leistungen nach dem Stande von Pfingsten in Spalte 3 und 4 sowie die Angaben zu Spalte 5 eingetragen werden. Sie hat über die Befreiungsgesuche die Lehrerversammlung zu hören. Die Anträge der Lehrerversammlung sind in Spalte 6 des Verzeichnisses beizusetzen. Am Schlusse sind die Einträge durch den Schulleiter und den Schriftführer der Lehrerversammlung zu beurkunden.

§ 22

Die Leitungen der Staatsschulanstalten haben hierauf das Verzeichnis — drei Fertigungen — samt den Gesuchen und den dazu gehörigen weiteren Schriftstücken alsbald an den Beirat der Anstalt, die Leitungen der Schulanstalten, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, an den Bürgermeister weiterzuleiten.

In einer Beiratssitzung, an welcher der Schulleiter teilnehmen muß, ist über die Gesuche zu beraten. Die Entschliebung trifft der Beiratsvorsitzende. Diese Entschliebungen sind in die dafür im Verzeichnis vorgesehene Spalte 7 einzutragen und am Schlusse zu beurkunden.

Der Leiter der Staatsschulanstalten legt hierauf spätestens bis zum 20. Juni das Verzeichnis in dreifacher Fertigung samt den Ge-

suchen und etwa weiter zugehörigen Schriftstücken dem Unterrichtsministerium vor.

§ 23

Die Befreiungsanträge, die im allgemeinen auf den ganzen Betrag, drei Viertel, die Hälfte oder ein Viertel des Schulgeldes zu lauten haben, sind unter Beachtung der folgenden §§ 24 bis 29 zu stellen.

§ 24

Minderbemittelte Schüler, die körperlich, charakterlich und geistig besonders gut beurteilt sind und Besonderes leisten, sind im ganzen Betrag zu befreien.

Minderbemittelte Schüler mit guter allgemeiner Beurteilung und guten Leistungen können je nach Bedürftigkeit in den in § 23 genannten Abstufungen befreit werden, wobei die höheren Befreiungsstufen hauptsächlich den Schülern der mittleren und oberen Klassen, deren Begabung bereits besser beurteilt werden kann, zugewiesen werden sollen.

Minderbemittelte Schüler mit guter allgemeiner Beurteilung, aber unter dem Durchschnitt liegenden Leistungen dürfen nur ausnahmsweise beim Vorliegen ganz besonderer Umstände befreit werden, wenn außerdem begründete Aussicht auf eine Besserung der Leistungen besteht. Schüler, deren allgemeine Beurteilung nicht gut ist, dürfen grundsätzlich nicht befreit werden.

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist neben dem Vermögen und dem Einkommen der Eltern und des Schülers insbesondere auch die Zahl der unversorgten Geschwister des Schülers zu berücksichtigen.

§ 25

Beim Übergang der Schüler in die Klasse Obersekunda ist besonders zu prüfen, ob die allgemeine Beurteilung und die Leistungen derart sind, daß die Fortsetzung des Schulbesuchs durch Schulgeldbefreiung fernerhin gefördert werden soll. Wird diese Frage verneint, so ist die Schulgeldbefreiung zu versagen.

§ 26

Bei neu eintretenden Schülern, deren Beurteilung aus eigenem Urteil der Anstalt oder aus den Zeugnissen der früher besuchten Schule

noch nicht möglich erscheint, ist die Entscheidung einstweilen — in der Regel bis zum Schluß des ersten Schuljahrdrittels — auszusetzen.

§ 27

Bei den auf Ansuchen zu bewilligenden Schulgeldbefreiungen ist zwischen ortsangehörigen und auswärtigen Schülern oder zwischen Knaben und Mädchen ein Unterschied nicht zu machen.

§ 28

Schüler, die eine Klasse wiederholen, sind in der Regel von der Schulgeldbefreiung auszuschließen.

§ 29

Wo nach der Anschauung der Lehrerschaft ausnahmsweise eine Befreiung angebracht ist, auch wenn die Voraussetzungen dafür nach §§ 24 bis 28 nicht voll erfüllt sind, oder wenn eine wesentliche Abweichung von der sonst gebotenen Abstufung beantragt wird, ist der Antrag besonders zu begründen.

§ 30

Für Schüler, die schon aufgrund von § 19 der Verordnung des Staatsministeriums von einem Teil des Schulgeldes befreit sind (§ 14—17), hat ein weiterer anteiliger Befreiungsantrag sich immer auf den vollen ordentlichen Schulgeldbetrag zu beziehen. Die Höhe der verordnungsgemäßen und die der weiter auf Ansuchen beantragten Befreiung ist im Verzeichnis getrennt anzugeben.

§ 31

Für den Umfang der zu beantragenden Befreiungen im ganzen sind für die Staatsschulanstalten die von dem Unterrichtsministerium und für die Schulanstalten, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, die von dem Bürgermeister festgesetzten Höchstgrenzen einzuhalten.

§ 32

Das Unterrichtsministerium oder der Bürgermeister werden die gestellten Befreiungsanträge unter Vermerkung in der entsprechenden Verzeichnisspalte 8 verbescheiden und eine Fer-

tigung des Verzeichnisses an die Anstaltsleitung zurückgeben, die andere aber mit entsprechender Weisung an die Anstaltsverrechnung weiterleiten.

§ 33

Der Schulgeldnachlaß gilt in der Regel für das ganze Schuljahr.

Fallen während des Schuljahres bei einem Schüler die Voraussetzungen für die Vergünstigung weg, so hat die Anstaltsleitung nach Anhörung der Lehrerversammlung wegen Zurückziehung der Befreiung bei dem Unterrichtsministerium oder dem Bürgermeister Antrag mit Begründung zu stellen.

Beim Schulwechsel eines befreiten Schülers ist an der neuen Schule nochmals ein Befreiungsgesuch einzureichen.

§ 34

Die Anstaltsleitung hat die Entscheidung des Unterrichtsministeriums oder des Bürgermeisters den beteiligten Eltern oder Fürsorgern schriftlich zu eröffnen. Soweit die Zustellung nicht durch den Amtsgehilfen geschehen kann, ist dieselbe als „gebührenpflichtige Dienstsache“ durch die Post zu bewirken. Eröffnung an die Schüler vor der Klasse hat zu unterbleiben.

§ 35

Die sämtlichen, an der Behandlung der Befreiungsgesuche Beteiligten haben über die daraus erlangte Kenntnis hinsichtlich der persönlichen und steuerlichen Verhältnisse der Gesuchsteller sowie über die Erörterung und Verbescheidung der Gesuche strengste Verschwiegenheit zu beachten.

§ 36

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1936/37 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. W a d e r

Anmerkung: Die in vorstehender Verordnung vorgeschriebenen Vorbrücke sind aus Raumersparnisgründen nicht mitabgedruckt.

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 30. Juni 1936.

Inhalt.

Gesetz zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in der Rheinebene zwischen der Kinzig und dem Sandbach (Acher-Rench-Korrektion).

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Die Beschäftigung von Lehrlingen in Bäckereien.

Gesetz

(vom 30. März 1936)

zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in der Rheinebene zwischen der Kinzig und dem Sandbach (Acher-Rench-Korrektion).

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in der Rheinebene zwischen der Kinzig und dem Sandbach (Büllot) wird das Land die in dem Entwurf der Abteilung für Landwirtschaft und Domänen des Finanz- und Wirtschaftsministeriums vom 31. Dezember 1935 vorgesehenen Bachkorrekturen, Kanäle, Hauptentwässerungsgräben und Bewässerungseinrichtungen ausführen und das erforderliche Gelände, soweit es nicht als Bett eines Wasserlaufs im Eigentum der Gemarkungsgemeinde steht, erwerben.

Eine wasserpolizeiliche Genehmigung gemäß § 99 Absatz 9 des Wassergesetzes ist für diese Bauarbeiten nicht erforderlich.

§ 2

Von den Kosten des Geländeerwerbs und der Bauarbeiten mit Ausnahme derjenigen für Planung und Bauleitung haben folgende Gemeinden insgesamt ein Drittel der Staatskasse zu ersetzen:

Achern, Altschweier, Appentweier, Balzhofen, Bodersweier, Bohlbach, Bühl, Bühlertal, Diersheim, Eifental, Erlach, Fautenbach, Freistett, Gamshurst, Grauelsbaum, Greiffen, Grißheim, Großweier, Hausgereut, Helmlin-

gen, Hildmannsfeld, Holzhausen, Hügelshausen, Korf, Lauf, Legelshurst, Leiberstung, Lichtenau, Linz, MEMPREDTSHOFEN, Mörsbach, Moos, Muckenschopf, Neumühl, Neusatz, Rußbach, Oberbruch, Obersatzbach, Oberwasser, Odelshofen, Densbach, Ottersweier, Querbach, Renchen, Rheinbischofsheim, Sand, Sasbach, Sasbachried, Sasbachwalden, Scherzheim, Schwarzbach, Singheim, Söllingen, Stadelhofen, Steinbach, Stollhofen, Tiergarten, Ulm (Amtsbezirk Bühl), Ulm (Amtsbezirk Oberkirch), Unzhurst, Urloffen, Varnhalt, Vimbach, Wagschurst, Weitenung, Windschlag, Zell, Zierolschhofen und Zusenhofen.

§ 3

Der Anteil der einzelnen Gemeinden an dem Gesamtbeitrag ist nach dem Nutzen, den die Gemeinde von den Bauarbeiten hat, und nach ihrer Leistungsfähigkeit zu bemessen. Als Nutzen sind hierbei alle den Gemeinden oder den in den Gemeinden Begüterten zugehenden Vorteile, also neben dem Schutze gegen Überschwemmung auch die durch Ent- und Bewässerung des Grundbesitzes und durch Zuwachs an nutzbarem Gelände erzielten Vorteile in Betracht zu ziehen.

Die Beiträge der einzelnen Gemeinden, sowie die Zahlungsbedingungen werden von der Abteilung für Landwirtschaft und Domänen des Finanz- und Wirtschaftsministeriums im Benehmen mit dem Minister des Innern festgesetzt. Gegen diese Festsetzung der Beiträge und Zahlungsbedingungen ist nur die Beschwerde an den Finanz- und Wirtschaftsminister gegeben.

§ 4

Die in § 1 erwähnten Bauarbeiten sind ein dem öffentlichen Nutzen dienendes Unternehmen im Sinne des § 1 des Enteignungsgesetzes, zu dessen Gunsten im Wege der Enteignung das Eigentum und sonstige Rechte an Grundstücken entzogen oder beschränkt werden können.

§ 5

Die Abteilung für Landwirtschaft und Domänen des Finanz- und Wirtschaftsministeriums kann die für den sofortigen Beginn der Arbeiten benötigten Grundstücke vor der Durchführung des Enteignungsverfahrens für das Land in Besitz nehmen, sobald sie schriftlich mittels Zustellungsurkunde den Eigentümern und den Besitzern die Absicht der Inbesitznahme unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteils angezeigt und sie zur Räumung aufgefordert hat.

Zwischen der Zustellung der Anzeige und der Inbesitznahme muß ein Zeitraum von wenigstens 10 Tagen liegen.

Spätestens 4 Wochen nach dem Zeitpunkt der Inbesitznahme ist die Einleitung des Enteignungsverfahrens zu beantragen.

Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Werts und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, ist er bei der Inbesitznahme, nötigenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, schriftlich festzustellen.

Der durch die Inbesitznahme entstehende Schaden ist angemessen zu vergüten.

§ 6

Mit Fertigstellung der Bauarbeiten gehen die Betten der in § 1 erwähnten Bäche, Kanäle und Hauptentwässerungsgräben, soweit sie noch nicht im Eigentum der Gemarkungsgemeinde stehen, kraft Gesetzes in deren Eigentum über.

§ 7

Das Land wird die in § 1 erwähnten Anlagen unterhalten und nötigenfalls wiederherstellen, sowie für den geordneten Betrieb sorgen.

§ 8

Von den Kosten der Unterhaltung des Renchflutkanals, der Acher vom Bahnhof Achern ab bis zum Acherknie oberhalb Gams-

hurst und des Acherflutkanals haben die in § 2 genannten Gemeinden dem Land ein Drittel, von den Kosten der Unterhaltung der Dämme entlang diesen Kanal- und Flußstrecken die Hälfte zu ersetzen.

Im übrigen haben die Gemeinden dem Land die Kosten, die ihm im Vollzuge des § 7 erwachsen, im vollen Betrage zu ersetzen.

§ 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

In dem Verzeichnis der im Staatsflußbauverband stehenden Gewässer (Anlage zu § 101 des badischen Wassergesetzes) werden hinter den Worten „die Rench vom Zusammenfluß des Griesbachs und der wilden Rench ab“ die Worte „bis zur Abzweigung des Renchflutkanals bei Erlach“ eingefügt.

Der Zeitpunkt, an dem diese Bestimmung in Kraft tritt, bestimmt der Finanz- und Wirtschaftsminister durch Verordnung.

Karlsruhe, den 30. März 1936.

Das Staatsministerium.

Rö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 25. Juni 1936.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Verordnung.

(Vom 18. Juni 1936)

Die Beschäftigung von Lehrlingen in Bäckereien.

Der § 3 der Verordnung über die Beschäftigung von Lehrlingen in Bäckereien vom 24. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 252) erhält die folgende Fassung:

In Zweifelsfällen entscheidet die Handwerkskammer über die Zahl der Lehrlinge, die beschäftigt werden dürfen; sie kann auch in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Gegen die Entscheidung der Handwerkskammer steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Landesgewerbeamt zu; dieses entscheidet endgültig.

Karlsruhe, den 18. Juni 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Rö h l e r

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 1. Juli 1936.

Inhalt.

Gesetz über die Aufhebung der Kreisräte.

Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung.

Verordnungen: zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung; über den Geschäftsbereich der Ministerien.

Gesetz

(vom 24. April 1936)

über die Aufhebung der Kreisräte.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Kreisräte (§§ 29 ff der Kreisordnung) und die Ausschüsse (§§ 39 bis 41 der Kreisordnung) treten außer Tätigkeit. Ihre Zuständigkeit geht auf die Kreisvorsitzenden über.

§ 2

Der Kreisvorsitzende führt die Verwaltung des Kreises in voller und ausschließlicher Verantwortung. § 37 der Deutschen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

Der Kreisvorsitzende und sein Stellvertreter wird vom Minister des Innern berufen. Er ist ehrenamtlich tätig. Die §§ 44 Absatz 3 und 46 der Deutschen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 3

Zur beratenden Mitwirkung stehen dem Kreisvorsitzenden 3 bis 6 Kreisräte zur Seite. Die §§ 23 bis 26, 27 Absatz 2, 48 Absatz 1 und 53 der Deutschen Gemeindeordnung gelten entsprechend. Der Kreisvorsitzende hat wichtige Angelegenheiten des Kreises, insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplanes mit den Kreisräten zu beraten. Die §§ 55, 56 Absatz 1, 2, 3 Satz 2, Absatz 4 und 57 der Deutschen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

Die Zahl der Kreisräte setzt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisvorsitzenden

fest. Als Kreisräte beruft der Kreisvorsitzende im Einvernehmen mit einem vom Reichsstatthalter für den Kreis zu benennenden Beauftragten der NSDAP. freieingesessene Gemeindeglieder auf die Dauer von 6 Jahren; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Reichsstatthalter. Die §§ 51 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, 52 Absatz 2 und 54 der Deutschen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 4

Entscheidungen des Kreisvorsitzenden in den in § 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Kreisordnung genannten Fällen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Für die Ausübung der Staatsaufsicht gelten die §§ 106, 108 bis 112 der Deutschen Gemeindeordnung entsprechend.

Gegen Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde steht dem Kreis nur die Beschwerde an den Minister des Innern zu.

§ 5

Für das Dienststrafrecht gelten die §§ 74 bis 76 der Badischen Gemeindeordnung in der Fassung des § 6 der Badischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 3. April 1935 (GBl. S. 104) entsprechend.

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Vorschriften der Kreisordnung außer Kraft.

§ 7

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt,

ergänzende Anordnungen im Verordnungs- und Verwaltungswege zu treffen.

§ 8

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. April 1936.

Das Staatsministerium.

Rö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 9. Juni 1936.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Gesetz

(vom 30. Juni 1936)

über die Neueinteilung der inneren Verwaltung.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Die Bezirksämter Wertheim, Abelsheim, Weinheim, Wiesloch, Bretten, Ettlingen, Oberkirch, Waldbüsch, Staufien, Schoppsheim, Engen, Meßkirch und Pfullendorf werden auf den 1. Oktober 1936 aufgehoben.

§ 2

Vom 1. Oktober 1936 ab werden zugeteilt:
die Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Wertheim dem Amtsbezirk Tauberbischofsheim;
die Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Abelsheim dem Amtsbezirk Buchen;
die Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Weinheim dem Amtsbezirk Mannheim;
die Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Wiesloch dem Amtsbezirk Heidelberg;
die Gemeinden Eichelberg, Elsenz, Landshausen und Tiefenbach des Amtsbezirks Bruchsal dem Amtsbezirk Sinsheim;
von den Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Bretten die Gemeinden Kürnbach, Mühlbach,

Sulzfeld und Zaisenhausen dem Amtsbezirk Sinsheim,

Bauerbach, Bretten, Büchig, Diedelsheim, Dürrenbüchig, Flehingen, Gölshausen, Kintlingen und Wöfingen dem Amtsbezirk Karlsruhe,

Bahnbrücken, Gochsheim, Gondelsheim, Münzesheim, Reibshausen und Oberacker dem Amtsbezirk Bruchsal,

Rußbaum, Ruit und Sprantal dem Amtsbezirk Pforzheim;

die Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Ettlingen mit Ausnahme der Gemeinde Malsch dem Amtsbezirk Karlsruhe,

die Gemeinde Malsch dem Amtsbezirk Rastatt;

die Gemeinden Renchen und Wagschurst des Amtsbezirks Bühl dem Amtsbezirk Kehl;

die Gemeinden Altenheim, Appenweiler, Marlen, Müllen und Urloffen des Amtsbezirks Offenburg dem Amtsbezirk Kehl;

die Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Oberkirch dem Amtsbezirk Offenburg;

die Gemeinden Nordrach, Oberentersbach, Oberharmersbach, Unterentersbach, Unterharmersbach und Zell a. S. des Amtsbezirks Offenburg dem Amtsbezirk Wolfach;

die Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Waldbüsch mit Ausnahme der Gemeinden Föhrental, Heuweiler, Oberglottertäl, Ohrensbach, Prechtal und Unterglottertäl dem Amtsbezirk Emmendingen,

die Gemeinde Prechtal dem Amtsbezirk Wolfach,

die Gemeinden Föhrental, Heuweiler, Oberglottertäl, Ohrensbach und Unterglottertäl dem Amtsbezirk Freiburg;

die Gemeinden Bischoffingen, Bödingen, Eichstetten, Holzhausen, Jechtingen, Kiechlinzbergen und Leiselheim des Amtsbezirks Emmendingen dem Amtsbezirk Freiburg;

von den Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Staufien die Gemeinden Biengen, Bollschweil, Ehrenstetten, Feldkirch, Hartheim, Hausen a. d. M., Kirchhofen, Rorsingen, Offnadingen, Pfaffenweiler und St. Ulrich dem Amtsbezirk Freiburg,

die Gemeinden Bad Krozingen, Ballrechten, Bremgarten, Dottingen, Eschbach, Gallenweiler, Griesheim, Grunern, Heiterzheim,

die Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Staufien die Gemeinden Biengen, Bollschweil, Ehrenstetten, Feldkirch, Hartheim, Hausen a. d. M., Kirchhofen, Rorsingen, Offnadingen, Pfaffenweiler und St. Ulrich dem Amtsbezirk Freiburg,

die Gemeinden Bad Krozingen, Ballrechten, Bremgarten, Dottingen, Eschbach, Gallenweiler, Griesheim, Grunern, Heiterzheim,

die Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Staufien die Gemeinden Biengen, Bollschweil, Ehrenstetten, Feldkirch, Hartheim, Hausen a. d. M., Kirchhofen, Rorsingen, Offnadingen, Pfaffenweiler und St. Ulrich dem Amtsbezirk Freiburg,

die Gemeinden Bad Krozingen, Ballrechten, Bremgarten, Dottingen, Eschbach, Gallenweiler, Griesheim, Grunern, Heiterzheim,

die Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Staufien die Gemeinden Biengen, Bollschweil, Ehrenstetten, Feldkirch, Hartheim, Hausen a. d. M., Kirchhofen, Rorsingen, Offnadingen, Pfaffenweiler und St. Ulrich dem Amtsbezirk Freiburg,

die Gemeinden Bad Krozingen, Ballrechten, Bremgarten, Dottingen, Eschbach, Gallenweiler, Griesheim, Grunern, Heiterzheim,

die Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Staufien die Gemeinden Biengen, Bollschweil, Ehrenstetten, Feldkirch, Hartheim, Hausen a. d. M., Kirchhofen, Rorsingen, Offnadingen, Pfaffenweiler und St. Ulrich dem Amtsbezirk Freiburg,

die Gemeinden Bad Krozingen, Ballrechten, Bremgarten, Dottingen, Eschbach, Gallenweiler, Griesheim, Grunern, Heiterzheim,

Obermünstertal, Schlatt, Staufen, Sulzburg, Tunsel, Untermünstertal und Wettelbrunn dem Amtsbezirk Müllheim;

die Gemeinden Hertingen, Randern, Niedlingen und Tannenkirch des Amtsbezirks Lörrach dem Amtsbezirk Müllheim;

von den Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Schopfheim die Gemeinden Bernau, Brandenburg, Todtnau und Todtnauberg dem Amtsbezirk Neustadt,

die Gemeinden Dossenbach, Minseln, Nordschwaben, Todtmoos und Wehr dem Amtsbezirk Säckingen,

sämtliche übrigen Gemeinden dem Amtsbezirk Lörrach;

die Gemeinden Breitnau und St. Märgen des Amtsbezirks Freiburg dem Amtsbezirk Neustadt;

die Gemeinden Albert, Engelschwand, Görtwühl, Grunholz, Hartschwand, Hauenstein, Hochsal, Ibach, Luttingen, Niederwühl, Oberwühl, Rohel, Rohingen, Rützwühl, Schachen, Schlageten, Segeten, Strittmatt, Urberg, Wilsingen, Witten schwand und Wolpadingen des Amtsbezirks Waldshut dem Amtsbezirk Säckingen;

die Gemeinde Grüningen des Amtsbezirks Billingen dem Amtsbezirk Donaueschingen;

die Gemeinden Bachheim, Ewattingen, Münschingen und Reifelsingen des Amtsbezirks Donaueschingen dem Amtsbezirk Neustadt,

die Gemeinden Epsenhofen und Fützen des Amtsbezirks Donaueschingen dem Amtsbezirk Waldshut;

von den Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Engen die Gemeinden Aulsingen, Barga, Biesendorf, Bittelbrunn, Emmingen ab Egg, Hattingen, Hintzschingen, Immendingen, Kirchen und Hausen, Leipferdingen, Mauenheim, Möhringen, Stetten, Zimmerholz und Zimmern dem Amtsbezirk Donaueschingen,

die Gemeinden Anselfingen, Beuren am Nied, Binningen, Blumenfeld, Büßlingen, Duchtlingen, Ebringen, Ehingen, Engen, Hilzingen, Kommingen, Mühlhausen, Neuhausen, Nordhalden, Niedheim, Schlatt am Randen, Schlatt unter Krähen, Talheim, Tengen, Uttenhofen, Watterdingen, Weil, Weiterdingen,

Welschingen und Wiechß dem Amtsbezirk Konstanz,

die Gemeinden Nach, Eckartsbrunn und Honstetten dem Amtsbezirk Stockach;

die Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Meßkirch dem Amtsbezirk Stockach;

die Gemeinden des bisherigen Amtsbezirks Pfullendorf dem Amtsbezirk Überlingen.

§ 3

Vom 1. Oktober 1936 ab treten

die Gemeinden Eichelberg, Elsenz, Kürnbach, Landshausen, Mühlbach, Sulzfeld, Tiefenbach und Zaisenhäusen vom Kreis Karlsruhe zum Kreis Heidelberg;

die Gemeinde Malsch vom Kreis Karlsruhe zum Kreis Baden;

die Gemeinden Renchen und Wagschurst vom Kreis Baden zum Kreis Offenburg;

die Gemeinde Prechtal vom Kreis Freiburg zum Kreis Offenburg;

die Gemeinden Bad Krozingen, Ballrechten, Bremgarten, Dottingen, Eschbach, Gallenweiler, Grißheim, Grunern, Heitersheim, Obermünstertal, Schlatt, Staufen, Sulzburg, Tunsel, Untermünstertal und Wettelbrunn vom Kreis Freiburg zum Kreis Lörrach;

die Gemeinden Bernau, Brandenburg, Todtnau und Todtnauberg vom Kreis Lörrach zum Kreis Freiburg;

die Gemeinden Dossenbach, Minseln, Nordschwaben, Todtmoos und Wehr vom Kreis Lörrach zum Kreis Waldshut;

die Gemeinden Bachheim, Ewattingen, Münschingen und Reifelsingen vom Kreis Billingen zum Kreis Freiburg;

die Gemeinden Epsenhofen und Fützen vom Kreis Billingen zum Kreis Waldshut;

die Gemeinden Aulsingen, Barga, Biesendorf, Bittelbrunn, Emmingen ab Egg, Hattingen, Hintzschingen, Immendingen, Kirchen und Hausen, Leipferdingen, Mauenheim, Möhringen, Stetten, Zimmerholz und Zimmern vom Kreis Konstanz zum Kreis Billingen.

Artikel II

§ 1 Absatz 1 Buchstabe B des Gesetzes über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863 (Regierungsblatt Seite 399) erhält folgende Fassung:

„B. in den Bezirken:

durch die Bezirksämter, Polizeipräsidien, Polizeidirektionen, teils allein, teils in Verbindung mit den Bezirksräten“.

Artikel III

Der Minister des Innern erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Er kann insbesondere Anordnungen über die Ausdehnung der für einen Bezirk geltenden Rechtsvorschriften auf die diesem Bezirk hinzutretenden Gemeinden treffen. Er trifft auch Bestimmung über das etwaige spätere Inkrafttreten der einzelnen in Artikel I §§ 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen.

Karlsruhe, den 30. Juni 1936.

Das Staatsministerium.

Rö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 1. Juli 1936.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Verordnung

(vom 1. Juli 1936)

zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung.

Aufgrund des Art. III des Gesetzes über die Neueinteilung der inneren Verwaltung vom 30. Juni 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Neueinteilung der inneren Verwaltung treten für die Bezirksämter Wertheim, Wiesloch, Ettlingen, Schoppsheim und die zu diesen Amtsbezirken gehörenden Gemeinden erst in einem späteren, noch bekannt zu gebenden Zeitpunkt in Kraft. Ausgenommen sind die Gemeinde Malsch des Amtsbezirks Ettlingen und die Gemeinden Bernau, Brandenburg, Dossenbach, Minseln, Nordschwaben, Todtmoos, Todtnau, Todtnauberg und Wehr des Amtsbezirks Schoppsheim; für sie verbleibt es bei dem Inkrafttreten der Bestimmungen am 1. Oktober 1936.

Karlsruhe, den 1. Juli 1936.

Der Minister des Innern

P f l a u m e r

Verordnung

(vom 30. Juni 1936)

über den Geschäftsbereich der Ministerien.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Neubildung der Ministerien vom 19. April 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1

Die Geschäftsgebiete der Fischereipflege, des Fischereirechts und der staatlichen Fischereiaufsicht gehen vom Ministerium des Innern auf das Finanz- und Wirtschaftsministerium über.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Juni 1936.

Das Staatsministerium.

Rö h l e r

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 11. Juli 1936.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Das staatlich anerkannte Tuberkulosebekämpfungsverfahren.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Juni 1936)

Das staatlich anerkannte Tuberkulosebekämpfungsverfahren.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35) in den Fassungen vom 21. Juli 1928 und vom 24. Dezember 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 244, 1930 Seite 223) werden nachstehend die für das staatlich anerkannte Verfahren zur Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes aufgestellten Richtlinien zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Juni 1936.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Richtlinien

für das staatlich anerkannte Tuberkulosebekämpfungsverfahren bei Rindern.

Zur wirksamen Unterstützung der aufgrund des § 10 Absatz 1 Nr. 12 und des § 61 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) sowie der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften erfolgenden veterinärpolizeilichen Bekämpfung der Rindertuberkulose wird das Tuberkulosebekämpfungsverfahren nach Maßgabe der nachstehend angegebenen Grundsätze durchgeführt:

I. Zweck des Verfahrens.

Das Verfahren bezweckt die Bekämpfung der Rindertuberkulose, um Gesundheitsschädigungen bei Menschen und Haustieren zu vermeiden, die Gewinnung einer hochwertigen, tuberkelbakterienfreien Milch zu sichern und die Rinderzucht durch Schaffung tuberkulosefreier Bestände zu fördern. Diese Ziele werden durch folgende Maßnahmen angestrebt:

1. Möglichst frühzeitige Ermittlung und Ausmerzung derjenigen Rinder, die Tuberkelbakterien ausscheiden, durch eine planmäßige tierärztliche Untersuchung der dem Verfahren angeschlossenen Rinderbestände.
2. Schutz der dem Verfahren angeschlossenen Bestände durch tierärztliche Untersuchung der neu einzustellenden Tiere.
3. Schutz der Junggrinder gegen Ansteckung durch abgesonderte Haltung der Nachzucht und deren Ernährung mit tuberkelbakterienfreier Milch.
4. Hebung der natürlichen Widerstandskraft der Rinder durch Zuchtauslese, hygienische Haltung, gute Pflege und zweckentsprechende Ernährung der Tiere.

II. Aufnahme in das Verfahren.

1. Die Beitrittserklärung durch den Tierbesitzer hat entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Ortspolizeibehörde zu geschehen. Die Beitrittserklärung hat genaue Angaben über Name, Stand, Wohnung usw. des Besitzers sowie über Name und Wohnort des in seinem Bestande die tierärztliche Praxis ausübenden Tierarztes (vgl. Ziffer III) zu ent-

halten. Gleichzeitig hat der Besitzer eine Bescheinigung des Tierarztes darüber vorzulegen, daß sämtliche dem anzuschließenden Bestand angehörigen Tiere von ihm untersucht und gesund, insbesondere frei von Erscheinungen des Tuberkuloseverdachts befunden und mit einer Ohrmarke gekennzeichnet sind. Endlich hat sich der Besitzer schriftlich zur Beachtung der Aufnahmebedingungen und der Grundsätze zu verpflichten. Die Ortspolizeibehörde teilt die Erklärungen und die sonstigen Angaben des Besitzers nach anliegendem Muster (Anlage 1) dem Tierhygienischen Institut in Freiburg, Bismarckstraße 26, mit. Dieses entscheidet über die Aufnahme, eröffnet die Entschließung dem Besitzer und gibt von der Aufnahme dem zuständigen Bezirkstierarzt und dem mit der Untersuchung beauftragten Tierarzt Nachricht.

Für die Aufnahme in das Verfahren kommen nur solche Rinderbestände in Betracht, deren Tiere nach tierärztlichem Gutachten frei von tuberkuloseverdächtigen Erscheinungen sind. Tiere, die solche Merkmale zeigen, sind von dem Besitzer vor dem Anschluß an das Verfahren zu beseitigen. Auch dürfen die Stallverhältnisse zu Beanstandungen keinen Anlaß geben. Andernfalls ist zu ihrer Abstellung dem Besitzer eine angemessene Frist zu setzen.

2. Handelsviehbestände sind von der Aufnahme in das Verfahren ausgeschlossen. Die Aufnahme der im Besitz von Viehhändlern befindlichen, zur land- oder milchwirtschaftlichen Nutzung in gemischten Betrieben ständig aufgestellten Rinder in das Verfahren ist zulässig, wenn diese gesondert gehalten, gewartet und gepflegt und mit Ohrmarke gekennzeichnet werden.

III. Untersuchungsverfahren.

Verpflichtung des beauftragten Tierarztes.

1. Die dem Tuberkulosebekämpfungsverfahren angeschlossenen Bestände sind jährlich mindestens einmal einer klinischen Untersuchung durch den beauftragten Tierarzt zu unterwerfen. Zur Zucht aufgestellte Gemeindefarren sind jährlich zweimal zu untersuchen. In Beständen, in denen bei einem Tier Tuberkulose oder ihr begründeter Verdacht ermittelt wurde,

sind die Untersuchungen vom Zeitpunkt der Feststellung an auf die Dauer von mindestens 2 Jahren halbjährlich durchzuführen. Bei einer Wiederholung der Untersuchung solcher Bestände kann diese auf die Kühe und tragenden Kalbinnen beschränkt werden.

Bei Durchführung der Untersuchung ist dem beauftragten Tierarzt eine geeignete Hilfskraft zu stellen.

2. Rinder, die in einen bereits dem Verfahren angeschlossenen Bestand neu eingestellt werden sollen, sind neben der klinischen Untersuchung in Zweifelsfällen der Tuberkulinprobe zu unterziehen.

3. Mit der Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchungen kann jeder im Deutschen Reich bestellte und im deutschen Reichsgebiet ansässige arische Tierarzt, der in Baden tierärztliche Praxis ausübt, beauftragt werden. Seine Beauftragung erfolgt in jederzeit widerruflicher Weise durch den Minister des Innern auf Vorschlag des Bezirkstierarztes und nach Anhörung der tierärztlichen Standesvertretung. Sie wird nur erteilt, wenn der Tierarzt

- a. an einem vom Minister des Innern festgesetzten Ausbildungskurs zur Einführung in das Tuberkulosebekämpfungsverfahren teilgenommen hat,
- b. praktische tierärztliche Tätigkeit für die Dauer von mindestens 6 Monaten als Volontär oder als Assistent ausgeübt hat. Der praktischen tierärztlichen Tätigkeit kann bis zur Dauer von 3 Monaten eine Betätigung am Tierhygienischen Institut in Freiburg gleichgestellt werden,
- c. mindestens 3 Monate bei einem Bezirkstierarzt zum Zwecke der Einführung in das Gebiet der Veterinärpolizei und Tierzucht tätig gewesen ist.

4. Der Tierarzt, der beauftragt werden will, hat bei dem Minister des Innern schriftlichen Antrag einzureichen. Er erhält über die erfolgte Beauftragung einen schriftlichen Ausweis.

5. Mit der Beauftragung übernimmt der Tierarzt die Verpflichtung zur gewissenhaften Erledigung aller ihm nach Maßgabe dieser „Grundsätze“ obliegenden Verrichtungen. Weiterhin verpflichtet er sich,

- a. an den vom Minister des Innern für die beauftragten Tierärzte sowie für die Tierärzte allgemein veranstalteten Fortbildungskursen, auch auf eigene Kosten, teilzunehmen;
- b. den in seinem Amtsbezirk stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen der Züchtervereinigungen (Versammlungen, Sammelförnungen, Zuchtier-Schauen, -Ausstellungen und -Versteigerungen) anzuwohnen, sowie sich an der Aufklärung der Tierbesitzer durch Vorträge zu beteiligen;
- c. auf Anfordern des Tierhygienischen Instituts in Freiburg Untersuchungsmaterial jeglicher Art zu beschaffen und an dieses einzusenden. Die hierbei entstehenden Auslagen werden auf Anfordern vergütet.

Die Beauftragung wird vom Minister des Innern widerrufen, wenn die Dienstführung eines Tierarztes zu berechtigten Klagen Veranlassung gibt.

6. Die klinische Untersuchung, zu deren ordnungsmäßiger Durchführung der beauftragte Tierarzt verpflichtet ist, hat sich auf alle Rinder des Bestandes im Alter von 1½ Jahren und darüber zu erstrecken. Tiere unter 1½ Jahren sind zu besichtigen und nur beim Vorhandensein von verdächtigen Erscheinungen klinisch zu untersuchen.

Dem Besitzer nicht gehörende Rinder, die sich mit den angeschlossenen Tieren in einem Stall befinden, sind ebenfalls der Untersuchung zu unterwerfen. Zugochsen und zur Mast bestimmte Rinder können von der Untersuchung ausgenommen werden, wenn sie in einem besonderen Stall untergebracht sind, oder wenn ihre ständige räumliche Trennung vom übrigen Bestand gewährleistet ist.

Vom beauftragten Tierarzt sollen am gleichen Tag nicht mehr als 60 Tiere untersucht werden.

7. Die angeschlossenen Bestände können erforderlichenfalls nach Anweisung des Tierhygienischen Instituts ganz oder teilweise gelegentlich der klinischen Untersuchung oder unabhängig davon einem biologischen Feststellungsverfahren unterworfen werden.

Hält das Institut die bakteriologische Untersuchung einer Probe aus dem Gesamtgemelle der zu dem angeschlossenen Bestande gehörigen

Rühe auf Tuberkelbakterien für erforderlich, ist die Probe vom beauftragten Tierarzt oder unter dessen Aufsicht zu entnehmen und an das Institut einzusenden.

Rechtfertigt das Ergebnis der Untersuchung des Gesamtgemelles den Verdacht des Vorhandenseins der Tuberkulose in einem angeschlossenen Bestand, ist dieser einer nochmaligen Untersuchung durch den beauftragten Tierarzt zu unterwerfen. Die Untersuchung hat sich auf die Euter aller Tiere zu erstrecken, von denen die tuberkelbakterienhaltige Milch entnommen wurde. Bei denjenigen Kühen, die auf Grund der Wahrnehmungen des Tierarztes in irgend einer Weise tuberkuloseverdächtig erscheinen, ist die klinische Untersuchung auf das ganze Tier auszudehnen. Im Anschluß an die klinische Untersuchung sind erneut Milchproben, von jedem verdächtigen Tiere gesondert, zu entnehmen. Von Tieren, bei denen der Verdacht der Lungen-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose besteht, sind entsprechende Ausscheidungsproben zu entnehmen und einzuschicken.

Erforderlichenfalls ist die Untersuchung zu wiederholen. Von weiteren Untersuchungen ist abzusehen, wenn die Annahme begründet erscheint, daß die anfänglich ermittelten Tuberkelbakterien aus dem Euter einer inzwischen ausgemergelten Kuh stammen.

8. Werden bei der klinischen Untersuchung Tiere ermittelt, bei denen Erscheinungen des Verdachts der anzeigepflichtigen Tuberkulose vorliegen, so hat der beauftragte Tierarzt

- a. von den Ausscheidungen der verdächtigen Tiere Proben zu entnehmen und unverzüglich an das Tierhygienische Institut einzusenden;
- b. dem Institut einen Befundsbericht über die klinische Untersuchung nach anliegendem Muster (Anlage 2) zuzuleiten;
- c. die sofortige Absonderung der verdächtigen Tiere und die in den §§ 304 und 311 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vorgeschriebenen Nutzungs- und Verkehrsbeschränkungen vorläufig anzuordnen;
- d. sofern die Untersuchung des an das Institut eingesandten verdächtigen Materials das Vorhandensein von Tuberkelbakterien ergeben hat, der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige nach anliegendem Muster (Anlage 3) zu

erstatten. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn trotz negativem Ausfall der bakterioskopischen Untersuchung der Seuchenverdacht weiter besteht oder eine länger dauernde kulturelle oder tierexperimentelle Untersuchung eingeleitet worden ist.

Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige unverzüglich an das Bezirksamt weiterzuleiten.

9. Die Art der Entnahme der Lungenabscheidungen ist vorläufig dem beauftragten Tierarzt zu überlassen. Doch ist der unmittelbaren Entnahme des Materials aus der Luftröhre der Vorzug zu geben. Letztere Methode ist stets anzuwenden

- a. bei wiederholten Untersuchungen, sofern die erste Entnahme nach einer anderen Methode erfolgt war,
- b. bei nicht hustenden frischerkrankten oder lachetischen Tieren, bei denen kein Husten ausgelöst werden kann,
- c. bei Tieren ohne bestimmte klinische Verdachtsmerkmale,
- d. bei Zuchtsarren.

10. Das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung teilt das Tierhygienische Institut dem beauftragten Tierarzt, dem zuständigen Bezirksstierarzt und, sofern es sich um Tiere eines einer Züchtervereinigung angeschlossenen Bestandes handelt, beim Nachweis von Tuberkelbakterien auch dem zuständigen Tierzuchtdirektor mit.

Im übrigen ist in folgender Weise zu verfahren:

a. Werden durch die bakteriologische Untersuchung Tuberkelbakterien nachgewiesen, hat der Bezirksstierarzt alsbald nach Erhalt der Mitteilung an Ort und Stelle die zur Vornahme der Abschätzung des auszumerkenden Tieres und die zur Einleitung des Entschädigungsverfahrens erforderlichen Voraussetzungen zu prüfen. Sind diese erfüllt, ist das Abschätzungsverfahren sofort durchzuführen.

b. Werden beim Vorliegen lediglich des einfachen Verdachts der Tuberkulose in den Abscheidungen Tuberkelbakterien nicht ermittelt, so sind die vom beauftragten Tierarzt vorläufig getroffenen Maßregeln zurückzunehmen.

In den Fällen des Vorliegens des einfachen Verdachts, der nicht bestätigt wird,

ist die Untersuchung des verdächtigen Tieres durch den beauftragten Tierarzt nach längstens 6 Monaten anlässlich der halbjährlichen Zwischenuntersuchungen zu wiederholen.

c. Sind bei der bakteriologischen Untersuchung Tuberkelbakterien nicht nachgewiesen worden, wird aber die Tuberkulose aufgrund der klinischen Untersuchung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch weiterhin als vorliegend angesehen, hat der beauftragte Tierarzt in der Regel durch eine nochmalige Probenentnahme die Feststellung der Tuberkulose zu sichern. Doch ist es auch zulässig, ohne nochmalige bakteriologische Untersuchung das Schnelltötungsverfahren in Anwendung zu bringen, sofern der Besitzer eine schriftliche Erklärung abgibt, wonach er auf eine Entschädigung verzichtet, wenn bei dem geschlachteten Tier Tuberkulose im Sinne des Viehseuchengesetzes nicht festgestellt wird. Gibt der Besitzer seine Zustimmung zur Durchführung des Schnelltötungsverfahrens, ist der Bezirksstierarzt zwecks weiterer Amtshandlung vom beauftragten Tierarzt sofort zu benachrichtigen.

d. Kommt eine polizeiliche Anordnung der Tötung eines dem Verfahren angeschlossenen Tieres in Frage, so hat der beauftragte Tierarzt dem Bezirksstierarzt eine Bescheinigung nach anliegendem Muster (Anlage 4) vorzulegen, aus der ersichtlich ist, an welchem Tag und mit welchem Ergebnis das Tier letztmals der vorgeschriebenen Kontrolluntersuchung oder der bei der Neueinstellung vorzunehmenden klinischen Untersuchung unterworfen war.

11. Es ist Aufgabe des beauftragten Tierarztes, den Besitzer über die ihm nach dem Viehseuchengesetz obliegende Anzeigepflicht, wenn bei einem der angeschlossenen Tiere zwischen den regelmäßigen Kontrolluntersuchungen tuberkuloseverdächtige Erscheinungen auftreten (siehe IV, 4), über die klinischen Merkmale der Tuberkulose, über die Art der Absonderung und sonstige Behandlung verdächtiger Tiere, über die tuberkulosefreie Aufzucht und die Ernährung der Kälber, sowie über die Art der Durchführung der Reinigungs- und Entseuchungsmaßnahmen zu belehren und aufzuklären.

12. Die Vornahme von Tuberkuloseschutz- und Heilimpfungen in den dem Verfahren an-

geschlossenen Beständen bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

13. Der beauftragte Tierarzt hat über die seiner Überwachung unterstehenden Rinderbestände ein Verzeichnis nach anliegendem Muster (Anlage 5) zu führen, das nach Gemeinden zu ordnen, und aus dem der Zeitpunkt der von ihm vorgenommenen Untersuchungen und deren Ergebnis ersichtlich ist.

Eine Doppelschrift des Verzeichnisses hat der Tierarzt jeweils nach Abschluß der Untersuchungen in einer Gemeinde an das Institut einzusenden.

IV. Verpflichtung des Besitzers.

1. Der Besitzer ist verpflichtet, die Einstellung neuer, der Untersuchung unterliegender Tiere alsbald, spätestens binnen einer Woche dem beauftragten Tierarzt mit dem Ersuchen um Vornahme der Untersuchung anzuzeigen.

Die Untersuchung kann unterbleiben, wenn dem beauftragten Tierarzt vom Besitzer einwandfrei nachgewiesen wird, daß das neu einzustellende Tier aus einem Bestand stammt, in dem seit mindestens 5 Jahren Tuberkulose nicht ermittelt wurde, und in den in dieser Zeit keine Neueinstellungen erfolgt sind.

Tiere, deren Aufnahme in das Verfahren abgelehnt wurde, dürfen nicht mit den dem Verfahren angeschlossenen Tieren in einem Stalle zusammen untergebracht werden.

2. In Ställen, in denen sich dem Verfahren angeschlossene Tiere befinden, darf kein Geflügel untergebracht werden.

3. Der Besitzer ist verpflichtet, Anweisungen des beauftragten Tierarztes über die Absonderung und sonstige Behandlung etwaiger verdächtiger Tiere unverzüglich Folge zu leisten.

4. Zeigen sich bei Tieren eines angeschlossenen Bestandes unabhängig von den regelmäßigen Untersuchungen Erscheinungen des Tuberkuloseverdachts, hat der Besitzer Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten; diese gibt dem beauftragten Tierarzt hiervon Mitteilung, der die erforderliche Feststellung zu treffen hat.

5. Die in einem angeschlossenen Bestand geborenen Kälber sollen in einem besonderen Stall

oder in einer von dem Bestand getrennten Stallabteilung (Kälberstall) untergebracht werden, die vor der Benützung gründlich zu reinigen und zu entseuchen sind. Die Kälber sollen weiter vom zweiten Lebenstag ab entweder mit ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Absatz 3 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz) oder mit roher Milch einer Kuh, die nachweislich frei von Tuberkulose ist, ernährt werden.

6. Der Besitzer ist verpflichtet, die angeschlossenen Tiere so zu halten und zu pflegen, daß ihre Widerstandskraft gegen Tuberkulose nicht geschwächt wird. Die Stallungen müssen daher hell und lustig sein und sind in regelmäßigen Abständen jährlich — möglichst zweimal — gründlich zu reinigen und zu entseuchen. Die Vornahme der Reinigung und Entseuchung ist auf Veranlassung des Bezirkstierarztes von der Ortspolizeibehörde nachzuprüfen; diese hat ihm ihre ordnungsmäßige Ausführung zu berichten.

7. Das Jungvieh soll nach Möglichkeit im Freien (auf Weiden oder Tummelplätzen) gehalten werden.

V. Kosten des Verfahrens.

Als Vergütung für seine Tätigkeit bei Durchführung des Tuberkulosebekämpfungsverfahrens hat der beauftragte Tierarzt folgende Gebühren anzusprechen.

1. Für die Ausführung der regelmäßigen klinischen Untersuchungen (bei Gemeindefarren 2 mal, sonstigen Tieren 1 mal jährlich) der dem Verfahren angeschlossenen Tiere unter Einfluß der Entnahme von Ausscheidungsproben und der Beaufsichtigung der Entnahme von Milchproben je Tier 0,50 RM.
Für die Besichtigung von Tieren unter 1½ Jahren steht eine Gebühr nicht zu.

2. Für alle über die regelmäßigen Untersuchungen (vergl. Ziffer 1) hinausgehenden zusätzlichen Untersuchungen in verseuchten und verdächtigen Beständen einschließlich der auf Anzeige des Besitzers bei der Ortspolizeibehörde und der auf Weisung des Tierhygienischen Instituts aus besonderem Anlaß ausgeführten Untersuchungen je Tier 0,50 RM,
mindestens aber 1 RM in einem Bestand.

3. Für die Untersuchung der Tiere in Beständen, die zur Aufnahme in das Verfahren angemeldet sind, je Tier 0,50 *RM*, mindestens aber 3 *RM*.

4. Für die Untersuchung von Tieren, die in einen angeschlossenen Bestand neu eingestellt werden,
für das erste Tier 2.— *RM*,
für jedes weitere Tier desselben Besitzers 1.— *RM*.

Für die Vornahme der Tuberkulinprobe, einschließlich der Kosten für den Impfstoff und der Nachschau je Tier 1 *RM* mehr. (Wegen Berechnung der Weggebühren siehe Ziffer 8 b).

5. Für die Vornahme von durch das Tierhygienische Institut angeordneten Tuberkulinproben eines ganzen Bestands je Tier 0,50 *RM* bis zum Höchstbetrag von 20.— *RM* am gleichen Tag.

6. Für die bei der Entnahme und dem Versand von Ausscheidungsproben erwachsenden Auslagen je Tier 1.— *RM*; höchstens jedoch 10.— *RM* in einem Bestand.

7. In diesen Gebühren sind die Auslagen, die durch den schriftlichen Verkehr des beauftragten Tierarztes mit den zuständigen staatlichen Stellen und dem Tierbesitzer erwachsen, inbegriffen.

8. Zur Ersparung besonderer Reisekosten sind auch die Einzeluntersuchungen vom beauftragten Tierarzt möglichst gelegentlich anderer Geschäfte vorzunehmen. Weggebühren sind lediglich in Ausnahmefällen — und zwar 20 *Rpf* für jeden angefangenen Kilometer der Hin- und Rückreise — zulässig, sofern eine besondere Reise erforderlich ist

- a. bei der Vornahme von außerordentlichen Untersuchungen einzelner Tiere und
- b. bei der Nachschau einer ausgeführten Tuberkulinprobe.

Sofern mit den Untersuchungen und Nachschau irgend welche andere berufliche Tätigkeit verbunden werden kann, dürfen Weggebühren keinesfalls berechnet werden.

9. Die unter Ziffer 1, 3 und 4 — einschließlich etwaiger Weggebühren nach 8 b — genannten Gebühren fallen dem Besitzer zur Last.

Der Einzug der Gebühren für die regelmäßigen Untersuchungen erfolgt durch die Gemeinde, oder in Orten, in denen Ortsviehversicherungsanstalten bestehen, durch diese.

10. Die unter Ziffer 2, 5, 6 und 8 — angenommen bei Untersuchungen und Nachschau bei neu eingestellten Tieren — aufgeführten Gebühren werden von der Staatskasse getragen. Die Staatskasse übernimmt auch die Kosten, die durch die Untersuchung von Ausscheidungsproben und den Versand von Untersuchungsgeräten seitens des Tierhygienischen Instituts erwachsen.

Der beauftragte Tierarzt hat die Kostenrechnung für die auf die Staatskasse zu übernehmenden Gebühren vierteljährlich beim Bezirkstierarzt einzureichen, der dieselbe nach Überprüfung und Richtigkeitsbestätigung an das Bezirksamt zur Zahlungsanweisung weiterleitet.

VI. Staatsaufsicht und Leitung.

Das gesamte Verfahren unterliegt der Aufsicht des Ministers des Innern, der auch die Beauftragung der Tierärzte vornimmt und gegebenenfalls die Widerrufung ausspricht.

Dem Tierhygienischen Institut obliegt die technische Leitung des Verfahrens. Zusammen mit dem beauftragten Tierarzt und dem zuständigen Bezirkstierarzt hat es das Verfahren wissenschaftlich und praktisch zu fördern. Aus besonderem Anlaß kann es Bestandsuntersuchungen selbst durchführen.

Das Institut führt über die dem Verfahren angeschlossenen Bestände eine nach Bezirken und Gemeinden geordnete Kartei, aus der für jeden Bestand die genaue Bezeichnung des Besitzers (Name, Stand, Wohnung), der Tag der Aufnahme und der Name des beauftragten Tierarztes ersichtlich ist.

Zu Beginn jeden Jahres hat das Institut dem Minister des Innern eine nach Landeskommisär- und Amtsbezirken sowie Gemeinden geordnete Übersicht über die Zahl der dem Verfahren angeschlossenen Bestände und Tiere nach

dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres vorzulegen.

Das Institut führt über die beauftragten Tierärzte ein Verzeichnis.

Die Bezirkstierärzte haben in ihren Dienstbezirken die ordnungsmäßige Durchführung der für das Verfahren geltenden Grundsätze zu überwachen. Dabei ist es ihre Aufgabe, die Tierbesitzer über den mit dem Verfahren verfolgten Zweck aufzuklären und durch Vorträge oder in anderer geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die erlassenen Vorschriften genau beachtet werden, gegebenenfalls für die Abstellung von Verstößen der Tierbesitzer gegen die

Belämpfungsvorschriften Sorge zu tragen, überhaupt in jeder Weise in enger Zusammenarbeit mit dem Tierhygienischen Institut und den beauftragten Tierärzten zur Förderung des Verfahrens beizutragen. Insbesondere sind alle Maßnahmen zur Hebung der natürlichen Widerstandskraft, hygienischen Haltung und zweckmäßigen Fütterung der Tiere, vor allem durch Einrichtung von Weiden, Tummelplätzen und Ausläufen, durch die Bezirkstierärzte nachdrücklich zu fördern.

Veranstaltungen der Tätigkeit der beauftragten Tierärzte sind dem Minister des Innern mitzuteilen.

Tuberkulosebekämpfungsverfahren beim Rind

Bürgermeisteramt

Bezirk

Beitrittserklärung

Ich (Name) Stand
in (Straße)
Post Bezirksamt

schließe meinen Rinderbestand dem Tuberkulosebekämpfungsverfahren an und verpflichte mich, die Aufnahmebedingungen zu beachten, das Verfahren den Vorschriften entsprechend durchführen zu lassen, die vom beauftragten Tierarzt getroffenen Anordnungen und Weisungen zu befolgen und die mir aus dem Verfahren erwachsenden Kosten nach Maßgabe der vom Bad. Minister des Innern veröffentlichten Richtlinien zu tragen.

Ich versichere hiermit, daß ich keinen über meine bauerlich wirtschaftlichen Bedürfnisse hinausgehenden Handel mit Rindvieh betreibe.

Mein Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Standort des Bestandes Eingetragener Zuchtvieh Rohmilch Markenmilch*) } = Bestand	Kopfzahl des Bestandes an					Rindern ins- gesamt
	Farren	Kühen	Jung- rindern über 1½ J	Junarind. und Kälber unt. 1½ J	Zug- und Mastochsen	

Die tierärztliche Praxis wird in meinem Wohnort durch den Tierarzt
Herrn in ausgeübt.
., den 19

Unterschrift

(Eigenhändige Unterschrift des Besitzers
oder seines bevollmächtigten Stellvertreters.)

Um deutliche Schrift wird gebeten.

Bescheinigung.

Ich bescheinige hiermit, daß sämtliche, dem Bestand des Obengenannten angehörigen Rinder von mir untersucht und gesund, insbesondere frei von Erscheinungen des Tuberkuloseverdachtes befunden und mit einer Ohrmarke gekennzeichnet worden sind.

*) Zutreffendes ist zu unterzeichnen.

An das

Tierhygienische Institut

Tierarzt

Freiburg i. Br.

Bismarckstraße 26

Tuberkulosebekämpfungsverfahren beim Rind

Leitende Stelle:

Tierhygienisches Institut Freiburg i. Br.

Bismarckstraße 26 / Fernruf 5441

Beauftragter Tierarzt

Ersteinsendung *)

Wiederholte Einsendung *)

Nr.

Eingangsstempel:

Tagebuch E I Nr.

Vorläufiger Bescheid

Endgültiger Bescheid

..., den 19 . .

Im Rinderbestand des in
Str. Bezirk habe ich am

einfachen Verdacht *) } der Tuberkulose
hohe Wahrscheinlichkeit *) }

in Form von Lungen, — Euter, — Gebärmutter, — Darm *) — Tuberkulose
bei eine Jahre alten Farren, — Kuh, — Jungrind, — Ochsen *) festgestellt.

Zur Untersuchung übersende ich eine Probe Ausscheidung aus Lungen, Euter, Gebärmutter, Darm *).

1. Ohrmarke: 2. Rasse:
3. Rutz- und Zucht — Milch — Markenmilch — Rohmilch — Bestand, Abmelkwirtschaft, Farrenstall *)
4. Angehlossener, nichtangehlossener Bestand *)? 5. Neueinstellung? (Datum)
6. Tuberkulinhautprobe

7. Bestand: (Bei Einsendung mehrerer Proben aus einem Bestand nur einmal auszufüllen)

Bezeichnung der Rinder	Bestand am Tag der Untersuchung	Anzahl der untersuchten Rinder	Anzahl der verdächtigen Rinder	Zeit der letzten Untersuchung		Positive Tuberkulin- Reaktion
				zugekauft	verkauft	
Farren						
Kühe						
Jungrinder über 1 1/2 Jahre alt						
Jungrinder u. Kälber unter 1 1/2 Jahre alt						
Zugochsen, Mastrinder						
Insgesamt						

8. Sonstige Bemerkungen: (Gesamtmelkproben usw.)

An das

Tierhygienische Institut

Freiburg i. Br.

Bismarckstraße 26

(Unterschrift)

*) Zutreffendes ist zu unterstreichen.

Untersuchungsergebnis im Tierhygienischen Institut.

Beschaffenheit von $\frac{\text{Tupfer}}{\text{Sputum}}$:

Bakterioskopische Untersuchung: Ohne — mit — $\frac{\text{Zentrifugierung}}{\text{Anreicherung}}$:

Sputum: mäßig — zahlreich — massenhaft — keine

Milch: mäßig — zahlreich — massenhaft — keine

Ut. Sekret: mäßig — zahlreich — massenhaft — keine

Stot: mäßig — zahlreich — massenhaft — keine

Ibc. nachgewiesen

Kulturversuch:

Sputum: angelegt am Abfluß am Ergebnis:

Milch: angelegt am Abfluß am Ergebnis:

Ut. Sekret: angelegt am Abfluß am Ergebnis:

Stot: angelegt am Abfluß am Ergebnis:

Tierversuch:

Sputum: angelegt am Abfluß am Ergebnis:

Milch: angelegt am Abfluß am Ergebnis:

Ut. Sekret: angelegt am Abfluß am Ergebnis:

Stot: angelegt am Abfluß am Ergebnis:

Sonstige Untersuchungen:

Bemerkungen:

(Unterschrift)

Tuberkulosebekämpfungsverfahren beim Rind

Leitende Stelle:

Tierhygienisches Institut Freiburg i. Br.

Bismarckstraße 26 / Telefon 5441

Seuchenanzeige.

Nr. , den 19

Im Rinderbestand des
in Straße habe ich am
einfachen Verdacht *) } der Tuberkulose
hohe Wahrscheinlichkeit *) }

bei . . . Tier . . . festgestellt.

Ohrmarke Nr.

Durch die Untersuchung der eingesandten Ausscheidungsprobe . . . wurden im Tierhygienischen Institut Freiburg
bei de . . Tier . . Nr. Tuberkelbakterien nachgewiesen *)
bei de . . Tier . . Nr. Tuberkelbakterien nicht nachgewiesen *)
Mit de . . Probe . . de . . Tier . . Nr. wurde
ein Tier, — Kultur, *) — Versuch eingeleitet. Der Versuch dauert 3—6 Wochen.

Da der Seuchenverdacht weiterbesteht, werde ich die Untersuchung innerhalb spätestens 6 Monaten wiederholen.

(Unterschrift)

(Beauftragter, Tierarzt)

An das

Bürgermeisteramt

in

*) Zutreffendes ist zu unterstreichen.

Tuberkulosebekämpfungsverfahren beim Rind

Leitende Stelle:

Tierhygienisches Institut Freiburg i. Br.

Bismarckstraße 26 / Telefon 5441

Bescheinigung.

Angeschlossenes Rind *)

Neueingestelltes Rind *)

., den 19 . .

Nr.

Betrifft Tuberkulose im Rinderbestand des

Besitzer

Wohnort Straße

1. Im obigen Bestand sind lt. Mitteilung des Tierhygienischen Instituts Freiburg, Nr. . . . vom

in Lungen — Euler — Gebärmutter — Darm — *)

bei eine Jahre alten Farren — Kuh — Jungrind — Ochsen — *) . . . Ohrmarke

Rasse

Tuberkelbakterien mikroskopisch — durch den Tier-, — Kultur-, — Versuch — nicht *) — nachgewiesen.

2. Ergebnis der am 19 . . letztmals stattgefundenen Kontrolluntersuchung *) bzw. der

am 19 . . erfolgten Untersuchung bei der Neueinstellung *).

3. Der Besitzer beantragt das Schnelltötungsverfahren *).

4. Bemerkungen:

(Unterschrift)

(Beauftragter Tierarzt)

*) Zutreffendes ist zu unterzeichnen.

Tuberkulosebekämpfungsverfahren beim Rind

Leitende Stelle:

Tierhygienisches Institut Freiburg i. Br.

Bismarckstraße 26 / Telefon 5441

Bericht

über das

Ergebnis der klinischen Untersuchung der Rinderbestände

der Gemeinde

Bezirksamt:

Jahr der Untersuchung:

Monat der Untersuchung:

Beauftragter Tierarzt in

Zur Beachtung!

In die umstehende Liste sind bei den regelmäßigen Untersuchungen in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Besitzer sämtlicher untersuchten Rinderbestände der Gemeinde, ferner die Zahl der in den einzelnen Beständen vorhandenen und der verdächtigen Tiere sorgfältig und mit deutlicher Schrift einzutragen. Doppelschrift hiervon ist dem Institut jeweils nach Abschluß der Untersuchung einzureichen.

Außerdem ist bei Beständen, in denen verdächtige Tiere ermittelt worden sind, ein besonderer Begleitbericht (Formblatt 2) für jede entnommene Probe gleichzeitig einzufenden. Darin sind die verdächtigen Tiere genau zu bezeichnen (Ohrmarke!) und die Proben so zu kennzeichnen, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

Nr. 22

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 24. Juli 1936.

Inhalt.

Verordnungen des Finanz- und Wirtschaftsministers: über Handelsbeschränkungen; über Ersatz- und Zusatzstoffe bei der Bierbereitung.

Verordnung

(vom 13. Juli 1936)

über Handelsbeschränkungen.

Im Vollzug des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 19. Dezember 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1516) wird die Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 5. Mai 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 81) wie folgt geändert:

I.

Die bisherige Fassung des § 2 wird ersetzt durch die nachstehende neue Fassung:

§ 2

Über Beschwerden im Sinne des § 23 der Reichsverordnung entscheidet der Landeskommisär.

II.

Die Änderung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Juli 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung
S a m m e t

Verordnung

(vom 20. Juli 1936)

über Ersatz- und Zusatzstoffe bei der Bierbereitung.

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Reichsgesetzes über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft vom 24. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 599) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 563) wird bestimmt:

§ 1

Die Anwendung der Vorschriften des Biersteuergesetzes vom 28. März 1931 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 111) über die Verwendung von Zucker und von aus Zucker hergestellten Farbstoffen sowie von Süßstoffen bei der Bereitung obergärigen Bieres, ferner der Vorschriften im § 9 Absatz 5 und 6 dieses Gesetzes bleibt für Baden ausgeschlossen.

§ 2

Die Verordnung des Badischen Finanzministeriums über die Einführung des Reichsbiersteuergesetzes vom 30. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 20. Juli 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung
S a m m e t.

Gelehr- und Erziehungs-Blatt

Verlegt in Weimar, Freitag den 22. Jan. 1836.

Im 11.

Der Herausgeber des Blattes, Herr Dr. phil. Friedrich Schlegel, hat sich zur Herausgabe dieses Blattes verpflichtet, und wird sich bemühen, dass dasselbe für die Leser von Nutzen und Unterhaltung sey.

Erziehung

(vom 20. Jan. 1836)

Der Zweck und Aufgabe der Erziehung ist, dem Kinde die Vernunft zu entwickeln, und ihm die Tugenden beizubringen, welche zu einem guten Menschen machen. Die Erziehung ist eine Kunst, und eine Kunst, die nicht ohne Studium und Übung auszuüben ist. Der Erzieher muss sich mit der Natur des Kindes beschäftigen, und die Mittel finden, welche zu seiner Bildung und Erziehung am besten geeignet sind. Die Erziehung ist eine Aufgabe, die dem Staat, der Familie und der Kirche obliegt, und die von allen gemeinsam zu lösen ist.

Die Erziehung ist eine Aufgabe, die dem Staat, der Familie und der Kirche obliegt, und die von allen gemeinsam zu lösen ist. Der Erzieher muss sich mit der Natur des Kindes beschäftigen, und die Mittel finden, welche zu seiner Bildung und Erziehung am besten geeignet sind. Die Erziehung ist eine Kunst, und eine Kunst, die nicht ohne Studium und Übung auszuüben ist.

Die Erziehung ist eine Aufgabe, die dem Staat, der Familie und der Kirche obliegt, und die von allen gemeinsam zu lösen ist. Der Erzieher muss sich mit der Natur des Kindes beschäftigen, und die Mittel finden, welche zu seiner Bildung und Erziehung am besten geeignet sind.

Wiederholt man sich oft genug, so wird man endlich die Wahrheit erkennen, dass die Erziehung eine Kunst ist, die nicht ohne Studium und Übung auszuüben ist.

Erziehung

(vom 19. Jan. 1836)

Der Zweck und Aufgabe der Erziehung ist, dem Kinde die Vernunft zu entwickeln, und ihm die Tugenden beizubringen, welche zu einem guten Menschen machen. Die Erziehung ist eine Kunst, und eine Kunst, die nicht ohne Studium und Übung auszuüben ist. Der Erzieher muss sich mit der Natur des Kindes beschäftigen, und die Mittel finden, welche zu seiner Bildung und Erziehung am besten geeignet sind.

Die Erziehung ist eine Aufgabe, die dem Staat, der Familie und der Kirche obliegt, und die von allen gemeinsam zu lösen ist. Der Erzieher muss sich mit der Natur des Kindes beschäftigen, und die Mittel finden, welche zu seiner Bildung und Erziehung am besten geeignet sind.

Die Erziehung ist eine Aufgabe, die dem Staat, der Familie und der Kirche obliegt, und die von allen gemeinsam zu lösen ist. Der Erzieher muss sich mit der Natur des Kindes beschäftigen, und die Mittel finden, welche zu seiner Bildung und Erziehung am besten geeignet sind.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 30. Juli 1936.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Ein- und Durchfuhr lebender Tiere aus dem Ausland.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Juli 1936)

Ein- und Durchfuhr lebender Tiere aus dem Ausland.

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 10. März 1930 und 18. September 1930 über die Ein- und Durchfuhr lebender Tiere aus dem Ausland (GVB. S. 15 und 179) wird bestimmt:

I. Die Ein- und Durchfuhr von Sendungen lebender Tiere, deren Untersuchung durch den für die Grenzeinfuhrstelle zuständigen Grenztierarzt vorgeschrieben ist, darf, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften überhaupt gestattet ist oder im Einzelfalle ausnahmsweise zugelassen wird, nur über die nachstehend bezeichneten Zollstellen erfolgen:

1. Konstanz

- a) Zollamt Güterbahnhof
- b) Zollzweigstelle Hafen
- c) Zollamt Kreuzlinger-Tor

2. Singen (Hohentwiel), Zollamt Bahnhof

3. Radolfzell, Zollamt

4. Dehningen, Zollamt

5. Randegg, Zollamt

6. Gailingen, Zollamt

7. Stühlingen, Zollamt

8. Erzingen, Zollamt

9. Bühl, Amt Waldshut, Zollamt

10. Kadelburg, Zollamt

11. Rheinheim, Zollamt

12. Waldshut

- a) Zollamt Bahnhof

- b) Zollzweigstelle Rheinbrücke

13. Rötteln, Zollamt

14. Säckingen

- a) Zollamt Bahnhof

- b) Zollzweigstelle Rheinbrücke

15. Laufenburg (Baden), Zollamt

16. Rheinfelden, Zollamt

17. Basel, Zollamt Güterbahnhof

18. Lörrach-Stetten, Zollamt

19. Breisach, Zollamt

20. Kehl

- a) Zollamt Brücke

- b) Zollamt Bahnhof

- c) Zollamt Hafen

21. Wintersdorf (Baden), Zollamt (nur für Pferde des Blamländer-, Brabanter- und Ardenner-Kaltblutgeschlages, die aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung mit Frankreich zu den vertragsmäßigen Zollsätzen von 140.— und 360.— RM. für ein Stück aus Frankreich eingeführt werden).

Die Ankunft der Tiere muß mindestens 24 Stunden zuvor bei der zuständigen Zollstelle oder bei dem zuständigen Grenztierarzt angezeigt sein.

II. Der Verkehr mit lebenden Tieren der in I bezeichneten Art wird beschränkt

- a) für Ein- und Durchfuhrsendungen aus Österreich auf die Zollzweigstelle Hafen in Konstanz;

- b) für Ein- und Durchfuhrsendungen aus der Schweiz auf die unter Ziffer 1—18 genannten Zollstellen;

- c) für Ein- und Durchfuhrsendungen aus Italien auf das Zollamt Bahnhof in Singen und das Zollamt Güterbahnhof in Basel;

- d) für Ein- und Durchfuhrsendungen aus Frankreich sowie aus Belgien, den Niederlanden und England durch Frankreich auf das Zollamt Breisach und die unter Ziffer 20 genannten Zollämter in Kehl sowie auf das Zollamt Wintersdorf mit den unter Ziffer 21 genannten Einschränkungen.

III. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf lebende Tiere, die nach den bestehenden Vorschriften einer grenztierärztlichen Abfertigung bei der Ein- und Durchfuhr nicht unterliegen, sowie auf den kleinen Grenzverkehr mit lebenden Tieren, soweit und solange dieser nicht

durch besondere veterinärpolizeiliche Anordnungen verboten oder beschränkt ist, keine Anwendung.

IV. Die unter I als Grenzeinlaßstellen für lebende Tiere bestimmten Zollstellen sind zur Abfertigung der Tiere nur innerhalb ihrer Zuständigkeit aufgrund von § 128 des Vereinszollgesetzes und § 4 des Zolltarifgesetzes befugt.

Karlsruhe, den 24. Juli 1936.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Dr. Bader

101

Nr. 24
Badisches
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 31. Juli 1936.

Inhalt.

Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1936.

Haushaltsgesetz
für das Rechnungsjahr 1936

(Vom 29. Juli 1936)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 wird wie folgt festgesetzt:

A. Ordentlicher Haushalt

1. Einnahmen

a) Fortdauernde Einnahmen	168 039 350 RM	
b) Einmalige Einnahmen	155 500 RM	168 194 850 RM

2. Ausgaben

a) Fortdauernde Ausgaben	165 007 350 RM	
b) Einmalige Ausgaben	3 187 500 RM	168 194 850 RM

B. Außerordentlicher Haushalt

1. Einnahmen	10 942 100 RM
2. Ausgaben	10 942 100 RM

§ 2

(1) Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, im Auftrag und nach Weisung des Finanz- und Wirtschaftsministers bis zu einem Betrag von 15 Millionen RM im Anleiheweg die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der allgemeinen Staatsverwaltung benötigt werden.

(2) Der Finanz- und Wirtschaftsminister ist ermächtigt, Anleihemittel, die als Darlehen des Landes an Dritte weitergeleitet waren und von diesen zurückbezahlt werden, bevor die Heimzahlung an die Gläubiger fällig ist, zunächst zur Deckung solcher Ausgaben zu verwenden, bei deren Genehmigung eine Übernahme auf Anleihe vorgesehen wurde.

(3) Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, im Auftrag und nach Weisung des Finanz- und Wirtschaftsministers vom Reich oder durch Vermittlung des Reichs von Geldanstalten für besondere Zwecke als Darlehen und Vorschüsse zur Verfügung gestellte Mittel aufzunehmen, sowohl für den Bedarf des Landes als auch zur darlehensweisen Weitergabe. Der Finanz- und Wirtschaftsminister kann für derartige Darlehen, die vom Geldgeber unmittelbar an Dritte gewährt werden, die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen.

(4) Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, im Auftrag und nach Weisung des Finanz- und Wirtschaftsministers zur Gewährung von Darlehen an Träger von Maßnahmen zur Förderung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge im Anleiheweg Mittel bis zur Höhe von 2 Millionen RM aufzubringen.

§ 3

(1) Der Finanz- und Wirtschaftsminister wird ermächtigt, zur Förderung des deutschen Außenhandels eine Ausfallgarantie für Lieferungsgeschäfte badischer Lieferanten bis zum Höchstbetrag von 6 Millionen RM zu übernehmen.

(2) Die Ausfallgarantie richtet sich im übrigen nach der von den zuständigen Reichsstellen im Benehmen mit dem Land getroffenen Regelung.

(3) Die Ermächtigung gilt auch nach Ablauf des Rechnungsjahres 1936 weiter.

§ 4

(1) An Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb werden gemäß § 9 Absatz 4 des Grund- und Gewerbebesteuerungsgesetzes für das Rechnungsjahr 1936 von den Steuergrundbeträgen nach § 9 Absätze 1 bis 3 des genannten Gesetzes erhoben:

vom Grundvermögen	der Landwirtschaft	im übrigen
bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens von nicht mehr als 20 000 RM . . .	58	192 Hundertteile,
von mehr als 20 000 RM	65	216 „
vom Betriebsvermögen		253 „
vom Gewerbeertrag		138 „

Was hierbei als Landwirtschaft gilt, bestimmt sich nach § 1 der Verordnung über die Sentung der landwirtschaftlichen Grundsteuer vom 6. November 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 236). Der Berechnung der staatlichen Steuer vom Grundvermögen werden bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens von mehr als 20 000 RM die nach dem Grund- und Gewerbebesteuerungsgesetz maßgebenden Steuerwerte der klassifizierten und der diesen gleich zu behandelnden Grundstücke und der einzeln geschätzten Hofgüter um 25 vom Hundert und die Steuerwerte der einzeln geschätzten Grundstücke, des Bergwerkseigentums und des Waldes um 11 vom Hundert ermäßigt zugrunde gelegt. Die Einreihung in die Steuerstufen wird durch diese Ermäßigung der Steuerwerte nicht berührt.

(2) Die Fiktionalsteuer nach § 9 Absatz 5 des Grund- und Gewerbebesteuerungsgesetzes beträgt für das Rechnungsjahr 1936 je 40 vom Hundert der nach Absatz 1 vom Betriebsvermögen und vom Gewerbeertrag zu erhebenden Hundertteile.

(3) Bei den sich nach Absätzen 1 und 2 für je 100 RM Steuerwert des Grundvermögens, des Betriebsvermögens und des Gewerbeertrags ergebenden Steuerföhen werden Bruchteile von einem halben Reichspfennig oder mehr auf einen ganzen Reichspfennig aufgerundet, von weniger als einem halben Reichspfennig auf einen ganzen Reichspfennig abgerundet.

(4) Die übrigen Abgaben für Rechnung des Landes werden bis auf weiteres mit den zur Zeit geltenden Sätzen forterhoben.

§ 5

Das Steuerverteilungsgesetz vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) in der Fassung der späteren Ergänzungs- und Abänderungsgesetze wird wie folgt ergänzt:

a) Nach § 21 ist als § 21 a einzufügen:

„§ 21 a

Der nach § 18 Absatz 1 Buchstabe b den Gemeinden und Kreisen zukommende Anteil (Gemeindemasse) wird nur bis zu dem Betrag nach §§ 19 und 21 verteilt, der aufgrund dieser Vorschriften für das Rechnungsjahr 1935 verteilt worden ist. Das Mehraufkommen wird dem nach § 20 zu bildenden Ausgleichsloos zugeführt; die Bestimmung in § 20 Absatz 1 bleibt im übrigen unberührt.“

b) Nach § 25 ist als Abschnitt 4 a einzufügen:

„4 a Hundesteuer

§ 26 (neu)

(1) Die nach den Bestimmungen des Hundesteuergesetzes vom 14. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 965) in der Fassung der späteren Ergänzungs- und Abänderungsgesetze zu erhebende Hundsteuer wird mit Wirkung vom 1. April 1936 an Gemeindesteuer. Der Ertrag fließt in vollem Umfang in die Gemeindefasse. Erhebungsberechtigt ist die Gemeinde, in der nach § 5 des Gesetzes der Hund zur Steuer anzumelden ist. Die Vorschriften des Hundesteuergesetzes bleiben, soweit sie nicht hiermit in Widerspruch stehen, in Kraft. An Stelle der Zuständigkeit des Finanzministers tritt die des Ministers des Innern.

(2) Aus der nach § 21 des Steuerverteilungsgesetzes zu bildenden Gemeindemasse erhält das Land als Ausgleich für die Überlassung der Hundsteuer an die Gemeinden einen gleichbleibenden Betrag von jährlich 420 000 RM.“

§ 6

Das Jagdsteuergesetz vom 17. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) in der Fassung des § 4 der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31) wird mit Wirkung vom 1. April 1935 an wie folgt geändert:

1. Im § 4 Absatz 1 ist statt „Februar“ zu setzen „April“;
2. Nach § 9 wird eingefügt:

„§ 9 a

Soweit nach Jagdpachtverträgen, die vor dem 1. April 1935 abgeschlossen und nach diesem Zeitpunkt noch gültig sind, als Jagdjahr der Zeitraum vom 1. Februar des Jahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres bestimmt ist, gilt dieser Zeitraum auch als Steuerjahr. Bei den nach dem 31. März 1935 abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Jagdpachtverträgen gilt als erstes Jagdjahr und zugleich als entsprechendes Steuerjahr der Zeitraum vom 1. Februar des Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.“

§ 7

Die in § 7 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1935 vom 11. März 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) dem Finanz- und Wirtschaftsminister erteilte Ermächtigung bleibt bis auf weiteres aufrecht erhalten.

§ 8

Der Finanz- und Wirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Rechnungsjahr 1936 einen Ausgleich für die Lastenverschiebung zwischen Land, Kreisen und Gemeinden zu schaffen, die durch das Gesetz über die einstweilige Neuordnung des Straßenwesens

und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 243) und die dazu ergangenen und noch ergehenden Durchführungsbestimmungen eintritt. Der Ausgleich kann insbesondere durch Erhebung von Beiträgen und durch eine von den Vorschriften des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) und seiner späteren Ergänzungs- und Abänderungsgesetze abweichende Verteilung der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer zwischen Land, Kreisen und Gemeinden herbeigeführt werden.

§ 9

Der Finanz- und Wirtschaftsminister ist ermächtigt, bestimmte Straßenstrecken des ehemaligen Landstraßennetzes mit Wirkung vom 1. April 1935 an aus dem badischen Landstraßenverband auszuscheiden und sie an die Gemarkungsgemeinden als Gemeindewege zu überweisen.

§ 10

Die Vorschrift des § 34 Absatz 1 der Staatshaushaltsordnung findet im Rechnungsjahr 1936 keine Anwendung.

§ 11

Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer für einen Einzelplan zuständigen obersten Stelle in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Stelle können mit Genehmigung des Finanz- und Wirtschaftsministers die entsprechenden Titel innerhalb der betreffenden Einzelpläne übertragen werden.

§ 12

Über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, sowie über die letzten 10 v. H. der im Haushaltsplan bei den fächlichen Verwaltungsausgaben und den allgemeinen Haushaltsausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsministers verfügt werden.

§ 13

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.
- (2) Mit dem Vollzug des Gesetzes wird der Finanz- und Wirtschaftsminister beauftragt.

Karlsruhe, den 24. Juli 1936.

Das Staatsministerium.

Rö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 29. Juli 1936.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Gesamtplan

der

Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung

für das Rechnungsjahr 1936

A. Ordentlicher Haushalt

Einzelplan	Kap.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1936 <i>P.M.</i>
I. Einnahme			
a. Fortdauernde Einnahmen			
I	1	Staatskanzlei	1 000
II		Ministerium des Innern	
	1	Ministerium	500
	2	Bezirksverwaltung	3 052 300
	3	Polizei und Gendarmerie	5 579 050
	4	Gesundheitsverwaltung	1 181 500
	5	Heil- und Pflegeanstalten	5 257 600
	6	Landesfrauenklinik	247 700
	7	Soziale Versicherung	78 200
	8	Wohlfahrtspflege	92 000
	9	Öffentliche Erziehung	362 000
	10	Bau-, Feuer-, Wohnungs- und Siedlungswesen	2 520 000
	11	Bearbeitung der Landesstatistik	11 100
	12	Verschiedene und zufällige Einnahmen	100
		Summe Einzelplan II . . .	18 382 050
III		Ministerium des Kultus und Unterrichts	
	1	Hochschulen	6 867 900
	2	Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe	29 000
		Übertrag . . .	6 896 900

Einzelplan	Kap.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1936 R.M.
(III)	3	Übertrag . . .	6 896 900
		Landesturnanstalt, Fortbildungsschullehrerinnenseminar, Hand- arbeitslehrerinnenseminar	7 250
		4 Höhere Lehranstalten	5 607 200
		5 Höhere Technische Lehranstalt (Staatstechnikum)	78 400
		6 Fachschulen	2 719 200
		7 Volksschulwesen	7 843 400
		8 Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für nichtvollständige Kinder	94 200
		9 Wissenschaften und Künste	1 300 050
		10 Verschiedene und zufällige Einnahmen	14 000
		Summe Einzelplan III . . .	24 560 600
IV	1	Rechnungshof	100
V		Finanz- und Wirtschaftsministerium	
	1	Steuerverwaltung	90 346 000
	2	Landwirtschaft	3 334 400
	3	Domänen und Forsten	16 637 800
	4	Salinen, Bergbau, Münzwesen	454 200
	5	Wasser- und Straßenbau	4 718 700
	6	Landesvermessung und Topographie	392 800
	7	Hafenverwaltung	2 109 400
	8	Gewerbeaufsicht und Arbeitsrecht	30 000
	9	Gewerbe und Handel	2 200
	10	Eichwesen	295 900
	11	Staatsschuldenverwaltung	5 041 800
	12	Verschiedene Einnahmen	1 732 400
		Summe Einzelplan V . . .	125 095 600
b. Einmalige Einnahmen			
I		Staatskanzlei	—
II		Ministerium des Innern	
	4	Gesundheitsverwaltung	35 000
		Summe Einzelplan II . . .	35 000

Einzelplan	Kap.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1936 RM
III		Ministerium des Kultus und Unterrichts	
	9	Wissenschaften und Künste	2 000
		Summe Einzelplan III . . .	2 000
IV		Rechnungshof	—
V		Finanz- und Wirtschaftsministerium	
	2	Landwirtschaft	100 000
	3	Domänen und Forsten	12 500
	5	Wasser- und Straßenbau	6 000
		Summe Einzelplan V . . .	118 500
		Wiederholung	
		a. Fortdauernde Einnahmen	
I		Staatskanzlei	1 000
II		Ministerium des Innern	18 382 050
III		Ministerium des Kultus und Unterrichts	24 560 600
IV		Rechnungshof	100
V		Finanz- und Wirtschaftsministerium	125 095 600
		Summe der fortdauernden Einnahmen . . .	168 039 350
		b. Einmalige Einnahmen	
I		Staatskanzlei	—
II		Ministerium des Innern	35 000
III		Ministerium des Kultus und Unterrichts	2 000
IV		Rechnungshof	—
V		Finanz- und Wirtschaftsministerium	118 500
		Summe der einmaligen Einnahmen	155 500
		hierzu „ der fortdauernden Einnahmen	168 039 350
		Gesamtsumme der Einnahmen im ordentlichen Haushalt	168 194 850

Einzelplan	Kap.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1936 RM.
II. Ausgabe			
a. Fortdauernde Ausgaben			
I		Staatskanzlei	
	1	Staatskanzlei	249 300
	2	Beihilfen	500
		Summe Einzelplan I . .	249 800
II		Ministerium des Innern	
	1	Ministerium	806 400
	2	Landeskommissäre	154 300
	3	Verwaltungsgerichtshof	83 600
	4	Bezirksverwaltung	6 560 100
	5	Polizei und Gendarmerie	12 787 350
	6	Gesundheitsverwaltung	1 641 700
	7	Heil- und Pflegeanstalten	5 082 000
	8	Landesfrauenklinik	262 700
	9	Badanstalten	—
	10	Soziale Versicherung	315 300
	11	Wohlfahrtspflege	3 927 800
	12	Öffentliche Erziehung	754 600
	13	Bau-, Feuerchutz-, Wohnungs- und Siedlungswesen	2 327 800
	14	Bearbeitung der Landesstatistik	203 200
	15	Beihilfen	36 200
	16	Verschiedene und zufällige Ausgaben	11 300
		Summe Einzelplan II . .	34 954 350
III		Ministerium des Kultus und Unterrichts	
	1	Ministerium	782 150
	2	Kultus	650 250
	3	Hochschulen	11 669 700
	4	Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe	102 900
	5	Landesturnanstalt, Fortbildungsschullehrerinnenseminar, Hand- arbeitslehrerinnenseminar	71 600
	6	Höhere Lehranstalten	11 535 400
	7	Höhere Technische Lehranstalt (Staatstechnikum)	414 100
		Übertrag . .	25 226 100

Einzelplan	Kap.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1936 RM
(III)		Übertrag . . .	25 226 100
	8	Fachschulen	5 517 150
	9	Volksschulwesen	29 810 150
	10	Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für nichtvollständige Kinder	421 750
	11	Besondere Einrichtungen für die Lehrerbildung	17 600
	12	Jugend- und Schulfürsorge	62 800
	13	Wissenschaften und Künste	3 084 150
	14	Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	160 200
	15	Verschiedene und zufällige Ausgaben	25 700
		Summe Einzelplan III . . .	64 325 600
IV		Rechnungshof	
	1	Rechnungshof	225 550
	2	Beihilfen	850
		Summe Einzelplan IV . . .	226 400
V		Finanz- und Wirtschaftsministerium	
	1	Ministerium	613 500
	2	Steuerverwaltung	398 000
	3	Hochbauwesen	2 544 200
	4	Landwirtschaft	5 127 500
	5	Domänen und Forsten	11 401 400
	6	Salinen, Bergbau, Münzwesen	124 900
	7	Wasser- und Straßenbau	7 098 000
	8	Landesvermessung und Topographie	1 760 200
	9	Hafenverwaltung	1 689 000
	10	Gewerbeaufsicht und Arbeitsrecht	206 300
	11	Gewerbe und Handel	169 900
	12	Eichwesen	253 400
	13	Geologische Landesaufnahme	80 300
	14	Landeshauptkasse	426 800
	15	Staatsschuldenverwaltung	9 351 000
	16	Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung	23 373 900
	17	Beihilfen	40 700
	18	Allgemeine Mittel der Regierung	35 000
	19	Verschiedene Ausgaben	12 200
	20	Allgemeiner Aufwand	545 000
		Summe Einzelplan V . . .	65 251 200

Einzelplan	Kap.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1936 ℳ.
b. Einmalige Ausgaben			
I		Staatskanzlei	—
II		Ministerium des Innern	
	4	Bezirksverwaltung	13 500
	6	Gesundheitsverwaltung	35 000
		Summe Einzelplan II . .	48 500
III		Ministerium des Kultus und Unterrichts	
	3	Hochschulen	45 000
	13	Wissenschaften und Künste	10 000
		Summe Einzelplan III . .	55 000
IV		Rechnungshof	—
V		Finanz- und Wirtschaftsministerium	
	3	Hochbauwesen	599 000
	4	Landwirtschaft	205 000
	5	Domänen und Forsten	369 500
	7	Wasser- und Straßenbau	1 441 000
	9	Hafenverwaltung	134 500
	11	Gewerbe und Handel	5 000
	12	Sichwesen	15 000
	19	Verschiedene Ausgaben	315 000
		Summe Einzelplan V . .	3 084 000
Wiederholung			
a. Fortdauernde Ausgaben			
I		Staatskanzlei	249 800
II		Ministerium des Innern	34 954 350
III		Ministerium des Kultus und Unterrichts	64 325 600
IV		Rechnungshof	226 400
V		Finanz- und Wirtschaftsministerium	65 251 200
		Summe der fortdauernden Ausgaben . .	165 007 350

Einzelplan	Kap.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1936 RM
b. Einmalige Ausgaben			
I		Staatskanzlei	—
II		Ministerium des Innern	48 500
III		Ministerium des Kultus und Unterrichts	55 000
IV		Rechnungshof	—
V		Finanz- und Wirtschaftsministerium	3 084 000
		Summe der einmaligen Ausgaben	3 187 500
		hierzu „ der fortdauernden Ausgaben	165 007 350
		Gesamtsumme der Ausgaben im ordentlichen Haushalt	168 194 850
 B. Außerordentlicher Haushalt			
I. Einnahme			
V		Finanz- und Wirtschaftsministerium	
	12	Verschiedene Einnahmen	10 942 100
		Gesamtsumme der Einnahmen im außerordentlichen Haushalt . . .	10 942 100
 II. Ausgabe			
V		Finanz- und Wirtschaftsministerium	
	3	Hochbauwesen	4 500 000
	4	Landwirtschaft	6 442 100
		Gesamtsumme der Ausgaben im außerordentlichen Haushalt . . .	10 942 100

Jahr	Beschreibung	Betrag
1850	...	...
1851	...	...
1852	...	...
1853	...	...
1854	...	...
1855	...	...
1856	...	...
1857	...	...
1858	...	...
1859	...	...
1860	...	...
1861	...	...
1862	...	...
1863	...	...
1864	...	...
1865	...	...
1866	...	...
1867	...	...
1868	...	...
1869	...	...
1870	...	...
1871	...	...
1872	...	...
1873	...	...
1874	...	...
1875	...	...
1876	...	...
1877	...	...
1878	...	...
1879	...	...
1880	...	...
1881	...	...
1882	...	...
1883	...	...
1884	...	...
1885	...	...
1886	...	...
1887	...	...
1888	...	...
1889	...	...
1890	...	...
1891	...	...
1892	...	...
1893	...	...
1894	...	...
1895	...	...
1896	...	...
1897	...	...
1898	...	...
1899	...	...
1900	...	...

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 6. August 1936.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens; Polizeiliches Meldewesen; des Finanz- und Wirtschaftsministers: zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Jagdsteuergesetz.

Verordnung

(vom 29. Juli 1936)

über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens.

Aufgrund des § 87 a des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Abschnitt I

Gegenstand und Form der Werbung.

§ 1

(1) Dieser Verordnung unterliegt die Werbung

- a) für Arzneimittel (Absatz 2),
- b) für Mittel und Gegenstände, die den Arzneimitteln gleichstehen (Absatz 3),
- c) für Verfahren und Behandlungen (Absatz 4).

(2) Arzneimittel im Sinne dieser Verordnung sind Mittel, die dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen.

(3) Den Arzneimitteln stehen gleich Gegenstände, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel; das gleiche gilt für die durch Absatz 2 nicht getroffenen Mittel sowie für Gegenstände, soweit diese Mittel und Gegenstände dazu bestimmt sind,

- a) eine allgemeine oder örtliche Empfindungslosigkeit bei Mensch oder Tier herbeizuführen,
- b) zur Verhütung, Vinderung oder Beseitigung von Schwangerschaftsbeschwerden, zur Erleichterung der

Geburt oder beim Geburtsvorgang bei Mensch oder Tier angewendet zu werden,

- c) durch Anwendung am menschlichen oder tierischen Körper Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art zu erkennen,
- d) Erscheinungen des vorzeitigen oder natürlichen Alterns, ferner besondere körperliche oder seelische Zustände bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen, insbesondere der Verjüngung, geschlechtlichen Anregung, Entwöhnung von Tabak- oder Alkoholgenuß, Abmagerung oder Behebung der Magerkeit, Verbesserung der Körperform zu dienen,
- e) Ungeziefer, mit dem Mensch oder Tier behaftet ist, zu beseitigen.

(4) Unter Verfahren und Behandlungen sind solche Maßnahmen zu verstehen, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel oder die den Arzneimitteln gleichstehenden Mittel und Gegenstände.

(5) Sofern Lebensmittel, Futtermittel, Schönheitsmittel (Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel auch als Arzneimittel zu dienen bestimmt sind, unterliegen sie insoweit der Verordnung.

§ 2

Eine Werbung liegt auch dann vor, wenn in Ankündigungen oder Anpreisungen auf

Druckschriften oder auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine dieser Verordnung unterliegende Werbung enthalten oder vermitteln.

Ab schn itt II

Ausführung der Werbung.

§ 3

Unzulässig ist jede irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt vor allem dann vor, wenn

- a) falsche Angaben über die Zusammensetzung eines Mittels oder über die Beschaffenheit eines Gegenstandes gemacht werden,
- b) den Mitteln, Gegenständen, Verfahren oder Behandlungen über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß ein Erfolg regelmäßig mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, oder fälschlich ein Erfolg auf einem und demselben Wege bei verschiedenartigen Krankheiten in Aussicht gestellt wird,
- c) über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Werbungstreibenden oder der für ihn tätigen Personen zur Irreführung geeignete Angaben gemacht werden,
- d) fälschlich, insbesondere durch vorgeschobene Personen, der Eindruck erweckt wird, daß die Werbung uneigennützig erfolgt.

§ 4

Unzulässig ist ferner eine Werbung, wenn

- a) sie zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch andere Personen als Ärzte bei gemeingefährlichen Krankheiten (Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzblatt Seite 306 —) oder durch andere Personen als Tierärzte bei Viehseuchen (Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit der Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juli 1928 — Reichsgesetzblatt I Seite 289

—) und bei seuchenhaftem Verwerfen der Haustiere (infolge bakterieller oder parasitärer Infektion, wie z. B. durch Abortusbazillen oder Trichomonaden), ansteckendem Scheidenkatarrh der Rinder, Unfruchtbarkeit der Rinder und Pferde, Lähme (septisch-phämischer Gelenkentzündung) der Jungtiere, insbesondere der Fohlen, Kälber, Lämmer, bei Ruhr (ansteckendem Durchfall) der Jungtiere, insbesondere der Kälber, Ferkel und Küden, und bei bakteriellen Euterkrankheiten erfahrungsgemäß führen kann,

- b) die zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch andere Personen als Ärzte bei Geschlechtskrankheiten oder Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 — Reichsgesetzblatt I Seite 61 —) erfahrungsgemäß führen kann,
- c) eine Behandlung angeboten wird, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung),
- d) sie Angstgefühle, insbesondere durch Hinweise auf lebensgefährliche oder sonstige besorgniserregende Zustände oder Erscheinungen, hervorruft und dadurch beunruhigt.

§ 5

Die Werbung für Mittel oder Gegenstände ist nur gestattet bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern oder Personen, die mit den nachstehend genannten Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen, pharmazeutischen oder solchen Fachzeitschriften, die sich an die genannten Personen richten, wenn die Mittel oder Gegenstände

- a) nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen,
- b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von bösartigen Geschwulstkrankheiten, anzeigepflichtigen ansteck-

tenden Krankheiten einschließlich der Tuberkulose (Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzblatt Seite 306 — und Verordnung, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betr., vom 9. Mai 1911 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 275 — in der geltenden Fassung) oder zur Behebung ihrer Begleiterscheinungen bestimmt sind,

- c) zur Verhütung, Vinderung oder Beseitigung von Viehseuchen (Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit der Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juni 1928 — Reichsgesetzblatt I Seite 289 —) und der im § 4 Buchstabe a besonders aufgeführten Tierkrankheiten bestimmt sind.

§ 6

Die Werbung für Mittel und Gegenstände, die zur Heilung oder Vinderung von Geschlechtskrankheiten (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 — Reichsgesetzblatt I Seite 61 —) oder zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft bei Menschen bestimmt sind, ist, soweit nicht die §§ 184 Nr. 3 und 219 des Reichsstrafgesetzbuchs sowie § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 — Reichsgesetzblatt I Seite 529 — in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzblatt I Seite 773 — entgegenstehen, nur bei Ärzten, Apothekern oder Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in Fachzeitschriften gestattet, die sich nur an diese Berufskreise wenden. Die Werbung für Mittel und Gegenstände, die zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft beim Menschen bestimmt sind, ist nur gestattet, wenn die in Ziffer 6 der Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 5. Mai 1936 vorgesehene Genehmigung des Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft vorliegt.

§ 7

Die §§ 5 und 6 gelten auch für die Werbung für Verfahren und Behandlungen, die zu

denselben Zwecken bestimmt sind wie die in diesen Paragraphen genannten Mittel und Gegenstände.

§ 8

Für die Mittel der Anlagen A, B und C zu § 20 der Verordnung, betr. den Geschäftsbetrieb in den Apotheken, vom 11. September 1896 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311 — in der geltenden Fassung sowie für die in der Verordnung, betr. Abgabe stark wirkender Arzneien, Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 25. Februar 1927 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63 — in der geltenden Fassung aufgeführten Mittel darf öffentlich nicht geworben werden.

§ 9

(1) *) Dank- und Empfehlungsschreiben dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Schreibenden und unter genauer Angabe ihres Namens, Berufs und ihrer genauen Anschrift sowie von Ort und Zeit der Ausstellung der Schreiben verwendet werden. Der Inhalt der Schreiben muß den Tatsachen sowie den Richtlinien des Werberats (siehe Ziffer 6 der Zweiten Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 1. November 1933 — Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger vom 1. November 1933, Nr. 256 —) entsprechen.

(2) Dank- und Empfehlungsschreiben, für die Zuwendungen irgendwelcher Art versprochen oder gewährt worden sind, dürfen zur Wirtschaftswerbung nicht verwendet werden.

(3) Gutachten dürfen nur veröffentlicht oder erwähnt werden, wenn sie von wissenschaftlich oder fachlich hierzu berufenen Personen erstattet worden sind. Gleichzeitig sind Namen, Beruf und genaue Anschrift des Sachverständigen anzugeben.

(4) Äußerungen von Fachleuten und anerkennende oder empfehlende Äußerungen von Laien müssen bei der Werbung deutlich voneinander getrennt angeführt werden.

(5) Wird eine Stelle aus dem Schrifttum angeführt, so ist anzugeben, ob sie sich auf die

*) Absatz 1 bis 3 entspricht dem Wortlaute der 7. Bekanntmachung des Werberats Ziffer 2 und 3, Absatz 1.

Frage allgemein oder auf die betreffenden Mittel, Gegenstände, Verfahren oder Behandlungen besonders bezieht.

Abchnitt III

Sonstige Bestimmungen.

§ 10

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 84 PolStGB. eine Strafe verwirkt ist.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. August 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juli 1936.

Der Minister des Innern
Pflaumer

Verordnung.

(Vom 31. Juli 1936)

Polizeiliches Meldewesen.

Im § 8 a der Verordnung vom 8. Mai 1883 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 50) wird hinter dem Wort „Bewahranstalten“ folgendes eingefügt: „sowie für Exerzitienhäuser, Klöster und Ordensniederlassungen“.

Karlsruhe, den 31. Juli 1936.

Der Minister des Innern
Pflaumer

Verordnung

(vom 31. Juli 1936)

zur Änderung der Vollzugsverordnung
zum Jagdsteuergesetz.

Aufgrund des § 10 des Jagdsteuergesetzes vom 17. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) in der Fassung des § 4 der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31) und des § 6 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1936 vom

29. Juli 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101) wird die Verordnung vom 25. Mai 1923 zum Vollzug des Jagdsteuergesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 124) in der Fassung der Verordnungen vom 20. Januar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13), vom 6. Juni 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145), vom 26. Juli 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205) und vom 21. Oktober 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) mit Wirkung vom 1. April 1935 an wie folgt geändert:

1. Im § 2 ist zu setzen:

a. in Absatz 2 Satz 1 statt „2. Januar“

„1. März“,

b. in Absatz 5 Satz 1 statt „20. Januar“

„20. März“.

2. Im § 3 ist zu setzen:

a. in Absatz 1 statt „15. Januar“ „15. März“,

b. in Absatz 2 statt „1. Februar“ „1. April“ und statt „31. Januar“ „31. März“.

3. Im § 4 Absatz 1 ist statt „1. Februar“ zu setzen „1. April“.

4. Im § 5 Absatz 1 Satz 3 ist statt „1. Februar“ zu setzen „1. April“.

5. Nach § 14 wird eingefügt:

„§ 15

Für diejenigen Jagdpachtverträge, für welche nach § 9 a des Gesetzes der Zeitraum vom 1. Februar des einen Jahres bis zum 31. Januar oder 31. März des folgenden Jahres noch als Steuerjahr gilt, sind die bisherigen Bestimmungen maßgebend.“

6. In den Mustern ist zu setzen:

a. im Muster 1 unter Ziffer 5 statt „1. Februar“ und „31. Januar“ „1. April“ und „31. März“,

b. in den Mustern 2 und 4 jeweils in der Überschrift statt „1. Februar“ „1. April“,

c. im Muster 3 in Absatz 1 statt „1. Februar“ „1. April“.

Karlsruhe, den 31. Juli 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
In Vertretung
Sammet

Nr. 26

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 11. August 1936.

Inhalt.

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers über die Veranstaltung von Suchtagen zur Abwehr des Kartoffelfäfers.

Verordnung

(vom 4. August 1936)

über die Veranstaltung von Suchtagen zur Abwehr des Kartoffelfäfers.

Auf Grund des § 145 Ziffer 1 des Bad. Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 25. Juli 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 216 — wird verordnet, was folgt:

§ 1

Um ein etwaiges Ausbreiten des Kartoffelfäfers unverzüglich festzustellen, werden besondere Suchtage zur Abwehr des Kartoffelfäfers festgesetzt.

§ 2

Bis zur Beendigung der Kartoffelernte wird jeweils für einen Zeitraum von 3 Wochen 1 Suchtag vorgeschrieben. Die Festsetzung und ortsübliche Bekanntgabe der jeweiligen Suchtage obliegt den Bürgermeisterämtern, die auch für die ordnungsgemäße und nachhaltige Durchführung des Absuchens an den Suchtagen zu sorgen haben.

§ 3

Wer zur Nutzung von Grundstücken berechtigt ist, die mit Kartoffeln oder Tomaten bestellt oder bewachsen sind, ist verpflichtet, an den nach § 2 festgesetzten Suchtagen diese Grundstücksflächen entsprechend den Weisungen des Abwehrdienstes des Reichsnährstands auf den Befall mit Kartoffelfäfer sorgfältig und soweit erforderlich unter Zuziehung von Hilfskräften abzusuchen.

§ 4

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geld bestraft (1—150 RM).

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. August 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Im Auftrag

Ulrich

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 21. August 1936.

Inhalt.

Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes.

Gesetz

(vom 15. August 1936)

zur Änderung des Wassergesetzes.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 250), des Gesetzes über die Änderung des Wassergesetzes vom 8. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241), des § 54 des Gesetzes über die Feldbereinigung vom 27. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) und des Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes vom 20. Juli 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145) wird geändert, wie folgt:

1.) Der Absatz 3 des § 44 wird gestrichen.

2.) In Ziffer 4 des Absatzes 2 des § 62 ist statt „Mark“ zu setzen „Reichsmark“.

Absatz 4 ist zu streichen.

3.) § 68 erhält folgende Fassung:

Gestattung des Ausscheidens von Mitgliedern.

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft nur mit Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes und der Aufsichtsbehörde auscheiden. Diese haben auch das Interesse der Gläubiger zu berücksichtigen.

4.) In Ziffer 2 des Absatzes 2 des § 78 werden die Worte „beiläufigen Wertes“ und das vorangehende Komma gestrichen.

5.) In Absatz 1 des § 80 sind die Worte „das Bezirksamt“ zu ersetzen durch die Worte „die Verwaltungsbehörde“.

6.) Der Absatz 4 des § 85 erhält folgende Fassung:

Der Verteilungsmaßstab ist durch die Satzungen festzustellen.

7.) § 89 erhält folgende Fassung:

Bodenverbesserungsgenossenschaften können gebildet werden, um den Kulturzustand des Bodens durch Bearbeiten und Bewirtschaften zu verbessern oder zu erhalten; sie können auch die in § 58 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Aufgaben übernehmen, ferner, falls es zur Förderung der erwähnten Aufgaben dient, die zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke nutzen, sowie Wege herstellen, ändern und unterhalten.

8.) Der Absatz 2 des § 89 b erhält folgende Fassung:

(2) Besteht ein dringliches öffentliches Interesse an dem Unternehmen, so kann trotz der Ablehnung des Antrags gemäß Absatz 1 die Genossenschaft nach Anhörung des Reichsnährstands, Landesbauernschaft Baden, durch Anordnung der Zentralbehörde gebildet werden.

Der Absatz 3 des § 89 b wird gestrichen.

9.) Die Absätze 3 und 4 des § 89 c werden gestrichen.

10.) In § 89 e und in Absatz 2 des § 89 f werden die Worte „Bewirtschaftung und“ gestrichen, ebenso der Absatz 3 des § 89 f.

11.) § 89 g erhält folgende Fassung:

Sollen die §§ 89 ff. auf Grundstücke, die einer Wassergenossenschaft angehören, angewendet werden, so kann dies entweder durch Ände-

zung der Satzung der Wassergenossenschaft oder durch entsprechende Anwendung der §§ 76—83 in Verbindung mit § 89 b geschehen.

in § 101 Absatz 1, 2, 3	Staatssvoranschläge	Staatshaushaltsplan
" § 102 " 2	Staatssbudget	Staatshaushaltsplan
" § 104 " 1	der Budgetperiode	dem Haushaltsjahr
" § 104 " 2	Liegenschafts-	Grund-
" § 108	Pfennig	Reichspfennig
	Mark	Reichsmark
" § 109 " 1	Liegenschafts-	Grund-
	einer Budgetperiode	eines Haushaltsjahres
" § 109 " 2	Staatssbudget	Staatshaushaltsplan
" § 109 " 3	eine Budgetperiode	ein Haushaltsjahr
	in angemessenen durch Ver-	in dem durch Verordnung
	ordnung festzustellenden Ter-	festzustellenden Zeitpunkt an
	minen an die Flußbaukasse	die Landeshauptkasse
" § 109 " 4	eine Budgetperiode	ein Haushaltsjahr

13.) In § 118 Ziffer 8 ist „§ 89 Absatz 3“ zu streichen.

14.) Der § 122 erhält folgenden Absatz 1:

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Reichswasserstraßen nur insoweit, als nicht besondere Vorschriften bestehen.

15.) Absatz 6 des § 123 erhält folgende Fassung:

(6) Der Finanz- und Wirtschaftsminister ist, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministern, mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut.

12.) Die in der nachfolgenden Liste in der 2. Spalte angeführten Worte sind durch die in der 3. Spalte angeführten zu ersetzen:

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Juli 1936.

Das Staatsministerium.

Köhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 15. August 1936.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 31. August 1936.

Inhalt.

Verordnungen: des Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers und des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung —: über die Verwaltung des Neckars; des Finanz- und Wirtschaftsministers: zum Vollzug der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für den Neckar.

Verordnung

(vom 25. Juli 1936)

über die Verwaltung des Neckars.

Nachdem die Neckarwasserstraße aufwärts bis Heilbronn ausgebaut ist, und in diesem Umfange in die Verwaltung und Unterhaltung des Reichs übernommen werden soll, werden die Zuständigkeiten am Neckar und die Verwaltung der Großschiffahrtsstraße auf badischem und hessischem Gebiet gemäß Weisung des Herrn Reichs- und Preussischen Verkehrsministers neu geregelt.

§ 1

Für Aufgaben der Reichswasserstraßenverwaltung, die

- a) in Baden nach § 6 der Verordnung vom 12. April 1913 zum Vollzug des Badischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. April 1913 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) von den technischen Bezirkstellen,
- b) in Hessen nach den §§ 12—14, 15 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn vom 23. Juni 1891 — hessisches Regierungsblatt Seite 147 — von der Flußbaubehörde

zu erledigen sind, sind am Neckar zuständig:

1. von der Neckarmündung bis zu der oberen Grenze des Mannheimer Hafengebiets

(§ 1 der Polizeiordnung für die Häfen in Mannheim vom 29. September 1933, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 201) das Rheinbauamt Mannheim,

2. von der Grenze des Mannheimer Hafengebiets bis km 80 das Wasserstraßenamt Heidelberg,

3. von km 80 bis zur badisch-württembergischen Landesgrenze das Wasserstraßenamt Heilbronn.

Die Oberleitung und Oberaufsicht hinsichtlich der von diesen Behörden zu erfüllenden Aufgaben auszuüben und über Beschwerden gegen ihre Maßnahmen und Entschlüsse zu entscheiden, ist zuständig:

im Falle der Ziffer 1 die Abteilung für Wasser- und Straßenbau des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums in Karlsruhe,

in den Fällen der Ziffer 2 und 3 die Neckarbaudirektion in Stuttgart. Diese Behörde gilt auch als obere Flußbaubehörde im Sinne der hessischen Ausführungsverordnung vom 23. Juni 1891, für die von diesen Behörden zu erfüllenden Aufgaben sowie zur Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen und Entschlüsse dieser Behörden mit Ausnahme bezüglich der Genehmigung nach § 15 Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 23. Juni 1891, bei der als obere Flußbaubehörde der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Abt. 1 d (Bauverwaltung) im Benehmen mit der Neckarbaudirektion in Stuttgart entscheidet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Juli 1936.
Darmstadt

Der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister	Der Reichsstatthalter in Hessen
In Vertretung	— Landesregierung —
Sammet	In Vertretung Reiner

Verordnung

(vom 28. August 1936)

zum Vollzug der Strom- und Schiffsahrtspolizei-
verordnung für den Neckar.

Zum Vollzug der Strom- und Schiffsahrtspolizei-
verordnung für den Neckar in der Fas-
sung der Verordnung des Reichsverkehrsmini-
sters vom 3. August 1928 (Reichsgesetzblatt 1928
Teil II Seite 597) wird für Baden verordnet,
was folgt:

§ 1

Hinsichtlich der Untersuchung der Neckar-
schiffe, der Ausstellung des Schiffsattestes, der
Bestimmung der größten zulässigen Zahl von
Fahrgästen für Schiffe, welche zur gewerb-
mäßigen Beförderung von Personen benutzt
werden, und der Bezeichnung der zulässigen Ein-
senkungstiefe (§§ 2, 2 a und 3 a. a. O.) finden
die für den Rhein geltenden Vorschriften ent-
sprechende Anwendung; zuständig ist die
Schiffsuntersuchungskommission in Mannheim.

Die Befugnis, eine Schiffsuntersuchung
von amtswegen vornehmen zu lassen (§ 2 Ab-
satz 1 letzter Satz a. a. O.), wird der Neckarbau-
direktion übertragen.

§ 2

Über das Gesuch um Erteilung eines Schif-
ferpatentes (§ 5 a. a. O.) entscheidet in Baden
in erster Instanz das Rheinbauamt Mannheim,
im Falle des Rekurses der Finanz- und Wirt-
schaftsminister.

§ 3

Soweit im übrigen nach der Strom- und
Schiffsahrtspolizeiverordnung in besonderen
Fällen Anordnungen und Bekanntmachungen zu
erlassen, Genehmigungen zu erteilen oder von
amtswegen Schiffsahrt- und Warnungszeichen
und dergleichen anzubringen sind, sind das

Rheinbauamt Mannheim und die Wasser-
straßenämter Heidelberg und Heilbronn jeweils
für die ihnen zugewiesenen Neckarstrecken zu-
ständig.

Diese Behörden sind auch als Flußbau-
behörden im Sinne des § 33 Absatz 2 Satz 1
a. a. O. anzusehen.

Die genannten Behörden und das ihnen
beigegebene technische Personal werden in den
ihnen überwiesenen Strecken auch die Aufsicht
darauf führen, daß die Führer von Fahrzeu-
gen, die ihnen nach der Schiffsahrt- und Strom-
polizeiverordnung obliegenden Verpflichtungen
erfüllen (§ 41 a. a. O.), und gegebenenfalls
durch Anzeige die strafrechtliche Verfolgung von
Zuwiderhandelnden herbeiführen.

Über Beschwerden gegen die Maßnahmen
und Entschließungen der genannten Behörden
entscheidet, soweit sie von dem Rheinbauamt
Mannheim ausgehen, die Abteilung für Was-
ser- und Straßenbau des Badischen Finanz-
und Wirtschaftsministeriums, soweit sie von
den Wasserstraßenämtern Heidelberg und Heil-
bronn ausgehen, die Neckarbaudirektion.

§ 4

Neben den in § 3 genannten Behörden
bleiben die Bezirksämter zum Einschreiten in
Strom- und Schiffsahrtspolizeilichen Angelegen-
heiten gemäß § 30 des Polizeistrafgesetzbuchs
zuständig. Sie werden sich im Falle ihres Ein-
schreitens tunlichst mit den nach § 3 zuständigen
Behörden ins Benehmen setzen. Die Anwen-
dung persönlichen Zwangs und das Erkenntnis
über den Ersatz der durch die Strom- und schif-
fahrtpolizeilichen Maßregeln erwachsenen Ko-
sten (§ 30 Absatz 3 und 4 des Polizeistrafgeset-
buchs) bleibt ausschließlich den Bezirksämtern
vorbehalten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. September
1936 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Badi-
schen Ministers der Finanzen zum Vollzug der
Strom- und Schiffsahrtspolizeiverordnung für
den Neckar vom 6. Oktober 1928 (Badisches Ge-
setz- und Verordnungsblatt Seite 259) außer
Kraft.

Karlsruhe, den 28. August 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 7. September 1936.

Inhalt.

Polizeiordnungen für die Häfen in Heidelberg, Neckargemünd und Eberbach.

**Polizeiordnung
für den Hafen in Heidelberg.**

(Vom 29. August 1936)

Aufgrund der §§ 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, 108 Ziffer 2 und 155 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1

Das Hafengebiet umfaßt

1. am linken Neckarufer das Vorland von km 22,520 (oberhalb des Wehrs des Kraftwerks Wieblingen) bis km 22,870 (Mehplatz) und von km 24,200 (Friedrichsbrücke) bis km 24,900 (Bauamtsgasse),

2. am rechten Neckarufer das Vorland von km 24,050 (Wasserschachtel unterhalb der Friedrichsbrücke) bis km 24,200 (Friedrichsbrücke) und von km 24,320 (Wasserschachtel oberhalb der Friedrichsbrücke) bis km 24,580,

3. den zum Anlegen der Schiffe erforderlichen Streifen des Neckars entlang den erwähnten Uferstrecken.

§ 2

(1) Die Sorge für die Sicherheit und Ordnung des Hafenbetriebs, sowie die Verwaltung der städtischen Lade- und Lagerplätze im Hafengebiet steht der Stadt Heidelberg zu, die einen Hafenverwalter bestellt.

(2) Die Schiffer sowie die sonstigen sich im Hafengebiet aufhaltenden Personen sind verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten, die der Hafenverwalter zur Sicherheit und Ordnung des Hafenbetriebs trifft.

§ 3

(1) Wer in dem Hafengebiet Güter laden, löschen oder lagern will, hat dies bei dem Hafenverwalter anzumelden. Dieser bestimmt die Ein- und Ausladestellen, sowie die Lagerplätze. Auf Verlangen sind ihm die sich auf die Ladung beziehenden Papiere vorzulegen.

(2) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für die Sicherheit der gelagerten Güter.

§ 4

(1) Die Führer von Schiffen, die in dem Hafengebiet vor Anker gehen oder am Ufer festmachen, müssen darauf achten, daß der Durchgangsverkehr auf dem Neckar und die Abfahrt der löschenden und ladenden Schiffe nicht behindert wird.

(2) Schiffe, die nicht gelöscht oder geladen werden, haben nach Anordnung des Hafenverwalters das Hafengebiet zu verlassen. Größere Schiffsausbesserungen dürfen an Schiffen, die in dem Hafengebiet liegen, nur mit besonderer Erlaubnis des Hafenverwalters vorgenommen werden.

(3) Bei Schloßbeleuchtungen, Regatten und ähnlichen Anlässen kann die Polizeibehörde anordnen, daß Güterschiffe das Hafengebiet vorübergehend zu verlassen haben.

§ 5

Die Bestimmungen des § 34 Ziffer 5 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar gelten auch innerhalb des Hafengebiets.

§ 6

(1) Schiffe ohne eigene Triebkraft, die an dem linken Neckarufer zwischen km 22,520 und

km 22,870 anlegen wollen, müssen sich von einem genügend starken Schlepper schleppen lassen und dürfen die Verbindung mit dem Schlepper erst lösen, wenn sie fest verankert sind oder am Ufer festgemacht haben. Bei der Abfahrt vom Ufer dürfen sie die Anker erst anheben oder die Anmührungen am Ufer erst lösen, wenn sie vom Schlepper endgültig aufgenommen sind.

(2) Für Schiffe aller Art ist das Anlegen am linken Neckarufer zwischen km 22,520 und km 22,870 oder die Abfahrt von da untersagt, sobald der Wasserstand im Untertanal der Schleuse Schwabenheim die Höhe 97,50 + NN überschreitet. Im Zweifelsfalle hat sich der Schiffsführer bei den Schleusenbeamten in Schwabenheim oder beim Wasserstraßenamt Heidelberg über den Wasserstand zu erkundigen.

§ 7

(1) Anker dürfen nur in die Flußsohle außerhalb des Fahrwassers gesetzt und müssen durch Döpper bezeichnet werden.

(2) Schaltwerkzeuge dürfen nicht an Kai- mauern, Uferböschungen und Treppen angebracht werden.

(3) Schoren zum angemessenen Fernhalten der Schiffe von dem Ufer dürfen nur gegen Uferfüße oder in einer Weise angelegt werden, die für die Uferbefestigungen unschädlich ist.

§ 8

(1) Das Löschen und Laden der Schiffe, sowie die An- und Abfuhr der Güter mittelst Fahrzeugen ist an den Werktagen der Monate März bis Oktober nur von 6 bis 12 und 13¹/₂ bis 19 Uhr, der Monate November bis Februar nur von 7 bis 12 und 13¹/₂ bis 17 Uhr gestattet, es sei denn, daß der Hafenverwalter Ausnahmen zuläßt.

(2) Inwieweit Arbeiten der in Absatz 1 erwähnten Art an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden dürfen, richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften. Gegebenenfalls ist von dem Vorhaben dem Hafenverwalter — tunlichst am vorhergehenden Werktag — Nachricht zu geben. Es bleibt dem Hafenverwalter vorbehalten, die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher die Arbeiten vorzunehmen sind.

§ 9

(1) Längs der Uferkante ist ein Leinpfad von 1 m Breite stets offen zu halten.

(2) Auf Böschungen dürfen ohne Erlaubnis des Hafenverwalters Güter nicht gelagert werden.

(3) Auf Verlangen des Wasserstraßenamts Heidelberg müssen die Lagerplätze innerhalb einer zu bestimmenden Frist geräumt werden. Sind die gelagerten Güter innerhalb dieser Frist nicht weggeschafft, so geschieht dies von amtswegen auf Kosten der Eigentümer. In den Monaten Dezember, Januar und Februar dürfen nicht mehr Güter lagern, als in einem Tage abgefahren werden können.

§ 10

(1) Es ist verboten, Schlacken, Asche und sonstige Abfälle an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen zu lagern oder in das Wasser zu werfen.

(2) Es ist verboten, in dem Hafengebiet oberhalb der Badeanstalten ölbaltige Flüssigkeiten dem Fluß zu übergeben.

§ 11

Ohne Erlaubnis des Hafenverwalters ist der Zutritt zu den Lade- und Lagerplätzen nur solchen Personen gestattet, die dort beruflich oder geschäftlich zu tun haben oder persönliche Beziehungen zu den dort Beschäftigten haben.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 15. September 1936 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. Juli 1900, die Hafenpolizeiordnung für Heidelberg betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 860, außer Kraft.

§ 13

Übertretungen dieser Verordnung werden auf Grund der eingangs genannten Gesetzesbestimmungen bestraft.

Karlsruhe, den 29. August 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

R ö h l e r

Polizeiordnung für den Hafen in Neckargemünd.

(Vom 29. August 1936)

Aufgrund der §§ 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, 108 Ziffer 2 und 155 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Das Hafengebiet umfaßt

1. die gemeindeeigenen Lade- und Lagerplätze entlang dem linken Neckarufer von dem Gasthof zur Pfalz abwärts bis zur Fähre (Lauer), sowie den zum Anlegen der Schiffe erforderlichen Streifen des Neckars entlang dieser Uferstrecke,

2. den Schutzhafen in der Elsenz von der Eisenbahnbrücke abwärts bis zur Mündung in den Neckar.

§ 2

(1) Die Sorge für die Sicherheit und Ordnung des Hafenbetriebs, sowie die Verwaltung der Lade- und Lagerplätze des Lauer steht der Stadt Neckargemünd zu, die einen Hafenverwalter bestellt.

(2) Die Schiffer sowie die sonstigen sich im Hafengebiet aufhaltenden Personen sind verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten, die der Hafenverwalter zur Sicherheit und Ordnung des Hafenbetriebs trifft.

II. Bestimmungen für den Lauer.

§ 3

(1) Wer den Lauer zum Laden, Löschen oder Lagern von Gütern benützen will, hat dies bei dem Hafenverwalter anzumelden. Dieser bestimmt die Ein- und Ausladestellen sowie die Lagerplätze. Auf Verlangen sind ihm die sich auf die Ladung beziehenden Papiere vorzulegen.

(2) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für die Sicherheit der gelagerten Güter.

§ 4

(1) Die Führer von Schiffen, die am Lauer vor Anker gehen oder festmachen, müssen darauf

achten, daß der Durchgangsverkehr auf dem Neckar und die Abfahrt der am Lauer löschenden und ladenden Schiffe nicht behindert wird.

(2) Schiffe, die nicht gelöscht oder geladen werden, haben nach Anordnung des Hafenverwalters den Lauer zu verlassen. Größere Schiffsausbesserungen dürfen an Schiffen, die am Lauer liegen, nur mit besonderer Erlaubnis des Hafenverwalters vorgenommen werden.

§ 5

Die Bestimmungen des § 34 Ziffer 5 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar gelten auch auf dem Neckar innerhalb des Hafengebiets.

§ 6

(1) Anker dürfen nur in die Flußsohle außerhalb des Fahrwassers gesetzt und müssen durch Döpper bezeichnet werden.

(2) Schaltwerkzeuge dürfen nicht an Raimauern, Uferböschungen und Treppen angebracht werden.

(3) Schoren zum angemessenen Fernhalten der Schiffe von dem Ufer dürfen nur gegen Uferfüße oder in einer Weise angelegt werden, die für die Uferbefestigungen unschädlich ist.

§ 7

(1) Das Löschen und Laden der Schiffe, sowie die An- und Abfuhr der Güter mittelst Fahrzeugen ist an den Werktagen der Monate März bis Oktober nur von 7^{1/2} bis 12 und 13^{1/2} bis 19 Uhr, der Monate November bis Februar nur von 7 bis 12 und 13^{1/2} bis 17 Uhr gestattet, es sei denn, daß der Bürgermeister Ausnahmen zuläßt.

(2) Inwieweit Arbeiten der in Absatz 1 erwähnten Art an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden dürfen, richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften. Gegebenenfalls ist von dem Vorhaben dem Bürgermeister — tunlichst am vorhergehenden Werktag — Nachricht zu geben. Es bleibt dem Bürgermeister vorbehalten, die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher die Arbeiten vorzunehmen sind.

§ 8

(1) Längs der Uferkante ist ein Leinpfad von 1 m Breite stets offen zu halten.

(2) Auf Böschungen dürfen ohne Erlaubnis des Hafenverwalters Güter nicht gelagert werden.

(3) Auf Verlangen des Wasserstraßenamts Heidelberg müssen die Lagerplätze innerhalb einer zu bestimmenden Frist geräumt werden. Sind die gelagerten Güter innerhalb dieser Frist nicht weggeschafft, so geschieht dies von amtswegen auf Kosten der Eigentümer. In den Monaten Dezember, Januar und Februar dürfen nicht mehr Güter lagern, als in einem Tage abgefahren werden können.

§ 9

Es ist verboten, Schlacken, Asche und sonstige Abfälle an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen zu lagern oder in das Wasser zu werfen.

§ 10

Ohne Erlaubnis des Bürgermeisters ist der Zutritt zu den Lade- und Lagerplätzen nur solchen Personen gestattet, die dort beruflich oder geschäftlich zu tun haben oder persönliche Beziehungen zu den dort Beschäftigten haben.

III. Bestimmungen für den Schutzhafen.

§ 11

(1) Die Elsenz von der Eisenbahnbrücke bis zur Mündung in den Neckar kann als Hafen für stillliegende Schiffe benützt werden. Güterumschlag ist daselbst nur den Anliegern im eigenen Betrieb gestattet.

(2) Die Benützung geschieht auf Gefahr des Schiffseigentümers. Gewähr dafür, daß das Wasser der Elsenz bis zu einer bestimmten Höhe gestaut ist, wird nicht geleistet.

(3) Wenn eine Absenkung des Staues bevorsteht, ist der Schutzhafen auf Verlangen des Wasserstraßenamts Heidelberg zu räumen.

§ 12

(1) Schiffe, die in dem Schutzhafen untergebracht werden sollen, sind sofort nach der Einfahrt bei dem Hafenverwalter anzumelden.

Dieser bestimmt den Liegeplatz. Auf Verlangen sind ihm die Schiffspapiere vorzulegen.

(2) Wenn der Führer eines in dem Schutzhafen untergebrachten Schiffes sich in Neckargemünd nicht dauernd aufhält, so hat er einen daselbst ansässigen geeigneten Vertreter zu bestellen, der für Beachtung der sich auf das Schiff beziehenden polizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich ist. Der Vertreter ist dem Hafenverwalter unter Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Vertreters, daß er die erwähnte Verantwortung zu übernehmen bereit ist, zu benennen.

§ 13

(1) Schiffe mit eigener Triebkraft dürfen im Schutzhafen nicht rascher fahren, als ein rüstiger Fußgänger geht.

(2) Schiffe, die im Schutzhafen vor Anker gehen oder festmachen, müssen darauf achten, daß ein Fahrweg in einer Breite von mindestens 4 m für die Durchfahrt anderer Schiffe offen bleibt.

§ 14

Die §§ 6 und 9 finden auch für den Schutzhafen Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 15. September 1936 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. März 1935, Hafenordnung für Neckargemünd, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 94, außer Kraft.

§ 16

Übertretungen dieser Verordnung werden auf Grund der eingangs genannten Gesetzesbestimmungen bestraft.

Karlsruhe, den 29. August 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
R ö h l e r

Polizeiordnung für den Hafen in Eberbach.

(Vom 29. August 1936)

Aufgrund der §§ 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, 108 Ziffer 2 und 155 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1

Das Hafengebiet umfaßt

1. die landeseigenen Lade- und Lagerplätze entlang dem rechten Neckarufer von km 57,360 bis km 58,040 (Lauer),
2. den zum Anlegen der Schiffe erforderlichen Streifen des Neckars entlang der erwähnten Uferstrecke.

§ 2

(1) Die Sorge für die Sicherheit und Ordnung des Hafenbetriebs, sowie die Verwaltung der Lade- und Lagerplätze steht einem von dem Lande bestellten Hafenverwalter unter Aufsicht des Wasser- und Straßenbauamts Heidelberg zu.

(2) Die Schiffer sowie die sonstigen sich im Hafengebiet aufhaltenden Personen sind verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten, die der Hafenverwalter zur Sicherheit und Ordnung des Hafenbetriebs trifft.

§ 3

(1) Wer in dem Hafengebiet Güter laden, löschen oder lagern will, hat dies bei dem Hafenverwalter anzumelden. Dieser bestimmt die Ein- und Ausladestellen, sowie die Lagerplätze. Auf Verlangen sind ihm die sich auf die Ladung beziehenden Papiere vorzulegen.

(2) Das Land übernimmt keine Gewähr für die Sicherheit der gelagerten Güter.

§ 4

(1) Die Führer von Schiffen, die in dem Hafengebiet vor Anker gehen oder festmachen, müssen darauf achten, daß der Durchgangsverkehr auf dem Neckar und die Abfahrt der löschenden und ladenden Schiffe nicht behindert wird.

(2) Schiffe, die nicht gelöscht oder geladen werden, haben nach Anordnung des Hafenver-

walters das Hafengebiet zu verlassen. Größere Schiffsausbesserungen dürfen an Schiffen, die in dem Hafengebiet liegen, nur mit besonderer Erlaubnis des Hafenverwalters vorgenommen werden.

§ 5

Die Bestimmungen des § 34 Ziffer 5 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar gelten auch innerhalb des Hafengebiets.

§ 6

(1) Anker dürfen nur in die Flußsohle außerhalb des Fahrwassers gesetzt und müssen durch Döpper bezeichnet werden.

(2) Schaltwerkzeuge dürfen nicht an Kai-mauern, Uferböschungen und Treppen angebracht werden.

(3) Schoren zum angemessenen Fernhalten der Schiffe von dem Ufer dürfen nur gegen Uferfüße oder in einer Weise angelegt werden, die für die Uferbefestigungen unschädlich ist.

§ 7

(1) Das Löschen und Laden der Schiffe, sowie die An- und Abfuhr der Güter mittelst Fahrzeugen ist an den Werktagen der Monate März bis Oktober nur von 7^{1/2}—12 und 13^{1/2}—19 Uhr, der Monate November bis Februar nur von 7—12 und 13^{1/2}—17 Uhr gestattet, es sei denn, daß der Hafenverwalter Ausnahmen zuläßt.

(2) Inwieweit Arbeiten der in Absatz 1 erwähnten Art an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden dürfen, richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften. Gegebenenfalls ist von dem Vorhaben dem Hafenverwalter — tunlichst am vorhergehenden Werktag — Nachricht zu geben. Es bleibt dem Hafenverwalter vorbehalten, die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher die Arbeiten vorzunehmen sind.

§ 8

(1) Längs der Uferkante ist ein Leinpfad von 1 m Breite stets offen zu halten.

(2) Auf Böschungen dürfen ohne Erlaubnis des Hafenverwalters Güter nicht gelagert werden.

(3) Auf Verlangen des Wasserstraßenamts Heidelberg müssen die Lagerplätze innerhalb einer zu bestimmenden Frist geräumt werden. Sind die gelagerten Güter innerhalb dieser Frist nicht weggeschafft, so geschieht dies von amtswegen auf Kosten der Eigentümer. In den Monaten Dezember, Januar und Februar dürfen nicht mehr Güter lagern, als in einem Tage abgefahren werden können.

§ 9

Es ist verboten, Schlacken, Asche und sonstige Abfälle an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen zu lagern oder in das Wasser zu werfen.

§ 10

Ohne Erlaubnis des Hafenverwalters ist der Zutritt zu den Lade- und Lagerplätzen nur solchen Personen gestattet, die dort beruflich

oder geschäftlich zu tun haben oder persönliche Beziehungen zu den dort Beschäftigten haben.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 15. September 1936 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. März 1903, die Hafenordnung für Eberbach betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97, außer Kraft.

§ 12

Übertretungen dieser Verordnung werden auf Grund der eingangs genannten Gesetzesbestimmungen bestraft.

Karlsruhe, den 29. August 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 9. September 1936.

Inhalt.

Verordnungen des Finanz- und Wirtschaftsministers: Finanzausgleich; zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen vom 17. Februar 1936.

Verordnung.

(Vom 28. August 1936)

Finanzausgleich.

Um die durch das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 243) und dessen Durchführungsbestimmungen zwischen Land, Kreisen und Gemeinden eingetretenen Verschiebungen in der Verteilung der Straßenbaulast nach Möglichkeit finanziell auszugleichen, wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern auf Grund von § 8 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1936 vom 29. Juli 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101) für das Haushaltsjahr 1936 Folgendes verordnet:

§ 1

Aus der nach § 21 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) in der zur Zeit geltenden Fassung sich ergebenden restlichen Gemeinde-masse wird zu Gunsten des Landes ein Betrag von 143 000 RM ausgeschieden. Das Geld ist zur Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung zu verwenden.

§ 2

(1) An das Land haben zu zahlen

der Kreis	Villingen	52 523	RM
"	"	Waldshut	59 824 "
"	"	Freiburg	189 212 "
"	"	Offenburg	70 967 "
"	"	Karlsruhe	67 553 "
"	"	Heidelberg	132 506 "
"	"	Mannheim	112 860 "

zusammen: 685 445 RM.

(2) Hieraus erhalten

der Kreis	Konstanz	16 503	RM
"	"	Lörrach	7 532 "
"	"	Baden	48 296 "
"	"	Mosbach	3 348 "

zusammen: 75 679 RM.

Der Restbetrag ist vom Land für die Unterhaltung von Landstraßen I. Ordnung zu verwenden.

§ 3

(1) Die Gemeinden, deren Gemarkungen von einer Reichstraße oder Landstraße I. Ordnung durchzogen werden, haben an das Land einen Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird für alle Gemeinden innerhalb eines Kreisgebiets einheitlich nach der Streckenlänge der Reichstraßen und der Landstraßen I. Ordnung innerhalb der Gemarkung unter Abzug der von den Gemeinden mit mehr als 6 000 Einwohnern als Ortsdurchfahrten zu unterhaltenden Straßenlänge festgesetzt. Die Abteilung für Wasser- und Straßenbau setzt für jedes Kreisgebiet den zu erhebenden Einheitsfuß in Anlehnung an den im Rechnungsjahr 1934 für das Land erhobenen Landstraßenbeitrag fest.

(2) Die Erhebung der Tilgungsraten für die den Gemeinden gestundeten rückständigen Beiträge zur Unterhaltung bisheriger Landstraßen aus den Jahren 1927/1929 bleibt unberührt.

§ 4

Die Gemeinden, deren Gemarkungen von einer Landstraße II. Ordnung durchzogen werden, haben an den Kreis einen Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird für alle Gemeinden innerhalb der einzelnen Kreisgebiete einheitlich

nach der Streckenlänge der Landstraßen II. Ordnung innerhalb der Gemarkung unter Abzug der von den Gemeinden mit mehr als 6 000 Einwohnern als Ortsdurchfahrten zu unterhaltenden Straßenlänge festgesetzt. Der gesamte Kostenanteil der Gemeinden darf nicht mehr betragen als die Hälfte des tatsächlichen Aufwandes für die Unterhaltung und den Um- und Ausbau der Landstraßen II. Ordnung in dem Kreisgebiet. Die Festsetzung des Beitrags erfolgt durch den Kreis, sie bedarf der Genehmigung der Abteilung für Wasser- und Straßenbau.

§ 5

Die Gemeinden mit mehr als 6 000 Einwohnern werden für die Unterhaltung und den Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrten an der Kraftfahrzeugsteuer mit einem Gesamtbetrag von 245 000 *RM* beteiligt. Die Verteilung erfolgt durch die Abteilung für Wasser- und Straßenbau.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. August 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

R ö h l e r

Verordnung

(vom 27. August 1936)

zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangeltuben und Waschküchen vom 17. Februar 1936.

Artikel 1

§ 10 der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangeltuben und Waschküchen vom 17. Februar 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) erhält folgende Fassung:

§ 10 Ausnahmen in besonderen Fällen

(1) In besonderen Fällen können die Bezirksämter Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, insbesondere die Frist gemäß § 9 verlängern. Vor Erteilung dieser Ausnahmen ist das Gewerbeaufsichtsamt zu hören, das bei grundsätzlichen Fragen eine Stellungnahme der zuständigen Berufsgenossenschaft einzuholen hat. Andererseits kann das Bezirksamt im Bedarfsfall die Frist gemäß § 9 verkürzen.

(2) Die Vorschriften der §§ 4 bis 8 über die besonderen Bestimmungen für Wasch- und Mangelgeräte mit motorischem Antrieb treten außer Kraft, soweit von der zuständigen Berufsgenossenschaft durch allgemeine Anordnung Ausnahmen von den Unfallverhütungsvorschriften zugelassen worden sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 1. Oktober 1950 außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. August 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

R ö h l e r

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 14. September 1936.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: über die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung); des Ministers des Kultus und Unterrichts: Änderung der „Bestimmungen über den privaten Musikunterricht“ und der „Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung“.

Verordnung

(vom 8. September 1936)

über die Erhebung von Baugebühren
(Baugebührenordnung).

Auf Grund des § 25 des Verwaltungsgebührengesetzes wird zum Vollzug des § 173 der Landesbauordnung (Gesetz und Verordnungsblatt 1935 Seite 187) mit Zustimmung des Herrn Reichs- und Preuß. Arbeitsministers hiermit verordnet, was folgt:

§ 1

Für die Tätigkeit der Bezirksbaumeister (§ 120 der LBO.) werden Baugebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben:

I. Grundgebühren.

Prüfung und Beaufsichtigung einschließlich Sockelabnahme, einmaliger Rohbau- und einmaliger Gebrauchsabnahme.

A. Neubauten.

1. a) Bei Gebäuden untergeordneter Art, wie Wohnlauben (nicht aber Wochenend- und Ferienhäuser), Scheunen, Schuppen, Ställen usw., für die ersten 2000 cbm des Rauminhalts für je 100 cbm 2,50 RM, für den weiteren Rauminhalt für je 100 cbm 1,00 RM jedoch mindestens 5,00 RM.

b) Bei Schuppen, Buden usw. von nicht mehr als 50 cbm Rauminhalt, bei Einfriedigungen jeder Art, bei Erstellung oder Veränderung eines einzelnen Innenraumes, von Tür-

oder Fensteröffnungen, Aschen- oder Müllbehältern, Aborten, Dung- oder Jauchegruben oder ähnlichen Bauteilen geringen Umfangs, Brunnen- oder Badeanlagen, Öfen, Herden oder gewerblichen Feuerstätten . . . 2,50 RM.

c) Bei Kellereanlagen, Schaukästen, Fah-
nenschildern, Geschäftszeichen, Flächenbemalun-
gen zu Kellere Zwecken 5,00 RM.

2. Bei Wohngebäuden mit gewöhnlicher Gründung, Holzbalkendecken, aber auch vereinzelt Massivdecken (unter Küchen, Baderäumen usw.) und mit gewöhnlichem hölzernem Dachstuhl sowie bei sonstigen Hochbauten, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind, bei Hofställen und selbständigen Kellereanlagen

für je 100 cbm Rauminhalt . . . 5,00 RM
jedoch mindestens 10,00 RM.

3. Bei Gebäuden, die unter die Bestimmungen über die bauliche Anlage, innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen, Lichtspieltheater und Warenhäuser fallen, mit gewöhnlicher Gründung

für je 100 cbm Rauminhalt . . . 7,50 RM
jedoch mindestens 15,00 RM,
bei zeitweiligen Zelthallen und Zirkusbauten 20,00 RM.

4. Bei Neubauten der Gattungen 2 und 3 mit schwierigem Gründungsverfahren, mit Ausführung der Decken, Pfeiler, Stützen oder des Daches in Eisen, Eisenbeton oder ingenieurmäßig hergestellter Holzkonstruktion neben den Gebühren zu 2 und 3 für je 1000 RM der Bau Summe dieser Konstruktionen 2,50 RM.

5. Bei baulichen Herstellungen mit schwer bestimmbarcm Rauminhalt und mit schwierigen statischen Berechnungen, wie Brücken, Masten, Kränen, Hallendächern, Stützmauern, Fabrik-schornsteinen, neben der Mindestgebühr zu 2 für je 1000 RM der Bauumme dieser Konstruktionen 2,50 RM.

B. Umbauten und veränderte Benutzungart.

1. Bei erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten . . . die Gebühren wie zu A.

Bei der Berechnung der Gebühren werden die Räume nur insoweit berücksichtigt, als sie von den Um- oder Erweiterungsbauten betroffen werden.

2. Genehmigung zur veränderten Benutzungart vorhandener Bauten, wenn bauliche Herstellungen oder Änderungen nicht vorgenommen werden 10,00 RM.

C. Abbrüche

von Gebäuden der Gattung

A 2	10,00 RM
A 3	20,00 RM
A 4	30,00 RM
A 5	5,00 bis 100 RM.

II. Sondergebühren, bare Auslagen.

1. Bei Nachtragsentwürfen, welche von den genehmigten Entwürfen abweichen

die Mindestgebühren zu I.

Bei unwesentlichen Abweichungen kann von der Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen ganz oder zum Teil abgesehen werden.

2. Bei neuen statischen Berechnungen der unter I A, 4 und 5 genannten Bauausführungen die Hälfte der Gebühren zu I A, 4 und 5, jedoch mindestens 15,00 RM.

3. Jede gesonderte Rohbau- oder Gebrauchsnahme einzelner Bauarbeiten oder Bauteile, jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Gebrauchsnahmetermins sowie jede sonstige besondere Besichtigung Mindestgebühren zu I.

Für die Beaufsichtigung einschließlich einmaliger Rohbau- und einmaliger Gebrauchsnahme der nach der Gewerbeordnung genehmigten Bauten neben den Gebühren zu I

die Hälfte der Gebühren zu I.

4. Verlängerung der Baugenehmigung, jedesmal $\frac{1}{10}$ der Gebühren zu I.

5. Prüfung eines Vorentwurfs

die Hälfte der Gebühren zu I.

Die Gebühr wird, wenn die Ausführung im wesentlichen nach Maßgabe des Vorentwurfs erfolgt, zur Hälfte auf die Gebühren zu I angerechnet.

6. Bescheide, durch die ein Baugesuch abgelehnt wird

$\frac{1}{10}$ der Gebühren zu I, II, 1, 4 und 5,

jedoch mindestens 1,00 RM

und höchstens 100,00 RM.

7. Bearbeitung unvollständiger Bauvorlagen, die dem Antragsteller zur Ergänzung oder Änderung zurückgegeben werden müssen

1,00—50,00 RM.

8. Auslagen.

a) Ist ein Bauentwurf durch eine besondere amtliche Prüfungsstelle für statische Berechnungen zu prüfen, so sind neben den Gebühren nach dem Rauminhalt oder neben den Mindestgebühren zu I die für die Inanspruchnahme der Prüfungsstelle festgesetzten Gebühren als besondere Auslagen zu erheben.

b) Auslagen, die durch Dienststreifen zum Zweck der Beaufsichtigung der Bauten oder der Rohbau- oder Gebrauchsnahme entstehen, gelten als durch die Gebühren zu I und II, 3 abgegolten.

III. Berechnung der Gebühren.

1. Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Vervielfachung der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — vom Kellerboden oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen — festgestellt.

Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudeteile von geringerer Bedeutung sowie Balkone und Erker werden nicht berechnet.

Bei Hofstellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe vom Kellerboden bis zur Erdoberfläche maßgebend.

Die über ein volles Hundert hinausgehenden Kubikmeter werden für ein volles Hundert gerechnet.

2. Soweit die Bausumme für die Berechnung der Gebühren zugrunde zu legen ist (IA, 4 und 5), ist die Baukostensumme maßgebend, die zur Herstellung des konstruktiven, für die Rohbauabnahme maßgeblichen Bauzustandes des Bauwerkes notwendig ist, und zwar nach den dann vorhandenen Maßen mit den allgemein gültigen Baustoffpreisen und Löhnen. Die Beträge werden auf volle 1000 RM nach oben abgerundet.

IV. Ermäßigungen und Befreiungen.

1. Besteht der zu prüfende Bau aus gleichartigen Abschnitten, für welche die völlig gleiche statische Berechnung gelten soll, so sind die Gebühren zu IA, 4 und 5 für die Prüfung des zweiten und jeden weiteren Abschnitts auf je die Hälfte zu ermäßigen. Für nur gleichartige Deckenfelder, Stützenzüge oder Binder in demselben Bauwerk sind Ermäßigungen nicht zulässig.

2. Beim gleichzeitigen Neubau einer Mehrzahl von Kleinhäusbauten nach dem gleichen Typ — sogenannten Typenbauten — werden die Gebühren zu IA 2 für das zweite und jedes weitere Haus auf die Hälfte ermäßigt.

3. Wird ein genehmigter Bau nicht ausgeführt, so wird auf Antrag die Hälfte der Gebühren erstattet, wenn der Baubescheid und die genehmigten Bauvorlagen der Baupolizeibehörde zurückgegeben werden.

4. Gebührenfrei sind:

- a) Bauzäune, Bauhuden, Bauaborte, abgebundene Baugerüste, der Verputz, der Anstrich (außer zu Reklamezwecken) und die Ausfugung von Gebäuden;
- b) Bauten, bei denen der Staat mit baren Beihilfen (abgesehen von Darlehen für Wohnungsbauten) beteiligt ist;
- c) die unter die §§ 142 bis 144 der Landesbauordnung fallenden Bauten.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 1. Oktober 1936 in Kraft; gleichzeitig tritt die Baugebührenordnung vom 19. Dezember 1910, in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1920 und 5. Januar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1910 Seite 800, 1920 Seite 515, 1924 Seite 6) außer Kraft. Für Bauvorhaben, die vor dem 1. Oktober 1936 baupolizeilich

genehmigt worden sind, ist für nach dem 1. Oktober 1936 vorzunehmende Baubefichtigungen noch die bisherige Baugebührenordnung maßgebend.

Karlsruhe, den 8. September 1936.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Verordnung.

(Vom 25. August 1936)

Änderung der „Bestimmungen über den privaten Musikunterricht“ und der „Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung“.

A. Die Bestimmungen über den privaten Musikunterricht vom 19. April 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176) werden wie folgt geändert:

1.) § 3 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

Angabe der während des Studiums erarbeiteten Übungs- und Vortragswerke. Dabei wird dem Bewerber gestattet, einige ihm besonders gut liegende Vortragstücke zu bezeichnen. 8 Wochen vor der Prüfung werden dem Bewerber die zum Vorspiel in der Prüfung bestimmten Stücke sowie ein allen Bewerbern aufgegebenes Vortragstück bekannt gegeben.

2.) § 4 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Bewerber unter 22 Jahren werden in der Regel nicht zur Prüfung zugelassen.

B. Die als Anlage den Bestimmungen über den privaten Musikunterricht beigegebene Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung wird wie folgt geändert:

1.) Bei den Bestimmungen über die „Allgemeine Prüfung für alle Bewerber“ treten in Abschnitt a) Ziffer 1 an die Stelle der Worte 3 Stunden die Worte 4 bis 5 Stunden.

2.) Die Ziffer 8 des Abschnitts b) derselben Bestimmungen erhält folgende Fassung:

Abhaltung je einer Lehrprobe mit einem Anfänger und mit einem fortgeschrittenen Schüler. Die Aufgabe für die erstgenannte Lehrprobe wird nicht vorher bekannt gegeben; zur Vorbereitung auf die letztgenannte werden 2 Stunden Zeit gewährt.

Karlsruhe, den 25. August 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Wacker

Die Geschichte der Stadt
1. Die Stadt wurde im Jahr 1234
gegründet und ist seitdem
ein wichtiger Ort für die
Region.

Verwaltung

Die Stadt ist in drei
Stadtteile unterteilt:
1. Der Stadtteil A
2. Der Stadtteil B
3. Der Stadtteil C

Die Stadt ist in drei
Stadtteile unterteilt:
1. Der Stadtteil A
2. Der Stadtteil B
3. Der Stadtteil C

Die Stadt ist in drei
Stadtteile unterteilt:
1. Der Stadtteil A
2. Der Stadtteil B
3. Der Stadtteil C

Die Stadt ist in drei
Stadtteile unterteilt:
1. Der Stadtteil A
2. Der Stadtteil B
3. Der Stadtteil C

Die Stadt ist in drei
Stadtteile unterteilt:
1. Der Stadtteil A
2. Der Stadtteil B
3. Der Stadtteil C

Die Stadt ist in drei
Stadtteile unterteilt:
1. Der Stadtteil A
2. Der Stadtteil B
3. Der Stadtteil C

Die Stadt ist in drei
Stadtteile unterteilt:
1. Der Stadtteil A
2. Der Stadtteil B
3. Der Stadtteil C

Die Stadt ist in drei
Stadtteile unterteilt:
1. Der Stadtteil A
2. Der Stadtteil B
3. Der Stadtteil C

Die Stadt ist in drei
Stadtteile unterteilt:
1. Der Stadtteil A
2. Der Stadtteil B
3. Der Stadtteil C

Die Stadt ist in drei
Stadtteile unterteilt:
1. Der Stadtteil A
2. Der Stadtteil B
3. Der Stadtteil C

Die Stadt ist in drei
Stadtteile unterteilt:
1. Der Stadtteil A
2. Der Stadtteil B
3. Der Stadtteil C

Nr. 32

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 18. September 1936.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers: über den Wortlaut des Wassergesetzes; zum Vollzug des Wassergesetzes.

Bekanntmachung

(vom 27. August 1936)

über den Wortlaut des Wassergesetzes.

Nachstehend wird der vierte Abschnitt des Wassergesetzes, die Wasser- und Bodenverbesserungsgenossenschaften, in der vom Tage nach der Verkündung des Gesetzes über die Änderung des Wassergesetzes vom 15. August 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119) ab geltenden Fassung sowie die sonstigen, seit der Bekanntmachung vom 12. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 250) vorgenommenen Änderungen des Wassergesetzes zusammenfassend bekannt gemacht.

I.

§ 44 Absatz 3 ist gestrichen worden.

II.

Der vierte Abschnitt hat folgende Fassung erhalten:

Die Wasser- und Bodenverbesserungsgenossenschaften.

1. Die Wassergenossenschaften im allgemeinen.

§ 58

Die Bildung der Wassergenossenschaft.

(1) Die beteiligten Eigentümer von Grundstücken (vergleiche § 115) können

1. zur Errichtung, Benutzung und Unterhaltung gemeinsamer Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen,

2. zur Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, welche dem gemeinsamen Wasserschutz dienen,

3. zur Errichtung, Benutzung und Unterhaltung von gemeinsamen Stauwerken, Sammelbecken und zugehörigen Zu- und Ableitungsanlagen,

4. zur gemeinsamen Wasserversorgung,

5. zur gemeinsamen Abführung von Abwässern und Abgängen durch fließende Gewässer
- eine Wassergenossenschaft bilden, wenn das Unternehmen einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dient.

(2) Die Vereinigung mehrerer der vorstehend bezeichneten Zwecke in dem gleichen Unternehmen ist zulässig.

(3) Der Genossenschaft sollen mindestens drei Mitglieder angehören.

(4) Soweit nicht in diesem Gesetz (§§ 76 ff.) eine Verpflichtung zum Eintritt vorgesehen ist, erfolgt der Eintritt in die Genossenschaft durch freie Entschließung der beteiligten Eigentümer.

(5) Zu dem Eintritt in die Genossenschaft bedürfen gesetzliche Vertreter nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, Gemeinden, Kirchengemeinden, Stiftungen und sonstige der Aufsicht unterliegende Gemeinschaften oder Anstalten nicht der Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde, Eigentümer eines geschlossenen Hofguts nicht der Genehmigung der Staatsbehörde. Ist ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen, so ist auch die Zustimmung des durch den Widerspruch Geschützten erforderlich.

(6) Als Mitglieder können der Genossenschaft mit deren Zustimmung auch Gemeinden und Kreisverbände, welche nicht Eigentümer von beteiligten Grundstücken sind, beitreten, sofern sie zu den Kosten der Ausführung, Unterhaltung oder des Betriebs der gemeinsamen Anlagen Zuschüsse leisten.

§ 59

Die Genehmigung der Genossenschaft.

(1) Die Wassergenossenschaft erhält dadurch Rechtsfähigkeit als eine juristische Person des öffentlichen Rechts, daß ihre Bildung von der zuständigen Zentralbehörde genehmigt oder angeordnet wird.

(2) Zur Erlangung der Genehmigung ist erforderlich, daß der Verwaltungsbehörde Art, Zweck und örtlicher Umfang des Unternehmens, die Grundstücke, welche an dem Unternehmen beteiligt sind, und ihre Eigentümer bezeichnet werden, ein das Unternehmen darstellender Plan nebst den erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und Darstellungen vorgelegt und der Nachweis geliefert wird, daß sämtliche beteiligten Eigentümer der Bildung der Genossenschaft schriftlich zugestimmt haben, oder daß in der Abstimmungstagfahrt gemäß § 82 sich nicht die gesetzlich notwendige Stimmenzahl gegen die Bildung der Genossenschaft ausgesprochen hat.

§ 60

Inhalt der Genehmigung.

(1) In dem Beschluß der Behörde, wodurch die Bildung der Genossenschaft genehmigt oder angeordnet wird, ist unter Berücksichtigung der vorgelegten Nachweise insbesondere Bestimmung zu treffen:

1. über den Zweck der Genossenschaft,
2. über den örtlichen Bereich derselben derart, daß Zweifel über die zugehörigen Grundstücke ausgeschlossen sind,
3. sofern die gemeinsamen Anlagen noch nicht ausgeführt sind, über den hierfür in den wesentlichen Grundzügen maßgebenden Plan.

(2) Handelt es sich um die Ausführung eines Unternehmens, zu welchem nach diesem Gesetze Zwangsbefugnisse in Anspruch genom-

men werden oder eine Verleihung oder Genehmigung erforderlich ist (§§ 30 ff., 40, 52, 53), so ist der Beschluß über die Genehmigung zur Genossenschaftsbildung tunlichst mit dem Beschluß über die Zulassung der Zwangsbefugnisse und über die Verleihung oder Genehmigung zu verbinden.

§ 61

Sitz und Vorstand der Genossenschaft.

(1) Die Wassergenossenschaft muß einen Sitz im Inlande und einen Vorstand haben.

(2) Erstreckt sich eine Genossenschaft nicht über den Bezirk einer Gemeinde hinaus und gehört die Gemeinde der Genossenschaft als Mitglied an, so können mit Zustimmung der Gemeindeverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung die Verrichtungen des Vorstandes der Gemeindeverwaltungsbehörde übertragen werden.

§ 62

Inhalt der Satzungen.

(1) Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft nach außen und gegenüber den Mitgliedern werden durch Satzungen geordnet.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über:

1. Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. den Zweck und den örtlichen Bereich der Genossenschaft, sowie darüber, welche Anlagen als gemeinsame im Sinne des § 58 Absatz 1 zu behandeln sind;
3. das Verhältnis, nach welchem die Mitglieder an den Lasten der Genossenschaft teilnehmen;
4. die den Mitgliedern inbezug auf die gemeinsamen Anlagen und die Tätigkeit der Genossenschaft obliegenden Beschränkungen und Verpflichtungen, wobei für den Fall von Zuwiderhandlungen der Genossenschaftsvorstand zur Androhung und Erlassung einer in die Genossenschaftskasse fließenden Ordnungstrafe bis zu 20 Reichsmark ermächtigt werden kann;
5. die den Mitgliedern inbezug auf die gemeinsamen Anlagen und auf die Tätigkeit der Genossenschaft zustehenden Ansprüche;

6. die Zusammensetzung, Berufung und Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung, unter Regelung des Stimmengewichts, sofern hierfür nicht die gesetzlichen Bestimmungen (§ 64) maßgebend bleiben sollen;
7. die Zusammensetzung, Berufung und Zuständigkeit des Vorstandes;
8. die Form, in der die Beschlüsse der Genossenschaft den Mitgliedern kundzugeben sind;
9. das Rechnungswesen der Genossenschaft;
10. die Voraussetzungen für Änderung der Satzungen.

(3) Für Genossenschaften, denen mehr als fünfzig Personen angehören, kann bestimmt werden, daß die Genossenschaftsversammlung aus Vertretern zu bilden sei. Auch in diesem Falle ist aber über die Auflösung der Genossenschaft in einer Versammlung, zu der sämtliche Mitglieder geladen sind, zu beschließen.

§ 63

Bestätigung und Erlaß der Satzungen.

(1) Die Satzungen und Änderungen derselben bedürfen der Bestätigung der Zentralbehörde.

(2) Eine Versagung der Bestätigung oder eine behördliche Änderung der Satzungen soll nur eintreten, wenn und soweit

1. die Satzungen mit Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsnormen im Widerspruch stehen,
2. einzelne Mitglieder oder ein Teil derselben in ungerechtfertigter Weise bevorzugt oder benachteiligt werden,
3. zu besorgen ist, daß die Organisation und die Tätigkeit der Genossenschaft nicht ausreichend sichergestellt sei.

(3) Kommt ein gültiger Beschluß über die Satzungen nicht zustande, so werden sie von der Zentralbehörde zunächst auf die Dauer von drei Jahren erlassen.

(4) Die Satzungen der Zwangs-genossenschaften (§ 76 Absatz 2) werden von der Zentralbehörde erlassen; sie können auch von dieser nach Anhörung der Genossenschaftsversammlung geändert werden.

§ 64

Abstimmung in der Genossenschaftsversammlung.

(1) Sofern nicht in diesem Gesetze, in dem Beschluß über die Bildung und die Genehmigung der Genossenschaft oder in den Satzungen etwas Anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung durch die einfache Mehrheit der ordnungsmäßig geladenen, an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefaßt und wird das Stimmengewicht der Mitglieder in der Genossenschaftsversammlung folgendermaßen berechnet:

1. bei den in § 58 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Genossenschaften ist die Flächengröße der beteiligten Grundstücke maßgebend; sind jedoch die Mitglieder an der Genossenschaft außer mit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken auch mit Anlagen, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen beteiligt, so wird für diese das Stimmengewicht nach dem Vorteile berechnet, der ihnen aus dem Unternehmen zugeht, wobei den betreffenden Mitgliedern eine im Verhältnis dieses Vorteils zum Vorteile der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke bemessene Grundfläche in Ansatz zu bringen ist;
2. bei Genossenschaften, welche die in § 58 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 bezeichneten Zwecke oder zusammen mit diesen die in Ziffer 1 und 2 daselbst bezeichneten Zwecke verfolgen, wird das Stimmengewicht nach den Vorteilen berechnet, welche den an der Genossenschaft beteiligten Grundstücken, Anlagen, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen aus dem Unternehmen zugehen;
3. bei Feststellung des Stimmengewichts von Kreisverbänden und Gemeinden im Falle des letzten Absatzes des § 58 ist die Höhe des von denselben gewährten Zuschusses im Verhältnis zu den Gesamtausgaben für die Genossenschaftszwecke zu berücksichtigen.

(2) Ist das den Mitgliedern in der Genossenschaftsversammlung zukommende Stimmengewicht weder in dem Beschluß über die Bildung und die Genehmigung der Genossenschaft noch in den Satzungen bestimmt, so wird dasselbe nach Anhörung der Mitglieder und der

technischen Staatsbehörde durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt.

(3) Kein Mitglied darf bei Abstimmungen, die nach der Genehmigung der Genossenschaftsbildung erfolgen, mehr als zwei Fünftel der Stimmen führen.

(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrzahl der Köpfe.

(5) Der Abstimmung ist ein Verzeichnis zugrunde zu legen, worin das den einzelnen Mitgliedern zukommende Stimmengewicht angegeben ist.

§ 65

Deckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaften.

(1) Für die Verbindlichkeit einer Wassergenossenschaft haftet ihr Vermögen.

(2) Insoweit die Gläubiger nicht aus dem Vermögen befriedigt werden können, ist der Schuldbetrag durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

(3) Beiträge, die nach dem 31. August 1933 fällig werden, sind öffentliche Lasten der zur Zeit der Fälligkeit der Genossenschaft angehörenden Grundstücke. Die öffentliche Last erlischt, falls das belastete Grundstück aus dem Genossenschaftsgebiet ausscheidet.

(4) Die Eigentümer der der Genossenschaft angehörenden Grundstücke haften für die während ihrer Mitgliedschaft fällig werdenden Beiträge auch persönlich. Die Wassergenossenschaft gilt als ein öffentlicher Verband im Sinne des § 61 Ziffer 3 der Konkursordnung.

(5) Die Genossenschaften sind verpflichtet, über die von ihren Mitgliedern geschuldeten Beiträge, soweit sie unter Absatz 3 dieses Paragraphen fallen, Verzeichnisse zu führen, aus denen die Belastung jedes einzelnen Grundstücks mit solchen Beiträgen ersichtlich ist. Die Einsicht dieser Verzeichnisse ist jedermann gebührenfrei gestattet; auf Verlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen.

§ 66

Beitreibung der Beiträge.

Die Beitreibung der Beiträge erfolgt nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen.

§ 67

Verpflichtung der Genossenschaft zur Aufnahme von Mitgliedern.

(1) Die Genossenschaft ist verpflichtet, im Bereiche des genossenschaftlichen Unternehmens liegende Grundstücke auf Antrag ihres Eigentümers in die Genossenschaft aufzunehmen, sofern dieselben in der Lage sind, nach ihrer Zweckbestimmung und Beschaffenheit wesentliche Vorteile aus der Teilnahme an den gemeinsamen Anlagen zu ziehen, und diese ohne erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Mitglieder auch für den Bedarf des Antragstellers ausreichen.

(2) Das aufgenommene Mitglied hat der Genossenschaft einen entsprechenden Anteil an den Aufwendungen, welche für die ihm zum Vorteil gereichenden gemeinsamen Anlagen gemacht worden sind, sowie die Kosten für die durch seine Aufnahme bedingten besonderen Einrichtungen zu ersetzen. Auf diese Beitragspflicht finden § 65 Absatz 3—5 und § 66 entsprechende Anwendung.

§ 68

Gestattung des Ausscheidens von Mitgliedern.

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft nur mit Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes und der Aufsichtsbehörde ausscheiden. Diese haben auch das Interesse der Gläubiger zu berücksichtigen.

§ 69

Anordnung des Ausscheidens von Mitgliedern.

Auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung kann vom Vorstande das Ausscheiden eines Mitgliedes verfügt werden, wenn dessen Verbleiben in der Genossenschaft weder im eigenen Interesse noch in dem der Genossenschaft als angemessen erscheint und das Ausscheiden ohne erhebliche Beeinträchtigung der Genossenschaftsgläubiger erfolgen kann. Die Genossenschaft hat dem ausscheidenden Mitglied die demselben infolge des Ausscheidens erwachsenden Kosten zu ersetzen, sowie diejenigen Beiträge, welche der Ausscheidende zur Deckung der

Kosten der Ausführung, Erweiterung, Änderung oder Wiederherstellung der gemeinsamen Anlagen bezahlt hat, zurückbezahlen. Vorteile, welche der Ausscheidende aus seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft erlangt hat, sind nach billigem Ermessen hieran in Abzug zu bringen.

§ 70

Staatsaufsicht über die Genossenschaft.

(1) Die Wassergenossenschaft untersteht hinsichtlich der Ausführung, Erweiterung, Abänderung, Wiederherstellung und Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen, sowie überhaupt hinsichtlich der genossenschaftlichen Tätigkeit der Aufsicht der zuständigen Staatsbehörden.

(2) Dieselben wachen darüber, daß die für die Genossenschaft maßgebenden Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften, Satzungen und Genehmigungen eingehalten und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen, sowie eine ungerechtfertigte Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Mitglieder oder eines Teils derselben vermieden werden.

(3) Die beaufsichtigende Verwaltungsbehörde hat das Recht, von den Verhandlungen der Genossenschaftsorgane Kenntnis zu nehmen und Aufschluß zu verlangen, soweit sie dies zur Ausübung der Aufsicht für notwendig hält. Sie kann zu diesem Zweck auch Geschäfts- und Rassenprüfungen vornehmen und an den Verhandlungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. Mitglieder des Vorstandes, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig machen, kann sie nach Anhörung der Genossenschaftsversammlung ihres Amtes entsetzen.

(4) Die Verwaltungsbehörde kann die Genossenschaft antweisen, innerhalb einer angemessenen Frist eine ihr obliegende Verpflichtung zu erfüllen, eine vorschriftswidrige Anordnung aufzuheben, ein vorschriftswidriges Handeln nicht fortzusetzen oder einer nicht beachteten Verfahrensvorschrift zu genügen. Wird die Erfüllung der Verpflichtung, die Zurücknahme des vorschriftswidrigen Beschlusses oder die Beseitigung des sonstigen Mangels nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen, so kann

die Verwaltungsbehörde unmittelbar die erforderlichen Maßnahmen treffen. In dieser Weise kann auch eine Ausgabe in den Haushaltsplan der Genossenschaft eingestellt und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügt werden.

(5) Wenn und solange die Bildung und der Zusammentritt der Genossenschaftsorgane und die nach den Satzungen erforderliche Tätigkeit derselben verweigert wird, hat die Verwaltungsbehörde für die Bestellung von Bevollmächtigten zu sorgen, welche auf Kosten der Genossenschaft die betreffenden Einrichtungen wahrnehmen. Die Verwaltungsbehörde kann ferner die Einrichtungen des Vorstandes nach Anhörung der Genossenschaftsversammlung einer staatlichen Behörde oder der Verwaltungsbehörde einer Gemeinde, deren Gemarkung ganz oder zum Teil zum Gebiete der Genossenschaft gehört, übertragen, wenn es der Vorstand trotz Aufforderung der Verwaltungsbehörde unterläßt, für die ordnungsmäßige Ausführung, Erweiterung, Abänderung, Unterhaltung und Wiederherstellung der gemeinsamen Anlagen Sorge zu tragen.

§ 71

Schließung der Genossenschaft.

(1) Durch Verfügung der Zentralbehörde kann auf Antrag von Mitgliedern oder von dritten Beteiligten eine Genossenschaft geschlossen werden, wenn innerhalb der für die Ausführung der genehmigten Anlagen bezeichneten Frist und, mangels einer solchen Fristbestimmung, innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkt an, in welchem die Entschließung über die Genehmigung der Genossenschaftsbildung zugestellt worden ist, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten wird, wenn nach Beginn der Ausführung mindestens ein Jahr lang die betreffenden Arbeiten eingestellt wurden, wenn nach erfolgter Ausführung der Anlagen die Benutzung derselben mindestens drei Jahre lang vollständig eingestellt gewesen ist (vergleiche § 51) oder wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter drei herabsinkt.

(2) Auf Antrag anderer Mitglieder oder dritter Beteiligter kann die Zentralbehörde beim Vorliegen dieser Voraussetzungen der Genossen-

schaft eine weitere Frist zur Ausführung, Wiederherstellung oder Wiederinbetriebnahme des Unternehmens mit der Maßgabe setzen, daß nach unbenutztem Ablauf der Frist die Schließung der Genossenschaft eintritt.

§ 72

Auflösung der Genossenschaft.

(1) Die Genossenschaft kann mit Genehmigung der Zentralbehörde ihre Auflösung beschließen.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Auflösungsbeschluß mit Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzungen in Widerspruch steht, oder die Erhaltung einer mit Beitrittszwang gebildeten Genossenschaft im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Soweit nicht in den Satzungen etwas anderes bestimmt ist, erfolgt eine gültige Beschlußfassung hierüber durch die Genossenschaftsversammlung mit mindestens zwei Dritteln der ordnungsgemäß geladenen und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder, welche mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder in sich fassen.

(4) Hinsichtlich des Stimmengewichts ist § 64 maßgebend.

§ 73

Abwicklung der Schuldverhältnisse einer geschlossenen oder aufgelösten Genossenschaft.

Die Schließung einer Genossenschaft oder die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses wird in bezug auf die Schuldverhältnisse der Genossenschaft erst wirksam, wenn auf Grund gelieferten Nachweises von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, daß die Genossenschaft, nötigenfalls unter nachträglicher Erhebung von Beiträgen, ihre Verpflichtungen erfüllt oder für deren Erfüllung Sicherheit geleistet hat und die Schließung oder Auflösung von der zuständigen Verwaltungsbehörde öffentlich verkündet wird.

§ 74

Gebührenfreiheit.

Die Verhandlungen und Entschlüsse der Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten

der Wassergenossenschaften sind tax- und sportelfrei, soweit nicht die Zulassung von Zwangsbesugnissen oder die Erteilung der Verleihung oder Genehmigung zur Wasserbenutzung oder Entwässerung in Frage steht.

2. Die Wassergenossenschaften mit Beitrittszwang insbesondere.

§ 75

Genossenschaften mit Beitrittszwang.

Sollen Eigentümer von beteiligten Grundstücken gegen ihren Willen verpflichtet werden, einer Wassergenossenschaft als Mitglieder beizutreten, so finden die §§ 58 bis 74 mit den nachstehenden Ergänzungen und Abweichungen Anwendung.

§ 76

Voraussetzungen des Beitrittszwangs.

(1) Kann ein dem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dienendes Unternehmen, welches die Ausführung von Anlagen der in § 58 Absatz 1 Ziffer 1—5 bezeichneten Art (vergleiche auch § 58 Absatz 2) beabsichtigt, zweckmäßig nur dann ausgeführt werden, wenn die Grundstücke von Eigentümern, welche die Teilnahme verweigern, in das Genossenschaftsgebiet einbezogen werden, so können diese in einem gemäß den §§ 77—83 durchzuführenden Verfahren verpflichtet werden, mit den in Betracht kommenden Grundstücken der Genossenschaft als Mitglieder beizutreten.

(2) Besteht in den Fällen des § 58 Absatz 1 Ziffer 1—3 ein dringliches öffentliches Interesse an dem Unternehmen und ist die Bildung der Genossenschaft im Verfahren nach Absatz 1 nicht zu erreichen, so kann die Genossenschaft durch Anordnung der Zentralbehörde gebildet werden.

(3) Eigentümer von Grundstücken, deren besondere Benutzungsweise für sie von wesentlich größerem wirtschaftlichen Interesse ist, als die durch das Unternehmen beabsichtigte Verbesserung, können zur Teilnahme nicht gezwungen werden. Ist jedoch das Unternehmen ohne

Ausdehnung auf solche Grundstücke nicht zweckmäßig ausführbar, so kann dem Eigentümer durch die oberste Staatsbehörde die Pflicht auferlegt werden, das Eigentum an den beteiligten Grundstücken gegen Entschädigung der Genossenschaft zu überlassen; die Bestimmungen der §§ 38, 39 finden entsprechende Anwendung.

§ 77

Beitrittszwang gegenüber
Gemeinden.

(1) Wenn die Genossenschaft mit Beitrittszwang ausschließlich oder teilweise die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum gemeinsamen Wasserschutz (§ 58 Absatz 1 Ziffer 2) zum Zwecke hat, kann die Gemeinde, welcher die Pflicht zur Instandhaltung an dem betreffenden Wasserlauf obliegt, auf Antrag der Genossenschaft zum Eintritt als Mitglied durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden, auch wenn die Gemeinde Eigentum an den zu schützenden Grundstücken nicht hat.

(2) Über das Verhältnis, nach welchem in diesem Falle die Gemeinde an den Rechten und Lasten teilnimmt, trifft mangels einer Einigung zwischen der Gemeinde und der Genossenschaftsversammlung die Verwaltungsbehörde Bestimmung.

§ 78

Inhalt des Antrags auf Fest-
stellung der Beitrittspflicht.

(1) Der Antrag auf Feststellung der Beitrittspflicht ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzureichen.

(2) Demselben sind die durch Verordnung näher zu bestimmenden Nachweisungen beizufügen, insbesondere:

1. Plan und Kostenvoranschlag über das Unternehmen nebst den zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und Darstellungen, namentlich auch über die sich aus dem Unternehmen für die beteiligten Eigentümer ergebenden Vorteile;
2. eine Nachweisung der Personen, welche sich für den Beitritt ausgesprochen haben, und gegenüber welchen die Beitrittspflicht in Anspruch genommen wird, unter Bezeichnung

der beteiligten Grundstücke, ihres Maßes und ihrer Benutzungsart;

3. die Angabe des Maßstabes, nach dem die einzelnen Beteiligten unter Berücksichtigung der Vorteile, welche ihren Grundstücken aus dem Unternehmen zugehen, zu den Kosten der Ausführung, Unterhaltung und des Betriebs herangezogen werden sollen, mit den dazu erforderlichen Erläuterungen;
4. die Angabe, wer die Kosten der Vorbereitung des Unternehmens und des Verfahrens, vorbehaltlich des Ersatzes durch die Genossenschaft im Falle ihrer Bildung, übernimmt und mit der Vertretung der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren betraut ist;
5. sofern gleichzeitig um Zulassung von Zwangsbesugnissen oder um Verleihung oder Genehmigung zur Wasserbenutzung, Entwässerung oder zu Bauten und dergleichen nachgesucht wird, die zur Begründung dieser Anträge erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen;
6. ein Satzungsentwurf.

(3) Der Antrag kann nicht nur von beteiligten Eigentümern, sondern auch von der Gemeindebehörde oder der technischen Staatsbehörde gestellt werden.

§ 79

Formelle Prüfung des Antrags.

(1) Ergibt sich bei der Prüfung des Antrags durch die Behörde, daß wesentliche Voraussetzungen der Beitrittspflicht mangeln oder daß das Unternehmen mit öffentlichen Interessen im Widerspruch steht, so ist der Antrag durch Entscheidung der Verwaltungsbehörde zurückzuweisen.

(2) Ergibt sich bei der Prüfung die Unvollständigkeit des Antrags oder seiner Beilagen, so sind die Antragsteller zunächst zur Bervollständigung zu veranlassen.

§ 80

Offenlegung und Ladung zur
Abstimmungsfahrt.

(1) Sind Anstände der in § 79 bezeichneten Art nicht zu erheben, oder sind sie beseitigt, so hat die Verwaltungsbehörde den Antrag nebst

Anlagen und dem Gutachten der technischen Staatsbehörde in der Gemeinde oder den Gemeinden, auf deren Gemarkung sich das Genossenschaftsgebiet erstrecken soll, zur Einsicht der Beteiligten 14 Tage lang offenzulegen. Die Offenlegung ist in den amtlichen Verkündigungsblättern des Bezirks und ortsüblich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung sind zugleich die Beteiligten zu einer Tagfahrt einzuladen, in der über die Frage, ob dem Antrag stattgegeben werden soll, und gegebenenfalls über die Satzungen und die Wahl von Bevollmächtigten beraten und abgestimmt wird. Außerdem soll den Eigentümern, deren Beitritt zu der Genossenschaft beantragt ist, ein Abdruck der Bekanntmachung und des § 80 a dieses Gesetzes sowie eine Angabe darüber, wie das Stimmengewicht berechnet wird und bei welcher Stimmenzahl der Antrag als abgelehnt gilt, zugesandt werden.

(2) Zwischen dem Beginn der Offenlegungsfrist und der Tagfahrt soll eine Zeitspanne von mindestens 3 Wochen liegen.

(3) Die Offenlegung und Bekanntmachung, die in einem etwa gleichzeitig schwebenden Verleihungs- oder Genehmigungsverfahren erforderlich ist, kann mit der Offenlegung und Bekanntmachung nach diesem Paragraphen verbunden werden.

§ 80 a

Stimmber e c h t i g t e.

(1) Stimmber e c h t i g t sind diejenigen Personen, die zur Zeit der Abstimmung Eigentümer der beteiligten Grundstücke sind, sie können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Ist ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen, so gilt die Zustimmung für dieses Grundstück als verweigert, wenn entweder der als Eigentümer Eingetragene oder der durch den Widerspruch Geschützte seine Zustimmung versagt.

(3) Sind an einem Grundstück mehrere Personen als Miteigentümer, Miterben oder Gesellschafter beteiligt, so kann jede ihre Stimme unabhängig von den Mitberechtigten abgeben; jede Stimme wird aber nur mit dem Bruchteil ge-

rechnet, der dem Eigentumsteil (Erbteil, Anteil am Gesellschaftsvermögen) entspricht.

(4) Bei Grundstücken von Eheleuten ist derjenige Ehegatte zur Abstimmung befugt, dem die Verwaltung des Grundstücks zusteht; einer Ermächtigung des anderen Ehegatten bedarf er nicht. Bei Grundstücken, die zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören (§ 1485 des Bürgerlichen Gesetzbuches), ist der überlebende Ehegatte zur Abstimmung befugt.

(5) Gesetzliche Vertreter bedürfen nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die Vertreter von Gemeinden, Kirchengemeinden, Stiftungen und sonstigen der Aufsicht unterliegenden Gemeinschaften oder Anstalten nicht der Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde, die Eigentümer eines geschlossenen Hofguts nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

(6) Die Abstimmung der Stimmberechtigten ist auch für ihre Rechtsnachfolger bindend.

(7) In der Abstimmungstagfahrt können auch Dritte, deren Rechte und Interessen durch das Unternehmen berührt werden, Einwendungen geltend machen und zur Erörterung stellen.

§ 81

Stimm e n g e w i c h t b e i d e r A b s t i m m u n g.

(1) Hinsichtlich des Stimmengewichts bei der Abstimmung und des darüber zu führenden Verzeichnisses ist § 64 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sowie Absatz 5 maßgebend.

(2) Soweit das Stimmengewicht nicht lediglich nach der Flächengröße (§ 64 Absatz 1 Ziffer 1), sondern nach Maßgabe der Vorteile (ebenda Ziffer 2) berechnet wird, ist hierüber in Ermangelung einer Einigung sämtlicher Beteiligter von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der technischen Behörde Feststellung zu treffen und diese sämtlichen zur Abstimmungstagfahrt zu ladenden Eigentümern bei der Einladung mit dem Anfügen mitzuteilen, daß gegen die Feststellung binnen acht Tagen, vom Tage der Zustellung der Einladung an, Beschwerde ergriffen werden kann.

§ 82

Verhandlung und Beschluß-
fassung in der Abstimmungs-
tagfahrt.

(1) In der Abstimmungstagfahrt hat die Verwaltungsbehörde unter Mitwirkung der technischen Staatsbehörde das Unternehmen und die Satzungen mit den erschienenen beteiligten Eigentümern und Dritten zu erörtern.

(2) Nach Abschluß der Erörterungen hat die Verwaltungsbehörde eine Abstimmung darüber herbeizuführen:

1. ob das beantragte Unternehmen unter Bildung einer Genossenschaft auszuführen sei,
2. ob die Ausscheidung einzelner in dem Antrage bezeichneter Eigentümer als im Interesse des Unternehmens gelegen zu bezeichnen sei,
3. ob der aufgelegte Plan bei der Ausführung des Unternehmens zugrunde zu legen und welchen Änderungen und Ergänzungen er etwa zu unterziehen sei,
4. falls die Bildung der Genossenschaft nicht abgelehnt ist, über die Satzungen und die Wahl der Bevollmächtigten, welche die Genossenschaft bis zur Bestellung des Vorstands zu vertreten haben.

(3) Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn sich in den Fällen des § 58 Absatz 1 Ziffer 1—3 mindestens zwei Drittel, in den Fällen des § 58 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 mindestens die Hälfte der insgesamt vorhandenen Stimmen gegen ihn aussprechen.

(4) In dem von der Verwaltungsbehörde aufzunehmenden Protokoll sind die wesentlichen Einwände, welche von den beteiligten Eigentümern oder Dritten in der Verhandlung erhoben wurden, das wesentliche Ergebnis der Verhandlung, insbesondere auch über die erhobenen Einwände, sowie das Ergebnis der Abstimmung niederzulegen.

(5) Den gewählten Bevollmächtigten ist, tunlich noch in der Tagfahrt, über die Wahl Mitteilung zu machen; nach erfolgter Annahme der Wahl haben sie aus ihrer Mitte einen Empfangsgewalthaber zu bestellen. Die Wahl von

Bevollmächtigten kann unterbleiben, wenn nicht mehr als vier Eigentümer bei dem Unternehmen beteiligt sind.

§ 83

Entscheidung über die Beitritts-
pflicht.

(1) Wenn in der Abstimmungstagfahrt der Beitrittszwang nicht abgelehnt worden ist, so ist darüber, ob und welche Eigentümer der Genossenschaft als Mitglieder beizutreten verpflichtet sind, eine Entscheidung der Zentralbehörde herbeizuführen.

(2) Wird die Genossenschaft gemäß § 76 Absatz 2 gebildet, so beruft und leitet die Verwaltungsbehörde die erste Genossenschaftsversammlung.

§ 84

Die Ausführung und Änderung
des Unternehmens.

(1) Ist zum Zwecke der Ausführung der gemeinsamen Anlagen mit Beitrittspflicht die Genehmigung zur Genossenschaftsbildung erteilt, so kann von der Ausführung des Unternehmens nur im Falle der Schließung oder Auflösung der Genossenschaft (§§ 71 und 72) abgesehen werden.

(2) Eine wesentliche Änderung insbesondere Einengung oder Erweiterung des mit Beitrittspflicht genehmigten Unternehmens kann nur erfolgen, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder nach dem maßgebenden Stimmenverhältnis, in Ermangelung satzungsmäßiger Bestimmung (§ 62 Absatz 2 Ziffer 6) gemäß § 64, in einer von der Verwaltungsbehörde berufenen und geleiteten Tagfahrt die Abänderung beschließen, wobei die in der Tagfahrt Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden als bei dem genehmigten Unternehmen beharrend behandelt werden.

(3) Besteht ein dringliches öffentliches Interesse an der Änderung des Unternehmens, so kann sie in den Fällen des § 58 Absatz 1 Ziffer 1—3 auch ohne Zustimmung der beteiligten Grundeigentümer durch Anordnung der Zentralbehörde herbeigeführt werden.

§ 85

Feststellung des Kosten-
verteilungsmaßstabs.

(1) Die Kosten, welche durch das vorbereitende Verfahren, sowie durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb des Unternehmens erwachsen, werden nach Verhältnis der Vorteile ausgeschlagen, welche die beteiligten Eigentümer für ihre Grundstücke aus dem Unternehmen ziehen.

(2) Bei Unternehmen zur Bewässerung, Entwässerung oder zum Wasserschutz (§ 58 Ziffer 1 und 2) können, soweit erhebliche Verschiedenheiten in den Vorteilen der beteiligten Grundstücke nicht bestehen, die Kosten nach dem Flächengehalte der der Genossenschaft angehörenden Grundstücke ausgeschlagen und, wenn die Vorteile nach Lage, Bodenbeschaffenheit, Benutzungsweise und sonstigen Umständen wesentlich verschieden abgestuft sind, die beteiligten Grundstücke dementsprechend in Klassen mit verschiedener Beitragshöhe eingeteilt werden.

(3) Wenn und solange bei einzelnen beteiligten Grundstücken Verhältnisse vorliegen, welche die ihnen aus dem Unternehmen zugehenden Vorteile als besonders gering oder besonders hoch erscheinen lassen, ist der nach vorstehenden Bestimmungen auf sie fallende Kostenanteil entsprechend zu mindern oder zu erhöhen.

(4) Der Verteilungsmaßstab ist durch die Satzungen festzustellen.

§ 86

Abtretung von Grundstücken
statt Beitragsleistung.

Wenn ein Mitglied, dessen Zugehörigkeit zur Genossenschaft nicht auf ausdrücklicher Zustimmung beruht, auch bei Gewährung angemessener Zahlungsfristen seinen Kostenanteil ohne Gefährdung seines Nahrungsstandes nicht zu entrichten vermag, so kann es beanspruchen, daß die beteiligten Grundstücke oder ein angemessener Teil derselben von der Genossenschaft gegen Ersatz des Wertes zu Eigentum übernommen werden.

§ 87

Nachträgliche Heranziehung eines
Mitglieds zu höheren Beiträgen.

Wenn ein Mitglied der Genossenschaft durch Erweiterung oder Verbesserung seiner Benutzungsanlagen bewirkt, daß ihm aus der Benutzung des Stauwerks, Sammelbeckens oder der Zu- und Ableitungsanlagen unter Minderung des anderen Genossen Zukommenden wesentlich größere Vorteile zugehen, als bei Feststellung des Verteilungsmaßstabes durch den Genehmigungsbeschluß oder durch die Satzungen vorausgesehen wurde, so kann es von der Genossenschaftsversammlung zu einem den vermehrten Vorteilen entsprechenden höheren Beitrag herangezogen werden.

§ 88

Verhältnis der Genossenschaft
zu beteiligten Dritten.

(1) Dritten Eigentümern kann, solange sie nicht Mitglieder der Genossenschaft geworden sind, auf Antrag der Genossenschaft durch die Verwaltungsbehörde untersagt werden, auf ihren Grundstücken oder Anlagen Einrichtungen zu treffen und zu benutzen, wodurch sie sich der besonderen Vorteile des Unternehmens teilhaftig machen.

(2) An Stelle der Untersagung kann den dritten Eigentümern die Pflicht auferlegt werden, als Entgelt für die ihnen aus dem Unternehmen zugehenden Vorteile entsprechende Beiträge zu den Kosten für dessen Unterhaltung und Betrieb zu entrichten.

3. Die Bodenverbesserungsgenossenschaften.

§ 89

Bodenverbesserungsgenossenschaften können gebildet werden, um den Kulturzustand des Bodens durch Bearbeiten und Bewirtschaften zu verbessern oder zu erhalten; sie können auch die in § 58 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Aufgaben übernehmen, ferner, falls es zur Förderung der erwähnten Aufgaben dient, die zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke nutzen, sowie Wege herstellen, ändern und unterhalten.

§ 89 a

Die §§ 58 bis 88 dieses Gesetzes finden sinngemäß auf Bodenverbesserungsgenossenschaften mit den nachstehenden Ergänzungen und Abweichungen Anwendung.

§ 89 b

(1) Ein Antrag auf Bildung einer Bodenverbesserungsgenossenschaft mit Beitrittszwang gemäß § 76 Absatz 1 gilt als abgelehnt, wenn sich mindestens zwei Drittel der insgesamt vorhandenen Stimmen gegen ihn aussprechen.

(2) Besteht ein dringliches öffentliches Interesse an dem Unternehmen, so kann trotz der Ablehnung des Antrags gemäß Absatz 1 die Genossenschaft nach Anhörung des Reichsnährstands, Landesbauernschaft Baden, durch Anordnung der Zentralbehörde gebildet werden.

§ 89 c

(1) Die Genossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, auf den zu ihr gehörenden Grundstücken die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Arbeiten auszuführen und die gemeinsamen Anlagen zu erhalten.

(2) Die Genossenschaftsmitglieder können von der Genossenschaft Ersatz für den Schaden verlangen, den sie durch die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens erleiden. Der Schadensermittlung ist der Ertrag der Grundstücke nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsart zugrunde zu legen.

§ 89 d

Steht einem Dritten an einem zur Genossenschaft gehörenden Grundstück ein dingliches oder persönliches Recht auf Nutzung oder Benutzung zu, und kann dieses Recht infolge der Ausführung des Unternehmens nicht mehr ausgeübt werden, so ist es von der Verwaltungsbehörde auf Antrag der Genossenschaft, des Eigentümers oder des Berechtigten für erloschen zu erklären. An Stelle des erloschenen Rechts tritt der Anspruch an den Eigentümer auf Entschädigung. Diese Entschädigung ist unter Ausschluss des Rechtswegs auf Antrag eines Beteiligten durch die zuständige Verwaltungsbehörde festzusetzen. Die Verwaltungs-

behörde kann bestimmen, ob und in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist; sie kann nach Eintritt der Rechtskraft ihrer Entscheidung das Grundbuchamt um Löschung eines erloschenen oder um Eintragung eines neuen Rechts ersuchen. Die hieraus entstehenden Kosten trägt die Genossenschaft.

§ 98 e

Die Teilnahme am Allmendgenuß ruht, solange dies die Erfüllung des Genossenschaftszweckes erfordert. Den Nutzungsberechtigten ist in diesem Falle von der Gemeinde eine angemessene jährliche Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung ist von der Genossenschaft zu übernehmen, wenn die Genossenschaft im Falle der gemeinschaftlichen Nutzung den übrigen Mitgliedern der Genossenschaft eine Entschädigung gewährt. Der Vergütung ist der Ertrag des Grundstücks nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre unter Berücksichtigung seiner bisherigen Nutzungsart zugrunde zu legen. Die zu gewährende Vergütung bestimmt die Verwaltungsbehörde.

§ 89 f

(1) Die Teilnahme an den Genossenschaftslasten sowie am Stimmrechte erfolgt nach dem Flächengehalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Im Falle der gemeinschaftlichen Nutzung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke hat jeder Genosse mangels anderweitiger Bestimmungen der Satzungen oder Beschlüßfassung der Genossenschaftsversammlung am Ende des Wirtschaftsjahres Anspruch auf den Anteil am Reinertrag, der unter billiger Berücksichtigung der bewirtschafteten Fläche, der Bodenbeschaffenheit und der Bewirtschaftungskosten auf seine Grundstücke entfällt.

§ 89 g

Sollen die §§ 89 ff. auf Grundstücke, die einer Wassergenossenschaft angehören, angewendet werden, so kann dies entweder durch Änderung der Satzung der Wassergenossenschaft oder durch entsprechende Anwendung der §§ 76—83 in Verbindung mit § 89 b geschehen.

III.

Die in der nachfolgenden Liste in der 2. Spalte angeführten Worte sind durch die in der 3. Spalte angeführten ersetzt worden:

in § 101 Absatz 1, 2, 3	Staatssvoranschläge	Staatshaushaltsplan
" § 102 " 2	Staatshaushalt	Staatshaushaltsplan
" § 104 " 1	der Budgetperiode	dem Haushaltsjahr
" § 104 " 2	Liegenschafts-	Grund-
" § 108	Pfennig	Reichspfennig
	Mark	Reichsmark
	Liegenschafts-	Grund-
" § 109 " 1	einer Budgetperiode	eines Haushaltsjahres
	Staatshaushalt	Staatshaushaltsplan
" § 109 " 2	eine Budgetperiode	ein Haushaltsjahr
" § 109 " 3	in angemessenen durch Ver-	in dem durch Verordnung
	ordnung festzustellenden Ter-	festzustellenden Zeitpunkt an
	minen an die Flußbaukasse	die Landeshauptkasse
" § 109 " 4	eine Budgetperiode	ein Haushaltsjahr

IV.

§ 118 Ziffer 8 hat folgende Fassung erhalten:

8. über die aus den genossenschaftlichen Rechtsverhältnissen sich für die Wassergenossenschaft und die Bodenverbesserungsgenossenschaft, ihre Organe und Mitglieder ergebenden Ansprüche, Verpflichtungen und Beschränkungen einschließlich der in den §§ 67, 88, 89 d und 89 e für und gegen Dritte begründeten Ansprüche.

V.

Der 2. Satz in Absatz 1 des § 121 hat folgende Fassung erhalten:

In Bezug auf die in §§ 13 Absatz 3, 21 Absatz 5, 25 Absatz 4, 26 Absatz 2, 53 Absatz 2, 89 d vorgesehenen Entschädigungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

VI.

§ 122 hat folgenden Absatz 1 erhalten:

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Reichswasserstraßen nur insoweit, als nicht besondere Vorschriften bestehen.

VII.

Der Absatz 6 des § 123 hat folgende Fassung erhalten:

(6) Der Finanz- und Wirtschaftsminister ist, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministern, mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut.

Karlsruhe, den 27. August 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
R ö h l e r

Verordnung

(vom 27. August 1936)

zum Vollzug des Wassergesetzes.

I.

Die Verordnung zum Vollzug des Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) wird geändert, wie folgt:

1. Wo in der Verordnung von dem Ministerium des Innern die Rede ist, ist an dessen Stelle der Finanz- und Wirtschaftsminister zu erwähnen, ebenso an Stelle der Gemeindebehörde, des Gemeinderats, des Gemeindevorstehers, eines Vertreters der Gemeindebehörde der Bürgermeister, an Stelle der Wasser- und Straßenbauinspektion das Wasser- und Straßenbauamt, der Rheinbauinspektion das Rheinbauamt, der Kulturbauinspektion das Kulturbauamt.
2. An Stelle der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues sind zu erwähnen:
 - a. in den §§ 6 Absatz 1, 75 Absatz 4 die im § 7 erwähnten Ministerialabteilungen,
 - b. in den §§ 58 Absatz 1, 60 Absatz 7, 88 Absatz 5 und 7, 129 Absatz 1, 130, 131, 140 Absatz 2 die nach § 7 zuständigen Ministerialabteilungen,
 - c. in den §§ 13, 17 Absatz 1, 22 Absatz 1, 27 Absatz 1 und 2, 53 Absatz 5 Satz 4 die Ministerialabteilung für Landwirtschaft und Domänen.
3. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Das Bezirksamt führt die Staatsaufsicht über die Wassergenossenschaften und Bodenverbesserungsgenossenschaften, deren Sitz sich im Amtsbezirk befindet (§§ 70 und 89 a des Gesetzes).
4. § 4 Ziffer 15 erhält folgende Fassung:
15. über die aus den genossenschaftlichen Rechtsverhältnissen für die Wassergenossenschaft und Bodenverbesserungsgenossenschaft, ihre Organe und Mitglieder sich ergebenden Ansprüche, Verpflichtungen und Beschränkungen einschließlich der in den §§ 67, 88, 89 d und 89 e des

Gesetzes für und gegen Dritte begründeten Ansprüche (vergleiche § 118 Ziffer 8 des Gesetzes);

5. § 6 Absatz 2 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
4. die technische Aufsicht über die Wassergenossenschaften und Bodenverbesserungsgenossenschaften zu führen (§§ 70 und 89 a des Gesetzes);
6. § 7 erhält folgende Fassung:

Die Abteilungen für Landwirtschaft und Domänen und für Wasser- und Straßenbau des Finanz- und Wirtschaftsministeriums.

(1) Die Abteilungen für Landwirtschaft und Domänen und für Wasser- und Straßenbau des Finanz- und Wirtschaftsministeriums sind, jede für ihren Dienstbereich, damit betraut:

1. die Oberleitung und Oberaufsicht hinsichtlich der nach § 6 dieser Verordnung von den technischen Bezirksbehörden wahrzunehmenden Verrichtungen auszuüben und über Beschwerden gegen die Maßnahmen und Entschlüsse dieser Behörden zu entscheiden;
2. das Entgelt bei Verleihung von Wasserbenutzungsrechten und Erweiterungen von solchen, sowie die den Unterhaltungspflichtigen zuzureichenden Anteile gemäß § 43 des Gesetzes festzusetzen, soweit diese Entschlüsse nicht dem Finanz- und Wirtschaftsminister vorbehalten ist (vergleiche § 8 Absatz 5);
3. über die Gutheißung der Pläne von Wasser- und Uferbauten im Falle des § 99 Absatz 8 des Gesetzes zu beschließen;
4. im Streitfalle über die Beitragspflicht der Gemeinden und Gemarkungsinhaber zum staatlichen Fluß- und Dammbau zu entscheiden (§ 118 Ziffer 7 Buchstabe b des Gesetzes).

(2) Zu dem Dienstbereich der Abteilung für Wasser- und Straßenbau gehören diejenigen Angelegenheiten, die sich auf den Bodensee, den Rhein, den Neckar, den Main und die Mündungstrecken der Wutach, des Leopoldkanals, der Kinzig, der Rensch und

der Murg beziehen einschließlich der Hochwasserbämme und Häfen. Zu dem Dienstbereich der Abteilung für Landwirtschaft und Domänen gehören die übrigen unter Absatz 1 fallenden Angelegenheiten.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

Der Finanz- und Wirtschaftsminister.

(1) Die nach dem Gesetz der Zentralbehörde zukommenden Befugnisse werden, vorbehaltlich der in § 7 den Ministerialabteilungen eingeräumten Zuständigkeiten, von dem Finanz- und Wirtschaftsminister wahrgenommen.

(2) Der Minister beschließt ferner darüber, ob und wie weit Teile eines Gewässers, deren Eigenschaft als öffentliche bestritten ist, als öffentlich zu behandeln sind (§ 118 Ziffer 1 des Gesetzes).

(3) Die Einholung der Zustimmung des Ministers als Zentralbehörde zur Verleihung von Wasserbenutzungsrechten an öffentlichen Gewässern (§ 117 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes) ist nicht erforderlich, wenn es sich handelt:

- a. um die Einleitung oder Abführung flüssiger oder fester Stoffe in den Fällen des § 40 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes aus hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Betrieben, sowie aus Ortschaften von weniger als 3 000 Einwohnern;
- b. um zur Entwässerung oder Bewässerung oder sonstigen Wasserbenutzung dienende Veranstaltungen in den Fällen des § 40 Ziffer 1 Buchstabe c des Gesetzes, sofern dadurch weder die Interessen der Schifffahrt berührt werden, noch auch die zweckmäßige und umfassende Ausnutzung der Wasserkräfte beeinträchtigt, noch die Unterhaltung des öffentlichen Gewässers erschwert wird;
- c. um eine sonstige Wasserbenutzung mittelst besonderer Anlagen in den Fällen des § 40 Ziffer 2 Buchstabe a des Gesetzes;
- d. um eine Überfahrtsanstalt (§ 40 Ziffer 2 Buchstabe b des Gesetzes).

In wichtigeren Fällen dieser Art hat das Bezirksamt jedoch vor Erlassung der öffentlichen Bekanntmachung dieses Vorhabens eine Äußerung der nach § 7 zuständigen Ministerialabteilung einzuholen, ob nicht dem Unternehmen vom Standpunkt des öffentlichen Interesses aus Bedenken entgegenstehen. Je nach Lage des Falles führt die Ministerialabteilung die Entschliebung des Ministers herbei.

(4) Zur Verleihung von Wasserbenutzungsrechten an natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufen ist die Zustimmung des Ministers erforderlich, wenn es sich handelt:

- a. um die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten zur Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen, wenn die zu nutzende Rohwasserkraft (vergleiche § 60 Absatz 4) 1000 PS übersteigt;
- b. um die Errichtung von Stauanlagen, bei denen die Höhe des Stauwerks von der Sohle des Wasserlaufs bis zur festen Krone mehr als 5 m beträgt und der Inhalt des Sammelbeckens mehr als 100 000 m³ umfaßt;
- c. wenn zu befürchten ist oder geltend gemacht wird, daß durch die Ausführung des beabsichtigten Unternehmens der Benutzung des Wassers für ein anderes Unternehmen, das in erheblich höherem Maße den öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interessen dienen würde, wesentliche Hindernisse bereitet werden.

(5) Dem Minister bleibt die Festsetzung des für die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten und Erweiterung von solchen zu leistenden Entgeltes sowie der den Unterhaltungspflichtigen zuzuweisenden Anteile gemäß § 43 des Gesetzes in den Fällen vorbehalten, in denen es sich um Wasserkraftanlagen an öffentlichen Gewässern handelt.

8. In § 9 ist an Stelle von „76 Absatz 2“ zu setzen: „76 Absatz 3“.
9. In § 14 Absatz 2 Ziffer 3 ist der mit Buchstabe e bezeichnete Abschnitt zu streichen und unter Buchstabe i hinter „Wassergenossenschaft“ zu setzen: „oder Bodenverbesserungsgenossenschaft“, ferner ist dem Absatz beizufügen:

4. das Erlöschen und der Widerruf der Verleihung von Wasserbenutzungsrechten oder der Genehmigung zur Wasserbenutzung oder zu Bauten (§§ 47, 51, 52 Absatz 4 und 99 Absatz 6 und 7 des Gesetzes).
10. In § 15 Absatz 1 ist am Ende der Ziffer 2 statt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und dem Absatz beizufügen:
3. das Erlöschen und der Widerruf der Verleihung von Wasserbenutzungsrechten oder der Genehmigung zur Wasserbenutzung oder zu Bauten (§§ 47, 51, 52 Absatz 4 und 99 Absatz 6 und 7 des Gesetzes).
11. § 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Sofern die Beteiligten nicht schon vor der Feststellung des Eintragsentwurfs hinreichend gehört worden sind, teilt das Wasserrechtsbüro dem Bezirksamt eine Abschrift des Entwurfs mit. Dieses setzt die Beteiligten davon in Kenntnis, daß der Entwurf zur Einsicht und etwaigen Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei ihm offenliege. Über Einwendungen gegen den Entwurf entscheidet die Ministerialabteilung für Landwirtschaft und Domänen. Der Bescheid ist den Beteiligten zu eröffnen mit dem Bemerkten, daß der Eintrag stattfinden werde, wenn nicht binnen einer weiteren, von der Ministerialabteilung zu bestimmenden Frist Beschwerde an den Finanz- und Wirtschaftsminister erhoben wird.
12. In § 24 und in § 26 Absatz 1 ist „Inspektion“ jeweils durch „Bauamt“ zu ersetzen.
13. In § 35 Absatz 1 erhält der 3. Satz folgende Fassung: Die Pläne und sonstigen Zeichnungen müssen von dazu befähigten Personen auf dauerhaftem, nicht brüchigem und nicht zerreißbarem Stoff unter Verwendung beständiger Linien- und Farbtöne hergestellt und in einem zur Beurteilung der Verhältnisse geeigneten Maßstab gefertigt sein; photographierte oder mit nicht lichtbeständigen Farben oder nach dem Blaulichtpaßverfahren hergestellte Pläne sind ausgeschlossen.
- Die Verweisung in der Klammer ist zu streichen.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Mindestens 3 Fertigungen der Pläne und sonstigen Zeichnungen sind zur Vereini- gung mit den Akten in Aktengröße (29,7 cm Höhe und 21 cm Breite) oder in Aktengröße gefaltet einzureichen.
14. In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in Form von Entwurfsflizzen“ gestrichen.
15. In § 43 ist an Stelle der Worte: „der Rhein- bauinspektion, der Wasser- und Straßenbau- inspektion, dem Kreisaußschuß, dem Ge- meinderat, dem Forstamt oder der Bahnbau- inspektion“ zu setzen: „dem Rheinbauamt, dem Wasser- und Straßenbauamt, dem Kreisrat, dem Bürgermeister, dem Forstamt oder dem Reichsbahnbetriebsamt“.
16. In § 45 Absatz 7 ist statt „§ 36“ zu setzen: „§ 37“.
17. In § 52 Absatz 2 Ziffer 10 ist an Stelle des Inhalts der Klammer zu setzen: „(vergleiche § 22 der Reichsgewerbeordnung)“.
18. In § 53 Absatz 3 ist statt „der Verleihungs- und Genehmigungsbescheid“ zu setzen: „die Entschliekung“.
- In Absatz 5 Satz 5 ist statt „der Behörde“ zu setzen: „der nach § 7 zuständigen Ministe- rialabteilung“.
19. In § 57 ist der Absatz 6 zu streichen.
20. § 60 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- (4) Für die Verleihung des Rechts zur Ausnützung von Wasserkraften soll in der Regel ein einmaliges und ein wiederkehren- des Entgelt erhoben werden, dessen Höhe sich nach der Menge und dem Wert der durch- schnittlich zur Verfügung stehenden Rohwas- serkraft richtet; diese berechnet sich aus den benutzbaren Wassermengen und der Rohfall- höhe, d. i. dem Höhenunterschied des Wasser- standes zwischen dem Ort der Entnahme des Wassers und dessen Wiedereinleitung. Bei größeren Wasserkraftanlagen hat der Unter- nehmer einen Leistungsplan aufzustellen, in welchem auf Grund der Dauerlinien der be- nutzbaren Wassermengen und der Rohfall- höhe die Leistungsdauerlinie und die durch- schnittliche Jahresleistung eingetragen ist. Bei Pumpwerkanlagen, die zur Kraftgewin-

nung dienen und bei denen die Wasserentnahmestelle und die Wiedereinleitungsstelle nicht zusammenfallen, gilt als Rohfallhöhe der Höhenunterschied zwischen dem Wasserstand der Entnahmestelle und der Wiedereinleitungsstelle.

In Absatz 6 sind die Worte „im Benehmen mit dem Finanzministerium“ zu streichen.

Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Der Finanz- und Wirtschaftsminister kann in besonderen Fällen das Entgelt ganz oder teilweise nachlassen.“

21. Der Abschnitt XII der Verordnung erhält folgende Fassung:

XII. Die Wassergenossenschaften und Bodenverbesserungsgenossenschaften.

A. Verfahren bei der Bildung von Wassergenossenschaften.

1. Durch freie Vereinbarung.

§ 89

Inhalt und Form des Antrags.

(1) Wenn sämtliche beteiligten Eigentümer vereinbart haben, eine Wassergenossenschaft zur Ausführung eines der in § 58 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten gemeinsamen Unternehmens zu bilden, so ist der Antrag auf Genehmigung zur Bildung der Wassergenossenschaft beim Bezirksamt (vergleiche § 1) einzureichen.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. ein Lageplan über das beabsichtigte Unternehmen nebst den zur Erläuterung des Unternehmens und seiner Zwecke erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und Darstellungen, wobei hinsichtlich der Pläne, Längenschnitte, Querschnitte und Zeichnungen die §§ 34 und 35 zu beachten sind;
2. der Entwurf der Satzungen;
3. ein Verzeichnis der beteiligten Grundstücke mit Angabe der Grundstücksnummern nach dem Lagerbuche, ihres Maßes, ihrer Benützungsort, sowie der Namen

der Eigentümer; hierbei sind die Grundstücke, welche einem Ehegatten allein zu Eigentum gehören und diejenigen, welche Gesamtgut der beiden Ehegatten sind, getrennt aufzuführen; bei den im Miteigentum stehenden Grundstücken sind die Namen aller Miteigentümer und die Eigentumsanteile anzugeben;

4. die Angabe des Maßstabes, nach welchen die einzelnen Beteiligten zu den Kosten der Ausführung, der Unterhaltung und des Betriebes herangezogen werden sollen;
5. die schriftliche Zustimmungserklärung sämtlicher beteiligter Eigentümer zur Bildung der Genossenschaft und zu den Satzungen; ist ein Widerspruch im Grundbuch eingetragen, so ist auch die Zustimmung des durch den Widerspruch Geschützten vorzulegen;
6. geeignetenfalls die Bezeichnung der Bevollmächtigten zur Vertretung der Eigentümer im vorbereitenden Verfahren.

§ 90

Weitere Behandlung des Antrags.

(1) Das Bezirksamt prüft im Benehmen mit der technischen Behörde die Vollständigkeit des Antrags. Ist in dieser Hinsicht nichts zu erinnern, so erstattet die technische Behörde ein Gutachten über den Antrag, insbesondere darüber, ob das gemeinsame Unternehmen den Anforderungen des § 58 Absatz 1 und 2 des Gesetzes entspricht.

(2) Hierauf ist durch Vermittlung der nach § 7 zuständigen Ministerialabteilung Vorlage an den Finanz- und Wirtschaftsminister zu erstatten.

(3) Werden für das Unternehmen Zwangsbefugnisse nach §§ 30 ff. des Gesetzes in Anspruch genommen, oder bedarf es der Verleihung oder Genehmigung nach §§ 40, 52, 53 und 99 des Gesetzes, so ist vor der Vorlage an den Minister das Verfahren nach §§ 28 ff., §§ 34 ff., §§ 61 ff. und §§ 125 ff. mit der Maßgabe durchzuführen, daß die Entschliebung über die Einräumung der Zwangsbefugnis in den Fällen der

§§ 30 bis 33 des Gesetzes oder über die Verleihung oder Genehmigung, sofern es sich nicht um Stauanlagen für Wassertriebwirke handelt, dem Minister vorbehalten bleibt und das Bezirksamt nur ein Gutachten darüber erstattet, ob und unter welchen Bedingungen die Zwangsbefugnis einzuräumen oder die Verleihung oder Genehmigung zu erteilen ist. Bei Stauanlagen für Wassertriebwirke (§§ 16 ff. der Gewerbeordnung) hat der Bezirksrat über die Verleihung und Genehmigung zu beschließen.

2. Mit Beitrittszwang.

§ 91

Inhalt und Form des Antrags.

Hinsichtlich der Nachweisungen, welche mit dem Antrag auf Genehmigung zur Bildung einer Wassergenossenschaft mit Beitrittspflicht nach § 78 des Gesetzes beim Bezirksamt einzureichen sind, ist folgendes zu beachten:

Zu Absatz 2 Ziffer 1 des § 78 des Gesetzes:

Auf die Fertigung der Pläne, Längenschnitte, Querschnitte und Zeichnungen sind die Vorschriften der §§ 34 und 35 entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 2 Ziffer 2 des § 78 des Gesetzes:

Das Verzeichnis der beteiligten Grundstücke ist nach anliegender Anlage II aufzustellen; im übrigen ist § 89 Ziffer 3 anzuwenden.

Anlage II

§ 92

Weitere Behandlung des Antrags.

(1) Die in § 79 des Gesetzes vorgeschriebene Vorprüfung hat das Bezirksamt im Benehmen mit der technischen Behörde vorzunehmen.

(2) Ehe das Bezirksamt eine Zurückweisung des Antrags wegen Widerspruchs mit öffentlichen Interessen verfügt, sind den Antragstellern die Bedenken unter Mitteilung der Äußerung der technischen Behörde zu eröffnen und ist ihnen erforderlichenfalls die Änderung des Entwurfs anheimzugeben.

§ 93

Inhalt des technischen Gutachtens.

(1) Das Gutachten der technischen Staatsbehörde (§ 80 Absatz 1 des Gesetzes) hat sich unter Berücksichtigung des Zwecks des Unternehmens in der Regel auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. ob das Unternehmen geeignet ist, durch die beabsichtigten gemeinsamen Anlagen einem oder mehreren der in § 58 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 des Gesetzes bezeichneten Zwecke in angemessener Weise zu dienen, ob sämtliche im Antrage bezeichneten Grundstücke als am Unternehmen beteiligt zu behandeln oder ob etwa zur zweckmäßigen Ausführung noch andere Grundstücke heranzuziehen sind;
2. ob das Unternehmen einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dient;
3. welche Herstellungen zu den gemeinsamen Anlagen gehören, deren Aufwand von der Genossenschaft zu bestreiten ist, und welche weiteren Herstellungen im Anschluß hieran von den Mitgliedern der Genossenschaft zur Ausnutzung der durch die gemeinsamen Anlagen gebotenen Vorteile zu machen wären, sowie welcher Aufwand voraussichtlich für die Ausführung, Unterhaltung und den Betrieb der gemeinsamen Anlagen erwachsen wird;
4. ob der Kostenverteilungsmaßstab (§ 78 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes) den tatsächlichen Verhältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen (§ 85 des Gesetzes) entspricht, zutreffendenfalls, welche Abänderungen geboten sind;
5. in welcher Weise das Stimmengewicht bei der Abstimmung zu berechnen ist (§ 81 des Gesetzes);
6. ob gegen den Satzungsentwurf Bedenken bestehen.

(2) Handelt es sich um ein Bewässerungsunternehmen (§ 58 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), so sind im übrigen für das Gutachten

die Bestimmungen in § 12 Absatz 6 maßgebend.

§ 94

Angabe des Stimmengewichts bei der Ladung zur Abstimmungstagsfahrt.

(1) Ist bei der beabsichtigten Ausführung eines der Bewässerung oder Entwässerung oder dem Wasserschutz dienenden genossenschaftlichen Unternehmens das Stimmengewicht lediglich nach der Flächengröße zu berechnen (§ 81 verglichen mit § 64 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), so genügt es, in der Bekanntmachung nach § 80 Absatz 1 des Gesetzes hierauf hinzuweisen.

(2) Ist jedoch für die an einem in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen mit Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen Beteiligten (§ 64 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) oder für die an einem zur gemeinsamen Errichtung von Stauwerken oder Sammelbecken dienenden Unternehmen Beteiligten (§ 64 Absatz 1 Ziffer 2, verglichen mit § 58 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) das Stimmengewicht nach Maßgabe der Vorteile zu berechnen, so hat das Bezirksamt zunächst nach Anhörung der technischen Behörde festzustellen, wie die Stimmen dieser Beteiligten bewertet werden sollen, und das Ergebnis in dem Verzeichnis nach Anlage II Spalte 1 bis 3, 5 und 6 einzutragen. Eine Abschrift des Feststellungsbescheides ist zugleich mit dem Antrag auf die Bildung der Genossenschaft offenzulegen und hierauf in der Bekanntmachung nach § 80 Absatz 1 des Gesetzes hinzuweisen. Außerdem sind Abschriften des Bescheides sämtlichen Eigentümern, deren Beitritt zu der Genossenschaft beantragt ist, mit dem Anfügen zuzustellen, daß gegen den Bescheid binnen acht Tagen, vom Tage der Zustellung an, Beschwerde an den Finanz- und Wirtschaftsminister ergriffen werden kann (siehe § 81 Absatz 2 des Gesetzes).

(3) Ist gegen den das Stimmengewicht feststellenden Bescheid des Bezirksamts rechtzeitig Beschwerde ergriffen worden, so ist im Falle einer Abänderung des Bescheides sämtlichen Eigentümern hiervon tunlichst vor, spätestens aber in der Abstimmungstag-

fahrt Kenntnis zu geben. Ist eine Entscheidung über die Beschwerde vor der Abstimmungstagsfahrt nicht zu erwarten, so ist diese rechtzeitig zu verlegen.

(§ 95 fällt aus.)

§ 96

Ladung der Beteiligten.

(1) Zur Abstimmungstagsfahrt (§ 80 des Gesetzes) sind außer den beteiligten Eigentümern stets auch die Antragsteller, der Bürgermeister und die technische Behörde einzuladen.

(2) Die Antragsteller sind in der Ladung auf die Rechtsfolgen des Nichterscheinens (Absatz 3) hinzuweisen.

(3) Falls beim Ausbleiben aller Antragsteller in der Tagsfahrt niemand von den erschienenen Beteiligten den Antrag aufnimmt, gilt der Antrag als aufgegeben; hiervon sind die Antragsteller unter Verfallung in die erwachsenen Kosten zu verständigen.

(4) Falls auch nur ein Antragsteller in der Tagsfahrt erscheint oder einer der sonst erschienenen Beteiligten seine Zustimmung zu dem Antrag erklärt, ist in die Verhandlung einzutreten.

§ 97

Verbindung mit einer Feldbereinigung, dem Verfahren zur Einräumung von Zwangsbefugnissen und dem Verleihungs- oder Genehmigungsverfahren.

(1) Soll in dem Gelände, dessen Beizug zur Genossenschaft beantragt ist, gleichzeitig eine Feldbereinigung durchgeführt werden, so sollen die Abstimmungstagsfahrten in beiden Verfahren tunlichst an demselben Tag und Orte abgehalten werden.

(2) Werden für das Unternehmen Zwangsbefugnisse in Anspruch genommen (§§ 30 ff. des Gesetzes) oder ist eine Verleihung oder Genehmigung des Unternehmens erforderlich (§§ 40 ff., 52, 53 und 99 des Gesetzes), so findet § 90 Absatz 3 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

Anlage II

1. die mit einer Zwangsbefugnis in Anspruch Genommenen können unter Benachrichtigung von der Offenlegung zur Abstimmungstagsfahrt mit der Aufforderung geladen werden, ihre etwaigen Einwendungen vor oder spätestens in dieser Tagfahrt geltend zu machen;
2. wird die im Verleihungs- oder Genehmigungsverfahren erforderliche Offenlegung mit der nach § 80 des Gesetzes vorgeschriebenen Offenlegung verbunden, so können diejenigen, welche gegen die Verleihung oder Genehmigung Einwendungen erhoben haben, zur Erörterung derselben zur Abstimmungstagsfahrt geladen werden.

§ 98

Verfahren in der Abstimmungstagsfahrt.

(1) Wenn die Erörterungen in der Abstimmungstagsfahrt (§ 82 des Gesetzes) nicht an einem Tage erledigt werden können, so ist die Fortsetzung der Tagfahrt an den nächstfolgenden Tagen gestattet, ohne daß eine neue Ladung der Beteiligten nach § 80 des Gesetzes nötig ist; es ist aber den Anwesenden Tag und Stunde der Fortsetzung der Verhandlung mündlich mitzuteilen.

(2) Wenn Eigentümer, deren Grundstücke nach dem Antrag an den gemeinsamen Anlagen beteiligt sind, vor oder in der Tagfahrt geltend machen, daß die Voraussetzungen für die Teilnahme ihrer Grundstücke an dem Unternehmen fehlen, weil die besondere Benutzungsweise der betreffenden Grundstücke für sie von wesentlich größerem wirtschaftlichen Interesse sei als die durch das Unternehmen beabsichtigte Verbesserung (§ 76 Absatz 3 des Gesetzes), so können sie doch an der Abstimmung teilnehmen. Über die auf diesen Grund gestützte Einsprache wird alsdann vom Finanz- und Wirtschaftsminister entschieden (§ 83 des Gesetzes und § 99 dieser Verordnung).

(3) Besteht das Unternehmen aus mehreren von einander unabhängigen Teilen, so ist die Abstimmung über jeden Teil besonders vorzunehmen. Ist das Unternehmen sowohl in einem weiteren als in einem

engeren Umfang zur Ausführung beantragt, so ist, wenn für den zuerst zur Abstimmung zu bringenden weitergehenden Antrag die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht wird, über den engeren Antrag abstimmen zu lassen.

(4) Ist die Bildung der Genossenschaft nicht abgelehnt worden, so ist über die in § 82 Absatz 2 des Gesetzes angeführten Punkte abstimmen zu lassen.

§ 99

Vorlage an den Minister.

(1) Ist in der Abstimmungstagsfahrt die Bildung der Genossenschaft nicht abgelehnt worden, so erstattet das Bezirksamt durch Vermittlung der nach § 7 zuständigen Ministerialabteilung Vorlage an den Finanz- und Wirtschaftsminister gemäß § 90 Absatz 2 und 3.

(2) Ist die Bildung einer Genossenschaft der in § 58 Absatz 1 Ziffer 1—3 des Gesetzes bezeichneten Art abgelehnt worden, so ist durch Vermittlung der nach § 7 zuständigen Ministerialabteilung eine Entschliebung des Finanz- und Wirtschaftsministers gemäß § 76 Absatz 2 des Gesetzes einzuholen.

(3) Soll nach dem Antrage einem Eigentümer, der nach § 76 Absatz 3 des Gesetzes wegen der besonderen Benutzungsweise seiner Grundstücke zur Teilnahme nicht gezwungen werden kann, die Pflicht auferlegt werden, das Eigentum an den betreffenden Grundstücken gegen Entschädigung der Genossenschaft zu überlassen, so ist hierüber vor der Vorlage an den Minister in entsprechender Anwendung des § 29 zu verhandeln. Diese Verhandlungen sind alsdann zur Herbeiführung einer Entschliebung des Staatsministeriums dem Minister mit vorzulegen.

§ 100

Bekanntgabe des die Genossenschaftsbildung betreffenden Bescheids.

Daß die Bildung einer Genossenschaft genehmigt oder angeordnet oder abgelehnt

worden ist, hat das Bezirksamt im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen und der technischen Behörde und dem Bürgermeister mitzuteilen.

§ 101

Verfahren bei nachträglichen Änderungen des Unternehmens.

(1) Wird eine wesentliche Änderung des genossenschaftlichen Unternehmens beantragt, nachdem die Genehmigung zur Genossenschaftsbildung mit Beitrittspflicht erteilt worden ist (§ 84 Absatz 2 des Gesetzes), so sind dem Antrag die zur Erläuterung der Abänderung dienenden Nachweisungen beizufügen. Auch kann mit ihm der Antrag auf Verleihung oder Genehmigung des abgeänderten Unternehmens verbunden werden.

(2) War die Änderung des Unternehmens einer Genossenschaft der in § 58 Absatz 1 Ziffer 1—3 des Gesetzes bezeichneten Art beantragt, bei der Abstimmung nach § 84 Absatz 2 des Gesetzes aber abgelehnt worden, so ist durch Vermittlung der nach § 7 zuständigen Ministerialabteilung eine Entschlie-
ßung des Finanz- und Wirtschaftsministers gemäß § 84 Absatz 3 des Gesetzes einzuholen.

B. Verfahren bei der Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften.

§ 102

(1) Soll eine reine Bodenverbesserungsgenossenschaft oder eine Wasser- und Bodenverbesserungsgenossenschaft neu gebildet werden, so sind die §§ 89—101 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Soll eine Wassergenossenschaft gemäß § 89 g des Gesetzes in entsprechender Anwendung der §§ 76 bis 83 in Verbindung mit § 89 b auf die Zwecke des § 89 des Gesetzes ausgedehnt werden, so sind die §§ 91—101 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(§ 103 fällt aus.)

C. Verwaltung der Genossenschaften.

§ 104

Ausführung des gemeinsamen Unternehmens.

Durch einen Beschluß des Genossenschaftsvorstandes kann der technischen Staatsbehörde mit Genehmigung der nach § 7 zuständigen Ministerialabteilung die Ausführung des Unternehmens übertragen werden. Alsdann steht der technischen Behörde die Bestellung des ausführenden Personals und die gesamte Leitung der Arbeiten zu, vorbehaltlich der Befugnis der Genossenschaftsorgane, jeweils von dem Stand der Arbeiten Einsicht zu nehmen und ihre Interessen geltend zu machen.

§ 105

Behördliche Überwachung der Ausführung.

(1) Die technische Behörde hat, auch wenn ihr die Geschäftsleitung nicht übertragen wird, der Genossenschaft bei Ausführung der Anlage mit Rat und sonstiger Förderung an die Hand zu gehen.

(2) Zugleich hat die technische Behörde die Ausführung nach der Richtung zu überwachen, daß nicht das öffentliche Interesse geschädigt, von dem genehmigten Plan abgewichen oder den Genehmigungsbedingungen zuwidergehandelt wird. Zu diesem Zweck ist sie vom Beginn der Ausführung zu benachrichtigen. Von Zeit zu Zeit hat die technische Behörde vom Stande der Arbeiten Einsicht zu nehmen und im Falle eines dem öffentlichen Interesse oder den Genehmigungsbedingungen zuwiderlaufenden Vorgehens des geschäftsleitenden Organs, wenn die Anstände nicht freiwillig behoben werden, das Bezirksamt um Einschreiten zu ersuchen. Der Genossenschaftsvorstand hat der technischen Behörde jederzeit Einsicht in den Gang des Geschäfts und in alle darauf sich beziehenden Schriftstücke, Pläne und dergleichen zu gestatten.

(3) Nach Beendigung der Ausführungsarbeiten ist dem Bezirksamt und der technischen Behörde Anzeige zu erstatten. Diese

hat zu prüfen, ob das Unternehmen nach dem Genehmigungsbescheid hergestellt ist; sie kann zu diesem Zweck eine Tagfahrt anberaumen und die Beteiligten dazu einladen. Über das Ergebnis der Prüfung hat die technische Behörde dem Bezirksamt Mitteilung zu machen.

§ 106

Genossenschaftsbeiträge.

(1) Durch das zuständige Genossenschaftsorgan ist und zwar getrennt für die Kosten a. der Ausführung, Änderung, Wiederherstellung der Anlagen,

b. Unterhaltung, Betrieb und Verwaltung ein Genossenschaftskataster anzulegen, in welchem die einzelnen beteiligten Grundstücke, deren Eigentümer, der Flächeninhalt und die Kulturart der einzelnen Grundstücke und der für die Kostenverteilung festgesetzte Beitragssmaßstab anzugeben sind. Das Kataster ist in einer Genossenschaftsversammlung aufzulegen und zu genehmigen; bei etwaigen Rechtsänderungen ist dasselbe zu berichtigen.

(2) Auf Grund des Genossenschaftskatasters fertigt der Rechner ein Zahlungsregister, in welchem die von den einzelnen Genossen zu zahlenden Beiträge unter Angabe des Zahlungsziels, und zwar getrennt nach Beiträgen für die unter Buchstabe a und b bezeichneten Zwecke, aufzunehmen sind.

(3) Der Rechner erhebt die Beiträge von den einzelnen Genossen auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes; ebenso darf er nur auf dessen Anweisung Zahlungen leisten. Wegen der Beitreibung der Beiträge vergleiche § 66 des Gesetzes.

(4) Alle Einnahmen und Ausgaben hat der Rechner in ein Kassenbuch einzutragen.

(5) Alljährlich hat der Rechner auf den durch die Satzungen zu bestimmenden Zeitpunkt die Rechnung abzuschließen und sie durch Vermittlung des Vorstandes der Genossenschaftsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(§ 107 fällt aus.)

§ 108

Aufsicht über die Genossenschaften.

(1) Das Bezirksamt und die technische Behörde tragen die in ihrem Bezirk bestehenden Wassergenossenschaften zum Zwecke der Aufsichtsführung in ein Verzeichnis ein, welches insbesondere über Namen, Art und Umfang der Genossenschaften und über die jeweils dem Vorstand angehörigen oder als Rechner bestellten Personen Auskunft zu geben hat.

(2) Die technische Behörde führt vor allem Aufsicht darüber, daß die zur Genossenschaft gehörigen Anlagen den Bestimmungen des Verleihungs- oder Genehmigungsbescheides und der Satzungen, sowie dem § 94 des Gesetzes entsprechend ordnungsgemäß unterhalten werden. Zu diesem Zweck hat sie die Anlagen von Zeit zu Zeit, tunlichst gelegentlich der Wasserschau (§ 111 des Gesetzes), zu besichtigen.

(3) Das Bezirksamt hat sich insbesondere darüber zu vergewissern, daß die Organe der Genossenschaft dem Gesetz und den Satzungen entsprechend bestellt werden und daß das Rechnungswesen vorschriftsgemäß geführt wird.

(4) Der Genossenschaftsvorstand hat von seiner Zusammensetzung, von der Bestellung des Rechners und der mit der Handhabung der Vorschriften über die Wasserbenutzung (§ 57 des Gesetzes) betrauten Bediensteten dem Bezirksamt und der technischen Behörde Mitteilung zu machen.

D. Auflösung und Schließung von Genossenschaften.

§ 109

Verfahren bei der Schließung einer Genossenschaft.

(1) Der Antrag auf Schließung der Genossenschaft (§ 71 des Gesetzes) ist beim Bezirksamt einzureichen.

(2) Vor der Vorlage an den Minister ist eine Äußerung der technischen Behörde und des Genossenschaftsvorstandes, in der Regel auch der Genossenschaftsversammlung und des Bürgermeisters herbeizuführen.

§ 110

Fürsorge für die Erfüllung der genossenschaftlichen Verpflichtungen bei der Schließung oder Auflösung.

(1) Ist die Schließung einer Genossenschaft verfügt oder deren Auflösung genehmigt, so hat das Bezirksamt zu prüfen, ob sämtliche Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllt sind oder doch für deren Erfüllung Sicherheit geleistet ist.

(2) Bestehen in dieser Hinsicht Zweifel, so hat das Bezirksamt durch eine auf Kosten der Genossenschaft im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung alle diejenigen, welche Forderungen an die Genossenschaft haben, aufzufordern, sie innerhalb einer bestimmten Frist geltend zu machen, widrigenfalls die Schließung oder Auflösung ohne Rücksicht auf sie öffentlich verkündet würde.

22. In § 120 Absatz 2 ist das Wort „Wasserbauinspektion“ durch „Wasserbaubehörde“ zu ersetzen.

23. In der Überschrift vor § 121 ist „(§ 90 des Gesetzes u. § 366 R St G B.)“ zu streichen.

24. Zwischen der eben erwähnten Überschrift und § 121 ist einzuschließen:

Auf Grund der §§ 98 und 116 Absatz 1 Ziffer 6 des Wassergesetzes und der §§ 366 Ziffer 10 und 366 a des Reichsstrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

25. Die §§ 132—137 erhalten folgende Fassung:

5. Feststellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge (§§ 101 bis 109 des Gesetzes).

§ 132

Die nach § 7 zuständige Ministerialabteilung stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen fest, welche Gemeinden und Gemarkungsinhaber zum Flußbauaufwand beitragspflichtig sind, und verteilt nach Genehmigung des Staatshaushaltsplanes die Beiträge auf die beitragspflichtigen Gemeinden und Gemarkungsinhaber.

§ 133

(1) Die auf die Flußbaubeiträge bezüglichen Forderungszettel werden spätestens im Monat August oder, wenn bis dahin das Staatshaushaltsgesetz noch nicht erlassen sein sollte, binnen 4 Wochen nach seiner Erlassung den beitragspflichtigen Gemeinden und Gemarkungsinhabern zugestellt.

(2) Etwa nötig werdende Änderungen an den berechneten Beträgen sind bei der Endabrechnung vorzunehmen.

(3) Die Flußbaubeiträge sind an die Landeshauptkasse im Monat November abzuliefern.

§ 134

Über Gesuche der Gemeinden und Gemarkungsinhaber um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Leistung der Flußbaubeiträge nach § 106 Absatz 1 und 2 des Gesetzes beschließt die nach § 7 zuständige Ministerialabteilung.

§ 135

(1) Die nach § 7 zuständige Ministerialabteilung stellt nach Genehmigung des Staatshaushaltsplans auf Grund des § 107 des Gesetzes fest, welche Gemeinden und Gemarkungsinhaber zur Zahlung von Dammbaubeiträgen verpflichtet sind, und ordnet, falls die Dammanlage als ein Ganzes mehreren Gemarkungen zum Schutze gereicht, die Verhandlungen an, um eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden und Gemarkungsinhaber über die Verteilung der auf sie fallenden Kosten zu erzielen.

(2) Kommt eine Vereinbarung hierüber nicht zu Stande, so hat die Ministerialabteilung nach eingehender Erörterung der in Betracht kommenden Verhältnisse über die Verteilung der Kosten zu beschließen.

(3) Zu den Verhandlungen und Erörterungen ist geeigneten Falls das Bezirksamt beizuziehen.

§ 136

(1) Die Dammbaubeiträge sind nach Maßgabe des Vorrückens des Baues in Abschlagszahlungen, deren Betrag und Zeitpunkt die Ministerialabteilung unter Berücksichtigung

sichtigung des für die Bezahlung der Baukosten eintretenden Geldbedarfs festsetzt, an die Landeshauptkasse zu entrichten.

(2) Die Forderungszettel für die restlichen Zahlungen sind den Beteiligten innerhalb vier Wochen nach Feststellung des auf den betreffenden Dammbau entfallenden wirklichen Aufwandes mitzuteilen und von diesen innerhalb einer in der Regel auf vier Wochen festzusetzenden Zahlungsfrist zu berichtigen.

(3) Kann jedoch in Folge der Bestimmungen des § 108 des Gesetzes die vollständige Einhebung einer solchen Restschuld nicht mehr in dem Jahre ihrer Feststellung erfolgen, so sind die auf die folgenden Jahre entfallenden Beträge jeweils auf 1. August zu entrichten.

§ 137

(1) Die Ministerialabteilung berechnet, welcher Teil der Fluß- und Dammbaubeträge gemäß § 108 des Gesetzes vorschußweise auf die Staatskasse zu übernehmen sei.

(2) Der von den einzelnen Gemeinden und Gemarkungsinhabern in jedem Jahr hier- nach zu leistende Höchstbetrag wird für die Flußbaubeträge und für die Dammbaubeträge gesondert berechnet.

(3) Wenn eine Gemeinde zum Flußbauaufwand von zwei Flüssen beitragspflichtig ist, so dürfen die für den Bauaufwand an beiden Flüssen zu leistenden Beiträge zusammen gerechnet in einem Jahr den in § 108 des Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

26. § 145 wird gestrichen.

27. Die Anlage II zu §§ 91 und 94 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage III fällt weg.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. August 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Röhrer

Anlage II.
Zu §§ 91 und 94.

Verzeichnis

der

an dem genossenschaftlichen Unternehmen beteiligten Eigentümer
und Grundstücke unter Angabe des Stimmengewichts.

[illegible]

Name des Besizers	Ort des Fundes	Fundzeit und Fundort	Fundort
----------------------	-------------------	-------------------------	---------

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 21. September 1936.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Vollzug des Personenstandsgesetzes; des Ministers des Innern: zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung.

Verordnung.

(Vom 15. September 1936)

Vollzug des Personenstandsgesetzes.

Die landesherrliche Verordnung vom 27. Juli 1885, die Standesbeurkundung für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses und deren Eheschließung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. September 1936.

Das Staatsministerium.

K ö h l e r

Zweite Verordnung

(vom 18. September 1936)

zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung.

Aufgrund des Artikels III des Gesetzes über die Neueinteilung der inneren Verwaltung vom 30. Juni 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Ist ein Bezirksamt in den letzten sieben Tagen vor seiner Aufhebung durch die mit der Abwicklung zusammenhängenden Verhältnisse an der Erledigung einzelner Dienstgeschäfte verhindert, so sind diese Dienstgeschäfte in seiner Vertretung von dem künftig zuständigen Bezirksamt wahrzunehmen.

Die Vertretung ist dadurch ersichtlich zu machen, daß das vertretende Bezirksamt seiner Behördenbezeichnung den Zusatz „für das Bezirksamt“ beifügt. Der Abdruck des Dienstfieglers erhält den Zusatz nicht.

Die beteiligten Landräte bestimmen gemeinschaftlich, für welche Dienstgeschäfte die Vertretung stattfindet. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Landeskommissär des künftig zuständigen Bezirksamts.

Entsprechendes gilt nötigenfalls für die Bezirksfürsorgeverbände.

Karlsruhe, den 18. September 1936.

Der Minister des Innern

P f l a u m e r

Nr. 34

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 25. September 1936.

Inhalt.

Gesetz über die Durchführung der Angleichung der Bezüge der badischen Beamten an die Bezüge der Reichsbeamten.

Verordnung über die Anpassung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für die badischen außerplanmäßigen Beamten an die für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Anpassung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für die badischen außerplanmäßigen Beamten an die für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften vom 22. September 1936 (GVB. S. 165).

Verordnungen: Wohnungsgeldzuschuß der ledigen Beamten; über die Aufhebung der Verordnung über die Holzfortierung.

Gesetz

(vom 22. September 1936)

über die Durchführung der Angleichung der Bezüge der badischen Beamten an die Bezüge der Reichsbeamten.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Bis zur endgültigen Durchführung der Angleichung der Bezüge der badischen Beamten an die Bezüge der Reichsbeamten dürfen Beamtenanwärter oder Beamte, die eingestellt, planmäßig angestellt oder befördert werden, nicht in günstigere Gehaltsätze einrücken, als sie nach dem Reichsbesoldungsgesetz für gleichzubewertende Beamte zugelassen sind.

Artikel II

Die Durchführung dieser Zwischenregelung obliegt dem Staatsministerium im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit. Es verliert seine Gültigkeit mit dem Inkrafttreten des allgemeinen badischen Besoldungsangleichungsgesetzes.

Karlsruhe, den 19. September 1936.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

K a r l s r u h e, den 22. September 1936.

Der Reichsstatthalter in Baden

R o b e r t W a g n e r

Verordnung

(vom 22. September 1936)

über die Anpassung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für die badischen außerplanmäßigen Beamten an die für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften.

Auf Grund des § 7 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1936 vom 29. Juli 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101) wird bestimmt:

§ 1

Das badische Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) in der Fassung des Artikels I § 6 des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) und des Artikels 5 Ziffer 1 des Staatshaushaltsgesetzes für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 vom 15. Juni 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Absatz 1 ist hinter dem Worte „werden“ an Stelle des Strichpunktes ein Punkt

zu setzen. Der nachfolgende Halbsatz: „ledige außerplanmäßige Beamte mit Ausnahme der Geistlichen mit mehr als sieben Vergütungsdiensjtahren und der Schwerbeschädigten erhalten 30 v. H. des Wohnungsgeldzuschusses.“ ist zu streichen.

2. § 17 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zivilanwärter erhalten vom Beginn des sechsten, Versorgungsanwärter vom Beginn des

fünften Vergütungsdiensjtahres an Vergütungen in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe.“

§ 2

1. Die Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten (Anlage 4 zum Besoldungsgesetz) erhält folgende Fassung:

Anlage 4.

Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten.

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden, in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Vergütungsdiensjtahr, Versorgungsanwärter im 1. Vergütungsdiensjtahr	im 3. und 4. Vergütungsdiensjtahr, Versorgungsanwärter im 2. und 3. Vergütungsdiensjtahr	im 5. Vergütungsdiensjtahr, Versorgungsanwärter im 4. Vergütungsdiensjtahr
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
A 2 d	3 400	3 950	4 400
A 3 a	2 500	2 900	3 300
A 4 a und A 4 b	2 000	2 300	2 600
A 5 a, A 5 b, } A 6 und A 7 a }	1 700	1 950	2 160
A 7 b und A 8	1 500	1 680	1 850
A 9 und A 10 a	1 300	1 400	1 500
A 11 a und A 12 a	1 250	1 330	1 400

2. Die zur Zeit des Inkrafttretens des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 im Dienste gewesenen außerplanmäßigen Beamten behalten ihr um zwei Jahre verbessertes Vergütungsdiensjtalter. Ihnen wird bei der ersten planmäßigen Anstellung die bei derselben Dienstlaufbahn zwischen dem Beginn des Vergütungsdiensjtalters und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdiensjtalter angerechnet, soweit sie zehn Jahre, bei Versorgungsanwärtern neun Jahre übersteigt.

§ 3

1. Außerplanmäßige Beamte, deren Eingangsgruppe im Verlauf der Besoldungsangleichungsverhandlungen seitens des Reichsministers der Finanzen beanstandet worden ist, können bis zur Erlassung des badischen Angleichungsgesetzes nur die Bezüge erhalten, die

der vom Reichsminister der Finanzen für zulässig erachteten Eingangsgruppe entsprechen.

2. Sind die Bezüge außerplanmäßiger Beamten in einzelnen Fällen ausnahmsweise höher als die Bezüge, die den Beamten nach der neuen Vergütungsregelung und nach der im vorstehenden Absatz getroffenen Sonderregelung zustehen, so behalten sie den Unterschiedsbetrag als persönliche Ausgleichszulage. Der Betrag der Ausgleichszulage vermindert sich um etwaige nach vorstehender Regelung anfallende Vergütungszulagen.

§ 4

1. Bei der Festsetzung des Vergütungsdiensjtalters der nach dem 31. Oktober 1931 angenommenen außerplanmäßigen Beamten, welche bestimmungsgemäß ein Hochschulfstudium zu vollenden haben, ist Nr. 83 der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Reichs-

besoldungsblatt 1928 Seite 33) in der geänderten Fassung vom 29. Mai 1936 (Reichsbesoldungsblatt Seite 47) nicht anzuwenden. Diese Vorschrift ist jedoch anzuwenden bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters dieser Beamten bei der planmäßigen Anstellung.

2. Das Vergütungsdienstalter der vor dem 1. November 1931 im Dienste gewesenen außerplanmäßigen Beamten wird, sofern es nach Nr. 83 der Besoldungsvorschriften festgesetzt ist, um zwei Jahre verkürzt mit der Folge, daß die Beamten den entsprechenden neuen Vergütungssatz erhalten. Diese Verkürzung ist bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters aus Anlaß der ersten planmäßigen Anstellung nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Röhlér

Durchführungsbestimmungen

(vom 22. September 1936)

zur Verordnung über die Anpassung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für die badischen außerplanmäßigen Beamten an die für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften vom 22. September 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165).

Zu § 1 und § 2 der Verordnung:

Nr. 1. Die Vorschriften in § 1 Ziffer 1 und 2 und § 2 Ziffer 1 treten nach § 5 a.a.O. mit Wirkung vom 1. August 1936 in Kraft. Die außerplanmäßigen Beamten erhalten demnach von diesem Tage an die ihrem Vergütungsdienstalter entsprechenden neuen Vergütungssätze und den Wohnungsgeldzuschuß, und zwar verkürzt um die nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen des Reichs sich ergebenden Beträge.

Nr. 2. Die Bestimmungen im § 1 Ziffer 2 und im § 2 Ziffer 1 der Verordnung finden auf die außerplanmäßigen Beamten, die bereits in den Planbezügen stehen, keine Anwendung.

Zu § 4 der Verordnung:

Nr. 3. Das Vergütungsdienstalter der nach dem 31. Oktober 1931 eingetretenen außerplanmäßigen Beamten ist auf den Tag des Dienst Eintritts als außerplanmäßiger Beamter festzusetzen, sofern nicht die Nr. 82 oder 82 a der Reichsbesoldungsvorschriften Anwendung finden. Als Dienst Eintritt (Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit) der hochschulmäßig vorgebildeten Beamten gilt der Tag, von dem an die Vergütung als außerplanmäßiger Beamter gezahlt wurde. Waren die Voraussetzungen zur Zahlung der außerplanmäßigen Vergütung an sich schon vorher gegeben (d. h. war der Beamte im Staatsdienst voll beschäftigt, hatte er die etwa vorgeschriebene zweite (letzte) Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst zurückgelegt) und konnte die Zahlung der außerplanmäßigen Vergütung lediglich mangels freier Stellen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (§ 13 Absatz 2 der badischen Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz), so ist als Dienst Eintritt (Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit) der Tag anzunehmen, an dem der Beamte außerplanmäßig geworden wäre, wenn freie Stellen vorhanden gewesen wären. Fällt der so errechnete Dienst Eintritt als außerplanmäßiger Beamter vor den 1. November 1931, so ist auch in diesem Falle das nach Nr. 83 der Reichsbesoldungsvorschriften festgesetzte Vergütungsdienstalter nur um zwei Jahre zu verkürzen.

Nr. 4. Zum Zwecke der Festsetzung des Besoldungsdienstalters bei der ersten planmäßigen Anstellung ist ein Vergütungsdienstalter unter Anwendung der Nr. 83 der Besoldungsvorschriften zu ermitteln.

Karlsruhe, den 22. September 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Röhlér

Verordnung.

(Vom 19. September 1936)

Wohnungsgeldzuschuß der ledigen Beamten.

Auf Grund des § 80 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und

des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 433) wird verordnet:

§ 1

(1) In § 10 Absatz 1 Satz 1 des badischen Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 79) werden die Worte „bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahr“ und in § 10 Absatz 2 a. a. O. die Worte „und Schwerbeschädigte“ gestrichen. Für schwerkriegsbeschädigte ledige Beamte gelten die Reichsbesoldungsvorschriften Nr. 51 (2) zu § 10 des Reichsbesoldungsgesetzes.

§ 2

Als Absatz 3 des § 10 des badischen Besoldungsgesetzes wird eingefügt:

„Erhalten Beamte bei Inkrafttreten dieser Verordnung infolge Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres bereits den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete, so verbleibt es hierbei. Der Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete wird auch der Berechnung der Versorgungsbezüge dieser Beamten zugrunde gelegt.“

§ 3

Die Höhe der Versorgungsbezüge der beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Warte- oder Ruhestand befindlichen Beamten sowie der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der bis dahin im Dienste oder im Warte- oder Ruhestand verstorbenen Beamten wird durch die Bestimmung im § 1 Absatz 1 nicht berührt. Eine Erhöhung der Versorgungsbezüge mit Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres (§§ 10 und 39 des Besoldungsgesetzes) tritt jedoch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr ein.

§ 4

Vorstehende Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Gemeinden, Gemeindever-

bände und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. September 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Verordnung

(vom 17. September 1936)

über die Aufhebung der Verordnung
über die Holzfortierung.

Einziger Paragraph

Die Verordnung vom 24. September 1927 über die Holzfortierung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird im Einverständnis mit dem Minister des Innern mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt ab gilt die Verordnung des Reichsforstmeisters über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. April 1936 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger vom 17. April 1936 Nr. 89).

Für die beförsterten Waldungen Badens sind außerdem die von der Forstabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums erlassenen Ergänzungsbestimmungen für die badischen Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen vom 1. September 1936 bindend.

Karlsruhe, den 17. September 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Bund

Nr. 35

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 28. September 1936.

Inhalt.

Verordnungen des Ministers des Innern: zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung; Rehrordnung.

Dritte Verordnung

(vom 25. September 1936)

zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung.

Aufgrund des Artikels III des Gesetzes über die Neueinteilung der inneren Verwaltung vom 30. Juni 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Bezirksräte der Amtsbezirke, die aufgrund des Gesetzes über die Neueinteilung der inneren Verwaltung vom 30. Juni 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) in Verbindung mit der Verordnung zu diesem Gesetz vom 1. Juli 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 82) mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 eine Änderung erfahren, sowie der Bezirksrat des Amtsbezirks Heidelberg werden auf diesen Zeitpunkt aufgelöst und für den Rest der Amtsdauer von den Landeskommissären im Einvernehmen mit den Kreisleitern der NSDAP. aus bezirkseingefessenen Gemeindegürgern neu gebildet. Gleichzeitig werden im gleichen Verfahren bei den Polizeipräsidien und den Polizeidirektionen für deren Geschäftsbereich besondere Be-

zirksräte ebenfalls für den Rest der Amtsdauer der bisherigen Bezirksräte aus Gemeindegürgern des Stadtkreises gebildet.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. September 1936.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Verordnung.

(Vom 24. September 1936)

Rehrordnung.

Der § 3 Absatz 1 Ziff. 11 der Rehrordnung vom 16. Dezember 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291) erhält folgende Fassung:

Abzugskanäle, die ausschließlich für Gasfeuerstätten dienen, sind zweimal jährlich zu untersuchen und nötigenfalls zu reinigen.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. September 1936.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Geist- und Fortbildungs-Blatt

Das Blatt ist eine Fortsetzung des "Geist- und Fortbildungs-Blatts" von 1881. Es enthält alle Nachrichten, die für die geistliche und weltliche Bildung der Leser von Interesse sind. Die Redaction ist in Stuttgart, bei der Buchhandlung von J. Neumann, Neudamm-Strasse 10, zu finden.

Geistliche Fortbildung

Die geistliche Fortbildung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kirche. Sie soll die Seelen der Gläubigen in die Wege der Erkenntnis und des Glaubens leiten. In diesem Sinne ist das Blatt eingerichtet, um die Leser mit den neuesten Nachrichten aus der geistlichen Welt zu versorgen. Es enthält Artikel über die Lehre, die Moral, die Liturgie und die Verwaltung der Kirche. Die Redaction ist in Stuttgart, bei der Buchhandlung von J. Neumann, Neudamm-Strasse 10, zu finden.

Fortbildung

Die weltliche Fortbildung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Staatlichen Verwaltung. Sie soll die Bürger in die Wege der Erkenntnis und des Fortschritts leiten. In diesem Sinne ist das Blatt eingerichtet, um die Leser mit den neuesten Nachrichten aus der weltlichen Welt zu versorgen. Es enthält Artikel über die Politik, die Wissenschaft, die Kunst und die Literatur. Die Redaction ist in Stuttgart, bei der Buchhandlung von J. Neumann, Neudamm-Strasse 10, zu finden.

Nr. 36
Badisches
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 30. September 1936.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers des Innern über die Erweiterung des Dienstbezirks des Gesundheitsamts Offenburg.

Bekanntmachung

(vom 29. September 1936)

über die Erweiterung des Dienstbezirks
des Gesundheitsamts Offenburg.

In Abänderung der Bekanntmachung über die Errichtung von Gesundheitsämtern vom 15. März 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) wird bestimmt:

Der Dienstbezirk des Gesundheitsamts Offenburg erstreckt sich mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 ab auf sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks Kehl. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt ab werden auch die bisher dem Gesundheitsamt Achern zugeteilten Gemeinden Ulm, Erlach und Haslach dem Gesundheitsamt Offenburg zugeteilt.

Karlsruhe, den 29. September 1936.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Dr. Bader

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 37

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 14. Oktober 1936.

Inhalt.

Vierte Verordnung des Ministers des Innern zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung.

Vierte Verordnung

(vom 10. Oktober 1936)

zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung.

Aufgrund des Artikels III des Gesetzes über die Neueinteilung der inneren Verwaltung vom 30. Juni 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) wird verordnet:

§ 1

In den Gemeinden, für welche Polizeipräsidien und Polizeidirektionen errichtet sind, wird die innere Verwaltung mit Ausnahme der Gemeinde- und Körperschaftsaufsicht, des Fürsorgewesens und des sozialen Versicherungswesens statt von den Bezirksämtern von den Polizeipräsidien und Polizeidirektionen besorgt. Die für die Bezirksämter und ihre Zuständigkeit ergangenen Vorschriften gelten insoweit auch für die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen.

Der Minister des Innern kann die sich aus Absatz 1 ergebende Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Polizeipräsidien und Polizeidirektionen und den Bezirksämtern örtlich und sachlich näher bestimmen, ändern und einer dieser Dienststellen Aufgaben im Bereich der anderen Dienststelle übertragen.

Wird eine der Dienststellen zur Mitbenützung persönlicher oder sachlicher Einrichtungen der anderen Dienststelle ermächtigt, so hat sie die sich aus der Mitbenützung ergebenden Rechte und Pflichten der überlassenden Dienststelle. Die allgemeine Leitung und Verwaltung

der Einrichtungen steht der überlassenden Dienststelle zu. Im übrigen sind Maßnahmen einer der beteiligten Dienststellen, die die Rechte der anderen Dienststelle beeinträchtigen können, nur im Einvernehmen beider Dienststellen statthaft.

§ 2

Für Entscheidungen, die ein Polizeipräsidium, eine Polizeidirektion oder ein Bezirksamt entgegen den sich aus § 1 ergebenden örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbestimmungen getroffen hat, gilt § 2 Absatz 3 der Verordnung über das Verfahren in Verwaltungssachen vom 31. August 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) entsprechend.

§ 3

§ 5 der Verordnung über die Vereinfachung der inneren Verwaltung vom 18. Januar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 8) und § 3 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Verwaltungsgesetz vom 4. Februar 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1936.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Verordnet im Kantonstag, Sonntag den 14. Oktober 1888

Inhalt

Die Verordnungen des Kantonsrates des Kantons Aargau über die Verhältnisse der Innern
Verwaltung

Stille Verordnungen

(vom 10. Oktober 1888)
In dem Sinne der die Verordnungen des Kantonsrates des Kantons Aargau vom 10. Oktober 1888 betreffend die Verhältnisse der Innern Verwaltung und die Verhältnisse der Innern Verwaltung.

§ 1

Die Innere Verwaltung des Kantonsrates des Kantons Aargau ist die Innere Verwaltung des Kantonsrates des Kantons Aargau. Die Innere Verwaltung des Kantonsrates des Kantons Aargau ist die Innere Verwaltung des Kantonsrates des Kantons Aargau.

§ 2

Die Innere Verwaltung des Kantonsrates des Kantons Aargau ist die Innere Verwaltung des Kantonsrates des Kantons Aargau. Die Innere Verwaltung des Kantonsrates des Kantons Aargau ist die Innere Verwaltung des Kantonsrates des Kantons Aargau.

§ 3

Die Innere Verwaltung des Kantonsrates des Kantons Aargau ist die Innere Verwaltung des Kantonsrates des Kantons Aargau. Die Innere Verwaltung des Kantonsrates des Kantons Aargau ist die Innere Verwaltung des Kantonsrates des Kantons Aargau.

§ 4

Die Innere Verwaltung des Kantonsrates des Kantons Aargau ist die Innere Verwaltung des Kantonsrates des Kantons Aargau. Die Innere Verwaltung des Kantonsrates des Kantons Aargau ist die Innere Verwaltung des Kantonsrates des Kantons Aargau.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 21. Oktober 1936.

Inhalt.

Verordnungen: des Finanz- und Wirtschaftsministers: über die Festsetzung und Erhebung der Beiträge zur Handwerkskammer; des Ministers des Kultus und Unterrichts: zur Änderung der Verordnung über die vorläufige Regelung der landwirtschaftlichen Fachschulpflicht vom 24. November 1933; des Landesjägersmeisters für Baden: über die Schonzeiten und Abschußregelung.

Verordnung

(vom 13. Oktober 1936)

über die Festsetzung und Erhebung der Beiträge zur Handwerkskammer.

Zum Vollzug der Verordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer vom 28. Februar 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 131) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden und Gewerbebetriebe sind nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Hilfspersonen (Gesellen und Lehrlinge) zu den Kosten der Handwerkskammer beitragspflichtig. Es ist zu entrichten für Handwerksbetriebe

- ohne Hilfspersonen der einfache Beitrag
- mit 1—2 Hilfspersonen der zweifache Beitrag
- mit 3—5 Hilfspersonen der dreifache Beitrag
- mit 6—10 Hilfspersonen der vierfache Beitrag
- mit 11—15 Hilfspersonen der fünffache Beitrag
- mit 16—20 Hilfspersonen der sechsfache Beitrag
- mit 21—25 Hilfspersonen der siebenfache Beitrag
- mit 26—30 Hilfspersonen der achtfache Beitrag
- mit über 30 Hilfspersonen der neunfache Beitrag.

Sind mehrere in die Handwerksrolle eingetragene Betriebshaber für einen Betrieb vorhanden, so sind der zweite und die folgenden Betriebshaber je mit dem einfachen Beitrag beitragspflichtig.

Der Beitrag ist für das Rechnungsjahr zu berechnen. Beitragspflichtig sind die im Beitragsjahre in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerksbetriebe. Der Beitragbemessung ist die Zahl der auf 1. Oktober des dem Beitragsjahre vorhergehenden Jahres, und bei neueröffneten Betrieben, der bei Betriebsbeginn beschäftigten Hilfspersonen zu Grunde zu legen.

§ 2

Die Handwerkskammer berechnet nach Genehmigung des Haushaltsplanes die Beiträge und übersendet den Gemeinden die Beitragslisten zum Einzug.

Die Gemeinden haben alsbald nach Empfang der Einzugslisten den Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid zuzustellen. Der Tag der Zustellung ist auf dem Beitragsbescheid zu vermerken.

Den Beitragspflichtigen steht innerhalb 2 Wochen nach Empfang des Beitragsbescheides die Beschwerde gegen die Beitragsfestsetzung an das Landesgewerbeamt offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3

Die Gemeinden haben die eingegangenen Beiträge auf Schluß jedes Monats an die Handwerkskammer abzuliefern. Auf Ersuchen der

Handwerkskammer haben die Gemeinden die zwangsweise Beitreibung der rückständigen Beiträge nach den für die Gemeindeabgaben erlassenen Vorschriften durchzuführen.

§ 4

Die Gemeinden erhalten für den Einzug der Handwerkskammerbeiträge eine angemessene Vergütung.

§ 5

Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Vorschriften in §§ 6 bis 15 der Verordnung vom 16. November 1929 über den Vollzug der Handwerkernebel (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) treten gleichzeitig außer Kraft.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung

Sammet

Verordnung

(vom 14. Oktober 1936)

zur Änderung der Verordnung über die vorläufige Regelung der landwirtschaftlichen Fachschulpflicht vom 24. November 1933.

Die Verordnung über die vorläufige Regelung der landwirtschaftlichen Fachschulpflicht vom 24. November 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 290) wird aufgrund des gemäß der Verordnung des Staatsministeriums über das landwirtschaftliche Fachschulwesen vom 4. Juni 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) eingetretenen Übergangs des landwirtschaftlichen Schulwesens in den Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus und Unterrichts wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts entscheidet im Einzelfall, ob und inwie-

weit nach § 1 der Verordnung die Pflicht zum Besuch landwirtschaftlicher Fachschulen besteht und zur Anwendung kommen muß. Es erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Wacker

Verordnung

des Landesjägermeisters für Baden über die Schonzeiten und Abschlußregelung.

(Vom 16. Oktober 1936)

Mit Ermächtigung und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsjägermeister wird gemäß § 37 Ziffer 6 und 8 und § 38 Ziffer 2 und 6 der AVO. zum NJG. vom 27. März 1935 in Aufhebung meiner Verordnung vom 15. Mai 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 124) für das Land Baden bestimmt:

1. Das Muffel- und Gamswild ist in allen Landesteilen während des ganzen Jahres zu schonen.
2. Der Landesjägermeister kann in Ausnahmefällen den Abschluß einzelner Stücke obiger Wildarten in allen Landesteilen genehmigen.
3. Die Jagdzeit für Auerhähne wird bis zum 31. Mai verlängert.
4. Der Abschluß von Auer-, Birk- und Nadelhähnen, sowie von Haselwild ohne Unterschied des Geschlechtes darf nur auf Grund und im Rahmen eines vom Kreisjägermeister genehmigten Abschlußplanes erfolgen.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1936.

Der Landesjägermeister für Baden

Hug

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 30. Oktober 1936.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministers des Innern: Fünfte Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung; Deutsches Arzneibuch, 6. Ausgabe 1926; Das Abdeckereiwesen in den Bezirken Billingen und Wolfach; des Finanz- und Wirtschaftsministers: Das staatliche Hochbauwesen.

Fünfte Verordnung

(vom 28. Oktober 1936)

zu dem Gesetz über die Neueinteilung
der inneren Verwaltung.

Aufgrund des Artikels III des Gesetzes über
die Neueinteilung der inneren Verwaltung
vom 30. Juni 1936 (Gesetz- und Verordnungs-
blatt Seite 80) wird verordnet:

Einzig er Paragraph

Für die Bezirksämter Wertheim, Wiesloch,
Ettlingen und Schoppsheim und für die Gemein-
den dieser Amtsbezirke tritt das Gesetz über die
Neueinteilung der inneren Verwaltung vom
30. Juni 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt
Seite 80) insoweit mit sofortiger Wirkung in
Kraft, als es sich um Aufgaben handelt, für die
die Bestimmungen der Verordnung über die
Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich
vom 1. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I
Seite 811) maßgebend sind.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1936.

Der Minister des Innern
P f l a u m e r

Verordnung.

(Vom 24. Oktober 1936)

Deutsches Arzneibuch, 6. Ausgabe 1926.

Aufgrund des § 367 Ziffer 5 des Reichs-
strafgesetzbuches und des § 134 des Polizei-
strafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

1. Der Abschnitt Oleum Iecoris Aselli-
Lebertran wird wie folgt geändert:

a) (1) Absatz 1 (Seite 469 und 470) erhält fol-
gende Fassung:

(2) Das aus den frischen Lebern von Ga-
dus morrhua Linné und anderen Gadus-Ar-
ten durch Erwärmen mit Wasserdampf gewon-
nene Öl, das nach dem Abkühlen bis unter 0°
von den leicht erstarrenden Anteilen getrennt ist.

b) (1) Der Abschnitt wird am Schluß
(Seite 470) durch folgende Absätze ergänzt:

(2) Lebertran ist in sorgfältig gereinigten,
trockenen, bis unter den Stopfen gefüllten, gut
verschlossenen Gefäßen kühl und vor Licht ge-
schützt aufzubewahren. Nur das Standgefäß
im Apothekenraum (Offizin) darf Lebertran
auch im Anbruch enthalten.

(3) Frischer Lebertran darf nicht zu älteren
Lebertranresten gefüllt werden.

(4) Lebertran, der verharzt ist oder Krusten-
bildung aufweist, darf in der Apotheke nicht
vorrätig gehalten werden.

2. Diese Verordnung tritt am 1. No-
vember 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1936.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Dr. B a d e r

Bekanntmachung.

(Vom 20. Oktober 1936)

Das Abdeckereiwesen in den Bezirken Billingen
und Wolfach.

Aufgrund der Verordnung über das Abdeckereiwesen vom 30. März 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) werden die §§ 1—10 des Gesetzes über das Abdeckereiwesen vom 3. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) mit Wirkung vom 1. Januar 1937 für die Gemeinden des Amtsbezirks Billingen sowie für die Gemeinden des Amtsbezirks Wolfach, soweit für diese das genannte Gesetz nicht bereits mit Bekanntmachung vom 4. Januar 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93) und vom 4. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 434) verkündet ist, in Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1936.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

Bekanntmachung.

(Vom 17. Oktober 1936)

Das staatliche Hochbauwesen.

Nach einem Beschluß des Staatsministeriums vom 12. Oktober 1936 werden die Bezirksbauämter Lörrach und Waldshut zu einem Bezirksbauamt mit dem Sitz in Schopfheim vereinigt. Dem Bezirksbauamt Schopfheim werden zugeteilt:

die Geschäfte des bisherigen Bezirksbauamts Waldshut und diejenigen des bisherigen Bezirksbauamts Lörrach mit Ausnahme der Geschäfte in den Orten Neuenburg, Müllheim, Niederweiler, Badenweiler und Schweighof, sowie in allen nördlich dieser Linie gelegenen Orten des Amtsbezirks Müllheim; diese Orte werden dem Bezirksbauamt Freiburg zugeteilt.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Änderung wird noch bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung

Sammet

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 16. November 1936.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Ortsstraßengesetz.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Oktober 1936)

Ortsstraßengesetz.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Ortsstraßengesetzes vom 15. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605) bekannt, wie er sich unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen durch das Gesetz vom 19. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431), das Gesetz vom 21. Juli 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161), die dritte Haushaltsnotverordnung vom 25. August 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) und durch das Gesetz vom 13. August 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 240) ergibt.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1936.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Ortsstraßengesetz.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Allgemeines.

§ 1

1. Die Herstellung, Unterhaltung und Reinigung der dem Anbau dienenden öffentlichen Wege im Gemeindebezirk (Ortsstraßen) liegt der Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes ob.

2. Soweit eine Ortsstraße jedoch Teil einer Landstraße oder Kreisstraße ist, richtet sich die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung (Bau-

pflicht) nach den Bestimmungen des Straßengesetzes.

3. Die für Ortsstraßen geltenden Vorschriften finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auch auf dem Anbau dienende öffentliche Plätze Anwendung.

B. Die Planfeststellung.

a. Neue Ortsstraßen.

1. Grundsätze für die Plan- aufstellung.

§ 2

1. Die Pläne neuer Ortsstraßen sind in einem dem voraussichtlichen Bedürfnis entsprechenden Umfang festzustellen.

2. Hierbei ist den Anforderungen der Gesundheit, des zu erwartenden Verkehrs und der Feuerficherheit sowie des Wohnungsbedürfnisses und der sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Einwohner Rechnung zu tragen. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß öffentliche Plätze in angemessener Lage, Zahl, Art und Größe vorgesehen, sowie daß die Breite der Ortsstraßen und die Tiefe der Baublöcke den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend abgestuft werden. Auch soll darauf Bedacht genommen werden, daß geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolle Baudenkmäler erhalten und schöne Orts-, Straßen- und Landschaftsbilder vor Verunstaltung bewahrt werden.

3. In den Ortsstraßenplänen kann die Anlegung von Vorgärten oder Vorplätzen vor den Gebäuden, gegebenenfalls mit dem Vorbehalt

ihrer späteren Heranziehung zum Straßenraum, festgesetzt werden.

4. Dem Ortsstraßenplan ist die Bestimmung vorbehalten, ob und inwieweit eine Straße nur auf einer Seite mit Gebäuden besetzt werden darf.

5. Auch können in die Pläne nach Bedarf außer den zum Anbau bestimmten Ortsstraßen Verkehrswege, bei welchen der Anbau ausgeschlossen ist, aufgenommen werden.

2. Regelmäßiges Feststellungsverfahren.

§ 3

1. Die Aufstellung der Pläne für neue Ortsstraßen liegt bei sich ergebendem Bedürfnis (§ 2 Absatz 1) dem Gemeinderat ob.

2. Derselbe hat für Aufnahme eines geometrischen Planes zu sorgen, in welchem die Straßen- und Baufluchtlinien, die Straßenbreiten und Straßenhöhen sowie die in die künftige Straßenfläche fallenden und die angrenzenden Grundstücke nach ihren Lagerbuchnummern eingetragen sind. In dem Plan oder in einer beizugebenden Beschreibung sind auch die Größenverhältnisse dieser Grundstücke oder Grundstücksteile und die Namen der Eigentümer sowie, wenn die Straßenlinie mit der Bauflucht nicht zusammenfällt, die Größe der hierdurch der Bebauung entzogenen, an die künftige Ortsstraße angrenzenden Fläche anzugeben. In der Regel sollen die neuen Begrenzungen auch auf den Grundstücken selbst durch ausgesteckte Pfähle und Profile ersichtlich gemacht werden, zu deren Duldung die Eigentümer nach Maßgabe der Vorschriften in § 4 des Enteignungsgesetzes verpflichtet sind. In der beizugebenden Beschreibung soll endlich die Möglichkeit eines Anschlusses an die für die nächste Umgebung bereits festgestellten Ortsstraßenpläne sowie einer geordneten Wasserversorgung, Entwässerung und Beleuchtung dargetan werden.

3. Darnach übergibt der Gemeinderat den Plan nebst Beilagen dem Bezirksamt. Dieses läßt ihn, wenn eine Vorprüfung nicht zu Bedenken Anlaß gibt, zur Einsicht der Beteiligten für mindestens zwei Wochen in dem Gemeindehaus auslegen und bestimmt zugleich eine ange-

messene Frist, binnen welcher Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Ausschluß vermeiden geltend zu machen sind. Die Auflegung und die Fristbestimmung ist durch das Amtsblatt und in der Gemeinde des Unternehmens auch ortsüblich bekannt zu machen und außerdem den beteiligten Grundeigentümern oder deren Bevollmächtigten, soweit sie im Deutschen Reich an bekannten Orten anwesend sind, mündlich oder im Weg der Zustellung mitzuteilen. Geeignetenfalls sind auch die Gemeinderäte von Nachbargemeinden, deren Interessen durch das Unternehmen berührt werden, zu hören. Als Eigentümer gelten die im Grundbuch als solche Eingetragenen und, soweit ein Widerspruch gegen die Richtigkeit dieses Eintrages eingetragen ist, auch diejenigen, zu deren Gunsten der Widerspruch eingetragen ist.

4. Das Bezirksamt erhebt sodann über den Plan nebst Beilagen und gegebenenfalls über die erhobenen Einwendungen die erforderlichen technischen Gutachten sowie, wenn der Plan den Bestand einer Landstraße oder Kreisstraße oder einer Bahnanlage berührt, jedenfalls auch eine Äußerung der zur Vertretung dieser Straßen und Anlagen berufenen Stellen und hält, nöthigenfalls unter Beizug des Gemeinderats, der Beteiligten und der Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins und zur Erörterung des Planes sowie der etwa erhobenen Einwendungen ab.

5. Nach beendeter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrat über die Feststellung des Planes. Hierbei sind Änderungen des Planes nur zulässig, soweit es sich um eine Beschränkung des Plangebiets oder um unwesentliche Änderungen im Sinne des § 5 Absatz 3 handelt und in beiden Fällen der Gemeinderat und die Beteiligten gehört sind.

6. Der Plan wird wirksam, sobald er endgültig festgestellt ist. Die Tatsache der endgültigen Feststellung ist auf dem Plan selbst zu bezeugen und in der Gemeinde auf die für die Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften bestimmte Weise öffentlich bekannt zu machen.

7. Die Einsicht des festgestellten Ortsstraßenplans ist jedermann gebührenfrei gestattet.

3. Feststellungsverfahren auf Antrag Privater.

§ 4

1. Grundbesitzer, welche ein in ihrem Eigentum stehendes Gelände einer zusammenhängenden Bebauung erschließen wollen, können von dem Bezirksrat ermächtigt werden, an Stelle des Gemeinderats die Feststellung der Straßenpläne für das zu bebauende Gebiet selbst zu betreiben, wenn der Gemeinderat sich dessen gewieget oder, was der Weigerung gleich zu achten ist, binnen drei Monaten dem Verlangen der Unternehmer keine Folge gegeben hat.

2. Die Ermächtigung darf nur nach Vernehmung des Gemeinderats, dem auch jetzt noch unbenommen ist, das Feststellungsverfahren selbst in die Wege zu leiten, erteilt werden; geeignetenfalls sind auch die Gemeinderäte von Nachbargemeinden, deren Interessen durch das Unternehmen berührt werden, zu hören. Die Ermächtigung ist zu versagen, wenn der beabsichtigten Bebauung öffentliche Interessen der in § 2 Absatz 2 und in § 12 Absatz 2 bezeichneten Art im Weg stehen.

3. Die Unternehmer sind verpflichtet, vor Beginn der Straßenherstellung das Straßengelände unentgeltlich und lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen und vor Feststellung der Pläne hierfür sowie für die Kosten der Herstellung und Einrichtung der Straße bis zum Anschluß an eine bestehende Ortsstraße und für die Kosten der Unterhaltung auf die vom Bezirksrat zu bestimmende Zeitdauer Sicherheit zu leisten. Betrag und Art der Sicherheit bestimmt in Ermangelung einer Einigung der Bezirksrat.

4. Im übrigen finden auf das Feststellungsverfahren die Bestimmungen des § 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß zu einer von dem Bezirksamt etwa angeordneten Tagfahrt (§ 3 Absatz 4) die Unternehmer und der Gemeinderat beizuziehen sind.

b. Pläne für Änderung bestehender Straßen und Straßenpläne.

§ 5

1. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 über die Feststellung der Pläne für neue Ortsstraßen fin-

den auf Pläne zum Zweck der Erweiterung, Verlegung oder sonstiger Änderungen bestehender Ortsstraßen sowie auf Pläne zum Zweck der Änderung endgültig festgestellter Ortsstraßenpläne mit den aus Absatz 2 und 3 sich ergebenden Einschränkungen entsprechende Anwendung.

2. Planänderungen sollen nur aus triftigen Gründen beschlossen werden.

3. Unwesentliche Änderungen endgültig festgestellter Pläne, wie geringfügige Veränderungen an den Baufluchten oder der Höhenlage, Geländeschragungen und dergleichen, kann jedoch die Baupolizeibehörde auf Antrag des Gemeinderats selbständig genehmigen, wenn die beteiligten Grundeigentümer auf Bekanntgabe nicht widersprechen.

4. Auch auf die Aufgabe der Ausführung festgestellter Ortsstraßenpläne findet das Verfahren nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

c. Bausperrre.

§ 6

1. Erscheint die Feststellung oder Änderung von Ortsstraßenplänen angezeigt, so kann die Baupolizeibehörde auf Antrag des Gemeinderats die Bausperrre über das Plangebiet verhängen.

2. Die Bausperrre hat die Wirkung, daß bis zur endgültigen Erledigung des einzuleitenden Verfahrens Neubauten sowie der Um- und Ausbau bestehender Gebäude und deren Wiederaufbau nicht genehmigt werden. Die Baupolizeibehörde kann jedoch hiervon nach Vernehmung des Gemeinderats im gleichen Umfang wie nach Feststellung des Planes (§ 9) Ausnahmen bewilligen.

3. Die Verhängung der Bausperrre ist unter genauer Angabe des von ihr betroffenen Gebietes in der für die Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften bestimmten Weise und jedenfalls auch durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen. Sie wird mit der Bekanntmachung wirksam und tritt außer Kraft, sobald das Verfahren endgültig erledigt oder seit der Bekanntmachung ein Jahr abgelaufen ist.

4. Aus triftigen Gründen kann diese Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

d. Feststellung der Bauflucht und Straßenhöhe im Einzelfall.

§ 7

1. Ist die Bauflucht für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgestellt, so kann die Baupolizeibehörde dieselbe nach Vernehmung des Gemeinderats und in den Fällen des § 1 Absatz 2 nach Vernehmung der zuständigen Straßenbaubehörde für den einzelnen Fall bestimmen, sofern sie nicht im öffentlichen Interesse die allgemeine Feststellung für geboten erachtet.

2. Das Gleiche gilt für die Bestimmung der Straßenhöhe.

e. Wirkungen der Planfeststellung.

1. Recht und Pflicht der Gemeinde zum Erwerb des Straßengeländes.

§ 8

1. Nach endgültiger Feststellung eines Ortsstraßenplans ist der Gemeinderat zu jedem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt berechtigt, von dem einzelnen Grundeigentümer die Abtretung der in die geplanten Ortsstraßen, öffentlichen Plätze und sonstigen Wege (§ 2 Absatz 5) fallenden Grundstücke oder Grundstückssteile gegen Entschädigung zu verlangen. Nötigenfalls hat er zu diesem Zweck nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes eine Entscheidung des Landeskommissärs über die Abtretungspflicht zu erwirken.

2. Der Eigentümer eines unbebauten Grundstücks kann dessen sofortige Übernahme durch die Gemeinde verlangen, wenn nach dem festgestellten Plan das Grundstück in seinem ganzen Umfang abzutreten ist oder wenn und soweit es infolge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist oder wenn das Grundstück für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

3. Hinsichtlich eines überbauten Grundstücks kann der Eigentümer, soweit dasselbe in den Raum der geplanten Straßen, Plätze und Wege fällt, die Übernahme durch die Gemeinde schon vor der Straßenherstellung auf den Zeitpunkt

verlangen, in welchem das zu übernehmende Gelände von Gebäuden freigelegt ist.

4. Über die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Übernahme entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

5. Auf die Bestimmung der Entschädigung finden in allen Fällen die Vorschriften des Enteignungsgesetzes Anwendung.

2. Sonstige Wirkungen: Baubeschränkungen.

§ 9

1. Für Bauten auf dem an die geplanten Ortsstraßen angrenzenden Gelände hat die Feststellung des Ortsstraßenplans die Wirkung, daß dafür die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Gebäudeseite mit der aus Absatz 3 und 4 sich ergebenden Einschränkung die festgestellte Bauflucht maßgebend ist. Die Baupolizeibehörde kann nach Vernehmung des Gemeinderats hiervon Ausnahmen gestatten.

2. Die Planfeststellung hat weiter hinsichtlich der in die geplanten Ortsstraßen, Plätze und sonstigen Wege fallenden Fläche sowie hinsichtlich des Vorgartengeländes die Wirkung, daß die Überbauung sowie der Um- und Ausbau daselbst bestehender Gebäude und deren Wiederaufbau mit der aus Absatz 3 und 4 sich ergebenden Einschränkung untersagt ist. Einstweilige Bauten von untergeordneter Bedeutung kann jedoch die Baupolizeibehörde gestatten, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, sie auf Verlangen der Baupolizeibehörde jederzeit und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen.

3. Um- und Ausbauten bestehender Gebäude, welche die spätere Durchführung des Ortsstraßenplans nicht unverhältnismäßig erschweren, können von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats genehmigt werden.

4. In gleicher Weise kann, soweit nicht schon durch ortspolizeiliche Vorschrift auf Grund des § 116 des Polizeistrafgesetzbuchs hierüber Bestimmung getroffen ist, die Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats gestatten, daß einzelne Gebäudeteile, Risalite, Balkone, Erker, Gesimse, Treppen, Türen, Fen-

ster, Läden, Kellerschachte und dergleichen über die festgestellte Fluchtlinie hervortreten, sofern dies mit den Rücksichten auf den Verkehr vereinbar und nicht für Nachbargrundstücke mit erheblichem Nachteil verknüpft ist.

C. Der Eintritt der Ortsstraßenbaupflicht.

Eintritt der Ortsstraßenbaupflicht.

Duldung öffentlicher Einrichtungen durch die Angrenzer.

§ 10

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die planmäßig festgestellten Ortsstraßen, öffentlichen Plätze und sonstigen Wege herzustellen, sobald hierfür ein Bedürfnis besteht. Ihre Verpflichtung wird hinsichtlich der Ortsstraßen jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen mindestens auf einer Seite neue oder ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

2. Sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist, hat die Gemeinde die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt zu den Gebäuden erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Wassers sowie für die Wasserversorgung nötigen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen.

3. Die Gemeinde ist zur Herstellung einer auf ihren Antrag planmäßig festgestellten Ortsstraße auch dann verpflichtet, wenn die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sich zur Übernahme der gesamten Kosten der Herstellung und Einrichtung der Straße bis zum Anschluß an eine bestehende Ortsstraße und der fünfjährigen Unterhaltungskosten verpflichten und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit leisten. Betrag und Art der zu leistenden Sicherheit bestimmt in Ermangelung einer Einigung der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde. Derselbe entscheidet auch in Streitfällen über die Höhe der nach der Herstellung von den Eigentümern an die Gemeinde zu ersetzenden Kosten; gegen diese Entscheidung findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt; der Rekurs an das Ministerium des Innern ist ausgeschlossen.

4. Die Gemeinde ist auch zur Herstellung einer auf Antrag Privater planmäßig festgestellten Ortsstraße verpflichtet, wenn die Antragsteller die in § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes bezeichnete Sicherheit geleistet haben. Auch in diesem Fall findet die Bestimmung im letzten Satz des vorigen Absatzes Anwendung.

5. Die an eine bestehende Ortsstraße angrenzenden Eigentümer haben zu dulden, daß an ihren Häusern und auf ihren Grundstücken von seiten der Gemeinde öffentliche oder gemeinnützige, zur Straßenbezeichnung, Beleuchtung oder Feuermeldung, zur Befestigung der Querdrähte, welche den Leitungsdraht einer elektrischen Straßenbahn tragen sollen, oder zu ähnlichen Zwecken dienliche Einrichtungen angebracht werden, soweit diese Duldung nicht mit überwiegenden Nachteilen verbunden ist. Die örtlichen Bauordnungen können hierüber nähere Bestimmungen treffen.

D. Beschränkungen des Bauens außerhalb bestehender Ortsstraßen.

a. Das Bauen außerhalb des Bereiches der Ortsstraßen und Pläne oder des geschlossenen Ortsteiles.

§ 11

1. Außerhalb des Bereiches der Ortsstraßen und Pläne oder, soweit ein Plan nicht festgestellt ist, außerhalb des geschlossenen Ortsteils ist die Errichtung von Bauten verboten.

2. Die Baupolizeibehörde kann im Einzelfall von dem Verbot des Absatzes 1 nach Anhörung des Gemeinderats Befreiung erteilen, wenn

- a) keinerlei polizeiliche Interessen durch die Errichtung des Gebäudes gefährdet werden,
- b) durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung der Ortsstraßenpläne oder bestehender Ortsstraßen keine Hindernisse erwachsen,
- c) durch das Gebäude weder Orts- oder Landschaftsbilder noch Natur- oder Baudenkmäler beeinträchtigt werden,
- d) der Verlauf der Grundstücksgrenzen des Baugrundstücks zu dem öffentlichen Weg, an

welchem das Gebäude errichtet werden soll, einer zweckmäßigen und gefälligen Bebauung des Grundstücks oder eines Nachbargrundstücks nicht entgegensteht.

b. Das Bauen an festgestellten, aber noch nicht bestehenden Ortsstraßen.

§ 12

Auf Grundstücken, welche an einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellten, aber noch nicht hergestellten Ortsstraße liegen, ist die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Gemeinde gemäß § 10 zur sofortigen Herstellung einer an den Bau führenden Straße verpflichtet ist, nur zulässig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und für die Benutzung des Gebäudes oder im öffentlichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten fahrbaren öffentlichen Weg und die für die Ableitung des Abwassers, für die Wasserversorgung und für die Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen nach Anordnung der Baupolizeibehörde auf eigene Kosten herstellt und sich dieser gegenüber zugleich verpflichtet, diese Einrichtungen bis zur planmäßigen Herstellung einer Ortsstraße auf eigene Kosten in geordnetem Zustand zu erhalten.

E. Die Neueinteilung von Baugrundstücken (Bauplatzumlegung).

a. Voraussetzungen.

§ 13

1. Zur Gewinnung zweckmäßiger Baupläze kann, wenn die Lage, die Form oder der Flächeninhalt der Grundstücke im Bereich eines Ortsstraßenplans oder einer bestehenden Ortsstraße eine angemessene Bebauung hindert, auf Antrag des Gemeinderats eine Neueinteilung der Grundstücke durch Änderung der Grenzen oder Umlegung auch gegen den Willen einzelner Eigentümer dann stattfinden, wenn die Neueinteilung (Bauplatzumlegung) im öffentlichen Interesse liegt und wenn zugleich mehr als die Hälfte der beteiligten Grundeigentümer sich für das Unternehmen erklären, auch die Zustimmung nach dem Steuerwert mehr als die Hälfte

der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen. Der in Satz 1 erwähnten Mehrheiten bedarf es nicht, wenn das Gemeinwohl die Neueinteilung dringend erheischt.

2. Für die Einleitung und Durchführung einer solchen Neueinteilung gelten die in den nachfolgenden §§ 14–20 enthaltenen Bestimmungen.

b. Grundsätze.

§ 14

1. Aus den innerhalb des Gebiets, auf welches die Neueinteilung sich erstrecken soll, gelegenen Grundstücken — mit Einschluß der etwaigen überflüssig werdenden öffentlichen Wege — wird eine Masse gebildet.

2. Aus dieser Masse ist erforderlichenfalls zunächst das nach dem Bebauungsplan für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände auszuscheiden; der Flächeninhalt des vorbezeichneten Geländes wird sämtlichen an der Masse (Absatz 1) beteiligten Grundeigentümern nach Verhältnis des Flächeninhalts des von jedem derselben in die Masse eingebrachten Geländes in Abzug gebracht.

3. Das übrig bleibende Gelände wird unter die Eigentümer, welche Grundstücke in die Masse eingebracht haben, derart verteilt, daß sie einen Ersatz erhalten, welcher dem Anteil entspricht, mit dem jeder am Gesamtwert des in die Neueinteilung einzubeziehenden Geländes (Absatz 1) beteiligt war. Dabei sind für jedes einzelne seinem Flächeninhalt nach zur Bebauung geeignete Grundstück ein an eine Straße grenzender Bauplatz oder mehrere solche, und zwar soweit tunlich in gleicher Lage wie die eingeworfenen Grundstücke, dem Eigentümer zuzuweisen. Diese Baupläze müssen regelmäßig in demselben Baublock gelegen sein, in welchem das eingeworfene Grundstück sich befand. Ist die Zuweisung in demselben Baublock in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann sie auch in einem benachbarten Baublock erfolgen.

4. Grundstücke, deren Flächeninhalt so gering ist, daß sie nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnten (Kleinstücke), sind, wenn sie nicht mit anderen bebauten oder unüberbauten Grundstücken des-

selben Eigentümers, sofern letztere bebauungsfähig sind oder es durch die Zusammenlegung werden, zusammengelegt werden können, gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutreten und von dieser zur Aufteilung in die Masse einzuwerfen.

5. Nicht zu vermeidende Wertunterschiede sind durch Geldentschädigungen auszugleichen. Die den Eigentümern zu gewährenden Entschädigungen hat die Gemeinde, die den Eigentümern auferlegten Entschädigungen haben die Eigentümer an die Gemeinde zu leisten; durch Auflage solcher Geldentschädigungen ist insbesondere auch der Wert der von der Gemeinde gemäß Absatz 4 eingeworfenen Grundstücke zu decken.

6. Das für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände (Absatz 2) geht, soweit es ein Drittel der von den Eigentümern eingeworfenen Grundfläche nicht übersteigt, unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über. Die in den Fällen des Absatzes 4 von der Gemeinde für solches Gelände gezahlten Entschädigungen sind ihr aus der Masse zu vergüten.

7. Soweit das für die künftigen Straßen und Plätze erforderliche Gelände jenes Maß übersteigt, hat die Gemeinde dafür Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise, statt in Geld, auch in Grundstücken geleistet werden, welche die Gemeinde innerhalb des Planbereichs entweder schon eigentümlich besitzt oder nach Absatz 4 erwirbt.

8. Die Ermittlung der Wertanschläge und Entschädigungsbeträge erfolgt unter Beachtung der Grundsätze des Enteignungsgesetzes.

c. Vorverhandlung.

§ 15

1. Vor der Antragstellung nach § 13 Absatz 1 hat der Gemeinderat einen Plan über die Neueinteilung und Vertausgleichung aufstellen zu lassen. Dabei ist den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben; auch sind, soweit nötig, Sachverständige beizuziehen.

2. Nach Abschluß der Vorarbeiten stellt der Gemeinderat bei dem Bezirksamt den Antrag auf Neueinteilung; demselben ist beizugeben

- a) ein Plan über das der Neueinteilung zu unterziehende Gebiet mit Bezeichnung der für die Neueinteilung erheblichen gegenwärtigen Verhältnisse desselben,
- b) der Plan über die Neueinteilung,
- c) eine Darstellung der Wertanschläge und Steuerwerte der in die Neueinteilung einzubeziehenden Grundstücke, einschließlich des in die Straßenanlagen fallenden Geländes,
- d) eine Darstellung der Abzüge am Flächengehalt der einzelnen Grundstücke zufolge Ausscheidung des Straßengeländes (§ 14 Absatz 2),
- e) eine Darstellung der Wertanschläge der neu eingeteilten Grundstücke ohne das Straßengelände,
- f) eine Darstellung der zur Vertausgleichung zu gewährenden oder aufzuerlegenden Geldentschädigungen (§ 14 Absatz 5),
- g) eine Darstellung der nach § 14 Absatz 4 von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen sowie der ihr nach § 14 Absatz 6 Satz 2 gebührenden Vergütungsbeträge,
- h) eine Darstellung der nach § 14 Absatz 7 den einzelnen Eigentümern zukommenden Ersatzbeträge,
- i) eine Darstellung des Ergebnisses der mit den Beteiligten geführten Verhandlungen nebst den Gutachten der etwa vernommenen Sachverständigen.

3. Gibt die vorläufige Prüfung des Antrags dem Bezirksamt keinen Anlaß zur Beanstandung in formaler Beziehung, so hat dasselbe den Plan, nötigenfalls unter Beizug Sachverständiger, zur Abstimmung der Beteiligten zu bringen. Die Ladung zur Abstimmungstagfahrt ist öffentlich bekannt zu machen; den beteiligten Grundeigentümern oder deren Bevollmächtigten, soweit sie im Deutschen Reich an bekannten Orten anwesend sind, ist dieselbe außerdem besonders zuzustellen. Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung beziehungsweise der Zustellung der Ladung und der Tagfahrt muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

4. Bei der Abstimmung werden Richterschiedene und Nichtabstimmende als zustimmend gezählt. Als Eigentümer gilt der als solcher im Grundbuch Eingetragene. Im übrigen gelten für die Abstimmung die Vorschriften in § 9 Ab-

§atz 2—6 des Feldbereinigungsgesetzes. *) Bei Berechnung des einem Mitberechtigten zukommenden Stimmgewichts nach § 9 Absatz 3 dieses Gesetzes tritt jedoch an Stelle der Fläche eines Grundstücks der Steuerwert.

5. In das Protokoll über die Abstimmungstagfahrt sind auch die von einzelnen Eigentümern gegen den Plan über die Neueinteilung und die Vertausgleichung oder gegen die Abtretung von Grundstücken erhobenen Einwendungen und die Anmeldung etwa hieraus abgeleiteter Entschädigungsansprüche aufzunehmen. Die nicht spätestens in der Tagfahrt angemeldeten Ansprüche dieser Art gelten als ausgeschlossen; insbesondere findet eine nachträgliche Geltendmachung derselben im Weg der Klage gemäß § 17 dieses Gesetzes nicht statt. Auf diese Folge der Unterlassung sowie darauf, daß Nichtabstimmende als zustimmend angesehen werden (Absatz 4 Satz 1), ist in der Ladung zur Tagfahrt (Absatz 3 Satz 2) hinzuweisen.

*) Wortlaut des § 9 Abs. 2 bis 6 des Feldbereinigungsgesetzes vom 27. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77).

§ 9

Stimmberechtigte.

2) Ist ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen, so gilt die Zustimmung für dieses Grundstück als verweigert, wenn entweder der als Eigentümer Eingetragene oder der durch den Widerspruch Geschädigte seine Zustimmung versagt.

3) Sind an einem Grundstück mehrere Personen als Miteigentümer, Miterben oder Gesellschafter beteiligt, so kann jede ihre Stimme unabhängig von den Mitberechtigten abgeben; jede Stimme und die Fläche, die sie vertritt, wird aber nur mit dem Bruchteil gerechnet, der dem Eigentumsanteil (Erbteil, Anteil am Gesellschaftsvermögen) entspricht.

4) Bei Grundstücken von Eheleuten ist derjenige Ehegatte zur Abstimmung befugt, dem die Verwaltung des Grundstücks zusteht; einer Ermächtigung des anderen Ehegatten bedarf es nicht. Bei Grundstücken, die zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören (§ 1485 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist der überlebende Ehegatte zur Abstimmung befugt.

5) Gesetzliche Vertreter bedürfen nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die Vertreter von Gemeinden, Kirchengemeinden, Stiftungen und sonstigen der Aufsicht unterliegenden Gemeinschaften oder Anstalten nicht der Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde, die Eigentümer eines geschlossenen Hofguts nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

6) Die Abstimmung der Stimmberechtigten ist auch für ihre Rechtsnachfolger bindend.

6. Nach Eintunft des in Absatz 2 bezeichneten Antrags kann für die Zeit bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens von der Baupolizeibehörde die Errichtung von Bauten in dem für die Neueinteilung in Aussicht genommenen Gebiet untersagt werden.

d. Verfahren vor dem Bezirksamt und dem Ministerium des Innern.

§ 16

1. Nach beendigter Vorverhandlung berichtet das Bezirksamt dem Minister des Innern darüber, ob die Voraussetzungen für eine Neueinteilung nach § 13 Absatz 1 gegeben sind.

2. Hält der Minister des Innern die Neueinteilung nicht für im öffentlichen Interesse liegend und nicht für angemessen oder glaubt er, daß im Fall des § 13 Absatz 1 Satz 2 das Gemeinwohl die Neueinteilung nicht dringend erheischt, so ordnet er an, daß das Verfahren zu beruhen habe; eine Anfechtung dieser Verfügung findet nicht statt.

3. Werden die Voraussetzungen des § 13 als gegeben anerkannt und gibt das gepflogene Verfahren zu Beanstandungen keinen Anlaß, so beschließt der Minister des Innern endgültig darüber,

a) ob diejenigen, welche gegen den Beizug zu der Neueinteilung, gegen die Zuteilung der Baupläne, gegen die Vertausgleichung oder aus anderen Gründen Einwendungen erhoben haben, verbunden sind, an der Neueinteilung nach Maßgabe des Planes teilzunehmen;

b) ob die Eigentümer von Kleinstücken (§ 14 Absatz 4) verpflichtet sind, dieselben zum Zwecke der Durchführung der Neueinteilung gegen vorherige Entschädigung an die Gemeinde abzutreten.

4. Die Entschließung des Ministers des Innern ist den Beteiligten zuzustellen und in dem für den betreffenden Bezirk zuständigen amtlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen.

5. Durch die Entscheidung des Ministers wird die Verbindlichkeit zur Teilnahme an der Neueinteilung endgültig begründet, sodaß im einzelnen Fall über die Frage, ob die Neueinteilung im öffentlichen Interesse liegt oder ob

daß Gemeinwohl dieselbe dringend erheische und ob die die Verbindlichkeit aussprechende Entscheidung auf ein gesetzmäßiges Verfahren gebaut sei, eine Streitverhandlung vor der Verwaltungsbehörde oder vor Gericht oder eine gerichtliche Entscheidung unzulässig ist.

6. Bis zur Entschliebung des Ministers des Innern ist der Gemeinderat jederzeit berechtigt, den Antrag auf Neueinteilung der Grundstücke zurückzuziehen.

e. Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde.

§ 17

1. Die von dem Verfahren betroffenen Eigentümer können gegen die Gemeinde Anspruch auf Geldentschädigung durch Klage bei dem bürgerlichen Gericht erheben, wenn sie behaupten, daß der ihnen gewährte Ersatz den Vorschriften des § 14 Absatz 8 nicht entspricht. Als Ersatz im Sinn dieser Bestimmung gelten

- a) für Eigentümer von Kleinstücken die in § 14 Absatz 4 vorgesehene Geldentschädigung,
- b) für die bei der Neueinteilung beteiligten Eigentümer die ihnen zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihnen etwa auferlegten oder gewährten Geldentschädigungen sowie in den Fällen, in welchen ausnahmsweise für das Straßengelände ein Geldersatz stattfindet (§ 14 Absatz 7), mit dem ihnen zugewiesenen Anteil an dem Ersatzbetrag.

2. Die Klage ist bei Vermeiden des Verlustes binnen eines Monats, von dem Tag an gerechnet, an welchem die Entschliebung des Ministers des Innern bekannt gemacht worden ist, zu erheben.

f. Rechte dritter Personen.

§ 18

1. Hinsichtlich der auf den Grundstücken des bisherigen Besitzstandes ruhenden Rechte dritter Personen sind im Fall der Neueinteilung die noch in Geltung befindlichen Bestimmungen der Artikel 13 bis 19 des Feldbereinigungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der daselbst vorgesehenen Kommission der Gemeinderat tritt.

2. Das Straßengelände geht unbelastet auf die Gemeinde über. Ruhen auf den zur Straßenanlage abgetretenen Grundstücken Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten, so treten an Stelle der abgetretenen die dem bisherigen Eigentümer im Neueinteilungsverfahren zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihm zur Vertausgleichung gewährten Geldentschädigungen und, soweit für das Straßengelände ein Geldersatz stattfindet, mit dem Anteil desselben hieran.

3. Die auf Kleinstücken (§ 14 Absatz 4) lastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten erlöschen. Die dafür gewährte Geldentschädigung muß in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach den Vorschriften der Hinterlegungsordnung öffentlich hinterlegt werden.

g. Vollzugsreifeerklärung.

§ 19

1. Nach endgültig erledigtem Verfahren erklärt das Ministerium des Innern den Plan über die Neueinteilung der Grundstücke für vollzugsreif und bestimmt zugleich den Zeitpunkt für den Übergang des Eigentums und der Rechte dritter Personen.

2. Dieser Übergang geschieht kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte. Die Staatsverwaltungsbehörde hat jedoch unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Übergangs zu ersuchen. Der Übergang des Eigentums infolge der Neueinteilung ist der Verkehrssteuer nicht unterworfen.

3. Auf Antrag der Gemeinde oder eines Beteiligten kann die Vollzugsreifeerklärung auch erfolgen, wenn eine Einigung oder Entscheidung über die Höhe der Entschädigung noch nicht getroffen ist, sofern nachgewiesen wird, daß die Entschädigungsbeträge in der von den Berechtigten beanspruchten Höhe hinterlegt sind.

h. Vollzug der Neueinteilung.

§ 20

1. Der Vollzug des Planes über die Neueinteilung liegt dem Gemeinderat ob.

2. Die Kosten der Aufstellung und des Vollzugs des Planes bleiben der Gemeinde zur Last.

3. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß diese Kosten und die von der Gemeinde zu leistenden nicht gedeckten Entschädigungen ganz oder zumteil von den an dem neuen Besitzstand beteiligten Eigentümern nach Maßgabe der Bereicherung ersetzt werden, welche diese durch die Neueinteilung erfahren haben.

4. Über die Verpflichtung zur Leistung dieses Erfasses oder der in § 14 Absatz 5 bezeichneten Geldentschädigungen entscheidet erforderlichenfalls der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung ist Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, in den Fällen des § 14 Absatz 5 jedoch nur, wenn die Klage sich darauf stützt, daß die geforderte Geldentschädigung dem vollzugsreifen Plan nicht entspricht; der Rekurs an das Ministerium des Innern ist ausgeschlossen.

5. Auf alle Forderungen der Gemeinden gegen die Beteiligten finden die Vorschriften über die Betreibung öffentlicher Abgaben entsprechende Anwendung. Die Gemeinden sind befugt, zur Sicherung der bezeichneten Ansprüche, insoweit dieselben den Betrag von einhundert Mark übersteigen, die Eintragung einer Sicherungshypothek auf die am Verfahren beteiligten Grundstücke der Schuldner zu verlangen. Die Eintragung der Sicherungshypothek erfolgt auf Ersuchen des Bezirksamts.

i. Neueinteilung mit Zustimmung aller Grundeigentümer.

§ 21

1. Haben der Neueinteilung eines Baugebiets alle beteiligten Grundeigentümer und der Gemeinderat zugestimmt, so kommt dieselbe mit den Wirkungen des § 18 und des zweiten Absatzes des § 19 zustande, sobald sie von dem Ministerium des Innern nach gutachtlicher Äußerung des Bezirksamts für vollzugsreif erklärt ist.

2. Auf die Zustimmungserklärung der Grundeigentümer finden die Bestimmungen in § 15 Absatz 4 Satz 2 und 3 Anwendung.

3. Auf die aus dem Unternehmen sich ergebenden Geldansprüche unter den beteiligten Grundeigentümern findet § 20 Absatz 4 Anwendung.

F. Die Umlegung der Straßenkosten.

a. Straßenkostenbeiträge.

§ 22

1. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bis zum Zeitpunkt der planmäßigen Fertigstellung einer neuen oder einer durch Verbesserung eines bestehenden Weges geschaffenen Ortsstraße bestimmt werden, daß die Eigentümer der an diese angrenzenden Grundstücke an die Gemeinde die von ihr aufgewendeten Straßenkosten in dem durch Absatz 5 bestimmten Umfang ganz oder teilweise zu ersetzen haben.

2. Die Fälligkeit der nach Absatz 1 zu leistenden Beiträge tritt hinsichtlich unbebauter Grundstücke erst in dem Zeitpunkt ein, in welchem auf denselben Bauten errichtet werden. Wenn jedoch in einer unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 15 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und Absatz 5 letzter Satz abgehaltenen Tagfahrt mehr als die Hälfte der Grundeigentümer, die zugleich nach dem Steuerwert mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, zustimmen, kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auch bestimmt werden, daß die Beiträge sofort nach der Straßenherstellung fällig sein sollen.

3. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 kann der Eigentümer eines bei Beginn der Straßenherstellung unbebauten Grundstücks, wenn er nachweist, daß dasselbe nicht bebaubar ist, für die Dauer dieses Zustandes Befreiung von der Ersatzpflicht beanspruchen.

4. Der Eigentümer eines schon vor Beginn der Straßenherstellung bebauten Grundstücks kann Befreiung von der Ersatzpflicht beanspruchen, wenn er nachweist, daß die Straße dem Grundstück einen entsprechenden Vorteil nicht bietet.

5. Als Straßenkosten kommen in Betracht die Kosten für

- a) die Erwerbung und Freilegung des Straßengeländes,
- b) die Herstellung des Straßenkörpers,
- c) die gewöhnliche Herstellung (Chaussierung) der Fahrbahn mit Einschluß der gepflasterten Straßenübergänge und der zur Fahrbahn gehörigen gepflasterten Rinnen,
- d) die Unterhaltung während höchstens fünf Jahren nach der Straßenherstellung.

6. Die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 bis 5) finden auch im Fall einer Verbreiterung oder sonstigen Änderung einer bestehenden Ortsstraße Anwendung, wenn die Verbreiterung oder sonstige Änderung den anstoßenden Grundstücken einen entsprechenden Vorteil bietet.

7. Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Maßstab für die Kostenverteilung, über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Ersatzbeträge, über die Stundung und Verzinsung fälliger Beiträge, sowie über völlige und teilweise Befreiung von der Beitragspflicht, namentlich hinsichtlich solcher Grundstücke, welche der Beschaffung billigen Baugeländes und zweckmäßig eingerichteter Kleinwohnungen für Minderbemittelte dauernd zu dienen bestimmt sind, können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen werden.

b. Beitragsleistung für Abzugskanäle.

§ 23

1. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Grundeigentümern der teilweise Ersatz der Kosten der Herstellung der ihren Grundstücken dienenden, von der Gemeinde gebauten unterirdischen Abzugskanäle auferlegt werden.

2. Der Gemeindebeschluß kann im voraus allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Straßengebiete erlassen werden. Im letzteren Fall ist er bis zur gebrauchsfähigen Herstellung der Kanäle und, wenn ihr die Straßenherstellung nachfolgt, bis zu dieser statthaft.

3. Absatz 7 des § 22 findet entsprechende Anwendung.

c. Beitragsleistung für Gehwege, Rinnen und dergleichen.

§ 24

1. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege und der zugehörigen Rinnen, sowie der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die Straßenrinnen und öffentlichen Kanäle dienen, oder aber die Pflicht zum Ersatz der von der Gemeinde zur Herstellung dieser Anlagen aufgewendeten Kosten auferlegt werden.

2. Der Gemeindebeschluß kann im voraus allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Straßengebiete, im letzteren Fall nur vor Herstellung der Gehwege, Rinnen und Kanäle, erlassen werden.

3. Die nähere Bestimmung, ob und wie weit die Grundeigentümer die Herstellung und Unterhaltung selbst zu übernehmen oder aber der Gemeinde deren Kosten zu ersetzen haben, erfolgt im Gemeindebeschluß. Im übrigen findet auf den Gemeindebeschluß Absatz 7 des § 22 entsprechende Anwendung.

d. Öffentliche Lasten.

§ 25

1. Die nach §§ 22 bis 24 begründeten Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zur Bezahlung von Beiträgen sind, sofern sie nach dem 30. September 1904 fällig geworden sind, öffentliche Lasten des Grundstücks und gehen im Fall des Eigentumswechsels auf den neuen Erwerber des Grundstücks über. Außerdem haftet jeder Eigentümer für die während der Dauer seines Eigentums fällig gewordenen Leistungen auch persönlich.

2. Ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös des Grundstücks kann von der forderungsberechtigten Gemeinde nur nach Maßgabe der schriftlichen Bestätigung des Bezirksamts geltend gemacht werden, in welcher bezeichnet sein muß

- a) das Grundstück und dessen Eigentümer,
- b) der auf Grund des Gemeindebeschlusses festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrags,
- c) der Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Beitragssforderung.

3. Die Gemeinden sind verpflichtet, über die ihnen nach §§ 22 bis 24 zustehenden Forderungen an die Grundstückseigentümer Verzeichnisse zu führen, aus denen die Belastung jedes einzelnen Grundstücks mit solchen Forderungen ersichtlich ist. Die Einsicht dieser Verzeichnisse ist jedermann gebührenfrei gestattet; auf Verlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen.

e. Reinigung der Ortsstraßen oder Ersatzeleistung hierfür durch die Angrenzer.

§ 26

1. Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann die Pflicht zur Reinigung der Ortsstraße den Eigentümern, Mietern und Pächtern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden.

2. Durch Gemeindebeschluss kann mit Staatsgenehmigung den Eigentümern, Mietern und Pächtern, der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht zum Ersatz der von der Gemeinde für die Reinigung aufgewendeten Kosten auferlegt werden. Der Absatz 7 des § 22 findet entsprechende Anwendung.

3. Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auch auf die Verpflichtung zum Bestreuen der Straßen bei Eisbildung Anwendung.

G. Baulasten.

Baulastenbücher.

§ 27

1. Besondere, nicht schon aus den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften sich ergebende Verpflichtungen, welche hinsichtlich der Art der Überbauung oder hinsichtlich der Nichtüberbauung von Grundstücken oder Grundstücks teilen, sowie hinsichtlich der Art der Benutzung von Bauten oder Bauteilen auf Verlangen der Baupolizeibehörde gegenüber dieser Behörde

von dem Eigentümer mit Rücksicht auf ein von ihm oder von einem anderen Eigentümer eingereichtes Baugesuch übernommen werden, haften, wenn sie in dem Baulastenbuch eingetragen sind, als öffentlich-rechtliche Lasten (Baulasten) auf dem Grundstück und gehen als solche auf jeden späteren Erwerber des Grundstücks über.

2. Die Erklärungen, durch welche solche Verpflichtungen übernommen werden, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde oder unterschriftlich zu Protokoll der Baupolizeibehörde oder der Gemeindebehörde abgegeben werden. Im übrigen ist die Rechtsgültigkeit der Erklärungen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.

3. Soll durch Übernahme einer solchen Baulast die zulässige Überbauung eines Grundstücks nach Fläche oder Höhe zu Gunsten eines Nachbarn verringert werden, so sind diejenigen, für welche Rechte im Grundbuch eingetragen sind, von dem Vorhaben zu benachrichtigen, soweit sie oder ihr Bevollmächtigter einen bekannten Wohnsitz im Deutschen Reich haben. Die Eintragung der Baulast soll nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach der Zustellung der Nachricht an die Drittberechtigten erfolgen.

4. Die Baulastenbücher werden von der Gemeinde geführt. Die näheren Vorschriften über ihre Einrichtung und Führung werden im Verordnungsweg erlassen.

5. Die Einsicht der Baulastenbücher ist jedermann gebührenfrei gestattet. Auf Verlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen.

6. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art erlangen die daselbst vorgesehene dingliche Wirkung, wenn die Erklärungen der Formvorschrift des Absatzes 2 entsprechen und wenn seit Abgabe der Erklärung bis zum Eintrag in das Baulastenbuch ein Wechsel des Eigentümers nicht stattgefunden hat.

7. Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde über das Bestehen von Baulasten und über die Wirksamkeit der Erklärungen, durch welche sie übernommen worden sind, findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt; der

Refurs an das Ministerium des Innern ist ausgeschlossen.

H. Besondere Baubeschränkungen.

Beschränkung der Benutzung von Vorgärten.

§ 28

1. Die Benutzung von Vorplätzen und Vorgärten (§ 2 Absatz 3) an einer hergestellten Ortsstraße zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken kann durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden an Geld bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

Bauten an Eisenbahnen und öffentlichen Wegen.

§ 29

1. Bauten aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 Meter von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofs errichtet werden.

2. Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 15 Meter betragen.

3. In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften nach Anhörung der beteiligten Eisenbahnverwaltung gestattet werden.

4. Für Bauten an öffentlichen Wegen, die nicht zugleich Ortsstraßen sind, sind die Vorschriften des Straßengesetzes maßgebend.

J. Entschädigungen und Zuständigkeit.

Entschädigungsansprüche.

§ 30

1. Eine Entschädigung können diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder in Anwendung der §§ 6, 11, 12 und 29 dieses Gesetzes sowie des § 31 des Straßengesetzes ge-

nötigt werden, ihr Eigentum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen.

2. Dem Eigentümer steht jedoch, wenn ihm unter einer der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen der Wiederaufbau eines Gebäudes versagt wird, gegen die Gemeinde, in den Fällen des § 29 Absatz 1 bis 3 gegen die Eisenbahnverwaltung, in den Fällen des § 31 des Straßengesetzes gegen die Straßenbaupflichtigen für die durch die Versagung verursachte Wertminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu. Im Fall der Bausperrre (§ 6) findet auch dieser Anspruch nicht statt.

3. Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Höhe oder Richtung geändert, oder wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße aufgegeben oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plan vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Wertminderung der vor der Bekanntmachung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der bestehenden oder geplanten Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigentümern von dem Straßenbaupflichtigen insoweit zu ersetzen, als die Wertminderung und gegebenenfalls die neu hinzukommende Straßenkostenbeitragslast (§§ 22 bis 24) nicht durch eine als Folge der Straßenveränderung eintretende Wertserhöhung ausgeglichen ist.

4. Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nötig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der angrenzenden Grundstücke auf seine Kosten herzustellen; soweit durch die Veränderung der Wert des Grundstücks erhöht ist, hat der Eigentümer den der Wertserhöhung entsprechenden Teil der Herstellungskosten zu vergüten. Der Eigentümer kann, statt der Herstellung durch den Straßenbaupflichtigen, den Ersatz der zur Herstellung gemachten Aufwendungen abzüglich des Betrags der durch die Veränderung verursachten Wertserhöhung verlangen.

5. Auf die Bestimmung der Entschädigung finden in den Fällen des Absatzes 2 und 3, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Enteignungsgesetzes Anwendung.

6. Für die Ansprüche aus Absatz 2 bis 5 sind die bürgerlichen Gerichte zuständig.

**Zuständigkeit für Streitigkeiten nach
§§ 22 bis 26.**

§ 31

1. In den Fällen der §§ 22 bis 26 entscheidet über Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundeigentümer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm an-

gesonnenen Leistung erforderlichenfalls der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung ist Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig; der Rekurs an das Ministerium des Innern ist ausgeschlossen.

2. Die Entscheidung erfolgt nach dem allgemeinen Maßstab, welchen der Gemeindebeschuß für den Beizug der an die Straße grenzenden Eigentümer feststellt.

Nr. 41

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 23. November 1936.

Inhalt.

Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79).

Gesetz

zur Änderung des Besoldungsgesetzes
vom 24. Februar 1928
(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79).

(Vom 16. November 1936)

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel

In Anlage 1 des Besoldungsgesetzes (Besoldungsordnung A) erhält die bisherige Besoldungsgruppe 1 die Bezeichnung „Besoldungsgruppe 1 a“. Hinter Besoldungsgruppe 1 a wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

„Besoldungsgruppe 1 b

jährlich 6200 — 7000 — 7800 — 8500 — 9200 —
9900 — 10 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III
Regierungsdirektoren.“

Karlsruhe, den 19. Oktober 1936.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 16. November 1936.

Der Reichsstatthalter in Baden

R o b e r t W a g n e r

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungs-Blatt

Verordnung des Ministers des Inneren vom 11. September 1901 über die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1900 über die Verhältnisse der Armen.

Art. 1.

Die Armenverwaltung ist in die folgenden Gruppen eingeteilt:
1. Die Armenverwaltung der Städte und Gemeinden.
2. Die Armenverwaltung der Kreise.
3. Die Armenverwaltung des Landes.

Einzelne Mittel

Die Armenverwaltung ist in die folgenden Gruppen eingeteilt:
1. Die Armenverwaltung der Städte und Gemeinden.
2. Die Armenverwaltung der Kreise.
3. Die Armenverwaltung des Landes.

Die Armenverwaltung ist in die folgenden Gruppen eingeteilt:
1. Die Armenverwaltung der Städte und Gemeinden.
2. Die Armenverwaltung der Kreise.
3. Die Armenverwaltung des Landes.

Die Armenverwaltung ist in die folgenden Gruppen eingeteilt:

Die Armenverwaltung ist in die folgenden Gruppen eingeteilt:

Die Armenverwaltung ist in die folgenden Gruppen eingeteilt:

Die Armenverwaltung ist in die folgenden Gruppen eingeteilt:

Die Armenverwaltung ist in die folgenden Gruppen eingeteilt:
1. Die Armenverwaltung der Städte und Gemeinden.
2. Die Armenverwaltung der Kreise.
3. Die Armenverwaltung des Landes.

Die Armenverwaltung ist in die folgenden Gruppen eingeteilt:

Die Armenverwaltung ist in die folgenden Gruppen eingeteilt:

Die Armenverwaltung ist in die folgenden Gruppen eingeteilt:

Die Armenverwaltung ist in die folgenden Gruppen eingeteilt:

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 10. Dezember 1936.

Inhalt.

Verordnungen des Ministers des Innern: Sechste Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung; zum Vollzug der Reichsverordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren; zur Änderung der Verordnung über die Ausübung der Realberechtigungen.

Sechste Verordnung

(vom 7. Dezember 1936)

zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung.

Aufgrund des Artikels III des Gesetzes über die Neueinteilung der inneren Verwaltung vom 30. Juni 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Für das Bezirksamt Ettlingen und für die Gemeinden des Amtsbezirks Ettlingen tritt das Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung vom 30. Juni 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) am 1. April 1937 in vollem Umfang in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1936.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Verordnung

(vom 25. November 1936)

zum Vollzug der Reichsverordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 933) wird verordnet, was folgt:

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Landeskommissär.

Karlsruhe, den 25. November 1936.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Verordnung

(vom 5. Dezember 1936)

zur Änderung der Verordnung über die Ausübung der Realberechtigungen.

Artikel I

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Ausübung der Realberechtigung vom 11. September 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417) wird die Verordnung gleichen Betreffs vom 22. Oktober 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 505) geändert wie folgt:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Über die Zurücknahme der Erlaubnis zum Betrieb und die Untersagung des Betriebs einer Realapotheke entscheidet der Minister des Innern nach Anhören der deutschen Apothekerschaft.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1936.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 22. Dezember 1936.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: über die Neueinteilung der Bezirksverwaltung des Wasser- und Straßenbaues und der Landeskultur; des Ministers des Innern: zur Änderung der Verordnung über die Kaminfegerunterstützungskasse; über Papierballons mit Brennstoffantrieb; Die Gebühr für Abhör der Gemeinderrechnungen; über Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch; des Finanz- und Wirtschaftsministers: Die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen.

Verordnung

(vom 18. Dezember 1936)

über die Neueinteilung der Bezirksverwaltung des Wasser- und Straßenbaues und der Landeskultur.

Das Staatsministerium verordnet, was folgt:

§ 1

Die Wasser- und Straßenbauämter Emmendingen und Raßstatt werden aufgehoben.

§ 2

Die bisherigen Wasser- und Straßenbauämter führen künftig die Bezeichnung „Straßenbauamt“ mit Ausnahme der Ämter Konstanz, Waldshut und Tauberbischofsheim, die „Straßen- und Wasserbauamt“ genannt werden.

§ 3

Die bisherigen Kulturbauämter führen künftig die Bezeichnung „Kultur- und Wasserbauamt“.

§ 4

Das Kultur- und Wasserbauamt Lörrach wird nach Waldshut verlegt.

In Adelsheim und Konstanz werden Kultur- und Wasserbauämter neu errichtet.

§ 5

Die Verordnung vom 1. März 1924, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41, wird aufgehoben.

§ 6

Die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanz- und Wirtschaftsminister. Karlsruhe, den 18. Dezember 1936.

Das Staatsministerium.

Röhler

Verordnung

(vom 15. Dezember 1936)

zur Änderung der Verordnung über die Kaminfegerunterstützungskasse.

Die Verordnung über die Kaminfegerunterstützungskasse vom 26. Oktober 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 435) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Witwen- und Waisenunterstützung beginnt mit dem Aufhören der Nutzung des Kehrbezirks durch die Witwe des Bezirksschornsteinfegermeisters oder seine minderjährigen Kinder.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1937 in Kraft. Bereits laufende Witwen- und Waisenunterstützungen werden von diesem Zeitpunkt ab eingestellt.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1936.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Verordnung

(vom 16. Dezember 1936)

über Papierballons mit Brennstoffantrieb.

Aufgrund des § 108 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

§ 1

Herstellung, Vertrieb und Steigenlassen von Papierballons mit Brennstoff- oder Kerosenantrieb ist verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

§ 3

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1936.

Der Minister des Innern
Pflaumer**Verordnung.**

(Vom 21. Dezember 1936)

Die Gebühr für Abhör der Gemeinderechnungen.

§ 70 Absatz 1 der Gemeinderechnungsordnung vom 30. März 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 318) in der Fassung der Verordnung vom 2. April 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 72) erhält folgende Fassung:

„Die für die Rechnungsabhör an die Staatskasse zu entrichtende Gebühr beträgt für jeden Bogen der Rechnung und ihrer Beilagen zehn Reichspfennig.“

Karlsruhe, den 21. Dezember 1936.

Der Minister des Innern
Pflaumer**Verordnung**

(vom 12. Dezember 1936)

über Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch.

Mit sofortiger Wirkung werden aufgehoben:

- 1) Die Verordnung zur Ausführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch vom 7. Januar 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) mit Ausnahme des § 10;
- 2) die Dritte Verordnung zur Ausführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch vom 28. Januar 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47).

Karlsruhe, den 12. Dezember 1936.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Dr. Bader**Verordnung.**

(Vom 17. Dezember 1936)

Die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen.

Die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1901 „Die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend“ sowie die Verordnung des gleichen Betreffs von demselben Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 484) in der Fassung der Verordnungen vom 10. Oktober 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 343), vom 12. Oktober 1911 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 459) und vom 4. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 538) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
In Vertretung
Sammet

Nr. 44

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 28. Dezember 1936.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern über Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen.

Verordnung

(vom 12. Dezember 1936)

über Einrichtung und Betrieb von Getränke-
schankanlagen.

Auf Grund des § 87 a des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

§ 1

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Anlagen, die zum gewerblichen Ausschank von Getränken benutzt werden. Auf die zum Ausschank der Getränke benutzten Druckbehälter für Kohlenäure finden die Bestimmungen der Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) vom 17. Februar 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13) soweit Anwendung, als in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt wird.

§ 2

Die Getränkeschankanlagen müssen in Bezug auf Werkstoff, Abmessungen und Sicherheitsanforderungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und Hygiene errichtet, betrieben und unterhalten werden. Als solche Regeln gelten insbesondere die als Anlage beigefügten Technischen Grundsätze für Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen.

§ 3

1. Der Polizeipflichtige hat vor der erstmaligen Einrichtung von Getränkeschankanlagen und vor wesentlichen Veränderungen be-

stehender Anlagen dem zuständigen Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) schriftlich Anzeige zu erstatten unter Beifügung von Unterlagen, welche die zum Ausschank kommenden Getränke und die wesentlichen Anlagenteile nach Art und Lage eindeutig erkennen lassen. Die Erlaubnis zur Benutzung oder Weiterbenutzung der Anlage wird vom Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) nach Feststellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der Anlage schriftlich erteilt. Bei einem Wechsel in der Person des Polizeipflichtigen hat der Betriebsnachfolger dies dem Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) anzuzeigen.

2. Bei den für vorübergehende Benutzung bei Volks-, Wiesenfesten, Kirmessen u. dergl. bestimmten Getränkeschankanlagen gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nicht, sofern vor der Inbetriebnahme eine schriftliche Anzeige mit Angaben über die Art der zum Ausschank vorgesehenen Getränke und über die Art und den Umfang der Getränkeschankanlagen bei dem zuständigen Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) so rechtzeitig eingereicht wird, daß eine polizeiliche Prüfung der Anlage vor der Benutzung noch möglich ist.

§ 4

1. Zu den Getränkeschankanlagen gehören alle Lager- und Schankräume und Einrichtungen, die dem Getränkeauschank unmittelbar oder mittelbar dienen. Auch Vorrichtungen zum Füllen von Syphons, Bierkrügen und Flaschen gelten als Teile der Getränkeschankanlage, dagegen nicht Flaschen, in denen oder aus denen den Gästen Getränke verabreicht werden.

Anlage A.

2. Getränke im Sinne dieser Verordnung sind Bier, Limonaden, Brauselimonaden, Kunstbrauselimonaden, Tafelwässer, Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Traubenmost, Traubensüßmost, Obstmost, Obstsüßmost, Verdünnungen aus Traubensüßmost, Traubendicksaft und dergleichen.

3. Als wesentliche Veränderungen in Getränkeschankanlagen gelten insbesondere:

- a) Der Einbau zusätzlicher Getränkeleitungen und Leitungsabzweigungen.
- b) Die Ortsveränderung der Getränkeschankanlage.
- c) Der Ersatz oder der Umtausch von Druckminderventilen oder Sicherheitsventilen.
- d) Der Ersatz von Prüfvorrichtungen durch solche gleicher oder anderer Bauart.

§ 5

Getränkeschankanlagen dürfen nur mit Druckmitteln betrieben werden, wenn die unter Druck kommenden Anlageteile gegen gefährliche Beanspruchung durch zuverlässig wirkende Sicherheitsvorrichtungen (Druckminderventil, Sicherheitsventil) gesichert und mit mindestens einem richtig anzeigenden Druckmesser (Manometer) ausgerüstet sind.

§ 6

1. Als Druckmittel zur Förderung der Getränke darf nur Kohlensäure verwendet werden.
2. Jedes Zurückbefördern der Getränkeschankanlage aus der Leitung in das Faß oder in einen anderen Vorratsbehälter zum Zwecke der Wiederverwendung zum Ausschank ist verboten.

§ 7

Die Getränkeschankanlagen sind so aufzustellen, daß sie in allen ihren Teilen allseitig leicht zugänglich sind und besichtigt werden können. Die Anlagen und ihre Aufstellungsräume sind stets sauberzuhalten. In den Anlageräumen, in deren unmittelbarer Nähe und in den Getränkelageräumen dürfen Gegenstände und Stoffe, die auf die lagernden Getränke nachteilig wirken können, nicht aufbewahrt werden.

§ 8

Die Art der Reinigung von Einrichtungen, die dem Ausschank oder dem Schankbetrieb dienen, ist dem Polizeipflichtigen überlassen, sofern nicht auf Grund dieser Verordnung anderes bestimmt wird. Die Anwendung von gesundheitlich bedenklichen Reinigungsverfahren und Reinigungsmitteln ist verboten. Über die erfolgte Reinigung der Getränkeleitungen und ihrer Zubehöerteile ist vom Polizeipflichtigen ein schriftlicher Nachweis zu führen, der dem Prüfungsbuch beizufügen ist. Die erforderlichen schriftlichen Eintragungen sind sofort nach jeder Reinigung vorzunehmen, sie müssen Angaben über Jahr und Tag, Art der Reinigung, Anzahl und Bezeichnung der gereinigten Getränkeleitungen und Anlageteile sowie die Unterschrift des Ausführenden enthalten.

§ 9

1. Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Druckminderventile, Druckmesser) und Ausrüstungsteile (Getränkefänger, Rückschlagventile und dergleichen), Reinigungsmittel, Reinigungsvorrichtungen und Reinigungsverfahren können auf Antrag bei einer oder mehreren vom Reichs- und Preussischen Wirtschaftsminister im Benehmen mit dem Reichs- und Preussischen Innenminister zu bestimmenden Stellen auf ihre Zuverlässigkeit, Eignung und Unbedenklichkeit geprüft werden.

2. Die mit dem Antrage und der Prüfung verbundenen Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 10

1. Die erste Abnahme und die laufende Untersuchung der Getränkeschankanlagen erfolgt durch das zuständige Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion), das sich der Mitwirkung von Sachverständigen bedienen kann.

2. Der jeweilige Untersuchungsbefund wird von dem amtlich hierzu Beauftragten in ein vom Polizeipflichtigen für jede Schankstelle besonders zu beschaffendes Prüfungsbuch nach beiliegendem Muster eingetragen. Dieses Buch ist mit der Erlaubnis zur Benutzung der Getränkeschankanlage (§ 3) und mit den sonstigen auf Grund dieser Verordnung vorgeschriebenen

Anlage B

Nachweisen in der Nähe der Anlage zur Einsichtnahme für die amtlich befugten Personen bereit zu halten.

3. Die Anlagebesitzer haben die Prüfung und Überwachung ihrer Getränkeanlagen durch die Polizei oder deren Beauftragte jederzeit zu gestatten und zu ermöglichen, die nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfung und Überwachung zu tragen.

4. Die Kosten werden nach einer Gebührenordnung erhoben, die vom Minister des Innern festgesetzt und im Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung veröffentlicht wird.

§ 11

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag für einzelne Anlagen durch den Minister des Innern zugelassen werden. Die Ausnahmen sind schriftlich zu erteilen und der Erlaubnisurkunde beizufügen. Allgemein geltende Ausnahmen werden von dem Reichs- und Preussischen Wirtschaftsminister zugelassen.

§ 12

Für bestehende Anlagen ist die nach § 3 vorgeschriebene polizeiliche Zulassung bis zum

1. Juli 1937 unter Beifügung von Unterlagen, aus denen die Anlage in ihren wesentlichen Punkten erkennbar ist, zu beantragen. Änderungen auf Grund von Vorschriften dieser Verordnung, die über bisher geltende Bestimmungen hinausgehen, können für bestehende Anlagen nur gefordert werden, wenn bei Belassen des vorhandenen Zustandes erhebliche Gesundheits- oder Unfallgefahren zu besorgen sind.

§ 13

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150.— *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft; gleichzeitig werden alle bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb von Getränkeschananlagen aufgehoben.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1936.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

Anlage A.

Technische Grundsätze

für Einrichtung und Betrieb von Getränkeschananlagen.

A. Einrichtung der Getränkeschananlagen.

1. Die Getränkeschanke ist an einer hellen und leicht übersehbaren Stelle im Schankraum zu errichten und so anzuordnen, daß es den Gästen möglich ist, das Bereiten der Getränke, soweit es am Schanktisch üblich ist, unmittelbar vor dem Verabreichen und das Einschenken zu beobachten.

Die Räume oder Behälter für die Getränkelagerung müssen, soweit möglich, in unmittelbarer Nähe der Ausschankstelle liegen.

2. Die Anlageräume und die Zugänge zu diesen Räumen sind stets in baulich einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Die Wände und Decken der Räume für Getränkelagerung sind mindestens jährlich einmal zu fallen, sofern nicht aus besonderen Gründen anders zu verfahren ist oder auf andere Weise ein stets sauberer Zustand gewährleistet ist. Der Fußboden der Getränkekeller, Kühlräume u. dgl. ist wasserdicht herzurichten und mit Neigung zu einem Abfluß zu verlegen oder in Ermangelung eines solchen mit einem Flüssigkeitsauffang zu versehen. Der Auffang ist nach Bedarf zu reinigen.

3. Für jeden Getränkeauschank ist neben der Ausschankstelle eine den hygienischen Anforderungen genügende und für die Gäste sichtbare Spülanlage für Gläser und Gefäße einzurichten. Als ausreichende Gläserspülvorrichtung ist ein Spülgefäß mit Wassereinflaß, Wasserüberlauf und Wasserablauf anzusehen.

Auf Grundstücken mit allgemeiner oder eigener Wasserversorgung ist der Spülgefäßzulauf an diese anzuschließen.

Das Spülgefäß darf lediglich zum Spülen und Reinigen von Trinkgefäßen verwendet werden. Die Wassereinflaßleitung muß bei Anschluß an eine allgemeine oder eigene Wasserversorgung bis nahe an den Boden des Spülgefäßes reichen, den Wasserstrahl am unteren Ende in waagerechter Richtung austreten lassen, oberhalb des Wasserspiegels unterbrochen und mit dem Wasserhahn fest verbunden sein.

Das Spülgefäß muß innen mindestens eine Länge von 50 cm und eine Breite von 30 cm haben. Der Wasserspiegel muß durchschnittlich mindestens 25 cm über dem Boden des Spülgefäßes liegen.

Eine in das Spülgefäß ausmündende Pumpe, durch die ständig frisches Spülwasser zugeführt werden kann, ist als ausreichend anzusehen, wenn ein Anschluß an die allgemeine Wasserversorgung nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

Sofern auch die Voraussetzungen für den Einbau einer Pumpe nicht gegeben sind, genügen zwei Spülbecken mit mindestens je 50 l Wasserinhalt an der Schankstelle zum Vor- und Nachspülen der Gefäße. Für eine dem Gebrauch entsprechende laufende Erneuerung des Spülwassers ist zu sorgen.

Eine Spülanlage ist nicht erforderlich, wenn nur zum einmaligen Gebrauch bestimmte Trinkgefäße (Pappbecher u. dgl.) benutzt werden. Eine mehrmalige Füllung derartiger Trinkgefäße ist nur auf ausdrückliches Verlangen des Gastes für dessen eigenen Bedarf gestattet. Pappbecher und andere, leicht beschmutzbare Trinkgefäße sind besonders sorgfältig aufzubewahren.

4. Gefüllte Kohlen säureflaschen sind so aufzustellen, daß sie gegen unmittelbare Wirkungen von Sonnenstrahlen und gegen anderweitige Erwärmung geschützt sind. Sie dürfen nicht geworfen werden und sind durch eine dauerhafte Befestigungsvorrichtung gegen Umfallen zu sichern.

5. Um das Eintreten der Getränke in die vom Kohlen säurebehälter zum Faß führende Druckleitung auszuschließen, ist in dieser Druckleitung möglichst nahe am Anstichkörper ein Rückschlagventil anzubringen. Um auch bei Störung am Rückschlagventil den weiteren Eintritt der Getränke in die Druckleitung zu verhindern, ist in diese möglichst nahe bei dem Faß oder Vorratsbehälter ein sogenannter Getränkefänger einzuschalten, der in den Fänger eingetretene Flüssigkeit unmittelbar auslaufen läßt.

Bei den üblichen Stoßer-Anstichvorrichtungen ist der Getränkefänger möglichst an der Anstichvorrichtung anzubringen. Ist dies nicht möglich, so ist die Verbindung zwischen Anstichkörper und Getränkefang tunlichst aus einem der für Getränkeleitungen zugelassenen Werkstoffe herzustellen. In besonderen Fällen kann bleifreier Gummidruckschlauch zugelassen werden. Diese Verbindung muß beiderseitig abschraubbar sein und zwecks Reinigung einen inneren Durchmesser von mindestens 10 mm haben.

Für jede Getränkeleitung ist ein besonderer Getränkefang anzuordnen.

Zwischen Rückschlagventil und Anstichkörper ist ein Abstellhahn einzubauen.

B. Sicherheitseinrichtungen.

1. Zwischen dem Kohlen säurebehälter und der zum Faß führenden Druckleitung ist zur Minderung des Kohlen säuredruckes auf das für die Anlage zulässige Maß ein zuverlässig wirkendes Druckminderventil einzubauen. Der Überdruck im Niederdruckteil der Getränke schankanlage darf in der Regel 2 kg/cm² nicht überschreiten. Das Druckminderventil muß die Überschreitung des Betriebsüberdruckes um mehr als 0,4 kg/cm² wirksam verhindern.

Der Anschlußstutzen zur Niederdruckleitung am Druckminderventil muß mit einem 3/8 Zoll-Gasgewinde, das auch dem Anschrauben eines Prüfdruckmessers dienen kann, und mit einem Absperrhahn versehen sein.

Ein Druckminderventil ist nur dann als zuverlässig gegen die Gefahr eines unzulässigen Druckanstieges in der Niederdruckleitung und im Faß anzusehen, wenn bei geschlossener Niederdruckleitung zum Faß der Druck in der Niederdruckkammer des Ventils auch während einer längeren Zeitdauer nicht über das vorerwähnte Maß von 0,4 kg/cm² ansteigt.

2. Zur Vermeidung eines unzulässigen Druckanstieges in der Anlage bei einem Versagen des Druckminderventils ist ein zuverlässiges Sicherheitsventil einzubauen, das eine Überschreitung des zulässigen Betriebsüberdruckes von 2 kg/cm² um mehr als 0,4 kg/cm² wirksam verhindert.

Das Sicherheitsventil darf nicht absperrbar und seine Einstellung auf einen höheren als den zulässigen Betriebsüberdruck nur mit besonderen Werkzeugen möglich sein. Es muß bei einem Überdruck von 2 kg/cm² abzulassen beginnen. Der freie Querschnitt der Verbindung von der Niederdruckkammer des Druckminderventils zum Abschlußteil des Sicherheitsventils und der Austrittsquerschnitt des Sicherheitsventils müssen je mehr als 70 mm² betragen und mindestens 10 mal so groß sein, wie der kleinste feste Querschnitt der Hochdruckleitung bis zur Niederdruckkammer des Druckminderventils. Zum Abheben des Abschlußteils muß die im Sicherheitsventil wirksame Fläche mindestens 1000 mm² betragen. Das Sicherheitsventil ist durch Plombenverschluß gegen unbefugte Belastung oder Einstellung auf einen höheren als den zulässigen Druck zu sichern.

3. Die Gehäuse der Druckminder- und Sicherheitsventile müssen an sichtbarer Stelle den Namen des Herstellers und eine laufende Nummer tragen. Werden entsprechende Schilder für diese Kennzeichen verwendet, so müssen sie angenietet oder angelötet sein.

4. Um die Wirksamkeit des Druckminderventils und des Sicherheitsventils erkennbar zu machen, ist an der Niederdruckkammer des Druckminderventils ein geeigneter, nicht absperrbarer Druckmesser (Manometer) anzubringen, auf dem der höchstzulässige Betriebsüberdruck durch eine rote Strichmarke auffallend gekennzeichnet ist. Der Druckmesser ist so einzurichten, daß das gleichzeitige Anbringen eines Prüf-Druckmessers ohne weiteres möglich ist; er muß den Überdruckbereich von 0—4 kg/cm² anzeigen und Druckveränderungen um 1/10 kg/cm² leicht erkennen lassen. Die Druckanzeige muß von der Schankstelle aus leicht zu beobachten sein. Anderenfalls ist ein zweiter Druckmesser in die Niederdruckleitung einzubauen, der den gestellten Anforderungen genügt.

5. Die vorgenannten Sicherheitseinrichtungen (Druckminderventil, Sicherheitsventil, Druckmesser) können baulich zusammengefaßt werden.

6. Sicherheitsvorrichtungen, die vorübergehend eingebaut werden für den Fall, daß die zu der Anlage gehörenden Vorrichtungen zur Ausbesserung oder Prüfung ausgebaut werden müssen, haben gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen zu entsprechen. Sie sind als *Aushilfs-Sicherheitsorgane* besonders zu kennzeichnen.

C. Reinigung und Betrieb.

Die Getränkechananlagen müssen sachgemäß betrieben und unterhalten werden. Dies gilt insbesondere für die in den nachstehenden Absätzen behandelten Teile.

1. Anlageteile und Geräte, die abwechselnd mit Getränken und mit der Luft in Berührung kommen (z. B. Gläser, Meßgefäße, Auslaufvorrichtungen bei selbsttätig wirkenden Ausschankvorrichtungen [Automaten]) sind mindestens täglich einmal, Faßstocher nach jedesmaligem Auszug aus dem Faß, gründlich zu reinigen. Die Getränkeleitungen, einschließlich ihrer Zubehöerteile sind nach Bedarf, jedoch mindestens alle 14 Tage zu reinigen. Vor jedem Wechsel der mit einer Leitung zu fördernden Getränkeart (z. B. bei Umstellung von Bier auf Sprudel oder umgekehrt) ist die Leitung einschließlich der Zubehöerteile ebenfalls gründlich zu reinigen. In Bierleitungen, deren Stoff auf das Bier einwirkt (z. B. Zinnleitungen), ist ein verhältnismäßig dünner, harter und glatter Überzug von Metallsalzen (der sogenannte Bierstein) nicht als Verschmutzung anzusehen.

2. Die zur wiederholten Benutzung bestimmten Trinkgefäße, Krüge, Kannen u. dgl. sind außer der täglichen Reinigung nach Ziffer 1 vor und nach jedesmaligem Gebrauch innen und außen zu reinigen, in sauberem Wasser nachzuspülen und stets sauber aufzubewahren.

Die zum Abstellen und Aufbewahren der Gläser dienenden Einrichtungen, der zum Kühlen der Getränkeleitung dienende Eiskasten, die in die Getränkeleitung etwa eingeschaltete Automaten-einrichtung, alle Teile der Gläserspülvorrichtung einschließlich der Gläserwaschbürste und der zum Abstreichen des Schaumes verwendete Abstreicher, sind stets sauberzuhalten und täglich mindestens einmal zu reinigen.

3. Zu jeder Überdruckanlage mit Stocher-Faßanschluß ist eine Stocherreinigungsbürste gebrauchsfähig und sauber bereit zu halten.

4. Nicht erlaubt ist:

- a) der Ausschank von Getränken in Trink- und Meßgefäßen, die nach der Spülung nicht zum Ablauf des Spülwassers abgestellt waren,
- b) die Benutzung von Trink- und Meßgefäßen zum Auffangen von sogenanntem Tropf- und Abstrichgetränk,
- c) das Nachfüllen oder Umgießen von Getränken von einem Trinkgefäß in ein anderes,
- d) das Anbieten und Feilhalten von abgestandenen Getränkefesten zum menschlichen Genuß,
- e) das Aufbewahren von leicht verderblichen Lebensmitteln in dem zum Kühlen der Getränke bestimmten Eiskasten,
- f) die Benutzung beschädigter Trinkgefäße.

D. Prüfvorrichtungen.

1. In jeder Getränkeleitung, möglichst in der Mitte zwischen Getränkefaß und Zapfhahn, ist eine Prüfvorrichtung anzubringen. Sie muß gut zugänglich, fest oder gesichert mit der Leitung verbunden sein und jederzeit die Prüfung des Zustandes im Innern der Getränkeleitung gestatten.

Die Prüfvorrichtung muß so beschaffen sein, daß die Getränkeleitung ohne Querschnittänderung gradlinig ohne Vorsprünge oder Vertiefungen an den Übergangsstellen durch sie ihre Fortsetzung findet. Die Innenfläche der Leitung im Prüfteil muß aus dem für die Getränkeleitung benutzten Werkstoff bestehen oder mit einem starken Überzug von diesem Werkstoff ausgelegt sein.

Die Prüfvorrichtung ist so herzurichten, daß durch ihre Benutzung eine Unterbrechung des Schankbetriebes nicht eintritt. Sind in eine Schankanlage mehrere Leitungen und entsprechend mehrere Prüfvorrichtungen eingebaut, so sind diese durch Einschlagen von Zahlen eindeutig zu kennzeichnen.

Bei Getränkeleitungen, die ohne besondere Vorrichtung in ihrer ganzen Länge geprüft werden können (z. B. Glasleitungen), oder die weniger als 2 m lang sind und zwecks Nachprüfung ihrer Sauberkeit mit einer biegsamen Stielbürste durchfahren werden können, kann auf den Einbau einer Prüfvorrichtung verzichtet werden.

2. Das Stocherrohr muß während des Betriebes ohne Kohlen säureverlust durch Herausziehen nachprüfbar oder mit einer besonderen Prüfvorrichtung versehen sein, die jederzeit eine Prüfung des Rohrrinnens zuläßt. Prüforgane im Stocher sind in der Mitte des oberen Viertels einzubauen.

3. Alle Prüfeinrichtungen müssen mit einer Vorrichtung zum Anlegen einer polizeilichen Verschlußplombe versehen sein. Durch die Plombierung muß die Festlegung des Prüfteiles in der von dem Prüfenden beabsichtigten Lage gewährleistet sein, und außerdem die Unzugänglichkeit dieses Teiles für Unbefugte gesichert werden können.

4. Alle im amtlichen Auftrage an Getränkeschankeinrichtungen und dazugehörigen Anlageteilen angelegten Plomben dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden, es sei denn bei Ausführung dringender Ausbesserungen, die zur Beseitigung einer erheblichen Gefahr erforderlich sind. Der Polizeipflichtige hat in einem derartigen Falle der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

E. Getränkeleitungen.

1. Die Getränkeleitungen dürfen nur aus solchen Werkstoffen hergestellt werden, die vom Reichs- und Preussischen Wirtschaftsminister im Benehmen mit dem Reichs- und Preussischen Innenminister zugelassen sind. Zugelassen sind bis auf weiteres Glas, das den sicherheitstechnisch zu stellenden Anforderungen genügt, Aluminium und nichtrostender Stahl, sofern dessen Verwendung nicht von anderen Vorschriften oder Verboten einer Überwachungsstelle betroffen ist.

Bei Anlagen mit mehreren Getränkeleitungen sind die einzelnen Leitungen fortlaufend zu kennzeichnen. Die Kennzeichen sind mit den Leitungen fest zu verbinden und in den (nach § 3 der VO.) einzureichenden Unterlagen anzugeben.

2. Die Getränkeleitung muß überall eine glatte Innenfläche und vom Getränkefaß bis zum Auslauf des Zapfhahnes einen durchweg gleichmäßigen inneren Kreisquerschnitt mit einem Durchmesser von mindestens 10 mm haben. Sie muß frei von Knicken, Quetschungen, Verdrehungen und scharfen Krümmungen sein. Getränkeleitungen müssen zwecks Überwachung ihres Zustandes überall dort zugänglich sein, wo eine nachteilige Veränderung ihrer vorgeschriebenen Beschaffenheit zu befürchten ist.

Bei Automaten darf die in die Getränkeleitungen eingeschaltete Automateinrichtung weder Verengungen noch unzugängliche Erweiterungen aufweisen.

3. Die Getränkeleitungen sollen so kurz wie möglich sein. Zu diesem Zweck ist die Zapfstelle möglichst nahe dem Faß, bei Aufstellung des Fasses im Keller also möglichst senkrecht über dem Faß anzubringen. Die Leitungen sind mit Gefälle zum Faß hin zu verlegen.

In Getränkeleitungen eingeschaltete Kühlschlangen müssen aus Werkstoffen bestehen, die für Getränkeleitungen zugelassen sind.

4. In Getränkeleitungen eingebaute Kühleinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß eine Verunreinigung der Getränke bei Beschädigung der Kühlanlage oder aus anderem Anlaß nicht eintreten kann.

5. Das Abdichten oder das Verbinden der Getränkeleitungen mit Gummischläuchen, Isolierband oder anderem unhygienischem Dichtungsmaterial ist verboten. Schmale Dichtungsringe, Lippenventile und sonstige kleine Einzelteile aus Stoffen, die auf die Getränke nicht nachteilig wirken, fallen nicht unter dieses Verbot.

6. Rohrverbindungsstellen in den Getränkeleitungen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Sie müssen so beschaffen sein, daß die inneren Rohrwandungsflächen ohne Absatz und ohne Unterbrechung glatt durchgehen. Letzteres gilt nicht bei Verwendung von Glasrohr. Lösbare Rohrverbindungen sind nur dort gestattet, wo eine Lötung oder Schweißung der Getränkeleitung technisch unmöglich ist.

7. Verteiler in den Leitungen (Dreizehnhähne) und Getränkeabzweigleitungen sind so einzurichten, daß durch einen Zapfhahn nicht gleichzeitig aus zwei oder mehr Fässern gezapft werden kann. Diese Einrichtungen sind mit den Rohren der Getränkeleitung unlöslich zu verbinden und derart in der Nähe der Getränkefässer anzubringen, daß die zum Faß führenden Leitungsteile die Länge von 2 m nicht überschreiten. Eine besondere Prüfvorrichtung ist für diese kurzen Leitungsteile nicht erforderlich.

F. Sonderheiten für einzelne Anlageteile.

1. Anstich-, Abstell-, Prüf-, Zapf- und Dreiwegehähne, sowie Stocherrohre oder sonstige in die Getränkeleitung eingeschaltete Anlageteile, soweit sie nicht aus einem für Getränkeleitungen zugelassenen Werkstoff bestehen, können auch aus massivem Neusilber, Weißmetall, nicht rostendem Stahl oder sonstigen Stoffen, welche beim Gebrauch keine gesundheitsschädlichen Bestandteile an die Getränke abgeben oder diese nachteilig beeinflussen können, hergestellt werden, soweit nicht andere einschränkende Bestimmungen zu beachten sind.

2. Der Anstichhahn muß in seinem Innern glatt und zylindrisch ausgebohrt sein. Das Stocherrohr muß an seinem unteren Ende offen oder offenbar sein. Winkelige Stocherrohre dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie wegen enger Raumverhältnisse notwendig sind. Derartige Stocherrohre müssen so beschaffen sein, daß alle Schenkel im Innern besichtigt werden können.

3. Um Querschnittsverengungen durch Schiefstehen der Hahnlegel zu vermeiden, müssen sämtliche in die Getränkeleitung eingeschalteten Hähne mit einem Anschlag versehen sein.

Die Bohrung der Hahnlegel muß zylindrisch sein. Die Innenfläche muß eine glatte Fortsetzung der zylindrischen Innenfläche des Hahngehäuses und der Getränkeleitung bilden.

4. Der Zapfhahn mit seinem Auslauf muß innen vollständig glatt sein. Ein Nachschleifen des Hahnes darf nur erfolgen, wenn hierdurch der Durchgangsquerschnitt nicht verändert wird. Die am Zapfhahn zum Verdecken der Hahnlegelmutter angebrachte Kapsel muß mit einer Öffnung von mindestens 10 mm Durchmesser versehen sein.

5. Verboten ist die Benutzung doppelläufiger Zapfhähne oder sonstiger Einrichtungen, durch die die Getränke aus zwei verschiedenen Fässern o. dgl. gleichzeitig entnommen bzw. verschnitten werden können. Spritzvorrichtungen in Zapfhähnen, sogenannte Luftprißen und Einrichtungen, die das Getränk aus dem Faß auffangen, sind verboten.

Prüfungsbuch
für eine
Getränkeshantale.

(Die Seiten 4 a und 4 b sind für den Antrag des Polizeipflichtigen bestimmt)

Prüfungsbuch für eine Getränkeschankanlage

Bezeichnung des Betriebes und Betriebesortes:

.

.

.

.

(Ort, Straße, Hausnummer)

Name des Polizeipflichtigen:

.

.

.

Zahl und Art der Getränke-Leitungen:

.

.

.

Zahl der Zapfhähne:

Art der Prüfvorrichtungen:

Art der Kühlvorrichtungen:

Datum der ersten amtlichen Untersuchung auf
vorschriftsmäßige Beschaffenheit:

Folgende Sicherheitsvorrichtungen sind vorhanden:

I. Druckminderventile:

- | | | | |
|------------|---------------|-----------|---------------|
| 1. | (Bezeichnung) | | (Kennzeichen) |
| 2. | (") | | (") |
| 3. | (") | | (") |
| 4. | (") | | (") |
| 5. | (") | | (") |

II. Sicherheitsventile:

- | | | | |
|------------|---------------|-----------|---------------|
| 1. | (Bezeichnung) | | (Kennzeichen) |
| 2. | (") | | (") |
| 3. | (") | | (") |
| 4. | (") | | (") |
| 5. | (") | | (") |

III. Druckmesser:

Anzahl:

Die Erlaubnis zur Inbetriebnahme der Getränkekananlage, deren Beschreibung diesem Prüfungsbuch beigeheftet ist, wird nach erfolgter Feststellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der ganzen Anlage nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über Einrichtung und Betrieb von Getränkekananlagen hiermit erteilt.

....., den

.....

An die Polizeibehörde

in

Anzeige und Antrag auf Erlaubnis zur Benutzung einer Getrankschananlage gemäß § 3 der Verordnung über Einrichtung und Betrieb von Getrankschananlagen vom 12. Dezember 1936 (GBI. S. 199).

— Herr — Frau —
in
(Bohnort, Straße und Hausnummer)

meldet hiermit die nachstehend beschriebene Getrankschananlage an.

1. Zum Ausverkauf kommen
.

2. Die Anlage besteht aus Getränkeleitungen.

3. Die Anlage wird mit Kohlenfäure betrieben.

4. — Daß — die — Druckminderventil . . — hat — haben — folgende Kennzeichen:

a) Bauart:

b) Name des Herstellers:

c) Nummer:

5. — Daß — die — Sicherheitsventil . .

a) Bauart:

b) Name des Herstellers:

c) Nummer:

— bläst — blasen — bei einem Überdruck von 2 kg/cm² sicher ab.

6. — Der — die — Druckmesser — hat — haben — bei 2 kg/cm² Überdruck eine deutliche rote Marke und eine Skaleneinteilung von 0 bis 4 kg/cm² und — kann — können — von der Schankstelle aus gut beobachtet werden.
7. Die Getränkeleitungen bestehen aus

 und haben durchweg einen lichten Durchmesser von mm. Die Verbindungen sind — ver-
 lötet — verschraubt —.
8. In jeder Leitung ist ein Getränkefänger eingebaut. Die Verbindung zwischen Aufstichvorrichtung und Getränkefänger besteht aus — bleifreiem Gummischlauch — aus

9. An Prüfvorrichtungen sind vorhanden:

10. Die Kühlvorrichtung besteht aus — zylindrisch — flachgewickelten — Schlangen mit — maschi-
 neller — Eis- — Kühlung.
11. Die Getränkebehälter (Täpfer und dergleichen) werden im — Keller — Erdgeschoß — ...ten Ober-
 geschoß — unter der Schankstelle aufbewahrt.
12. Die Schankstelle und die Spülvorrichtung befinden sich für die Gäste sichtbar in

13. In der Anlage — ist — sind —
 Verteiler (s. Anlage A, Abschn. E, Ziff. 7 zur Verordnung) eingebaut.
14. Die Getränkeleitungen sind gemäß Anlage A, Abschn. E, Ziffer 1 gekennzeichnet durch

, den
 (Ort)

.
 (Unterschrift des Pol.-Pflichtigen)

Prüfungsniederschrift über die erste amtliche Prüfung.

Anwesend war:

1. Zum Ausschank kommen:
2. Die Anlage besteht aus Getränkeleitungen.
3. Die Anlage wird mit Kohlensäure betrieben.
4. Das — die — Druckminderventil . . — hat — haben — folgende Kennzeichen:
 - a) Bauart:
 - b) Name des Herstellers:
 - c) Nummer
5. Das — die — Sicherheitsventil
 - a) Bauart:
 - b) Name des Herstellers:
 - c) Nummer:
6. Der Druckmesser hat bei 2 kg/cm² Überdruck eine deutliche rote Marke und eine Skaleneinteilung von 0 bis 4 kg/cm². Er kann von der Schankstelle aus gut beobachtet werden.
7. Die Getränkeleitungen bestehen aus

 und haben durchweg einen lichten Durchmesser von mm. Die Verbindungen sind verlötet — verschraubt —.
8. In jeder Leitung ist ein Getränkefänger eingebaut. Die Verbindung zwischen Anstichvorrichtung und Getränkefänger besteht aus — bleifreiem Gummischlauch — aus

9. An Prüfvorrichtungen sind vorhanden

10. Die Kühlvorrichtung besteht aus zylindrisch — flachgewickelten Schlangen mit — maschineller — Eis- — Kühlung.
11. Die Getränkebehälter werden im Keller — Erdgeschoß — . . . Obergeschoß — unter der Schankstelle aufbewahrt.

12. Die Schankstelle und die Spülvorrichtung befinden sich für die Gäste sichtbar im

.

13. In der Anlage — ist — sind —

Verteiler (s. Anlage A, Abschn. E, Ziff. 7 zur Verordnung) eingebaut.

14. Die Anlage ist geliefert von der Firma

.

15. Die Getränkeleitungen sind gemäß Anlage A, Abschn. E, Ziff. 1 gekennzeichnet durch

.

., den

.

(Unterschrift des amtlichen Prüfers)

Nachtrag für wesentliche Änderungen der Anlage.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

Prüfungsbescheinigung für Getrankschananlagen.

1. Anwesend war —
.
2. Die Getrankschananlage war — nicht — in Betrieb und entsprach in ihrer Aufstellung — nicht —
den Bestimmungen vorstehender Verordnung
.
3. Wesentliche Veränderungen wurden — nicht — festgestellt
.
4. Die Kohlen säureflasche war — nicht — befestigt und — nicht — gegen Wärmeeinwirkung geschützt.
.
5. Daß — die — Druckminderventil(e) Nummer
gab — gaben — zu — keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß:
.
.
6. Daß — die — Sicherheitsventil(e) Nummer
gab — gaben — zu — keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß:
.
.
7. Der — die Druckmesser — gab — gaben — zur Beanstandung — keinen — folgenden — Anlaß:
.
.
8. Die Getrankschanleitungen und Anstichvorrichtungen gaben nach dem Befund der Kontrollvorrichtungen
zu keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß:
.
.
9. Der schriftliche Nachweis der vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung der Getrankschanleitungen
ist — nicht — vorschriftsmäßig geführt.

10. Sonstige Beanstandungen:

.

.

Die oben bezeichneten Beanstandungen sind bis zum
zu beseitigen.

., den

(Ort)

.

(Unterschrift des Prüfenden)

Für die Nachprüfung: Die Mängel zu Ziffer sind — nicht — beseitigt

.

.

., den

(Ort)

.

(Unterschrift des Prüfenden)

Reinigungsnachweis.

Datum der letzten Reinigung	Bezeichnung der gereinigten Getränke- leitungen	Art der Reinigung	Die Reinigung wurde ausgeführt	Datum der letzten Reinigung	Bezeichnung der gereinigten Getränke- leitungen	Art der Reinigung	Die Reinigung wurde ausgeführt
.....							
.....							
.....							



Wortlaut

der Verordnung über Einrichtung und Betrieb von Getränkeshaukanlagen vom 12. Dezember 1936
(GBl. S. 199) nebst Grundsätzen (Anlage A).



Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

von Kustobund
6 576

28,50

✓
18 07182 9 031

BLB Karlsruhe

